0005

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
000b

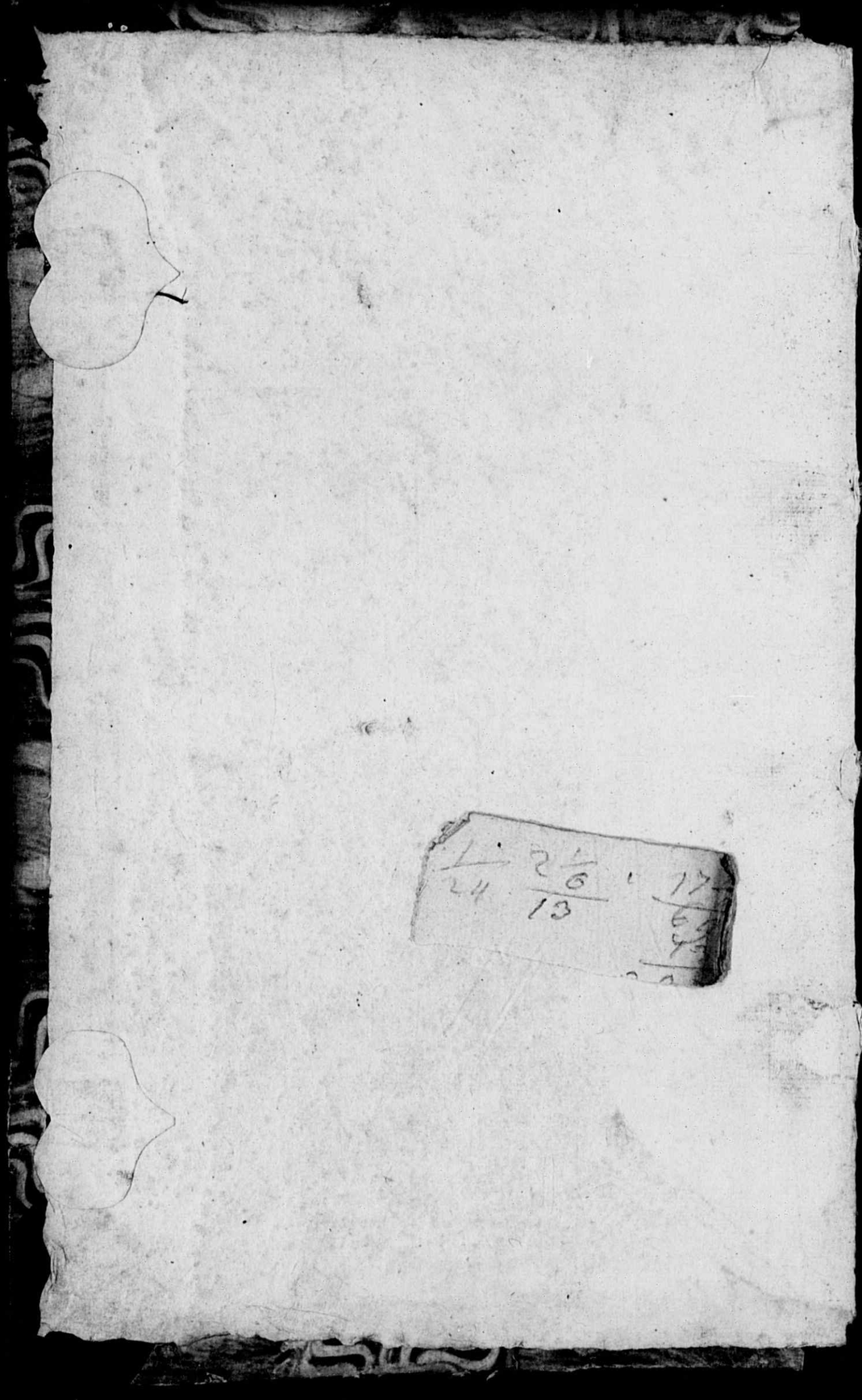

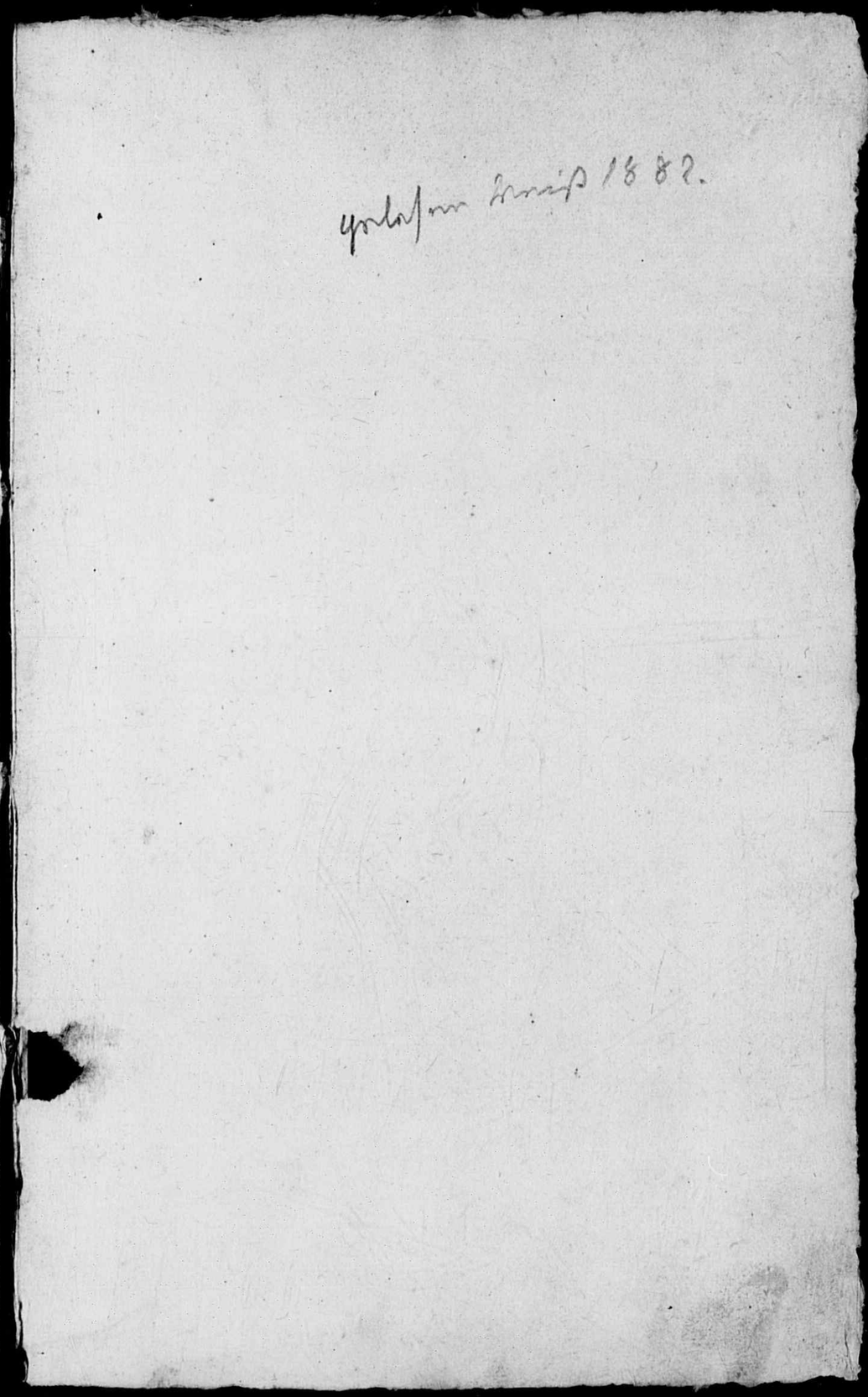

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0007

Actum Waldkirch in Sachen Rath
Haus extra rechtgehalten d 24ten Jan.
1764.

Prot.

Ihro Hochfürstlich Gnaden Herr Joseph Stephan
Abt Closterlehr. ohrtenbergischer und Rath
Fuchs haben auch Theil genommen.

Hr. Amtsburgermr. Ignatz Hund.
Hr. Benedict Bilharz Rathsfreund
Hr. Burgermr. Simon Hund.
Hr. Deputatus des Rathes Nicolaus Rees
Hr. Benedict Schmidt, Schultheiß
Hr. Bürgermeister Winterer

Burgerspital der Waldkirch

Joseph Hermann 36.
jetzo alt jung stumm
B. Schaden zu bezahlen
auferlegt zu 8 Batzen
jährlich von dato
an bis auf
Martini nächst
künftig ohne fernere
Vorladung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0008

unter Rueff, Exercis
Dictum, Rauschart, und
Thun aber sie solche Ca
Zeugen und Thun sie
Kommen, wo sonderlich
aber auch Zeugen
erst Eigenthümern
sie Gebrauch sie Innhalt
sie sich Reglementart
den, gemeinsamt
Zwischen Coll. Rudt
und Beschorl ꝛc
eigenthümlich Hochfürs
ybrigkeitlichen rech
lich gutachtlich
zu erlangen

#

Nachdem Supplicant in obstehend
Memorialen vorstellen
obrigkeitl. Magistrat
und Rath, des Burg
gemeinsam ein ordinari
Prozeß gegen Be
klagten, die unter

sich zu dem Collectant
von Diamant und
Beschorl Beruf ein
zu Rauschart Thun,
anbei Inhalt des
mitkommenden Rezeß nicht
reguliert, überhaupt
ein geringe Benennung
besitzen, und aber
sich schon in Stand
setzen gegen ob
genannten rechtlich
gütlichen Austrag zu bringen,
so hat obbesagter Rauschart
Commissum Hochfürstl.
Commissariat Amt Kirchzarten,
Herrn Commissario Hochfürstl.
Ordnung über die
Bürgerliche jurisdiction
mit Beklagten über
Recht, selbigen ein
Widerspruch einmaschig
zu thun und sodann
Hochfürstl. Commissariat
gnädigen Befehl und
Anordnung, wie
vielmehr Beklagten, und

Herr Beschorl
Herr Diamant
Herr Rauschart
Herr Rauschart

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0009

Jnn gnnnnnn Comty
nn nit gnnnngs Stadt
und so, fort fnnnstin
unsand gnbrschatn,
so wurde Dis Jnnse
Mnrligungnit Jnnnnn Dn
gnngnndnn nbnl Dn
Rnnnnn nnfs Jnnn
Gnfundn, mit Jnnn
Dnsnnnndn Cnngn
kngt nnstandn
nnnnn, gnstatn
Disn fnligns Jnn
fnng Dn Rnnnn
Hnil pnajudiz
Dn kunnung, sn
Gstand Jnn und
nn ndn Jndn
gnsn nn Jnnnd
ling nn Jnnn Jnnd
fnst, sn Cnnsn
nnsfnsatn sattn,
so Dnssnn Stn
lis Jnnnd ab
nnnnn Rnnkn, Dass
Jnnnn Jnbs Jnnnd
ing nbstnhnndn

nnsn gnnnsttn sngn
und nn gnnnhnt Dn
nnblns Jst, sn Dn
Dn Rnnt Cnbsnligsn
snstnn C. Cnnigsnn
Vnysplicant dnwbssn
Dnt cnndnn, sn Jnnn
Es sng nigtsn nnnn
Cbligsn nnstnng
nnsn Cngnnnn cnbn,
nnnn nbsnity Stn
gistnatt Bnnkngthn
Rnnsn sn Jnnn nigt
Gnsn Dn Stattignn
Rnnts.
nbnlsn Stnbsngnung
Jnnn in nbstnnd gn
gnstnn Cnbn Stn
gnlnnnn Vnysplic
cantnn Bnsing n
Stnnnng nngnnnt
wndn

Jn Jnsn Jnnnnn Bnlnvist sns pro
prio et nugnio nomi
ne nngn Jn
Cngsngt.

Dnn Vnysplicant
sns Bn nnlnung 15 kr
Gnnnc. nnstn Jnsn
Cnnds, sndn Jnn

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0010

2.

handtlung zu machen und
nichts thuen: welches
auch der [illegible] zu
[illegible] würckh zu folgen
wollen, jener aber dessen
[illegible] sege: auch
hierauf wider gegen den [illegible]
[illegible] mit großem
verlangen so wohl an
die [illegible] des [illegible], als
auch des Hr. Burgstr: nit
allein gewalt [illegible] zu
gewortten, endlich hie
auch [illegible] bey dem
hinteren Thor befindliche
[illegible] so
mit [illegible], und [illegible]
[illegible], ein
[illegible] theil [illegible] abge
brochen, und in den [illegible]
[illegible] geworfen, über
[illegible] einen solchen tumult
[illegible], daß sich in
[illegible] seine
[illegible] worden
[illegible] zu recht [illegible]
[illegible] worden, in [illegible]
betracht, daß inquisit
[illegible] nicht
[illegible] der [illegible], weil

[illegible] bringet,
theils mit [illegible], theils
mit [illegible]
[illegible]
[illegible], und
[illegible]
[illegible]
auch testantibus Protho
collis sich gegen seiner
[illegible]
[illegible]
nicht weniger an [illegible]
[illegible]
mit keinem [illegible],
daß dieser sich als seiner
[illegible] retiriren
müssen, solches ob
[illegible] respective
[illegible]
[illegible]
[illegible], also
[illegible] incorrigibel zu seyn
scheinet: Ihme inqui
siten [illegible] zu
[illegible]
[illegible], daß er
[illegible] solche zeit sich
besser, dan bisher [illegible]
und darüber förmliche
Zeugnuß beybringen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0012

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0013

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0014

#

Peter Ehrlenspiel Klägt gegen alle Mondshalden und Hexen insbesondere Hans Jacob Hug Bürger Allhier Beklagten.

Martin Adolph Klagt contrà Johannes Adolph wegen Schuldiger 7fl 42xr sammt Interessen wegen Cittat, Cittat, und Anlegung.

Ehrlenspiel ist Ihro Schuldig Gerichtlich Cittat und Ergehung Liquid termin.

#

Jacob Ehrlenspiel Klagt gegen Mondshalden Bürger Allhier und Hexen Bürger Stadt Waldkirch wegen Schuldiger 3fl 6xr

Cittat und Anlegung

3/3 reus absens.

#

Peter Ehrlenspiel Klagt gegen alle Mondshalden und Hexen insgemein Bürger Stadt Waldkirch wegen Schuldiger 7fl 42xr sammt Interessen Cittat und Anlegung.

Ehrlenspiel ist Ihro Schuldig Gerichtlich Cittat und Ergehung Liquid termin.

Peter Ehrlenspiel ist Ihro Schuldig Gerichtlich Cittat und Anlegung

Verzehrt gnet 4xr

#

Peter Ehrlenspiel Klagt gegen alle Mondshalden und Hexen Bürger Stadt Waldkirch.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

0015

Actum Waldkirch auf dem rathhaus

rath gehalten den 8.ten febr. 1764.

Praes.

H. ambtsburgermeister Ignatj Dürr
H. Benedict Bilharz
H. burgermeister Lorenz [illegible]
H. Deputierter rathsverwandter [illegible]
H. Johann Georg gerstmüller
H. Benedict [illegible]
H. Bartholome [illegible]
H. Joh. Michel [illegible]
H. Johann Georg Zürer.

Johann Adam [illegible]
Christian [illegible]
Xaverj Jäger
Joseph [illegible]
Jacob Schill und
Antonj gerstmüller

} die äussere räthe.

7 durch Procurator Müller

Antonj Blattmann ein [illegible] glaser gegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] mit bitt [illegible]

[illegible] [illegible] und

[illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] worden.

so [illegible] in [illegible] [illegible], [illegible] gewillet sich mit der [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] glasermeister [illegible] in hiesigen orths [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden.

//

Den Supplicant [illegible] obrigkeit[illegible] attestato [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vermögen, so mit 70 fl. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben, so solle Müller [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0016

[illegible] tit. Hr. [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] des [illegible]
les dahiesigen Burger
und Maurermeister
umb eine obrigkeit-
liche obligation zu
600 fl. eingesetzt,
andere Creditores
entgegen, die sich
[illegible]
und zwar zu [illegible]
aber so viel ein genü-
[illegible] zu fordern
haben auf jeden
bezahlung andringen,
also würde [illegible]
[illegible]
[illegible] und jhme
[illegible]
mines [illegible]
[illegible]
jhme [illegible]
werde, [illegible] so
viel [illegible]
[illegible] Credi-
tores [illegible]

befriedigt worden,
[illegible]
[illegible]
wäre, [illegible]
[illegible]
ex officio [illegible]
[illegible]
[illegible]
die Kläger von
obrigkeit wegen
contentieren zu können.

Hans Joseph Mayer
und Mathias [illegible]
halten an umb ab-
lesung und ratifica-
tion ihres [illegible]
[illegible]
#
ist der Kauf ra-
tificiert.

Martin [illegible]
und Dominicus [illegible]
[illegible] halten an um
ablesung und rati-
fication ihres [illegible]
[illegible]
#
ist auch ratificiert

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0017

Franz Joseph Meyer
und Martin Fritschle
tun cund und zu wissen
und ratificiren jhren
Procuratorn Franz
Joseph Meyer
alles
ratificirt.

Demnach Abthuren
Simon Linder, Hofbrau
Brauer, und Joseph
Matthäus Mathis
Fuhrmann alle
zwey Gerichts Ver-
wandte, und Burger
hiesiger Statt, Ihren freywillig
eingegangenen ehe-
versprechen Ehrn nach
Gottes und der Kirchen
Ordnung wie sich
Christlichen fügen sol-
len und wollen

Als haben wir Burgermeister
und Gericht obgedachten
Burgern Simon Linder
und Joseph Mathäus
Mathis Ihre gebetene
Copulation ertheilt, die
Ehestiftung ver-

lesen Ihro Burgerrecht
vor recht zu pro-
nuncirn, dessen
Brief Ihro ao 1699. zu
Ihren Handen
Brief Ihro ao 1710.
und Brief Ihro ao 1727.
und Ihren Beylagen
inventarium Ihro ao
1740. post Festum Circumcisionis
Christi de ao 1750.
Vorgewiesen, und
Ihro Burgerrecht
recht inventarisirt
worden, der Inquisitus
nichts gesetzliches ein-
zuwenden, und
dem wegen allenfalls
gesetzte frey
gegen ein Urgicht Ihro ao 1753.
und 1755. dieselbe
ein allenfalls gesetzte
beseegnet wollen,
Lasse Burgermeister und
Rath gegen ubrigen
rechtlichen gesetzte

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0018

22.

Inn Sachen Joseph Ignatz Steinhart und Simon Reinwarth Kläger an einem, dann Benedict Bilharz Beklagten andern Theils, wegen abgeforderten Capitalien.

Actum Waldkirch in Inn Rathhauß gewohnlicher gerichtsstatt den 26ten Martij 1764.

Praesentibus

Hr. Amtsburgermstr. Ignatz Duffner,
Hr. Gerichtsschreiber Franz Xaver Benedict Bilharz Beklagtschaft
Hr. Deputatorn Joseph Bollinger Klägers
Hr. Beysitzern Christian Reinhardt Rath.

Christoph Brosta Handelsmann Klägern Rath contrà Conradt Hübsch Beklagten wegen 24/2 dicta für 20 verschrieben worauf Kläger bittet Inn Beklagten Execution.

Executus ist da Beklagter Erscheinet bittet um Dilation Termin.

Solle Beklagter Klägern gegen den 2ten Aprilis Capitalien und Interessen Rest

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0019

und Zeugen instruiret mit gebührender Anordnung der execution beygesetzt.

Dominicus Schmidt Kläger contra Johannes Ehrhardt beklagten 2 Gulden 15 x für gemachte und gelieferte Arbeit Urtl. Anordnung

Reus absens.

#

Joseph Ehrhardt Klägers contra Johannes Ehrhardt beklagten 8 Kreuzer 7 ₰ und Zeugen gebührende Taxa beygesetzt.

Conrad Liehlmann Kläger contra obigen Beklagten 2 Gulden 10 x 2 ₰ für Holzfuhr Urtl. Anordnung

Reus absens.

#

Joseph Ehrhardt Kläger contra obigen 8 Kreuzer 7 ₰ und Zeugen gebührende Taxa beygesetzt.

Johannes Ehrhardt Kläger contra Michael Heinz beklagten 2 Gulden 7 x Urtl. Anordnung

Beklagter per Prozeß curator Bader ist die Schuld Excutlich Urtl. Anordnung

Termin #

Joseph Ehrhardt Kläger contra Johannes Ehrhardt beklagten 8 Kreuzer 7 ₰ Zeugen gebührende Taxa beygesetzt.

Joseph Ehrhardt Kläger contra Johannes Ehrhardt beklagten 2 Gulden 15 x Urtl. Anordnung

Reus absens.

#

Joseph Ehrhardt Klä-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0020

26.

[illegible] Kunsthi [illegible]
ostrau Cläger Thun[illegible]
beklagten.

Dem Advocaten con-
tra Joseph Rothrau
[illegible]ung [illegible]ronia cra
de ito [illegible] Ehrung bittet
abschlags [illegible]

R/ reus absens.

#

Solle Collectus Rie-
gauw [illegible] Kunsthi [illegible]
ostrau, [illegible]ung, und
[illegible]ung, indt muß
mit [illegible] bey [illegible]
stand [illegible]

Dem Advocato con
tra Jacob Lehr [illegible]
[illegible]ung [illegible]
de [illegible] Ehrung bittet
[illegible] mißstattung

Collectus ist die Schuld
Exercitii [illegible]
juxta [illegible] die Ex-
[illegible]ung

#

Solle Collectus die
gantze Summ [illegible]
beyschalten.

Dem Advocato con-
tra Christian Leinbold
[illegible]ung [illegible]ronia cra
de [illegible] bittet [illegible]
[illegible]ung.

Collectus [illegible]
der Schuld [illegible]
[illegible] nicht [illegible]
[illegible] gute [illegible]
[illegible] [illegible]
widra [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
Procurator [illegible]
der Klagent [illegible]
obigen [illegible]
[illegible] [illegible]
der Klagte [illegible]
obigen [illegible]
[illegible] Erode.

#

Solle Collectus die

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0021

selbst verabscheuen
[illegible] Klag
[illegible] Strom mix, und
die rudern selbsten bey
[illegible] Schuldigen bey
Thurn, Arrest abzustehen.

Dem Schultheißen con-
tra Joseph Lindenfelser
wegen Arrest pto 45 xr
bittet um mündl.

Ex decreto ist die Schuld
bekenntlich, und Lehen-
mit der Klager seine
Mutter Theresia
Neuzin Klagten von
geben haben, sie
also nicht zur weitern
Bezahlung angehalten
zu werden.

Gegen Ex decreto
Joseph Lehmann
wegen Arrest contra
Vincenz Salomon
[illegible] schuldigen, wegen
erlegten 9 fl 12 xr
bittet um mündl.

Ex decreto ist die
Schuld bekenntlich

gegen Verurtheilung
und Strafe mit
seiner Klag abzu-
weisen.

bittet um Termin. 29.

#

Volla Ex decreto Klä-
gerin jurat. Caution
bey [illegible] Thurn, Arrest be-
geben.

Johannes Schnitzler Klag
abzuweisen contra
Joseph Lehmann
wegen Schuldigen, wegen
erlegten 9 fl 12 xr bittet
um mündl.

Ex decreto ist die Schuld
bekenntlich, bittet um
Zeugen Verhör und Termin,
und es zu regulieren
weil jener mit Capitel
angefeindet worden,
conclusta ad audiendum
zu Ex decreto geben.

#

Weilen Ex decreto schon
andorweite gerichtliche
Termin zu Recht stehen
hat, als solle Kläger
in Abgang mit seiner
Klag [illegible] Mittwoch, und Frey

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0022

Die andere Sache die
Anna Maria Josepha Martins
und Thomas Lang Eheleuth
Arrest abgelesen.

Herr Landvogt Lamberg als
Fürsorger und Anwalt contra
Joseph Schmidt und
Schuldige 10 fl 30 kr sh
mit Abtrag Kl. V.
Thomi Gebet und
Exekution.

Clarenthal ist die
Schuld Urkundlich
bekannt und begehrt Exekution
Termin.

#

Peter Clarenthal Bürger
und Fuhrmann bis Jetzo,
und die andern bis
Mittwoch bey Strafe
dem Thurn Arrest ab-
zutragen.

Christoph Ehrenbrecht Bürger
und Lohgerber Alt Simon
gegenbauer Medicin
fl 2 kr 20 kr bittet

Exekution die Schuld
bekanntlich bekannt und
Termin.

#

Peter Clarenthal Bürger
und Fuhrmann contra
Lamberg Landvogt
Schuldige 60 fl und Cost
ten bittet und Exekution

Clarenthal erwidert
wie, dass Schmidt
Lohn Commis seit
Jahren 18 bis 19 fl
mit andern Sachen und
rechtmässig Schuldforderungen
Lamberg, endlich
Peter sich gegen
wärtig zuerst 11. Wochen
der bezahlen Arbeit
Strafe, dem Arrest
beharrend verbleibe
und bekanntlichen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0023

Termin gebetth Lieby,
anerbietet sich ostrom
und schuldig die richtige
bezahlung.

#

Joseph Schleyer Bern
stockmeyer gemeins
bey Abraumung der
execution beygelegt,
und nun selbst verab-
redet, seine Bei-
gen contentiren.

H. Landvogt contra Regiments
et Compagnie Klagt
contra Johannes Dietre
rey schuldige 100 fl. Rhein
sur rückgutworten
comen, bittet um
mis

3/5 reus absens.

#

Joseph Schleyer Bei-
gen bis Künftig
frey. ostrom, gemein
den andern gleichen

1 sein sein seyen

bis Künftig frey. ostrom
bey Strafe verfallen.

Michael Gombrig jud von
Altenweg klagt contra
Jakob Engel Schuh-
knecht Rheinau
wegen bezahlung
Schuhen

Schleyer in Schrie
schuld bekantlich bittet um
termin.

#

Joseph Schleyer selbst
verabreden mag
Beygen bis Künftig
frey. ostrom bezahlen.

1 bey Rheinstrich

Jean Gombrig contra
des gnedig Herrschaft
schuldige 14 fl. 4 xr
rückständ für Zimmer
bittet um baldige
Schleyer in Schrie
schuld bekantlich bittet
um termin.

#

Joseph Schleyer Beygen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0024

[illegible] Hochfürstl. und die andere [illegible] Mißiven und Zeugen jedesmahl bey Handen Rath abgestattet.

Anbey hat der Stadt Schreiber Klagt contra Hochfürstl. Hofgericht Schreiber 22 β 6 cr für simulirt Urthel und Einsendung.

Alexander Adler Schreibt abermahlig bittlich um Termin.

#

Peter Alexander Klagt um Frist seiner Hochfürstl. Mißiven, und Mißiven jedes muß mit der bey Handen, Rath contentiren.

Hochfürstl. Amthaus Rath Fortsetzung Klagt um Termin Dagegen um Schuldigen 24/30 cr

[illegible] Urthel um Einsendung

Alexander Adler Schreibt abermahlig, er habe die ihme jüngst [illegible] vorgelegte Mißiven [illegible] Hofgericht [illegible] Fortsetzung [illegible] Urthel [illegible] Schuldigen [illegible]

#

Peter Alexander um Anhaltung Mey[illegible] 6 β 15 cr, und Fortsetzung abermahlig 6 β 15 cr bey Handen Rath abgestattet.

Alexander Adler, Schreiber Peter Alexander Klagt zu Fortsetzung seiner Mißiven um Abergen ein gutachtliches Vorbringen.

Urthel gelt 15 cr.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0025

Actum ahnstehenden Tags und Jahrs
wie gehalten Waldkirch d. 27ten Martij 1764.

Praes.
Hr. Amtsburgermr. Ignatz Jund
Hr. Benedict Billharz Rathsherr
Hr. Burgermr. Franz Faas
Hr. Deputation des Raths Nikolaus Roos
Hr. Burgermr. Joseph Hauller
Hr. Bannwarth Schreiber
Hr. Xaver Schwarzmeyer
Hr. Joh. Meissner Zeitschreiber
Hr. Burgermr. Franz Faas.

Ludwig Ehrhardt Hr. Regis glaubwürdigster procurist ist conformi tot. Ist Erschienen, Rath Empfangt seine manumission, und respective obrigkeitliches attestat seiner Ehrlichen Herkommens und Geburth, mit Dank gegen Rath vor empfangene Belehrung, und Ertheilung die Burgerschaft

V/A Supplicant Rath Empfangen, und

Zur Burgerannehmung
Gehörigen Orten.

Jacob Mayer von Martin
Leibgedinger Waldkirch Rathsverwandter und
Verwandschaft und
ratification ist Rath
Dankt

#
V/A Rath ratificirt.

andreas Pfeifer, und
Simon Jund Leibgedinger
Verwandschaft und
ratification ist
Rath Dankt

#
V/A ratificirt.

Martin Leibgedinger, und Mathias Leibgedinger Waldkirch
Verwandschaft und
ratification ist
Rath Dankt.

#
V/A Andreas Pfeifer und
ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0026

Jacob Metz, und Jos. Rees
Rathsverwandten und
Abordnung und ratifi-
cation ihres Amts.

#

ist ratificirt

Joh. Michael Schill, und
Anton Hummel Gerichts
und Abordnung und
ratification ihres Amts.

#

ist ratificirt

Simon Schmidt, und
Christian Rüdlin Gerichts
und Abordnung und
ratification ihres Amts.

#

ist ratificirt.

Es wurde auch Herr
Schultheiß, daß sie
Amts mit Mannschaft
Ihnen ausein und

Ihnen Herren Amtmänner
gebührlich vorgelegt,
und also etwas sich
zu Herr Burgermeister
zu Ihro Excellenz
hat zu dieser ihrer
Concortin gegen
ohnlang mit begleit-
lichen Ehrerbietigkeit
Ehrerbietigkeit zu und
zuzuwenden.

#

Ihro Supplicant, in
Ehrfurchtsvollen die
vorfallenden mißver-
hältnisse nicht verhehlt,
sondern in Hoffnung,
die Balken Concorsch
hin nutzungen, sonn
Balken ist Ehrsuch-
recht, und Fundation
und Manumission Ihro
gebracht haben und
dat, Ihro und Ihro
und abzuschaffen in
Ständen Ehrerbietigkeit
nicht und Ehrerbietigkeit.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0027

Martin Mößmer Hofer zu Martin Matten Jung Rindrand und Hs Jörg Hofsprünge selten um ub ablösung und Ratification ihro Hand fund Kunst.

#

vA ratificirt

Jacob Faber, und Hs Jörg Heim Hulenda selten um ub ablösung und ratification ihro Hand zu Kunst.

#

vA ratificirt.

Antoni Himmel, und Joseph Brunner ab dem Reßhof selten um ub ablösung und Ratification ihro Hand fund Kunst

#

vA ratificirt.

Joseph Ruthard, und Jacob Faber selten um ub ablösung und Ratification ihro Hand fund Kunst

#

vA ratificirt.

Johann Georg Bschorer und Johann Philipp den Reßhof selten um ub ablösung und ratification ihro Hand zu Kunst

#

vA Hro Kung. ratificirt.

H. Franz Georg Hofstetter, Franz Victoria Hallamblin et consorten Trüeyen Abgeben Mor- und zu behalten ihro selten H. Georg Phil. und Antoni Holtzhaus Antonj Hengrund einen Platz selten und zwar so lang sie dem Rothberg zu Freund, der H. Pia

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0028

Klägern mündlichen
stehend dreyßig Tage
erstreckt haben, nicht
mündlich sogar Beyschub
rechtl. Erklärung
mehrers so weit in
Beck gehabend vorst,
das 3 Tag Monat da
verstrichen, nicht Beilieg-
lich Erklärung folg
dass nie Erklägern mein
Uebersprechung, und
vollfolglichen sprechen
stehend unmöglich an
genommen zu gehen,
mithin Erklärn Sie
nun nimm schuldig
Sprich und angewiesen
Gerichtsmündlich ungen
Kosten haben.

#

Recht der gebethenen an
genommen begonnt, und
sollen dem so bald als
möglich fortgewiesen
werden, wonach Klä-
ger sich richten wissen
wird.

Beantlich unterzeichnet
Franz Xaver Schmidt
mit Eid Pflicht mit
nimm beyständlich
Handschrift zu geben
nutzt gesagt.

Zum Einstehen Klägern
Conrad Fritsch wider,
Jakob Michael Schilde, Con-
rad Schilde, und Joseph Fritsch.

Zum Rechtskreis an
Franz Fritsch, Joseph
Fritsch, Dominicus Fur-
ger, und Joseph Schilde.

#

Recht Supplicanten
die mündlich wider die
wie jetzt mit dem
begonnt, der 3 Pfen-
ning 100 Pf neu Schmut
Zoll und dem Land
Zuschlag Besonder
Erstattung haben soll,
mündlich / wider
die unterzeichnete
Forderung, jenseits

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0029

Klägern mündlichen
schuldig darüber Zeug-
en zu verhören gebeten, nicht
unmündig sage Zeugen
vorgeschlagen, Beklagter
meldet sich weil in
Bruch gebeten wordt,
der 3 Tag Frist der
vorstrafe nicht Folge-
leistet Ungehorsam folg-
lich in Contumacium
Übertretung, und
vollständiges Jawort
schuldig unmöglich un-
verzüglich zu geben,
mit Ihr Edelen Ein
um meine Zeugen
Frist, und Angnehmen
gehorsamlich ruge
selben haben.

#

Sage der gebetten ist
gewehrt begert, und
sollen dem so bald
möglich fürgewiesen
werden, sonsten Beklag-
ter rastret werden
könnt.

Peinlich unterschrieben
Frau Comm abermahl
um und die Mehrig
mit Citt Parten mit
nimm bezeichnlich
Schmalzholl in gnaden
nicht gehegen.

Zum einhalt sein Comm
Comm Gerichts Citt,
Jost Michel Schell, Con-
stabler, und Jos Fritsch.

Zum Beklagten an
Franz Fritsch, Josenh
Fritsch, Dominicus Fa-
linger, und Jos Schell.

#

Sage Supplicanten
sei mehrig wider auf
sein jetzo mit dem
begehrt, der 3 Partey
100 fl rein Schmalz
Holl und dem Land
Zins Einen Ehrsamen
Gerichten Leben zahl
nicht mündig, sondern
sei unterthänig gebeth
sagen, jemand

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0030

gute Fleisch- und Ge-
sunde Waare nutzschicken
und Ihro Hochfürstl. Gn.
S. v. Wünsch die Fleisch-
schauer jeweilen Ihro
Gn. ernennen.

Item sollen Ihro Hoch-
fürstl. Gn. Metzgern sich zu
besserung und zwar
unter 3. Thaler nicht
mehr hinein setzen
sollen, und die
Fleischschauer, sondern
sollen vil dieselbe in
den Metzig Ihro hochfürstl.
Gn. lassen.

Johannes Pfeil Vogt
ab dem Rheinhof, zeigt
an daß der Rath ihm
Gnädig Erlaubt habe
an einen Ort Holtz mit
Bitt ihme will nennen
Ihro Gnädigen Forst
anzuweisen.

#

Ihro Supplicantens
Gnädigsten

Holtz ein Fuder Holtz
bezeichnet, und gegen
Erlag 30 Xr. per
Stück überlassen wordn.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0031

Actum Waldkirch ut supra
extra ratisgehalten d 13ten april 1764.

Prex.

Ihro Hochedelgeboren, Herr Oberamtmann und
Rentmeister Bilharz Hochfürstl. Fürstenbergischer
Hr. Amtsverweser Ignatz Hund.
Benedict Bilharz Burgermeister
Hr. Deputatus ratus Bollus Actor.
Hr. Joh. Georg Hauptmann Müller
Hr. Benedict Schneider
Hr. Bartholomäus Schultheiß Commissarius
Hr. Joh. Michael Leibschneider

Johann Conrad
Xaverius Geiger
Joseph Hug
Jacob Fehle
Anton Hauptmann Müller.

Sed juncti ratis.

Sed omnes ratis.

Cum nun ab seiten Löbl. Oberamtsverwaltung Amts gravirat
und Herr Hochfürstl. Amtsverweser Hund
solche Klag anhero bringen, und
hingegen Namen
Beklagten dessen Stellvertreter Herr Schultheiß
Bilharz an Statt

gebracht werden, ohne nöthig
Rathsherr, Hauptmann Müller
Herr Hochfürstl. Amtsverweser
und dem Herr Beklagten, so ohn-
längst Hochfürstlich Fürstenbergischer
Rent verwalter von dem
Stadt Schaffner Herr Oberamtmann
Hochfürstl. Fürstenbergischen Stadt, Thorn-
Herr Bürgermeister Bilharz
Gerichtsstatt erschienen, jedesmal
und Herr Beklagter gestern
mündlich Termin genommen
worden, hierüber Herr Kläger
Mann zu Mann gebracht
worden, hierüber Herr Beklagter
Freundschaft stellen wollte
und sollen Widerwärtige Do-
cumenta Herrn Klägers
Herr Beklagten Vollmacht Schein
und die gestern abgenommene
worden, und so offt man
solche nehmen, oder,
und Herr Beklagter Exceptiones
Widerige Termin
dieses Termins und gestern
so Acten gutwillig an, und
Beweis stellig gemacht werden
dass Abwesenheit Herr
Herrn, und eigenen Herr-
schaft, und Herr Beklagter allein
sonder sich Termin, folglich nicht
so weit nun, sogar zu
suche Herr Contumaz mit-
sein Herr Hochfürstl.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0032

archiv geschehen, dem
nach dem alten Brauch, der
neue burgerlich Eid zu
leisten, einen, innerhalb eben
ration und unserem Erb
seitigen Rath und gemein
samen Rein gehorsam zu
geben möchte.

Weilen nun selbsten
seinen Burgermeister Zehen
gerichtlichen, als gewes
ten Richter seinen Lehenträger gegen
Lobl. Rath dahin die Er
klärung lassen, wie er in
seinen respondalischen Ord
nung gemeint, seinigen bis hin zu machen
Rein ordentlicher Lehen
träger bemerkt, und
vorgestellt werden, es
solle diese Sach Ihr
gest Lobl. Rath seine
Deputation dahin
und Nachricht des Er
halt genommen werden,
damit ein ordentlicher
Lehenträger wider vor
gestellt, und die Ge
richtliche Lehenbriefe vor
Rom, und seinerzeit

Rein gehorsche, wie sonst
Lehenleihung, gebraucht Lehen
Eid verstand.

Also Marx wie sonsten sein
Vetter Rath der Rein stand
schuldig last empfangen dem
Rechtstand gehorsame beyge
sey zu wolle, und wegen
dann Lehenbrief sein
empfangen zu haben, sein
gegen zu wolle in Pflicht
bringe und sey gegen
Eid sey dem vor gesetz
gerichtlichen Lehenbrief
ist, so wie solch dem
nicht gewohnt und vorder,
der solche der empfang
empfangen nicht wolle unterschr
die sein Empfangschaft un
Eid Empfang, sein unterschrift
darauf zu legen, das sein
Verleihungen zu Eid mög
bisher gebraucht und in
zu pflegen werden, dem
der jetzige sey Erbrecht der
nächste Lehenbrief werde
Eid nachdem der Verleihung
gerichtlich, wenn und
diesem zu stellenden Lehen
sein Capitular gehalten
werden könte, als Empfang
und per Majora der

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

0033

schlüssig, daß man trachten
solte, einen favorablen
Holtz contract mit Hr.
Litschgi et Compagnie
als dermahligen Colmaring=
bergwerks admodiatorn
auszuwürken, damit
andurch ebenmäßig so
wohl als andere ge=
holfen werden möchte.

Gegen zu Erforderung
des Waldkircher Zoll= und
Weggeldsgefäll ordent=
lich gestellte Zollzeichen
zu [illegible] zu bestel=
stellen, nicht minder
ein= und andern orths
die abgängige Zoll stöck
aufzurichten, und daß
die dißfällige Kosten
an gute obsorg zu tragen.

Weilen der Maur um
auf dem Lindel für
einen jeweiligen Stattschreiber
dem gemeinen Waasen
ziemlich hoch zu stehen
gekommen, der dermahlige
Lindel Stattschreiber Martin
Ziegig entgegen noch
nicht als Stattschreiber

angenommen, annebst aber
auch die Zeit erwachte, wo
der H. v. [illegible] die dor=
tige würde geschlagen werden
solte, als solle respectu
seiner demnächst für=
[illegible], und diese sache
so gut als möglich für
die gemeine besser be=
richtiget werden.

Gegen würde auch der
Anfahrung erkant, ein
schlagt man dahero mit
so genannten Habern der=
gestalt, daß wo man der=
malen aufstand bey ge=
[illegible] sich äußern,
niemand ein steuer
hilf zu leisten, sondern
mit größtem Eifer den
dieser Unterstandes dis=
fälligen Umstände und der
Person [illegible] abgelegt
werden müssen; dahero
den verkündet würde:
entweder ein tauglicher
[illegible] zu übrigstem
zu überlassen, oder aber den
Vorwand [illegible] folgendt [illegible]
nigen anzunehmen.
Sollen die [illegible] oben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0034

frauen aufstand fürge-
bracht, auch dem [illegible]
schwören in jeder stund be-
sonders sich befinde, solle [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
worden, damit [illegible] so nicht
darmit [illegible], zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
eingehalten werden möge.

Wegen dem diesmahligen
Scharfrichter, sonderheitlich
über dem seinen weib und
Tochter [illegible] [illegible]
[illegible] zu befahren,
und ohngeacht der vom
[illegible] an selben beschehene
Correction schlechte besserung
zu hoffen, [illegible] daher kein
anderes mittel übrig, als den-
selben demnächst [illegible] zu
[illegible], und ihn weiters
ab zu schaffen, wobey selbem
an seinem wochgelt ein
viertel jedes gulden auf
den [illegible] geschenkt, hingegen
kein weiteres aufent-
halt daher mehr ge-
stattet werden solle,

Damit nicht gelegen-
heit gegeben werde, daß
[illegible] selber von jenem heutigen

ohne weitere [illegible] [illegible]
eingelassen werden können.

Sämtliche Wollenweber-meister
klagen contra Melchior
[illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] außer seiner
ordinari [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] dieselbe so
den [illegible] haben, einen
mehr [illegible], [illegible] zu
[illegible] haben, bitten
also ihnen [illegible] zu
abstellung dieser [illegible]
obrigkeitlichen [illegible].

Beklagter wollen nicht
in abred stellen können,
daß dieser [illegible] von
ihnen außer denen
[illegible] getrieben
werde, und ohnerachtet
solches ihnen von der
Zunft, auch ferners
von Herrn Amtsbür-
germeister durch un-
tersagt worden, keine
folge geleistet worden.
Als würde [illegible] selbe
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0035

Kunst, und Holtz bey
zu unter Hohen obrig
Keitlich, straff zu gebotten.

Michel Blattmann sitzt
nur mündlich, dann ob
lernt, sein Lehrbrief
sonst Handwerk, selbst
um und 24. Stund ein
solch

#

Hans Jerg Steinbrecher
pflichtig Hohen
Hr. Antoni Hyacinth
Benedict Pilhart
Hr. Cuspin.
Deputation
Hr. Burkholomä

Actum Urkundlich
gnädigst gezeichnet
Freytag

Prosc

Hans Jerg Steinbrecher
pflichtig Hohen
Hr. Antoni
Benedict Pilhart
Hr. Cuspin.
Deputation
Hr. Burkholomä
gerichtlich selber

Michel Feurenberg Schmidt
klagt contra Christian
Krug wegen pflichtigen
Schuldbrief
3 fl.
mündlich

d/3 rem absens.

#

absolvirt
soll
Ehe
coram
Krug
Hr.
Burgstall
Ehe

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0036

Gegen ungehorsame
in Recht, und so die
Klag gegründet zu
erkennung Rabinischer
pro liquid, und der Zeug
Pflicht mit X. Tag cal
praeca executionis oder
so die ungerichtung ad
zue schuld zu sonder
lich extent.

Franz Sartory Procu
tor Ecclesiastici Klagt con
tra Johannes Thom
Schulmeister zu Hasslach
Beklagten
Sagt
wie Klag
bekannt und Einlassung
bittet und Einlassung

Procurator Sartory noe
die Beklagte unre
bittet zum Tag gegen
die richtige Erörterung

Als Beklagter seinen
Thon Pflichten gethan
begehrt, mit sie mehro
Klag Antwort Klag
und Beklagten con
testiren

Dem Actor contra
cob Eller zu Hasle
die Ladung Gerichts
in der Behausung
Gerichtung.

Sagt raus absens.

#

Klager wurde gegen
den Beklagten
Rechtlich
Urtheil und
Recht gesprochen
Dem Beklagten aber
Gegenwehr nicht
Thun bottmäßig
Gegen abgetreten

Mathias Eberhardt Thom
berg Klagt contra
Martin Faithf zu Hasle
die Person Ehrn
Gericht bittet
Einlassung
mit Einlassung.

Procurator Sartory noe
die Beklagten die
Hasle Gerichtig bis
zum Termin.

#

Als Beklagter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0037

gann ung / Kunigs Hil.
Jacobj, und dann ung
Hil Michaelj jedwezmit
mit mina Herrn Ehe
Herrn Cag Thun / stadt
bezahlen.

Die Cost / schuldig
Hannß Thomas Klingt
contra Anton / Schlagbr
ung / dimmt / Fuld
46 x ung bittet
und / misshandlung.

3/5 reus absens.

#

Solln Collegium Klag
bis Fasnacht misshandlig
zu dann die andra bis
Jacobi und dann sub
poena executionis
bezahlen, sogann dem
Fridrich Schuegraf
dem wittiben recht.

Cost / Underschr / schuldig
Johann Nepomuck / Stadtam
Klingt contra Fridrich

Schaan ung / schuldig
Fridrich dann
Anton bittet und
misshandlung

3/5 reus absens.

#

Solln Collegium Klag
dann bis Fasnacht Hil.
Michaelj bezahlen / stadt
Execution
Schuegraf dem Georgen
Schuegraf dem / Anton
Schuegraf.

Hr Bgrmr Offig Klingt
contra Fridrich Biland
Hafner ung / 14 x dann
Capitan bittet / und
misshandlung.

Collegium / Rathsfreund
Obrigkeitlig bittet und
Termin bis ung / Fasnacht
Hil. Jahrung Regierista
Tag.

#

Solln Collegium Klagen
ung / selbe / Zwangbothen
Gottlieben Thomanzeding
die ungrichte contentiong

Costen galt 5 xr.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0038

Actum Waldkirch den 27ten Juny 1764.

Deputation Rathsgerichts

Praes.

Herr Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann, und
Rathschultheiß Joseph Xaver Reichsfreyherr
H. Amtsverweser Ignatz Hund,
H: Beisitz Franz Joseph Hasenfratz,
H. Burgermr. Joseph Xaver Hug, und
H. Deputation Rath Robert Koch.

Nachdem Ihro Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann
Reichsfreyherr Ihnen Herren Deputirten
Commissionem gegeben, wegen
Verkaufung des Holzes auf dem Rain
Ihro Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann
Reichsfreyherr Ihnen Herren Deputirten
Commissionem gegeben, wegen
Verkaufung des Holzes auf dem Rain

Ihro Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann
Reichsfreyherr Ihnen Herren Deputirten
Commissionem gegeben, wegen
Verkaufung des Holzes auf dem Rain

Deputation Rathsgerichts

Praes.

Herr Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann, und
Rathschultheiß Joseph Xaver Reichsfreyherr
H. Amtsverweser Ignatz Hund,
H: Beisitz Franz Joseph Hasenfratz,
H. Burgermr. Joseph Xaver Hug, und
H. Deputation Rath Robert Koch.

Nachdem Ihro Hochedelgebohrn Herr Oberamtmann
Reichsfreyherr Ihnen Herren Deputirten
Commissionem gegeben, wegen
Verkaufung des Holzes auf dem Rain

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0039

actum schulthaißen amts rath sambt ra
gehalten d 4 Jenner 1764.

Praes.

Die Deputation, so in sachen wegen
entsetzung.

Meine Tochter der
jungen Supplicantin dero
neu memoriale ddto 5 h
dies verlesung die
3. jetzo hochlöbl ver
sammlung zu seiner, sein
der Profession, seiner
bisherig zeit zu gegeb
ungsschrift, und bi
kommt gestattet
werden mögte, um
seine weitere abhandlung

zu recention, so mit sei
ner profession seinen
der stand, so jetzo bis
es sich bis nimmo mais
in sprachen de
stelle anzeigen, bis
seine eingaben an
gnädigen, und profess
ren, und professo
sich so zu erklären,
wird d. Dienen ver
gro nose anstehe.

#

Die gnädigste ge
wandt gedenken, das
Supplicant seinen dem
seinen von Amten
Magistrat & ärztl
in dem sie
dem Professor gegen
Magistrat und ehe
gehaltenen schuldi
und rechtlichen
vorkommen, die Supplicant seine
vorige besserung be
zeigt, dessen dem
selben bisheri schon
nachlig ernstes ge
dachte.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0040

Xaverj Lauterwasser Ac-
cessist von Hornberg
ist entschuldigt sein Ac-
cess Instr. einzugeben
in Hornberg seine Pro-
fession übersetzt, sol-
ches zu ist Ihme ver-
gönnet worden.

#

Der Supplicant er-
klärt sich mit seinem
Vergleich und Abrechnung
samt erklärung, so
Vnn Einbringen, es
werde das weitere von
Obrigkeitlichen verfolgen.

Christian Adler, ist
abgelegt mit Vorwissen
Herrn L. Magistrat mit
der Fürstenbaum Vitti
der Thor Vorbaum Bitt
der nächsten rufrod thor
schaffen, Bittet ihnen
alle Tragen vnd
rufen vnnen, und
zugelassen zu dem
Bund zu stehen.

#

Der Supplicant
renunciret, und dass

entlassen den Bund
angelobet.

Joseph Lauterwasser
Accessist von Hornberg
ist entschuldigt, das
Examen, sowohl in
Fundamento als ratio-
cination ihme Obrig-
keitlich erlassen.

#

Ratificirt.

Christian Walther, und
Christoph Eisenhut sol-
len ihre mit allerhöchs
und Obrigkeitlicher
Ratification jeder
seine Eingab.

Joseph und Michael Fritsch
so mit Ihro Königl
mit Schuldneuern ange-
klagt, sowohl wie, das
Sie hierwegen weg mit
Forderung der Kosten
Ihr weiteres Leben, bitten
Obrigkeitlich der ab-
stehung dessen obrig-
keitlich ungnädigst.

#

Dem der Rath mit
dem ratificirt, das
Obrigkeitlich ungnädig

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0041

An N.N. ablas gehen, mit
zeigen von Thatsach gnedig
mueller Ersuchen mit
Heilsabwendung des untern
Gerichts mein Gnedig
Herr und Gnedige Herrin
Gnedig anzusagen haben.

Johannes Hinkel Knecht
Lienz, so sein unterthänig
gnedig Ansuchen vorbringt,
sich um und ab Empfang
taugt

ist supplicant gnedig
worden der gnedigen
gebetten ab Empfang
und angenommen.

Joseph Hessen, und andonig
Hess seelnen um und
ablösung und ratifi
cation ihro Hochgräfl
Excellenz

ist der Hochgräfl ratifi
cirt.

Michael Hill, Evangelisch
Lehrmeyer, und andonig
Hess seelnen um und
ablösung, und ratifi

cation ihro Hochgräfl
Excellenz.

ist der Herr Hochgräfl ratifi
cirt.

Maria Barbara Mosbrug
Hochwittib Herrin Hoch
burg Landrat mit Jacob
Lebon und Dominicus
Schneider seelnen Empfang
und ablösung, und
ratification ihro Hochgräfl
Excellenz.

ist der Herr Hochgräfl ratifi
cirt.

Martin Heizmann, und
Maria Barbara Kostrin
seelnen um und
ablösung und ratifi
cation ihro Hochgräfl
Excellenz

ist um ratificirt

Cornelia Heitzler, und Ja
cobina Hessen seelnen
um und ablösung, und
ratification ihro Hochgräfl
Excellenz

ist ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0042

Maria Rosa Frey gnin
Joseph Baschind eittl
Mosbr Stundt mit H.
Bottin Roos und Jenis
gnin Vormund Hilthun
nn und ablesung und
Ratification ihro Hun
Rechts, vorbrn Ma
Rengstein unlitat, wes
Rn. Ao unsere Glaub,
rat ny Lenglisen und
gestellt worden, so
gemeinen Gut Hun abz
kennt, dessen wollen
Pri gebrthen Herbe, ihre
so ist weitrer Rechts
gnelt, ni Rn. Hirt solche
Ihro Fraw und Vormund, nn
so Hilfen, ihr Begehren
Abolenge Pri den Zeug
then dann, und Falbo
über so gezeugk gnt
ausfinnigen.

#

Vorgn der Rnt Rati
fizirt und sonnen Rn
so Fortigen, und so
des über Ihro Fraw und
nothwendig Vorgaben gnet
Rentliche Recht, so den
Bastin einen ungnelten Contract

mit Ihnen ein Hirathsgut,
das so ihr Zuegebrachte Fuge
Recht dutong Roos Bue
Hunn Ihro dann Ein
Falbo nit schuldt, sel
ber Ambte ungelt zu
nutzen Stuben haben, mit sei
ollen Pri gebrthen haben,
nisstuns Ihre Fuge
Rechte ab Irthung sei
Pflichtigen Ein ungelt
zu Hilfen, sondern das
jenne zu Ihro Stuben,
Eub und Viertel zigmahl
Ihro jedem Pfund Ein
so Ihr Pflichtig Recht nun
gelt abzu Hohen Vorge
stellt, Ihnen Ihr andern
unter Ihnen abgehalt
Ein zu Hohen Vorge Ihnen
sind worden, jede wes
wegn, gnedige Herrn
so zu bestetten, Schuldig
sorge.

#

schrode die Hohen Ein
lung die Recht Schuldig
Ein ungelt Ihro
stundt, der Bunst nis
allein ein Ihr mehrfliger
Fungle Rechten Ihro Ein,
so Falbo Ihro Comun
und Recht Stundt Ihnen
jedem Pfund 45 Ein

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0043

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0044

N. Actum Waldkirch, auf gehaltem Gericht, den 7ten Juny 1764.

Gericht.

Herr Hofschultheiß Franz Albrecht Boos, und
Burgerschaftliche Beysitzer Herr Amtmann
H. Amtmann Burkhardt Fehrenbach
H. Bürgermeister Franz Xaver Bilharz Einsitzer anstatt
H. Bürgermeister Franz Xaver Boos
H. Deputation auf Rollen Xaver
H. Benedict Hilpert Rathsverwandter
H. Bartholomä Schleichmann Rathsverwandter
H. Joseph Michael Fritschle, und
H. Franz Xaver Hirt

Benedict Hilpert und
Franz Xaver Hirt
Burgerschaftliche Referenten
Vorgenommener
Frage Stück und Protocoll eine Abschrift
auf den 5ten Juny,
in welcher resolvirt ist,
und so den
Vorgang endlich
Herrn Abwesenheit, und
Ihr Abstellung aufgehoben

73.

worden, sollen diese
Abzeichnete Bürgermeister
Franz Xaver Boos, Franz
Xaver Hirt, Franz
Xaver Hirt
Statt worden, damit
sie, fortzufahren und
Vorgang, aber Anzeigung
vorgenommen, und Selbige
Gericht worden, und
Herr Bürgermeister auch wegen
dem Bau Anzeige gethan
worden Könne, als
der aufgehobene
nicht erfolgt seye.

Demnächst Repräsentanten
wurden der gemeinen Bürger-
schaft Anzeige, und Selbigen
bekannt gemacht, und wessen
Benedict Hilpert an sie
seinem Vorgesetzten Gericht
worden, nämlich Abwesenheit
nothwendig, und ohne Gericht
Magistrat und Gericht Ihro
Einsicht und Bewilligung in
dem Bauen so genannten
H. Hofstatt einige Veränderung
Gericht bey Strafe nicht
dann vollständig Gericht
stimmt, das selbe Abänderung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0045

Rechnung zu legen schuldig
Holz kaufen mögen, sondern in
Kirchen abstehen, und Mordbrand
brennen, messen nicht nur dem
nigen, sondern jede dicke ehrn
abzuschneiden schuldig, und sowohl die
Zeit, da das Holz brennbar ist
gehauen werden.

Hiernächst soll kein Bürger
Scheiter verkaufen, bis sie nicht
trocken worden, und sowohl
Tannen als Buchen Scheiter
nicht zu mischen zu
sondern

die abgehauenen Äste
nicht aus dem Wald hin-
gebracht, sondern daselbst
Haufen gemacht, und
Feuer angezündet,
abgebrannt
und zwar neben Lese-
dem Holz, um jede
neue junge Stauden
Kirchen Stadt.
Wo aber von
Äste einem zufällig sind
angebrannt, solche zu
Kirchen Stadt in die
gehörige Quantität
abgeliefert werden.

Im Übertretungsfall soll
Magistrat
und Rath darüber auch
etwas Gelindes angenommen
werden, sondern die Vorgesetzten
Rath zu bestrafen
und Rechnung einen
einkommen werden.

Im Neuen aber ist
Magistrat und Rath

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0046

Sprauchigung unterm
Cumulo Sprauchigt erhalten, und
dessen in Castrum Possione Sch
angemessen in quaestionirten
Ordnung nachkommen schon
resolvirt, dessen Anhang
dem Löbl. Cumulo Burgstall Vest,
und mit dem Einsatz Marcus
der Bilgeri mit Erlegung der
verlangten Summa der Pol
lende Schuldmarckt, und
Deputation Rath Rollen
Korb beschehen, und ein
Ehrsamen Rath jetzig Stadt
Zeyger worden, so gnaedigen
Magistratum Rath Nun weiss
und Stadt Publicum über den
Befund der Referat.

referiren, dass die Frau so
die von dem Expressen
tanty Mor- und Brustgebrest
werden, sich Leyden verse
und Tüchtig erfunden haben
den Herr Ordinari mit
Fleiss die gestellten Ver
so Ihro Ordinari der jünge
Rath und Stadt Wundt, nicht
genugsamen Fleiss zu
sehen, durch nächtlich der
Ordinari nicht mögen Zeugen
werden Lassen; allermassen
aber uns, wie dass nicht,
die Ehrsamen Rath Kinder
und dem jüngern Rath

gehaltenen Tag Ding zu halten vern
und jedoch nicht vor der Zeit wo die
Herr Schaffner die Holtz gerechtigkeit
und Verwaltung um so mehrige zu
erstatten, da nun Ihro Hochfürstl.
Gnaden Herr Abt Holtz haben, welches
nicht abgestellt werden
Herrn Ihro Gnaden diese eigen
mächtigkeit des Ordinari zu
der Herr Forst und Wald von
nung Ihro Gnaden Herr Abt
Ihro Hochfürstl. Gnaden.

Beschluss

Sollen über nicht so andere vor
gebrachte Klagten der Be
klagte zur Antwortung
anzeigen verordnet, der Klagen
Verfolg dato coram Klage
bringen, so hier die angesetzte
Beschwerden Rechtens von
dem.

Compareat Burgstall Ordinari
und mehrern Ihnen vorgebende
Klagten Antwort geben, sich
Rechts sich zu belangen zu Recht
ad Protocollum Antwort
geben und Zwar
ja, wider Stanglin, dass die
Sache qualificirt, Klagen
sich auf 178. Thaler
Gulden. und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0047

2. Ist nicht Fuhr dises Gemeinen ringen Klagen Bin-
lung einigen handeln
werden. Erkennt

3. Sollen die verschrotten
dest, damit die jungen
stock Band bis 4 Schuh,
und dann den Ast und
Zweig, wo schon der
Stamm abgehauen und
beschnitten werden. Des

4. und jenen Baum, so gegen
Ost gestanden, abgehauen
hat werden sollen, sagen
abgeredt dem jungen
stock Band zu bestehen
verschonen nöthig zu
erkennen. und

5. Sagen der Forst Knecht
an sondern obsteigen
gemeinen Wald, schon
Holtzmann ruhigen stehen
gewesen.

6. Sagen Bitten seinen Willen
geschehen, das die Baum
so lang gestanden werden,
sondern der wald Besen
Wanks sollen sich Erneuer
und Ausbessern, das

des geschehen.

7. Sagen die abgehauenen Aest nicht
angehalt, sondern nur zu
nicht kommen, das man die Rinden
haben können und dem wald tragen,
die Rinden Gerber Leuth, gegen solche
allein in dem wald abgeschätzt werden.

8. Wenn schon neue und andere junge stock
abgetrieben werden, so sagen sie
die Baum so dicke nicht gewesen, das
diese nicht sollen neben andere
bestehen und zu grossen Baum.

9. Es haben schon offtmahl um Ein ungemein
angehalten, solchen aber niemahls
worden, dessen sagen sie für
gut, und dass gemeine Forst
ordnung dem nachgehen werde.

10. Sagen so die Holtz nicht mehr dem
Hundert, der Brauch und Qualität
nicht nöthig und Ehrsame Rath
erkennen können.

11. Liegen die Einhau bey jenen in der
Bleiche Thurnen zur Disposition
Ehrs. Magistrat, und rathen.

Pflicht Aleigen und sich Einer
Ehrs und Classen Ehrs Gegenwarten,
ohne Einem Ehrs oder andern Ehrs
sagen, folgsam gegen die Forst-
und Wald ordnung, nicht in

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0048

schaden das wald gehandlet worden
seye: beziehete sich auf wald
verständige, als nemlich den Vog
ten [illegible] Colman, den [illegible]
im [illegible], item den Vogt
im oberen Elzthal, zugleich
den jäger und forstknecht [illegible]
[illegible] [illegible] bezi
nahmen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], wan der [illegible] in
das holz schlage, sich [illegible]
[illegible] [illegible] diesen [illegible]
[illegible] bäume [illegible] werden.

\#

wurden dann [illegible] Schriften
die seiner zeit [illegible]
waldverständige beyzu
ziehen begehrt, wie dann
zu [illegible] bereinigung dieser
waldungen, solle der zeit und
[illegible] [illegible] zu lassen,
der 25ten laufenden Monats
angesehen, und von seiten
Magistrat und [illegible] der hie
sige forstknecht Antoni
[illegible], nebst dem forst
knecht [illegible] [illegible]
zu requiriren. belangend die [illegible]
[illegible] solle solche [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] überlassen werden:

4 wochen [illegible] werden
[illegible] 3 [illegible]

ad 1. widerspreche [illegible] bäume
zu sagen und
2. daß seine [illegible] [illegible]
wegen [illegible] werde
[illegible]
3. daß er nichts [illegible]
habe, damit die jungen
stocke [illegible] [illegible]
auch dem [illegible]
ansehen, als ohne [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] werden
[illegible]
4. auch jenen baum so ge
[illegible] [illegible]
stümlet worden [illegible]
seye [illegible] dem
jungen [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible].
5. seye der [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
jedennoch [illegible]
[illegible] [illegible]
geschlagen [illegible].
6. seye [illegible]
[illegible], daß
die bäume so hoch ge
stümlet worden, sondern
der [illegible]
habe sich [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] nachgesehen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0049

7. Frägen die abgeschworne
ist nicht dessen verfahren
sollen, sondern man soll
Gerechtigkeit werden, dass
unsere die Rind diesen
selben Kinder nicht denen
viele haben sagen
Kinder, die Kinder den
Land Frauen, selbe
vollen in dem wird
abgeschafft werden,

8. wenn schon nicht
dass junge Knechte
Arbeit wird, sollen
über die Kinder nicht
so sind nicht verbracht,
der Schule nehmen nicht
andre Geschäften und
verschiedenen Kinder.

9. Sollen schon öfters nicht
nicht bringen sind angezeigt
bringen, solche über
einmahlen verweigert, der
sey selbst Frägen
schaffen, und dann zu
meinen wenn
dann dem nächsten
überschafft.

10. Frägen sie die selbe nicht
einige Vorfahren
der Bringung gute
Stunden nöthig und
Arbeit gemacht wird

Kinder.

11. liegen die Kinder
jenen in der Schule
nur zur die polizeilichen
Magistrat und
Polizey Aufsicht und
jenen Kinder und
zu Gefängniss oder
um volle Dienst
Knechten solchen
dies selbst und
einig nöthig zu
den Arbeit gehen
ist worden Frägen
Kinder die
Vorsteherin, als
Kinder Angelhalter
ordnen Frau, Frau
Magistrat über
Kinder, und den Magistrat
7 jüngeren den jüngeren
Stunden von Colleg.
binden Kinder unbekannt
allerhalben Kinder
Gesetz, Frägen.
vor den Kinder
Frägen, wenn
der selbe die
Selbst, Kinder
Kinder Kinder
dass von dieser
Kinder Kinder
droben selben.

#

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0050

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0051

inventario beyg̃schossen
ist erschienen, damit ein
fridtung herausgenom
men, zu ratification
ist erschienen, zeigen
wollten.

#

Als Jungfrau Margaretha
verlassene, und d
nachgelassene in Bey
vormünderin ange
setzet worden.

H. Bartholomä Schuh
macher, und Joseph
Fehle seelig, an und
überfrau und Ca[illegible]
cation ihres Antheils deß
contracts

#

wird ratificirt

anbey Margaret Klugt
contra Vincenz Schmid
um schuldige Capi
tal fl 25 kr und
von 8. jahren Zins
bitten um einstellung

Executum rebinirt
die dermalige Marqua
nalgen Mark abzug
q

q der ausständige
Zins

lungen, mit bitt, ihnen
das Capital noch ferner
und bey zu lassen.

#

Als Executus seinem
Vorgeben zufolge
wegen Schuld Vorgebotten
und die Cabo Mundz
Zins bey Hause
abzufordern, so
bey Hause und dem
Schuldner selbsten, als zu
einigen selben die von
Verhandlung sein
dißfalsd Gewunden
haben.

H. Franz Joseph Ehrn
und Medicinæ Doctor
dermaliger Burgt und
Forstlicher Physicus
allhier Bringt vor
und zu, wie daß
seinem Colt Burgt Ma
gistrat wohlmeinend
sich bey wohnen erbe
Enclosagen, daß ihm
in anno 1759 einst
gestorbene Frau Schwester
sel. Kindern
Vergnügen noch 100 fl

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0052

q dess

P.

Ehrsch. Burgerschaft
nun und angenommen,
sodann sage
und Zusicherung thun
gnädige Zu- und Verwilli-
gung gegeben werde,
sage, selbige so
primo die Conservation
des Stadtbrunn, solche, daß
sonder Gleichmäßig, dann
sodann die nöthige
die Stadt gehörige
Apostul sonnd fort
die Zusammen gestellt
werden solle, und so
lang andurch Apostul
ohne Allerhöchste Ordre
Ordnung werde, damit
andern dessenthalb zu
gebührender und dem
Rathsamen sich bestrebe.

Was nun aber die zu
sammen sich so abge-
ändert, daß nicht
nur allein die Zahl
vermehrt gehabt, von
dem obigen Zusatz, und
die 2te Conservation
des Stadtbrunn, als welche
die Stadt Magi
strats und Rath zu

bestem Gebrauch, welche
viel verbessern und
sagen sollen, da
eingehandigt, dessen
unterschrieben, als
Stadtschreiber,
nebst selbe die Stadt
der 3 Pulver die bis
ins Jahr mit gutem
Rath und Zuthun
Apostul sonnd fort
Zusammen und

#

Sage nun ab seitens
Magistrat und erklärt
sein Einverstanden
Supplicanten in
seinem gesuch, und bis
und sehe die unterm
25ten Januarii 1759. selbe
Stadt Brunnen, sage,
und will gestehen,
folgbare die allen
Stadt angehörigen
den Brunnen, Stadt
Pulver zu gratuliert sage,
solche sich dessen Ein
lichen Pflicht zu lassen
und sogleich damit
zu beginnen, dass
sich begonnen, dass

7 viter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0053

Wie die agotirte Waß
bey bleiben verbleibt Post
pro Stand und Unter
Faktum Actum ꝛc
wieder.

actum Rheinfelden den 2ten Juny ratificirt
extrà ratificirt den 15ten July 1764.

Liste

Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herr Obristhofmeister, und
Ritterschaftlicher Comitial Gesandter Herr Comthur,
Hr. Amtsverweser Ignatz Dirx,
B: Bilharz Fürstlich Brandenburg,
Hr. Cammer Herr Herr.
Hr. Rathsherr Roos
Hr. Benedict Christen,
Hr. Joh. Georg Großmüller
Hr. Bartholomä Schintzenmeister
Hr. Joh. Michael Reichsfreyherr und
Herr Georg Heinrich.

Wird der Herr Obristhofmeister Reichsfreyherr
Fürstlich Brandenburg-Onolzbachischer und
Herr Canonicus
Doctor Ringwald Hochfürstlich Hochstift Augspurgischer Rath
Herr Hofrath Dirx
Herr Cammer Herr Herr
Herr Rathsherr Roos
Herr Benedict Christen
Herr Joh. Georg Großmüller
Herr Bartholomä Schintzenmeister
Herr Joh. Michael Reichsfreyherr und
Herr Georg Heinrich
wieder

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0054

Comparent
Antoni Vorstheil
Inhabitant allhier,
und Hr Bürgermeister
Engelbert Hirtenberg
zu Langen Thal
Gläubiger Ein-
dann Franz Joseph Meyer

ad punctum primum
Antoni Vorstheil

Ist ihme allerdings
ein Gerichtlicher Ein-
stand zu thun, und so fern
er die Handwerkschaft nicht
singegen wären, wurde
Selber nicht darzu
nöthig, selbe haben

Hr Bürgermeister Hirtenberg

will die Sache Cam. Ma-
gistratualiter ver-
mittelt entscheiden.

Worüber der Gerichtliche Einstand den
17ten Febr. 1760. gehalten worden
abgelesen worden.

Antoni Vorstheil, der in ungehorsa-
men Ausbleiben Gerichtlich erkannt
wurde Thorgerichtlich

zu finden wurde
gerichtlich Abgewiesen
die übrige Gläubiger
erkannt selbe zu
erscheinen haben zu
Schulden sie selbst,
wollen sie ungehört
ung zahlen, das
mit quästionirten Pfand
nur unmittelbar Gerichten
sind haben werde.

Hirtenberg / Actum ut Supra Ma-
gistratualiter.

ad dum pro
prosequendum.

ad datum

die Sache
Communi Consilio
Cabinetho solle, und
nicht Gerichtlich in
Contum ordinarium
Gerichtlich werden,
werde Vorgestalt, das
uns selbe die gemeine
Theilung entworfen
Cleiben, so wenig wir
unter Dienstag 2. Decem-
bris Gegenstig, die
sowie Vorstehung
Gerichtlich uns die

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0055

Die ihr unbest nirgend
ist gegeben haben.

ad 4tum

Endrathsherr Dietrich hat
so nicht ab Seiten un
ehrlich ehepacts nicht
über mitgestimmt, und
nichts, obgenanter
wurde gutheißen wandlich
nichtsdest wie es gemeine
gemeine Ehrenmann, sind
ihr ehender zu stellen
dann nicht unsere Herr
mit gegeben worden
seyn, und da einer
weilen die Fabrient nicht
dessen zu halten.

Ehlenger unterschrift der
Dreyer Herr Richard
Ehl. Magistrat

ad 5tum

untorig Rosbühl wollte
in ansicht der gemeinsten
disposition gemeine Stadt
sind. obschon sie den
Landrichterlichen consens
darzu nicht gegeben
Statthirn lassen, jedoch
sie dessen Herr Obervog

Ehrsam Rentherr nicht sich
beschwerte haben.

übrigens quoad certa
puncta ad pias causas
weder sie selbe Herr
gutmeinend.

Endes unterm Rosbühl und
Gemeindsherr Ehlenger in ab
Stand Harrainsam, und schrift
Reise folgt.

ad 6tum Rosbühl und
übrige Ehrsamen einhellig
Ehrsam nicht ad pias
causas Herr mehr dann,
in dergemeinen Stadtrath
sich in
dem Ehepacts dessen
nicht mitstellen, sollen
Ehrsam, weil Herr
Fremd, dessen zu
seyn.

ad 7mum seyn die zwölf
geschworne Herr
Fünferlichen Magistrats
sind Vorsitzung
zu stellen.

8tum sind die unmittelbar

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0056

Ex Consessu, wie ad
primum

Ad 1tum haben Dispensatin gegen
erhaltn rechtspacten ge-
funden, folglen dero
pretium emptionis, und Mobilien
Ex Officio gemäßigt
Leistie Bildung. Ex
in übrigen wie ad primas
causas beharrende verbun-
nimmung Ex officio
stegund, und zum Theil
schon rechtlich erkandt worden.

welches dann vidra Observanz
Partibus eodem rechtlich erkandt worde.

actum Waldkirch den 2ten Julij 1764.

Coram

Ihro Hochedelgeboren Herr Obervogt, und Rath
Hultzin Hochgeehrten Herren Commissarii
H. Amtsburgermr. Fehrenbach Syndic
B. Bilharz Lauffer Notarius
H. Creutzer Hermann Forer,
H. Bollerer Knorr.
H.

Es gienge Klägers
Memoriale dahin
Klagt contrà Beklagt
sagen zu Schuldigen
erst 6 fl. 2 Batz
pro Meister verbin-
bittet um Execution

Exceptiones Dilatorias
Exceptionlich, excludet
dahero aber nit, dass
Klägers die Einstands
mehrers beschwehren ge-
bait wegnicht gegen
sagt habe, so solle
dahero gebotten habe,
Klägern zu schuldigen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0057

den accordmessigen ex-
cut aufgeholfen werde
wo dem Klägern ohne
weitere Erkandtnus
werde.

H

Der Klägere dem accord
gemäs den executum
begehrt und weilen nicht
ausser gestritten worden,
so erkendt Rathsstatt Klag-
den Beklagten behörlichen
angewiesen sind, alsogleich
executum vorzunehmen
gegen Beklagten, wo selbiger
Beklagter schuldig und
gerichtlichen belangt werden,
jedem Klägern sein
Schuldantheil sambt
taxirenden Cost Ersatz
in instanz begehrt der
verfügung der execution
Lauf zu lassen, inmassen
dem publico daran ge-
legen, der questionirten
Cur Costen so bald
gestattet werde, gemäs

Kein gestalt weiters
besorgend, obsiegender
dem Beklagten diesen
hiermit rechtskräftig Ur-
theilen kendt, dass
er die gerichtliche
Ver Schuldigen
und sich so weit
publicum dieses gerich-
gestalt gestellt, andurch
seine Schuld gnugsam
kündig gemacht hatte.

Dem Klägere contradicirt
nochmalen dessen
schuldige Manco der
Zeit 10 fl. 2 bz. bittet
um Einstellung.

Beklagter ist Schuld
bekendig, bittet um
gegebene Klägern Termin
ein zu warten, welches
consens weiters mengere
seinen langen Zeit nicht
weiters zu Schwierigkeit
gebrauchen können.

H

Sollen Beklagter der
gegen Klägern gerichtlich be-
kanten Schuldig 10 fl. Mayenz

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0058

mit 5/ß und dem Ei
und 8brio die andern selbs
ung mit 5/ß und zwey jun
Sie muße beÿ Vermeidung
dung der execution be
stellen.

Dem pto debiti zu M
von lobl. 5/ß rend
en Comm. Gerichts Cath
um mündl.

Ehrenberger curobibet
junct M Zeugen die Ge
stellung.

#

Voller beÿ Krämers
Ehrenberger Erben
Klagten gehaltenen
Termin.

Ehrist. Morgen scheffer
minister Kläger contrà
Michael Eschen ex schuld
ung 2/ß 11 xr Ehrung
für Scheiben rebit,
bittet um mündl.

Ehrenberger wendet ein
das diese Schuld schon
nunmehro verjährt und
erloschen sey. Ver

scheinung also sein exhib
angewendet hatten, mit
sie trüge sie nicht be
glaubt sonsten weit
abzuschreiben.

#

Voller Ehrenberger junct
Ex. vorgen Ehrenberger
mündl. Klagten, schuld be
stellen.

Ehrenberger Eidgen Klagt
contrà Jacob Ehrenberger
mündl. schuldigen 4/ß Zin
curation Costen
bittet um mündl.

Ehrenberger ist die
schuld Ehrenberger bittet
um beÿden Klagen
Termin.

#

Voller Ehrenberger Ehe
gron junct 11. vorgen
beÿ Ehrenberger
contentan.

~~Jacob Eidgen~~

Caspar Ehrenberger jun
dem Rendtmeister
Klagt contrà Gabriel
Ehrenberger mündl. schuldigen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0059

98.

Gs hat Ja Jakob Steinmetz
bittet um Anstehung.

Ackermann Adrian Schuld
Rechtlich, bittet um
Anstehung

#

Jakob Ackermann Alex
gegen die Gemeinde
Michaeli Erb um Lehen
streitig Erkennung

Hl. Bartholomäus Wirth
namens Klagt contra
Andreas Schuler um
schuldige 104 fl. Ehrn
bittet um Anstehung

Ackermann nun bittet
die Rechtlich sein Mit
ng die Ansetzung

#

Stellen seine Vorsprech
Erz Ehrn Joseph Straub
Comm.

Hr Bürgermeister Ehrenamt Klagt
contra Jgnatz Ehrn
Bürgermeister schuldige
1 fl. 12 kr. Ehrn Jos

Ehrn Bürgermeister erbittet
um Anstehung.

Ist res absens.

#

Weilen unsere Schuld
gläubiger um die Bezahlung
einmüthig angesuchet
Wenn Besprechung Rain
rechnet mithe übrig
als die Schuldner
sind und Dem gnädi
gen Resolute sind
unterthan, und Klagen sie
zu lassen, so haben
Klagen die, dahin
zu gedulden stehen,
vorhingegen, sollte
Ackermann seine
Anspruchung bekräftigt
Rechtlichen, sonsten
dieses zu Mehr zu
Lasten unsere
Landsleuten gehen,
die mit Hilfe
weiter fortgehen
würde.

Joseph Thoma Ehrn
wirthe sein wirthl
Klagt contra Comm
seitz seine schuldige 10 fl
3 Batz bittet um

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0060

zum nachsetzung.

Ex Negotio wegen Ambt
Bl. Kunigs Frid. Mayr
wegen Bezahlung

#

Volla contra Thomas
Mayr Bauer zu
Staufen Bezug gehabt
verdient.

Mayr Bekl. Mayr
Kläger contra Jenner
gnädig Herr Ritter zu
Schuldigen sollen Zinß
und gebührende Recht Beistand
zu bitten, bittet um einsetzung

Ex Negotio bittet um
Ergänzlichen Termin.

#

Ex Negotio Bl.
Kunigs Frid. Martin
Bey Hern Stadt Ge-
richten.

Endlich gnt rr xx.

actum Waldkirch den 24ten
Juli gehalten Freytag den 27ten Julij 1764.

Praes.

Ihro Hochfürstlich gnädigen Herrn Obervogt, und
Rathsherrn Joseph Xaver von Romitten
Ex. und Gerichts Assessor Ignatz Rist.
Bannd. Bilharz Lehenherr Beysitzend.
Hr. Bürgermr. Franz Hern.
Hr. Rollenmr. Roos.
Hr. Jung gnädig Amtsverwalter
Hr. Bernhard Schirstad
Hr. Bernhard Schirstad Substitutus
Hr. Johann Michael Reichsfeld
Hr. Josef Jung Zimmer.

Mayr Bekl. Bogner
meldet ab dem Rath
sey producirt worden
unterschrieben mit dem
anhang, daß Er ge-
bittet sich bey der Rath
Einhelligend widersetzen
lassen, wolle dann
seine gebührende Lehen
stuck ab Gnaden zu
empfangen.

#

Frey Supplicant, gegen
Clag der gewohnlichen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0061

Bürger gebuhr Bürger
lichen angenommen.

Anthoni Isenmann Bür
ger sagen dem Hirs
ten sein abgedingt mit
abgelegte Klag wegen
gütlos thätlichkeit, bittet
ihm und sein Theil con
sortin gegen erlag
mind Cägentheilig
burger gebuhr an
und aufzunehmen.

#

Obgen Supplicant
sein sich selbsten zug
relag der gewohnlich
gebuhr und dessen nach
emd relag gegen
relag 40/2 rad Bürger
lichen an und aufzu
nehmen.

Dasselbige Anthoni Isenmann
mit dem Adam Isenmann
sich mit Vorsatz Anzug der
selbigen Bürger
thätlichkeit, bittet
gegen relag nicht
Cägentheilig burger
gelt rad Bürgerrecht

aufgenommen zu werden,
der Bytlichen Statt Pflicht
und Ihren Ehren und
Ratification
Herrschaft abend.

#

dem Supplicantin werden
40/2 rad Bürgergelt or
dentlich, solche Pflicht
Bürgerlichen aufgenommen
pflegen, es zuderstehen die
Ratification der Herr
schaft abend bis be
sagter Ihrer Gnädigen be
stimmung ausgestellt
bleibet. q

q ist Hanß Jerg Ehrat
relagt und die Herrschaft
abend ratificirt worden.

Anguil Schmidin mit
der rad Bürgerschaft glais
tet Ihren Herrn Bürg
meister Herrn Landvogt
gnädig jurisdiction
gehorsam, so dieses mit
seinem Gewehr Ehrlichen
Thaten abgelegt, bittet
den gegen minen Ehr
lichen mit dem
gelt Bürgerlichen an
zunehmen.

#

dem Supplicantin werden
50/2 rad Bürger gelt
relagt, sollen selben
auf Bürgerlichen aufge
nommen pflegen, warauf

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0062

so soll uns die Herrschaft
Partey ratificiert werden
sollen.

verbindet sie gleichs die
diesem Vertrag, mit
hier ist Keller nit verbind-
liche Ursachen einzugehen
werden, und Sie an
Kraft ihres Eyd sollen
die Separation nit zu
stehen werden. ℔

Maria Anna Strobelin
und dem Herr Bestätz
Simon Ehewerb, welche sich
mit Johannes Nig der
sinfolgen Ursach ehe-
lengst versprochen, bittet
Sie, Sie gegen einem
beyständlichen Ursach
gnet Obrigkeitlich ver-
ehelichen zu
lassen.

#

Dem Supplicantin selbe
attestat ist 40 ß und
Ursach gnet sich volgen
werden Sollen sie, sont
beyzubringen schuldig
wären werde verbindt.

Hans Joachim Lar-
tig ehe mit Anna Pfister

und Eugenia Einschenbuch
seelthum an und ablassung
und ratification ihres
Ehevertrag ebend.

#

Wegen die Ehevertrag eb-
end gehaltenen weiters
ratificiert.

Margaretha Joseph Anna
Josef gebürtig Conzenz ehe-
lichen, wie der sie zu
eigent sich mit Johannes
Schneider zu Thanheim,
wollte deshalb gebetten
haben, Sie gegen einem
beyständlichen mit Ehe-
gnet Ursachen ver-
ehelichen zu
lassen.

#

Dem Supplicantin werde
mit legal attestat ihres
ehelichen Herkunft und
wohlhaltigen Verhalten
werde beygebracht, so
fort 10 ß und Ursach
gnet dem reichen haben,
so sollen Amtes Ursach
lichen zu und Sie zu
lassen, und die Ehe
ratio partium Rati-
ficiert werden.

Maria Anna Ingenbrand
ehem Colmen, so sich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0063

und Johannes Eberhardt
Burger und Gerichtsmitver-
wandten Hinterlassene Kind-
eren und Burgermeister
Titl Herr gegen nachgesetzt
Erbschaftlich rückerstatt
gelts in Puncto ungelts 45/87.

#

Anbey Supplicantin
gegen nachsetzen Hoch-
Burgergericht Burgerlich
Rug und Anzeigen thun.

Actum Verhandlung den 2ten Juny nach Stadt gnädig
mitgetheilten 29ten Maij 1764.

Praes.

Ihro Wohledelgeboren Herr Obervogt, und Statt-
halter Joseph Ignatz von Baumeister
Herr Burgermeister Ignatz Hurter,
Benedict Villarg Burgerlicher Assessor
Herr Deputation Rath Baltasar Boos.

Joseph Ignatz Titl Advocat
contrà Xaverj Eilgartner
Schuldigen 62 fl 3 bz Ursprung
Verordnung Lohn gelt
Urthel und Aufschlag

Beklagter ist die Schuld
Capital Schuld Post
Obrigkeitlich nicht
geläugnet Schuld in einem
ungefähr Erbetten, wollte
dieselbe auf Tagsatzlich
Termin gebührlich stehen,
rebitta alle thunliche Hin-
derungen und Ausflüchten
Schuld abzustehen.

Klagend will sich dem
unerbittens gar gern
fügen, stellt selbes zur
Beyfolgt erede.

#

Solle Beklagter binnen
Vier Wochen gnädigs Ge-
richts Execution der Statt Ge-
fallen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0064

H. Bürgermeister Thoma Burger
und Gemeinsmeister Hasin
Kläger contrà Joseph
Rothmund und Wilhelm Pfaff
beyde zu Gutach, beklagte
wegen abgeredter und
versprochener Ehrung wie
p. Libell de dato
gehorsam, bittet um
Satisfaction

Beklagter ist die rechtliche
Gerichtstag bittet um
gnädige Rechtl.

#

Kläger bringt vor daß
verklagte ihme schuldig
gegen procuratoris, und
ihme nicht Recht zu
gleichen die Gemeinde
so lange zu erlegen,
und 3. tragigen ein
Bürgermeister Gallert mit
ihnen so oft es
in dem abgeredten
Freudenau, und ange-
schuldigt Gutach über
die gegen ihnen erwie-
sene Ehrverletzung mehr
Abgeredter Satisfaction
nicht Nachkommen Pfaff
freundschaftlich ihnen ein-
bracht mit mehr offenbar
lichen Einstellungen Ihr
Gehorsam Recht Recht.

Ehrgeiz den verklagten
und Pfaffen beyden mit
Ehrfurcht und Recht

Johann Michael Fischhaber der
Landgericht contrà Liebli
Engel auf Schuldigen 13 fl
54 Xr Gerichts zu Schuldigen Ehren
bittet ihne mit Schaffung

Beklagter ist die Schuld
bekanntlich bittet umb
Termin.

#

Beide Beklagten Klägern
setzt 4. Wochen mit Gefäll
und den die verklagte Par
der wider setzt 4. Wochen
unter Anmerkung der
executorischen Abfassung

H. Bürgermeister abermal copiam
gedachtem Engel auf
Schuldigen 8 fl 8 Xr Gerichts
Fischer Gutach erlaubt
bittet umb mit Schaffung

Beklagter ist die Schuld
bekannt bittet ihme
Gelt zu vergönnt
lassen Termin.

#

Beide Beklagten Klägern
bis ende Decembris zu
gegebe bey executorischer
Strafe zu Entrichtigung

Procurator Publica noe
seine Hochwürdig Herrn

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0065

Decan Breckin Klagt
contrà Mathæ Rueda
um 4 Schilling 4 ß 2 ₰
9 ₰ Schuo abkaufen
Beklagter bittet um ein Fristtag

Beklagter ist die Schuld
bekantlich bittet um
Zugeständigen Termin.
H

Volla Beklagten Procurator
Klagend jurat H. versus
Beklagten Verlangerung des
executions Klagens
stellend.

Procurator Sartorij nec
dd judicium exhibitum
Mathæ Rueda Klagt
contra Simon Schuld
um 4 Schilling 2 ß 6
₰ Zins für dimerat
bittet um ein Fristtag

Beklagter ist die Schuld
bekantlich anerbiet
bis Künftig Frey Mitwoch
15 ß Simon zu Ent-
richten, rationem debiti
volle Pfleg um Termin
gebettlen Jahrend.
H

Volla Beklagten Simon
Thomans gnuegs

um 4 Künftige Mitwoch
mit der Bezahlung unto
Heinrich Thomas Hofgeistern,
um 2 ß den Rest bis
Künftig Frid Mittwoch um
Hof executionis Ansatz
abzustellend.

urkund gnet Sigl

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
006

Actum ubi supra auf dem Rathhaus
Rest gehalten den 20ten Xbris 1764.

in praesentia

Ihro Respektion - ju - und Herrn Rest

Christian Thoma, und
Regina Schmidin seelig
an und ablesung und
ratification ihres [illegible]
sication Testaments abred

#

ist ratificirt.

Joseph Dietrich Einbor
meister von Gutach
gebürtig und gegenwärtig
Bürger auf dem Rath
hof, und dermaliger
Taglöhnerschaft Ein
wohner Hierher Er
scheint und
Bürgerlichen auf und
angenommen zu werden.

#

in ansicht Supplicants
vorst Mängel Ehelos auf
dem Rathshof und zwar
über gegen ruhig und still
seinen gerichtlichen Tisch

sich Bürgerlichen einzuhe
und einzukaufen, auch bis
dahin Raum zu gegen
wärtigen Brief, und Siegel
mit Hindrückung, und Ge
setzung des nachstehenden
Rath des angetragenen
und probation des Zeug
nuß mit Fleißigkeit nach
suchen und Verlang in der
gehörigen Ordnung nicht ge
mangelt, sondern und
mehr zu vorstehen
Bürger auf dem Rath
hof, auch Bürger oder
Einwohner worden
jedoch glich Bürger auf
und angenommen zu
werden Supplicant
dessen der Supplicant
diesen zu Verfertigen
ersucht, selbe vorselbe
nach dem zu Bürgerlich
vorgeschriebenen 15 kr dem
erario civico sich Ein
Zeichnen, sodann
und Verbindlich machen
sollen, gleichwohlen
als Bürger auf und
angenommen zu sein selle.
Besonders sie vorgemel
te Supplicant ohnsich
auf erst jetzt die

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0067

gest Hamberg in dem
Engel in Bestand zu
nommen.

Supplicant bittet
Endurtheil usque in
proximam
#

Wegen die Endurtheil
gebührenden Ansuchen
Erkennt.

Procurator Sartorj
nos Christian Ingstuer
Cappiginus Schumacher
Knecht Hans Gutmenberg
und der Frau Hattingerin
Berg gebürtig, so sich
unterstehen zu Berg
burg ein verbrist be
sucht, Verrent bitt
lichen mit Burgerlich
em und Ungenommen
zu verordnen.
#

Wegen Supplicant zu
gedultzen stehe ist,
so zu gedulten die Bitt
wehre Zeugen in
Ehrenwerten Rath.

Hanss Heinrich Hab

Michael Dietrich Hinter
Bleibum bittlich, Bittet
wegen der Zeugen
lichen und Ungenommen
zu verordnen.
#

wurde Supplicantin zu
mit zu Vorstehen
in Rechten gegen jedes
Theil mit dem
Ehrenwerten, wie Recht
sie solches Schuldig
billig Erkennen wurde.

H. Burkholomä Schuster
meister, und Johannes
Kurtz Schmidt selbig en
und Verlassung und
ratification Thorschr
Ehrenwerten.
#

ist ratificirt.

Ignatz Hamberg und
Johannes Kurtz
Schmidt selben an und
Verlassung und ratifi
cation Thorschr Ehren
Rath
#

ist alles ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0068

Johannes Rösch, und Mich
Rösch seeligen und
Ehefrau Catharina
ehelichung und ratifi-
cation ihres Beschei-
des

ist ratificirt.

Johann Nicolaus Rösch, und
Johannes Braun seeligen
und Ehefrau Catharina
ehelichung und ratifi-
cation ihres Bescheids

ist ratificirt.

Johannes Einsenbarg alt
Schlegers des ältern
Frauenberg, und Anto-
nij Frauenbergs seeligen
ehe- und ehelichung und
ratification ihres Bescheids

ist ratificirt.

Carl Rösch seeligen
und sein Kind einig

ist an Rathsamt
abzuweisen.

Actum Schauenburg den 2ten Januarii extra
ratsgehaltene Session Anno 1764.

in Praesentia

Der Deputation, Ja- und Amtmann Rath.

Procurator Sartorj nennt
sich eines gegenwärtig Kirch
eintzig überstehende Freiheits
Argument einer Stadt seine
Magistratische Freiheiten
und gerechtsame bestätigen
zu lassen, und Klagt
solchen nach, wie
seine Clienten
Stadt sich nicht zu ge-
statten wie Ungerechte
Pflichten, statt für sich,
seine Leben und Rech-
tungen practicis jure
standis und Advocaten
rechtmäßig und gemäß
so viel schuldigen nachzu
gehen Ursachen, welche
so lasse ex parte Cläg.
Cläger Magistrat, die
Cläg. Magistrat sich
gemüssigt sehe, einige
moniren zu machen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0069

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0070

Gelangt, Er Supplicant und sein
mitstöhnling ernstlich an ihne
meine Burger schinstens
ist, von dem ihnen nicht
zeigen, sondern der pfeifen con-
spagniel, gemüssigt machen schuld
dung Hergegeben haben. mussen
dem Burger Pfeiffen ihro so wohl
von dem Pfeiffer Engelhard
den ubermuth dem selben
schleunigst thue, wordurch
sich Burgerschen mit sich Ruhestand
haben.

Supplicant robitet sich so
wohl der ihnen obligen 100 fl
ehnig, als auch der jetzigen
recognition 10 fl. ehnig
und bittet mich, allein
ihnen mich 3 Burger annehm
den Gestatten, einmal der-
gleich mich die oben recitir-
te Bedingnussen, allerdings
gehorsamster Erwartung
stattung an.

Erkennt

Erwan Supplicant samt
mit Klagte gegen re-
lang der Zeugen Verhor
und stehe einmal mich zu
erklehnen Procurator und

f. ihne

f. sich mit seinem mitbe-
mitbe Burgern nicht
einigen

Rathsherrn zu beyde Burger
lichen Amt angenommen,
in ansicht derselben Verrich
tung einen Rathsherr schon
6. jahr alt Burger sehn.

Mehrheit Mitrathsherrn und
dem Gemeinsmeister glatter
Hirt zu bestätigen, so viel einem
jeden anbey schuldig gestandt,
Einigen Abtrag, und dem, welch
ermelten Er gewilligt denen
nachgesetzten Gemeinsmeistern
Vorgang Ihr zu thun haben wolle, ihnen
und sein mitgehörthandt
schconsortien gegen einig
legalmäßigen Einkünften
gelt Burgerlichen Ehr
und Redlichkeit.

#

Wan Supplicant wonde
ohnedem ist legal Gast-
Einigen Raum, welches
ihm zu Verdruß zu Einige,
Wirth zu Schönach und
gedachter Gemeinsmeistern
zu bestätigen, und sowann
ihr Ehrsame Zunft, nicht
Einigen obigen Einwand
200 fl. Zwölf Gulden Burg-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0071

Bürgern, und so
cant sie sie und ihre
Burgrecht abstehen wird
Predicament sie sein woll
ehrlich erlangen solch, so
schaffen wollen in ewig
meint Ehrenhaft sa
lichen zu schulden der
sie bürgerlich zu
zu gewinnen sollen
werden erlaubt.

Auf Christliches Ansuchen
ersten Ist Johann Michael
Zeitschuldt, so auf 3.
jahre widerum auf die
ordentliche Zeit Advocat
worden, werden selbem
gleichwohlen die ernstes
ordentliche Zeit jedoch mit
denen nachgesetzten, dass
selbes gemäß seinem
gethanen Christlichen
Versicherung sich Bill
schaffenheit, und sonst
unstrafbar aufführen
sollen, widrigen sonsten
nicht und sie ausge-

7 jährliche Abwesenheit
Strafen abgezogen
Raimundus.

gnen Zeit ausgetan
gen, sondern auch
solche genau zu beob
achten zu Anordnung
Magistratus sich Vor
behalten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0072

Actum Waldkirch den 2ten Juni, als
gehalten 4 ibid. 8bris 1764.

in presentia
Ihr Deputation, jun- und ausser rath

H. Burgermeister Duff
nebst mit dem Einzug
Hosenlatz Eilfertig referi
über den gestern Burg
dem abgeforderten Herr
Furth Schuster Heinrich ri
genommenen Augenschein
Red machen Rechtsa
so Ihnen Clasd Friedrich
Pfennig unten an Thor
so genannten auf oben ab
nemmt die lange nach 48
schuh, nach die breite
aber 22 1/2 schuh,
so drey oben sad ein die
lange 20 1/2 schuh und
durchweite 17 schuh ro
sondrlich habe, über
lassen wegen Zoll
Magistrat und rathsam
ins über das schon berech
nahmen die eigenthümer
diese Baustatt schon
obigen Gebäuw stehen und
jetzliches Quadrum Fuss
volle zu rechnet werden,
zu H. ein jeden Kreutzer schuld
rathsam das baufällig

Gebäuw, eigne und stein
holtz bestimmt und dienge
nemmt unterdessen selbst
abgenommen, oder jede gutthun
und besonders: quoad
stium sich allerdings nach dem
jetzigen Anschlag stund und sich
desto sicherer erweisen,
auch dasselben sein ein
gesetz zu richtung sind
gestimt werde Obrigkeitlich
werden, wonach sich
auch die jetzliche Zeits
eint Besitzer zu
richten haben.

Nach hierüber eingeholten
Meinung Ihro und Majora
Theil rath Herrn
Decision

ad imum Ein Burgerschaft Friedrich Schumm
für dem jetzen oben ge
genannten allermassen
Platz jetzlichen 30 xr
bordnen Zins, und ad
dem sein jetzt gutthun stehl
holtz ohne unter Pfand
1 fl 30 xr mit ablösig
thun und rath rathsam befun
den, gegen Recht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0073

Zu Erkhen sich vor-
bin Rechtmessig erbotte;
p. Bitte jhnen Schmerz
in nie- gnedigen alle
gestalt, und alles nes
nigstem für sich und
seine Fabrik, und Klage
Kommend übergeben worden,
Es gutwad Steim die re-
gulirung die zustan
digkeit bittlich seine
Zeit der Worte bathon Er-
fordern Klaubt.

Sindemahl Schmerz be-
kendet sich schon die Ihm
beschehene rechtsmaßigung
ung so weit die Klage
nicht besteht, und erbiethet
sich sich rechtsmessig zu
mit- zu antworten.

Und Erkhen ohne
sein das erste mündliche
Rechtsgespräch Vollmacht
nach dem Worten ab-
gehandlen worden
mit, so bittet der
selbe, seine Rechtsame
und die Eigenthumliche
Zeugnuss vorzubringen.

Es erscheint
selber Supplicant, sein
die Mauer Stein, mit Kalch
gleich der quadro, und
Bleichend, übergeben in
den gemeinen Bach zu
rund begehren worden,
so Zeuge in dem gleich
condescendirt; Zeuge
Jacob, der 56 die
rechte einzeichen rechts
und seinen Rechten
abbrechen lassen müsse.

#

Endurnat sich, und
bittet sich obigen
begehren gemäß zu erk. rend.

Martin Baumgartners Zeugen
und Eydes Abnehmen
sein Producent sein
Zeugnuß, sein, Notwen
digkeit die nachste
jetzo anhengt, mit bitt
seine Zeugnuß und
aufnehmen.

#

Der Supplicant
gegen erlag der
gemachten Zeugen
gebühr Zeugnuß und
und angenommen.

Martin Rumpf schon

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0074

Rauch vergebung Zuspruch
lassen, und Dank Be-
gehren dessent
wegen.

Selbt Ungen Bsch um
Holzung den sie selbe
ung und umb reth Ung
ucht.

#

Ist abschlägig gegen
gewerthen erkent ung
gewertend.

Mstg Mn Session in
gr Holz Lustsingen ufg
conclusi dd. 27ty 8bris
produciert der andern
ungen obrigkeitliche att
tat der erhaltenen fer
kauffs, und dromü
gen der jüngern Ge
sellen von Eingen, dri
ften angesetzt Bschneh
gewidert, mit bitt jhnen
und jhre Kunstbrüder Ge
consortin Barbara Fi
schi Ungnädigst ung
und nachzusuchen.

q Ihr Eingel 6ty
8bris dis Jahrs

#

Ersch Supplicant dri
jhnen jhren obern rem
gen stuhl von 100 Thaler
für jhnen und jhrer Kunst
Consortin Barbara Fr
verlangt haben, solle
selben Ungnädigst zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0075

actum schreting den 5ten Juny ao 1764 ratâ
resß gestellt 4 Zeug 8 bis 1764.

Dorf.

Herr Wolfgang Jos. oberkoch, und Gerichts
beisitzer Joseph Xaver von Comburg,
H. amtsburgermr. Joseph Linck
B: Richard Einig Gemeinsmann,
H. Deputation resß Rollen Cons.
H. Johann Georg Jos. Amlacher,
H. Benedict Schmidt und
H. Josef Wiesse Gerichtsbeisitzer.

Endet sich über dem Herrn
Bürgermeister Joseph Xaver
nunmehro Jos. Sub dato 5ten May
1758. rathifizirte ad acta Magi
stratus jüngste testament. Ob
Sinn der worten seine Wolfg
Ehestrebend über ihnen, und seinen
Kindern unterschiedlichen gemachte
producirt de dato 5ten 8bris Celebrentes
dennoch ersterem derselben
letzten testament, und dessen
darin enthaltene legata,
eidsverpflichtet worden
nichts darunter zu reclamiren
wolle sage will in der mit
rounder revocation gethanen
sage nachsetzen.

Dienstag den
erneuerten abordnist, sein dienstlich

rungsamt die partes interessate vor
sich beschieden, so seye dasselbe
jüngste obrigkeitliche testament, dann
deme vorgesetzte revocationis schrifft abge
lesen und abgehandelt, und darüber dann
Declaration zu gewärtigen. Vor
was pro re nata weiters verordnet
solle.

Antonj Jos. Amlacher als geistli
cher Pfleger bey Stadt Kirchen
Filialbetzer Gemeinden erhobene
Forderung wider Johann Georg Jos
Wiesse Gerichtsbeisitzer

Declarirten sich beede theil
und wegen Zwischen ihren
Kindern zu entscheiden
dann zum Theil zu Bezahlung
Mutterlichen Erb gegen
dieselbe dessen, das
beschehen soll Primo
Julii, ungemut ihro
und denen Kindern zu
Gegnern unterrathung
der obenangezogenen
elterlichen testament dann
de 5ten May 1758. somit zu
Recht dergestalt ihne Gerichts
tag und Ordnung mit ihren

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
007b

gehend mündlichen rechten, mit
der zu machenden disposition oder
in dem testament aufgerichten
dispositiones in fundo salvo re-
vocation und widerruf zu bringen,
dergestalten weiß gehalten haben
wollen, sollen die angehörige
Klag oder zu machen,
und über das fundus dotalis stand
kommen und somit das ganze
samen principalis und fun-
universal erbin zu erklären.

Ehrsame Kinder und ihre beystände
Entweder sich über obige
lassend gross väterliche
testament samt der ver-
richtung schrift, und dem
begleit der mütterliche
declaration eben so
darein willig und
bitt das fürsorgliche be-
lassen

Ehrsame
vorige klägerische par. an
stand gewesen, die klag
zu wiederholen, wie dem nach
mehr sowohl schriftlich
fernthin, über das, was

nicht in dem testament begri-
legirt, und sonsten über all übrige
eigen und fahrend vermögen
vergleichen dahin declarirt: wann
gegnerin die erstellung der testa-
mentarischen inhalts nicht
eingehen würde, so die andere
darüber noch absonderige: das
recht oder recht zu haben
gehörige schriften belangen,
solche in gegenwärtigkeit der
Kinds Vormündern und nahst
dem Deputation recht sch.
dann dieselbe gegnerin, und was
sonsten rechtlich und
zu folgen sey.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0077

actum ratificirung auf dem rathst Hauß
extrà Rathß gehaltner Sitzung Gleichs gehts 1764.

Coram
Der Deputation, jetzt und wissen rathß.

jedanne neuen abstimmungs liß
wichtig Erfindung, den dar-
mahligen Rathsherrn setzen
und Löß wie anfangs dahero
jetzo nachsten Herbsts Zeit-
lich sein Ehrenamt,
die übrige Entsetzung
Jahrmarkten nicht der gnädi-
gen, sondern ordentlichen
Obrigkeit anbringt, mithin
jetzo dienst bis nächst
künftigen Jahr abzuhalten
sie unterfangen, und wie dasse
Schutz Ihro die regierende
Römische Kayserl. auch Königl.
Majestät Unsers gnädigsten Herrn
vorbehaltlich gnädigsten jetzo
gehörigen und Confirmation
ihr ausbedungen

erlassen Magistrat

und Rath so wohl dem Je-
manet rayth, als Ihro
den Burger sey bitt auf
nemeta Fridl. Obrigkeit
ruhmend, schuldigen und
wie andere gnadigen anbefehl,
als auch dem gemeinen Jahr,
alda sie jetzunder stehend
stand nicht geben.

allermaßen und dem jetzigen
Herrn Amtmeister Joseph Martin des
Gerichts unterm 24ty Aprils
1764 jetzigen Regierungsten
ansetzung der Herr dienst
legal abgehandelt worden,
verbleibt es jetzo obrig-
keitlich dabey sein bewen-
den, wird die abordnung
gethan, und für ein
tauglich und der jugend
gewogenes Subject,
einen neuen dem publico
nutzlich gehalten, ge-
halten worden Acta

#

per unanimia stimmen
die Rathsherrn resolvirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0078

scavery Ruijre mit gn
stellen, und sein seinem
Vorgesetzt, und entschuldig
dass seine Dienst mit den
seinen Raum gehabt die
gestalten Umstänen vor
dem, dass derselbe mit
nicht mit thätlen gegen
sein gross vergangen
haben solle.

Actum Schwarzwald den 7ten gemein
gerichtl gehalten den 7ten ybris 1764.

Coram

Herr Obervogt Hansen Herr obervogt, und Rath
Hueglin Joseph Hansen Conmittad
Fl. amtsverwalter Ignatz Hueglin.
Benedict Bilharz Ein glied Abwesend.
Fl. Deputation Bruch Rottmann Cons.

Cuabaus Mosbrug thut
vermelden Caspar Meyer Hueglin
Klagt wie Hans Joseph
Adrian gemeldten Caspar
Hueglin wegen schuldigen
4 fl 6 ß 6 ₰ ohne
sein Zinnat und
Forderung, Citat und
wie recht

Citierter gestehet
nicht wohl den richtigen
Klag grund schuldig zu sein

Volle Citierter wurde
von Obervogt Diener
gefragt wie Klagen
zu gegnen wäre
Procuratorio zu andern

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0079

Burgard Abrechsen, und
weil sich dessen Eigentl
unterstendig zu Straßburg aufh
unter Ihro Hochfürstl. Gn
gesessen, unbenebst andere
Creditoren zur Erscheinung
seiner Gantsache, um sein
gegen ihne habende Forderung
anmelden, damit nun
abgehandelt die übrige
Creditores contentiret
werden mögen.

Johann Michael Bogner
Chirurgus klagt contra
Johannem Nisch zu Hölzlebr
Forderung 8 fl 14 kr
sowie Ehrl. Citat
und richterl. Anstand

Cras absens.

Ist dem beklagten
zugelassen worden, binnen
Tag und Jahr sich zu
allen Gerichtstägen
gehorsamlich einzustellen,
widrigen Falls ihme
rechtlich fürgestanden,

und dann erkannt
Creditores ex officio
contentiren zu mögen,
erfolgt Ihnen
der Rechtsanspruch
vorbehalten wird.

Johannes Engesberg
Thorschreiber klagt
contra Jacobum Ehrneck
Bürgermeister Hölzlebr
wegen Forderung
Ehrl. Citat
und richterl. Anstand.

Beklagter ist die
Citation persönlich, zu
Protokoll Fürst. Forderung
zu Recht gesessen.

#

Weiter seinem Klagsvorbringen
gemäß unter Ihro
Fürstl. Anstand gebeten.

Urtheil folget

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0081

Actum Schwarzenberg auf dem Rathhaus
Rath gehalten den 8ten 7bris 1764.

Coram

Hrn Vogtgerichts Herr Oberamtmann, und
Rathsfreiherr Joseph Steuer v Waldkirch
H. Amtsburgermr Ignatz Dux
H. Benedict Bilharz Lenzkirch Ehrenamtl
H. Deputation Erhr Rollmann Roos
H. Joh. Georg Hauptmann
H. Benedict Hilpisch
H. Burkhard Schwarzmann
H. Joseph Xaver Fischbach, und
H. Joseph Georg Zimmer.

Gleichwohlen Klägerin
Vorbringen Beklagt mit seinem
Xaver Riegle und Mr
Hirt gleich selben an
und Ablösung und Ra
tification ihres Amts
Anwalts.

#

ist dem Recht Ra tifi
ficirt.

obermeldten Partheyen und
respective Klägerin
selben Anwalten und ab
lösung und Ratification
ihres gestern Amts

#

ist abermahlen ratifi
ficirt.

Andreas Schuler, und
Joseph Georg Wagner
selben an und Ablösung
und Ratification ihres
bisherigen Amts

#

ist ratificirt.

Joseph Georg Wagner
und Joseph Georg Hilpisch
selben an und Ablösung
und Ratification ihres
Amts.

#

ist dem Amt ratifi
ficirt.

Blasius Zimmer und Xaver
Fahrbach selben an
und Ablösung und Ra
tification ihres Amts

#

ist ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0081

Martin Mayer, und der
Jonat offenwerth seiten
gleichfalls selben neu
und abberufung und ra-
tification ihres Rechts

#

ist eins ratificirt.

Jacob und Michel Fritz
seiten abgestellte neu
und abberufung und ra-
tification ihres neuen
Rechts

#

ist eins ratificirt

Joseph Armbruster
alt Schlengers anstatt
Armbruster und Fritz
Schmids seiten neu
und abberufung und ra-
tification ihres Gemein-
schafft Rechts

#

ist ratificirt

Jacob Joseph Gremmelspacher
und Theresia Hinderer seel.
Kinder seiten neu und abberufung und
ratification ihres Gemeinschafft
Rechts

#

ist ratificirt.

Conrad Rebstock, und Dominic
Reinis Feuerbringers seiten
neu und abberufung und
ratification ihres Gemeinschafft
Rechts

#

ist das Rechts abgestellt
ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0082

Actum Waldkirch auf dem Rathhaus gemein gericht gehalten den 16ten Aprilis 1764.

Praes.

Ihro Wohlgeboren Herr Obervogt, und Stadtschultheiß Joseph Anton von Schweritter

H. Unterburgermeister Ignati Dürr

Benedict Bilharz Lauflingischer Verwalter.

H. Deputation Bollen Koch.

Procurator Keller noe Barbara Mosserin klagt contra Joseph Conrad auf schuldige 6 fl 20 xr von erkauften Früchten herrührend bittet um Verhelfung.

Beklagter ist die schuld bekanntlich verobiantet bis künftig heil. dreÿ König nun - den die andern helften bis heil. Liecht Mess zu bezahlen.

#

Lasse man es beÿ dem verobianten des Beklagten bewenden mit deme, daß Sölcher unter executions straff beÿzuhalten habe.

Barbara Mosserin contra Christian Welter auf schuldige 4 fl schuld von dessen Tochter verstorbener Michel Bender Kind dessen Verstorbenen auch Michel Bender herrührend für Zehrung bittet um Verschaffung.

Beklagter bett sich auf den eingeklagten schuld posten seiner Specificationen zu Handen zu geben, wo so dann die bezahlung zu leisten sich erbiete.

#

Werde Klägerin zu edirung der anbegehrten Specification: so dann auch beklagter zur prompten bezahlung unter Vermeidung der execution angehalten.

Fr. gemeiner Vetter klagt contra Maria Anna Riesterin mit ... von ... auf schuldige 8 fl für ... bittet um Verschaffung.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0083

Cläger bittet um
Tagsatzung Termin.

#

Jeder Cläger in Civil-
und peinlichen Sachen
Klag-Artikul der Buchstaben,
die andere nach Stil
Ostern abzuhören.

Adam Ader von Bressing
und Jacob Ader
Lebersteden Bürger hie
jetzige Ehegatte, und der
andere Burkhardt
auf Hagenbach 22 Jahr
Jahr in Ehe
gebohren sind, bittet
Cläger sie mit
ungleichen Erscheinung
anzuhalten.

Cläger vermeldt wie,
daß er von einer gestohl-
nen Uhr Silb
in Schaubenstock Bezirk,
und fürnemen dieselbe
nicht erzeigen könne, daß
dessen gebührende Gebühr
wurden Kläger der
Erstattung, und Schadloß, so
er dem Beklagten schon
entstanden condemnirt
werde.

Cläger sieben Zeug
um den Marsch Lung
und dem Schaubenstock
Bezirken einen gestoh-
lenen, silbrigen Uhr
gegen offen entlehnt Eisen
gestohlen, angeschrien
und offentlich Feind
Nachschrei, wo sie
gegen Beklagten Er
Aussage, wie genau Er
Uhr erfragen Mar
Hut Lung wie beschaf-
fung wie gestalt und
nachdem Umstand,
diesen gleichwohlen
Coram competente
Ihr beleugnend.

Procurator Actoris
nom Hansen Marsch
Jungen Beklagten
Knecht contra Ihr
Jeuer & Ehren den
leugnend angeschuldigen
Diebstahl Ihnen dem
Actor Ihr Rechtens
fer zuerkennt und bittet um
einsetzung

Beklagter ist die Schuld
Rechtlich zu bekennen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0084

bis frid. künfftig ausstehenden
ringsten Schuld zu
bezahlen.

#

Lessin contra Rebmann
mit einer Beschwerd,
dass dem Kayserlichen
gemess einer Herren
Amt solle Recht ge-
halten werden.

Dem K. Beckenknecht con-
tra Xaverj Schuhmachers
Landsassen Tochter auch
schuldige 2 fl. 24 kr
in obrigkeitlicher Gestalt
und einstellung

3/5 reus absens.

#

Frau Jungin Rebmännin
minister und Hanß
Braunschweig, und Jungfrau
Justina ungehorsamm aus-
bleibend, in dem Herren
Landgerichts ordnung, die
Citation an den Kläger
die forderung beständig
erkandt.

Mstr. Silbern Klagt
contra Johann Schwarz

schuldige 15 kr
sein abgetrettene Klag
dem Gericht zu einer
Verfügung.

Beklagter solle dert
bezahlen oder rechtlich gehört.

#

in Contrast Beklagten
wordene passiva com
Inventario sein, dem ersten
Creditorn bewilligt einige
Tagen gerichtliche Zahlung
termino rationis gehabt,
haben bis nun sie
nicht beobachtet, sondern
je bleiben eine endrest
mittel übrig dem dert
Beklagten samtliche
creditores in die Lenge
lang, ungehorsamm ist
dem ausstehenden, für
sie fordern, je fort
langs dem Liquidation
dem Beklagten nun
sichere monatliche
bezahlen auferlegt
damit succesive dessen
creditores ordnungsmässig
zu dem jährigen zahlung
kommen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0085

Procurator Sartorj nom
mund Salome Anthoni
Klagt wie jo[illegible]
ung schuldigen 6 ß
fur 1000. gebetten jo
mehrmi bittet um mi
schreibung.

Erklagter wurdet
gmäß wie Klagschrift
seinem mitklagten
gemelten Vetter in
natura Klägern mit
zu schuldigen.

#

Lasse mich nit bezeigt
Erklagter wurdet
Erkennen.

ingleichen Balthasar Kalch
contrà Jacob Seeba
sichtigen Schein mit
schuldige 7 ß 6 ₰ sa
ubertrungte gebetten
gemelten bittet um
nachsichtung.

reus absens.

#

Felix Erklagter wurdet
gmäß wie Klagschrift

Felix Einlassen ist Klagt
contestirend.

Procurator Anthon noé
Michel Roggen von gestern
Klagt um Schuldigsprechung
Jacob Seeba um 5 schul
dige 6 gelangt gelt 8 ß 22 ß
bittet um nachsprechung

3 ß reus absens.

#

Seeba Erklagter Aller
gnädigst Klagschrift
vernehmlich vorgelesen
zu contendiren.

Michael Pfeil gewester
Stabhalter Klagt con
trà Joseph Meinen
schuldige 7 ß 6 ₰ 2
für Zehrung bittet
um nachsprechung

Erklagter in Akten schuld
bekäntlich bittet um
Bezahlung Zeit termin,
mit dem erwarten
jüngst 2. Monath nächst
Klagten schuld zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0086

dagegen

#

Solle beklagter gemeinsamen gefangenen [illegible] unter [illegible] beyzuhalten.

Joseph Anton [illegible] klagt contra Michel Blattmann umb 4 fl 12 bz. für Zimmermanns arbeitslohn bittet um [illegible].

Beklagter wendet ein daß er Klägern bereits über 12 fl bezahlt habe folglich Klägern, zumalen die Schuld nicht mehr nicht dan 15 fl. [illegible] bestanden seye, nicht mehr 4 fl 12 bz schuldig sein können

#

Seyen die Streittheilen zur Abrechnung an [illegible] Procuratoris verwiesen, und wann sich so dan [illegible] werde [illegible] solche [illegible] weiters [illegible] zu lassen.

Urthel geld 9 xr

Actum Waldkirch auf dem Rathhaus Rathsgehalten d. 17. Xbris 1764

Praesentes

Ihro Wohlgeboren Herr Obervogt, und Stadtschultheiß Joseph Thaddä von [illegible].

Hr. Amtsburgermeister Ignatz Dürr,
Hr. [illegible] Billharz [illegible]
Hr. Deputatio [illegible] Rollin [illegible]
Hr. Benedict [illegible]
Hr. Bartholomä [illegible] } des Gerichts
Hr. Johann Michel [illegible] und
Schultheiß Georg [illegible]

würdt [illegible] Joseph Anton [illegible] welcher sich bey der [illegible] ersten [illegible] gehabt, sub dato Waldkirch d. 13. diß Jahrs [illegible] Testament, [illegible] seinen [illegible] über dessen [illegible] Vermögen [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0087

testament nicht begrif
nungen dingungen
Hegnung Castner Eitlen
Eitlen Kunstner hat Pro
Diurist. und Hausbed
nennen; Eben und Ver
gegnen so mit- und an
dem angewandt, so hin
geschossen worden mag

Eitlen Magistrat und
so wohl das Testament
und den Castnern Eitlen
gegnen und andern, strittig
mit anhängen, testator
sich beyfügt gemeldt
und in andige protocol
mit seinem Hand und
Gerichts mehr Eitlen
so mündlich, schrift und
anderen, und Ihnen
beygemeldte Vorgenden
diese seine so mit- und
andern dispositionen
und endlichen andern
causas gemeldt gegen
wärtige 150 fl die zu
nächst der mobilien
schatz der Verwittib.

gnosten Bahnverwandten Eu
sebia Mosserin Klosterfrau.
das sich Magistrat und Rath
gebracht erkant, das so
viel das Testament und
dessen inhalt bestätigt
in Verbindung, und Voll
ziehung dem Herrn Schultz
heissen Rath Magistrat
Ihnen und Ihro
ordentl executorn sich
überlassend, und sein
gegen den Testatore
nunga beyden seinen
und Vorfahren Eltern
Eitlen Erlangt, das
sintzige Dankbarkeit be
zeugt, und die Wahr
heit gebracht werden
solle.

Coram den zwey
und dreissen Rath glieder

Mehrfl Eitlen Landgor
Regier gehalt Thon Gall
en Bürgern Haus sesshaft
en und Rath Tragen
den, mit Thomas, das
sie gemeldet sich mit

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

Dat Jahrmarkt Fryen
zwischen dem Neyer Meister
eröffnet, welche sich dar
mehren aber Thon zu
sprechen schuldig
schwerer befinde, zu
Abtragliches.

#

Den Supplicant Mathi
Willmeier Nachricht zu
bringen abfindung 50 fl
Heinr. mehr 30
sein der Frau Wirthin
mehr gewöhnlich Ab
curator des Rath
Ausschreibens Erwar
mittlerstatten, und sein
zu sich abzuhandigen
sein aus den seinen
gebührlich abzu
mit erklärung seinen
schlossen sodann
aus den man nichts
sonst sonst dann ein
die jetzige Zeit mehr
bringen zu mittlen
aufgeschoben stehen
dessen, begehrungen
stelle in der Supplic

cantons zu sein Defensat
sagen.

Mathis Weingarten Thon ober
Winden sein Nachgenossen
Thon Strauß suchend um
und dem Evangelischen
Pfarr.

#

Wurde Supplicant von
seinem Hinweisen zu
stellen permesse, sein ab
Zeit und so lange ab
gewirthet, als man be
reits in der Stadt mit
übrigen Pfarrhen Evange
lischen Messen sage.

Martin Graberstock
burger und Taglöhner
ab dem Rathhof pro
duist den Demissionat
Supplicant von H. Martin
Fryla dem Rathsknecht
Verweis dessen Supplic
cant auf dem Rathhof
ab prostanda ernstig
abgewiesen, und dessen
ring gegen Thorlen stig
mit weisungen abzug
geldig mit lassen wordy

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0089

#

Der Supplicant ist
bose dem gnädigsten
Landesfürsten zu Ehr
Leuten und bis 30 Jahr
für den jetzigen minor
Wordnist Verwandt schuldig
seyen, sollen dessfalls
gnädigste Burgers beyträth
hierüber Rath ange
worden werden.

Welchergestalt Ihro Rath
Physicus Doctor Ehrmann
übergibt sein pro Me
moria, und bittet gnädig
günstig Gehör zu nehmen,
und Ihro Defension

imo Dass Ihnen Mon
Löbl. Rath Magistrat
Ihre allerorth gnädigen
liche instruction Ihr
seiner Beschwörung und
gestatt

2do Vor dahero
Protocolle ergehen Ihro
Ihnen und denenselben
eigend jederzeit Ihr
vorgenommen worden,
welche Beyde solche
Worten Ihnen und Mon

Rath Ehrm C.
mitgetheilt.

Dass Ihnen der Burger
recht sein Commissions
schreiben dahingestalten
Ihro gnädigst ertheilt
werde, welche
Deferierung Ihro mit seiner
Beleidigungsschrift vom
Januarius für den
allgemeinen Vorstand
Tag und nächste Ihro
vorhin sich vorgelegte.
gte Bitte Ihro gnäd
sonderheit um mein
einmonatliches um
Brennholz, vorgegan
Ihr die visa reperta
obrigkeitlich für
einem, und Decembr
die nöthige attesta
Ihro vorgelegt sollen
sich, dann nicht Ihro
ablassig werde seyn
Ingrossa gegen Cassirung
werde.

#

Quibus solle dann
Ihro Supplicanten
mit vorhin instruc
tion seiner Anzeige
nach gnädigst, und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0090

zu fundam gestalt.
2tum Transmissum
extractus Protocolli
wegen der und denen
jeweiligen jahrszeit zu
angehenden agotral
vorgestalt mit zu theil
werden, das, statt
der Verpönung so theu
ugo tirol Mostrich
oder Mostrichsaft voll
sei polesch mit Mor
chissen, und Mostrich
Constituirung Magi
stratus zu beyschen
hätte.
ad 3tium wegen Supplic
Transmissio, sowie sie
gemessen selb beyge
lieget, und demnach
den Falben 40 f Pfenni
in die Stadtcammer
verlegt gelassen werde,
und dieser Beygerlauf
von Erlegung der Pön
gesetzten 40 f Pfennig
at werden, weilen
mit der Supplic
rantin Einsicht nicht
mit Mehreren

gemeldet Fabry.
gegen
4tum wenn Supplicant
se seitens der Stadt Com
pact der dem bewußten
selbst wenigstens verlegt,
dessen Supplicant
mit seinem Einwurf
gegen Gebrauch
seitens Vorgesetzten
messen die vasa
reparata nicht jederzeit
Gemeinschaftlich zu be
sehen haben, wenn wegen
dessen nicht der
dem gemeinen Mittel
fallend.
5to übrigens dem
Supplicanten verlichtlich zu
passen freistehe seinen
Physicum, und seine
Transmissa respective
die nicht gewertig
at werde, und zu
wissen, wie seinen
Aufgebung Kindern
weiteres zu Ab
fassung beyzustehen.
Wann endlich conclusis dem
Supplicanten wie extract
zu extradiren.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0091

Procurator Rueber no[tarius]
Joseph Frigant alhier
seine Burger, und Mün-
ravicistadt gibt zu
Protocoll, vorgebend
sich gegen sich mit der
Theresia Lugin eh-
lichen zugesagt gehabt sich
ehelichen, und
bittet dieselbe
gegen die ehebrecherische
Copulation unver-
züglich zu verfügen
Producirt sein
seinen Taufschein, jedoch
dem ehel. Stand Ver-
zeigung nit Dimissorial
attestat, sowie Vor-
schrifts- und gesetzlich
Testament, sich gute
Verfügung mit denen
darüber ein- und ab-
liegenden gutten 500 fl
Ehrung vorgestellen.

#

Theresia Lutzin seine
40 fl Ehrung. Absteigt
worin sie das Ver-
mögen vorgestellen
vorgestellen, solche

selber recht Burgerin nur
Amt wordy.

sie ansicht unter denen
burgerlichen exactionen
eine die dermahlige Jahre
einen rechtens 20 fl
und nicht stündig jahrig,
so würde selber Morben
entstand, und die Zahlung
anbelangt.

der Braun versprechen
antwortet selber, sich
für dermahlen nicht
stand die abführung
gehörten Burger nicht
gelt praetium zu
Ehrung, bittet und
gnädigen Consil, solche
beworstehende Frage
tag über seinen Dis-
gebühr von Herr Müll-
ler einzuberaumen.

#

werde wenig nit ab-
bitten d. Ehrung Tag
bezeit.

Joseph Frigant der
ungleiche Ehemann
ein Herrn Joseph
Adelich selben ver-
und erbetten und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0092

und Ratification ihres
selben heut Rathß.

#

in Sachen Rathß Ratificirt

Actum Waldkirch den 22ten heut gehaltener ordentlicher Rathsversamlung d. 22. Xbris 1764.

Praesidium.

Es haben Ihro Gnaden der Herr Obervogt Benedict Bilharz dermahliger Zeitig Vorgesetzter, den Ehrsamen Herr Deputaten Rath Bollen die Rathsämter bestellt wie folgt.

Herr Johann Georg Hug Amtsbo,
Herr Johann Georg Hug Amtsbo,
Herr Bernhard Hofmeister Amtsbo,
Herr Bartholomä Schuster Amtsbo,
Herr Joseph Michael Reichshofer,
und Herr Georg Hug.

ordnen sollend, jedesmahl über ewig Morgenwerk brauchbare Persohnen zu Visitirung der Commission mit und anderst zu ratificirung über Verbesserung und Neuerung gestellt werden, als fort mehr alle Rathsbrauchungen beg Ihnen, und Ihnen jetzo neu, neuerlichen beygebracht werden, bitten Ihro Gnaden Vorsitzer Vorordnung, beordnen dessen, hingegen uns nachfolgende Rathsbedienungen resetzen wollen.

Rathsbedienter.

Joseph Rauch Schenkgrab beeyde und Schlussermeister selbst über ewig Rathsmeisterschaft Eydsgnaden Herr Amt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0093

#

Hans Supplicant mit dem
bestätigt, des sie dessen
und gewicht genuten obrigkeit
fragen soll.

Marx Hänel Kuntz sol
abmessen zu um Contra
besorgung des Rats

#

Supplicant wird
bestätigt.

Hansjörg Kuntz bittet
ihm bey der Abschreibung
und Feldbegutwerkung dem
ges bestätigen.

#

Hans Supplicant mit dem
in mit- und andern dienst
wird bestätigt, des sie
selbe Heinrichs nicht bestellt
soll

Johann Jakob Meyer
stellt die Begehren
wird an den Rath
verwiesen.

#

Supplicant wird
bestätigt.

Jacob Comaita bittet ihm
ein Heiratsbrief
wird bestätigen.

Marie Catharina Cantorin bittet abwesend
Hansjörg bittet abwesend
Hansjörg Heiratsbrief
zu bestätigen, mit dem
Beschied sie vorbringt, der
Rath ist geneigt, dem
gemeinen Recht gemäß
Verordnung nachzugehen
nichts dagegen.

#

Hans Jacob Hänel
mit seinem Heiratsbrief
gesetzmäßig genug
Tag Abwesend.

Hansjörg Kuntz stellt
wird an den Rath
gabe Verwiesen.

#

Supplicant, wird
bestätigt.

Hat mein obigen Rath bedienten
Rath mit Hansjörg gelt der Jacob
Meyer mit Mehrer Stimm einig und
der Rath des Vorhaben nicht stand
wird, mit der Bestätigung Hansjörg
Bruder Caspar Heinrichs wird

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0094

168.

168a

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0095

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0096

O: a: M: D: D: V: M: H: ab H:
actum abredtweis auf Inn nechsthin ge-
wöhnlich gehaltenen 2ten Jan. 1765.

Praes.
Ihro wohledlgeboren Herr Oberamtmann, und
Rechtsfürsprech Joseph Xaver Reich Comitis,
H. amtl. Burgvogt.
Benedict Bilharz Lamplatzer Anwaldt
H. Deputatus auf Bollern Cons.
H. Brunckhart Hofmeyer, und
H. Bartholomäus Linsenmeyer.

Klagte contra
Rochspfründ Almosen
gnädig Herrschaftlich
ungerechtigkeit 15 fl. Ehrn
sein abgestandtene Dienst
Lohn und Besoldung.

Procurator Brexler
nomine der Beklagten
bendet ein, daß der
Kläger, deme sein
gut klon und zu Arbeit,
Knecht nöthig fallen, und
obgebrauchen gewesen,
habe ihme den geforde
Lohn nicht reichen können

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0097

Kleinen Staudenwe-
berg gehörend, und jetzo
erbittig gelegen we-
gen Forderung Statt thun zu
dem ersten zu dem
gehörd, wollen dessen
gehalten haben
zu der Commission ad
dimittendum questionis
beigeordneten Ver-
ordneten

#

Haben Bürgermeister Klei-
gern jüngst 11. vergan-
genen Monats wie auch
einige andere
Bürgerschaft, Stadt
oder mit diesen zu
ihr gütlich einzulas-
sen, zu erlangen
gesucht, da sie jedoch
ungeachtet gütlichen über-
einigen Vortrag hat, ab-
der dennoch stehet, un-
zwischen dem Bürgermeister
Hannes Steigerhalb Vor-
ab jemals ein gutes
gute Verträglichkeit hinlänglich
hinlänglich zu vor-
stehen.

Johannes Hinzer Georgen
ab dem Rathsherr Klägt
contrâ Partem, anbei
fürbringend, Beklagter
dem Capital Gelt Be-
klagten um so mehr
einzuweisend Ursach
nicht stehe, ab die
obristen jährige ab-
dem schon lang sollte
bezahlt worden.

Beklagter vermeint
ein, der Kläger schon zu
verschiedenen gleichen Malen
statt der einzelnen
Zinß bezahlt, mit
ihm mit Klagen ab-
zuweisen gebeten, allein
zu dem, und dabei
zu lassen, und dabei
vorgebracht, ob der end
lich noch nicht erst be-
stimmt, wolle Beklagter
um einen bestimmten
lichen Termin ge-
beten haben.

#

Solle Kläger, und Be-
klagter allerdings
und zwar heut noch in

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0098

gegenwerths nicht ab
cepiert mit nimmehr
abrechnung, wo
den beklagten Rat
restituirung zu klägern
bis mittel, sein Stand
thumgebung der exe
cution sein wirdt
abzuschaffen sein.

Urtlge gest 3 Ver.

Actum verhandlung auf dem rathß saal rathß
gehalten den 31ten January 1765.

Praes

Ihro Wohlgeboren Herr Obervogt, und
Rechtsfürsprech Joseph Thaddäus Kromer
als amts Verwalter Ignatz Hüne,
Benedict Bilharz Hanß Georg Hannenstrad,
als Deputation rathß Collum Assess,
als Benedict Steinstad
als Bartholomä Schweinbrunner,
als Joseph Mischle Fürsprech und
als Joseph Georg Hüne

} Ist ganz rathß.

Joseph Schmid
Xaveri Jaeger
Christian Kistler
Joseph Hirth
Jacob Pfeil, und
Antoni Jaeger Amtleute

} Ist auch rathß.

7 Geburtig

Joseph Ferdinand Hüne
alten Meyer und Hüne
professign im Meyer
Joseph Ignatz Einsteinsteig
unterfeld producirt und
dessen steigen Ehrlichen
attestat sub dato Einsiedl

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0099

Stain d 23 Jenner 1767.

Über Dasseine obrigkeitliche Gnädigste, und Herrschaftliche gutbefinden, wegen Bestellung eines Tagschützen, in Dessen Abwesenheit ein Rt. Batzen Louis d'or Besoldung, und Belohnung jährlich in die Gemeinde Casse gereichet solle, und bittet in Unterthänigkeit Dasselbe Ihro Löbl. Magistrat gnädigst anordnen wolle, ihro Burgerliche Gerechtsame, und Freyheiten zu erhalten, Dessto sicherer mit der Burgerschaft sorgen zu können Mein Allerunterthänigstes anmuthen.

Procurator Sartori mag dann Unterthänigst Anzeigung thun, Mehrere Burgerschaft Bittlich einkommen, und Gnädigst Bitten seye Löbl. Magistrat in Ansehung Ihro Burgerlichen Mitleidigkeit, und Gnädigsten Verordnung, so ihro Burgerschaft Bisher gegen Ihro Gnaden Herrn Obervogt Mayer

Mayer

Burgerliche Meriten in Gnaden Ansehen, und Dasselbe Ihro Gnaden Herrn Obervogt Mayer Gnädigst anbefehlen wolle, Ihro Burgerliche Gerechtsame, und Freyheiten, Dessto sicherer mit der Burgerschaft sorgen zu können, Mein Allerunterthänigstes anmuthen.

#

Ob Mein Gnädig Herr Obervogt Magistrat gegen Supplicantem gutwillig zu Gnädigen, und Magistratischen Protection Ihro Burgerliche Gerechtsame, und Freyheiten, Dessto sicherer mit der Burgerschaft sorgen zu können, Mein Allerunterthänigstes anmuthen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0100

nicht allein auch verb[ot]
pen ylich und vor-
gesetzung taxirten solte,
dergleichen meister sich
gewaltigt werde, wer-
dass die Maurer pro-
fession überschritte,
Maurer mit gegenwär-
tigen gemeinen gedings-
leuth setten will und
Kinder zu vorsehen,
so werden und Thonen
Supplicanty zu seinen
gesuch nicht admittirt
werden, sondern
als die übertretung
der Professionisten Ihro
generalin allerhöchst-
Landesherrlich ernst-
mäßig abgeahndet wird.

Johannes Schultheiß als
dann Rathsherr alter-
dient seine unterthänig
mit Bitt ihne Ehrge-
richt und Gnadenge-
währen.

Franz Suppliant ver-

willigt das gemeinliche
burgen recht gutach-
ten und bestättigung der
frag ihmme burgerlich
recht zu ertheilen.

Johannes Fritz und Jo-
hannes Schultheiß als
dann Rathsherr seelen
in und ablesung und
ratification ihres brief
rechts.

//: wird Rathsher-
tificirt. :

dann Marxin dem ein
und seinem Sohn Jo-
hann schneidern und
ablesung und ratifi-
cation ihres Lehr-
briefs abend.

// ratificirt.

Joseph Rohr, und
Johannes Mattis Hafner
in und ratification
ihres Lehrbriefs.

// ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0101

Johann Georg [illegible]
beamminister und [illegible]
erster Regierungs Secretarius
Christoph Wilhelm Fuchs
zu und ablesung und
ratification ihro
bitten erklärt
Cession.

#

ist die cession ra-
tificirt.

Franz Joseph Thaddäus
obrigkeit Landschaft
zu und ablesung
und ratification
ihro heute Rechte.

#

ist auch ratificirt

Michael Blasius, und
Johann Landes
Herrn zu und ab
lesung und ratification
ihro seinen Rechte.

#

ist die Bürgschaft ratificirt

Procurator Sartory wie
Philipp Jacob Reisser
Bürger zu Todtnau
bitten ihne zu gestatten,
den Hirschy und ver-
mög mit seinen
und Eingesessenen
quantum zu vergleichen,
gegen ratification
dem Rathsbürger
geschehe.

#

wurde dem Supplicanten
bewilligt gegen ver-
fertigung des stand-
halts, und ihro
eigen [illegible] standgeld
in seinen gesetzlichen
gesetzt, wegen jedoch
des Orts Bürger zu
Todtnau von ihnen Hirsch
und Eingesessenen privatio
zu bestimmen.

Xaver Thumm [illegible],
welche ihro wegen
[illegible] Lehenrecht dienst

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0102

dahier Vorsehend, bringet
Vor – und an, wie daß
der jhre Vorgeherinnen
jnwiefern etwas gebracht
jährlichen geld, und
holz vom gemeinen Stadt
erhalten hätten, sie
aber bis dahin weder
an holz, die wenigere
an geld etwas em=
pfangen, wolle de=
ro gebetten haben
jhro auch den gewöhn=
lichen Gabrung gebraucht
in gnaden zu kommen
zu lassen.

#

jedennen Supplicantin
ehrerechtaten Sie
Verwandten Kost= lich
und anderen Kosten aus
dem gemeinen Säckel
nicht nur ie gegeben
bezahlt und gebraucht
sondern darüber hin
eigenmächtig sich deren
zu und begeben
und einen Patte ab

seitens Magistrats die
habende Verrichtungen ...
conivendo, gleich übrigen
hier befindlichen, gelten
lassen, folglich nimmer
gedeiht, Sie wenigere in
Pflichten genommen,
und jhro einen gesetzt
Verdienst, als sie die
lohn ...
Magistrats nicht Volle=
streckt; So sehe
man daher auch nicht
und was Bewegung
sehen jhro weder für
das Vergangene, noch
auch für das zukünftigen
ein gehalt Sold ge=
setzt werden möge.

Wohingegen Magi=
strat und rath für
ohnumgänglich nöthig
erachtet eine andere
eine gelegenheit, und
examinirte Hebammen
zu bestellen, oder
jemand tüchtigen aus
bürgerschaft fremd ab=
richten zu lassen.

und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0103

Die allhiesige Frau
Physicus Doctor Schaum
sich diesen Tag zu
erscheint, und Anbring
lich gemacht haben
haben, inmaßen sie dem
Hebamm Conrad Ma
gestalt sie jetzt meine
und Ihre alte Wochn
abgedrungt, annebst
stand stehen, der
selben sich zu sonderb
examination erstmahl
so finde ob sich Ma
gistrats sey schuldig
sich darüber sey
Erklärung, ob Rath
ermeldten Hr. Physici
obrigkeitlichen Schein
Hebamm Eva Maria
sey und allenfalls
der Hr. Medicus selbst
sein Examen
unterlassungen wolle

sogenannt examen selbst
an und so dann beym
solchen nebening seinem
Examen.

#

Ihro Supplicant an
das Oberamt Hor
einsend.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 104

Actum ut supra den 2ten Juni Erste Session zu Gericht gesessen den 26ten May 1764.

Praes.
H. Amtsverw. Hug. Beisitz. Herr
H: Bilharz Ernsthafter Marxmeister
H. Deputation aus Rollen Corps
H. Baumeist Schneider, und
H. Beisitz Holzmann abwesend.

Schultheiß Basler dem Rauchinger Klagt contra
H. Xaveri Schuster den
sichtigen Maurermeister
um 14 f 58 xr schuldigen
abgegebene Klag-
mündl. vors Gericht
und Erkanntniß.

Schuster ist die Schuld
bekantlich, allein, weilen
er Schuster einige
Jahr neben schuldigen
Lohn eigene Leder,
und bezahlt
Termin gebraucht
haben.

#

Sollen Schuster und
ringschuster schuldig
den Monath 30 xr
unter Hinn stehen
bezahlen.

Dem Basler contra
Xaveri Bilharz um
schuldigen Lohn einige
Jahr vors, bittet
und Erkanntniß

Abmurzahlung der exeqv
tion sonsten Abtragung
gutes Thun.

Dem Basler contra
Johann Adlmann um
schuldigen 3 f 37 xr
Jahr vors, bittet
und Erkanntniß.

Schuster ist die schuld
bekantlich, allein, weilen
er Schuster einige
Jahr neben schuldigen
Lohn eigene Leder,
und bezahlt
Termin gebraucht
haben.

#

Sollen Schuster und
ringschuster schuldig
den Monath 30 xr
unter Hinn stehen
bezahlen.

Dem Basler contra
Xaveri Bilharz um
schuldigen Lohn einige
Jahr vors, bittet
und Erkanntniß

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0105

beklagter ist die schuld
bekanntlich, anerbietet
auf künftige d. jahr
markt jedenfalls
2 fl zu bezahlen.

#

habe beklagter
seinem versprechen
gemäß unter straf
straf beyzuhalten.

Mathäus Clottmann
klagt contra Cornel
Fritsch um schuldige
4 fl 39 xr, für die
waar bittet um be
zahlung.

beklagter ist die
schuld bekanntlich bittet
um termin.

#

Solle beklagter jnnert
10 wochen klägern
bey 3 straf klag
los stellen.

Joseph ... klagt
contra Mathias Silberer
um schuldige 15 fl und
geliehen geld bittet um
einschaffung

beklagter ist die schuld
bekanntlich, anerbietet
jnnert diesem jahr den
kläger zu con
tentiren

#

Solle beklagter
seinem versprechen
gemäß unter straf
beyzuhalten.

Martin ... klagt
contra Mathias ...
müller glaser und ...
um schuldige 4 fl ...
für glaser arbeit,
wegen einem glaser
gesellen, für welchen
beklagter gut ge
sprochen bittet ~~um~~
~~einschaffung~~

beklagter hat an

4 beklagter die schuld
nicht ... [illegible]
solle die ... [illegible]
für diese 4 fl ...
versprochen arbeit
von seinem ...
bis zu Ostern bringen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0106

[illegible] Urtl Kosch
Collnw, gutzog Kosch
zu geben, entgegen
Theile aber Zeug die
bey Klagern in diesen
stehenden Rechtsame
überweisen und erob,
unerbietet selbe die
für obige [illegible] Kosch
Strengnus Theile einsch
juret zu sorgen Kosch
fortigen zu lassen.

#

Selen beklagte dem
zu Genehmung der Strengen
gnedigen Amts Herrn
Amt beyzutreten.

Johann Jakob Mayer
Klagt contra Johannes
Rösch dem jungen ex
Schuldigen 6 fl 30 kr 6 hr
gelehnt und Citat
nun nicht Amts

Beklagter ist die Schuld
bekannt, und Contest

[illegible] Klagers zu stehen.

#

Selen beklagte seinen
Strengen Kosch gnedigen
Amts Herrn Amt
beyzutreten.

#

Selen beklagte
ex Schuldig sich
Morgenden Mark,
sein Frucht, wie die
andern ex Off.
diesjährigen Markt
Liquidum bey Amt
Strengen Amt zu Klagern
abzuführen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0107

Hans Bausen contrà an
dann ab Thor Gr. Mathäus
Pfenninger Citirb in Sachen
ex officio Klägers ic. Beklagten
um Schuldige fl 6 kr 15
Lauf Schein vom 6. Aug. 1764, bittl.
um Bezahlung ic.

Klagers Anwalt ist Herr Schultheiß
Rinderknecht, und Beklagter
per procuratorem um
Hochgunstliche Termin Bitten.

#

Sodann Beklagter und
Klägern der Rechtlichen
Vorschrift gemäß jedem
insonderheit jedoch
heute 5 kr 35 dato und
gegen unten stehende Zeugen
Thum, Stadtschreiber
Hessen.

Mehrgedachter Pfenninger Kläger
contrà Hansen Bausen Beklagten
ex officio Schuldige fl 6 kr 15
laut Schein vom 6. Aug. 1764, bittl.
um Bezahlung ic.

9 Februar

Beklagter ist Anwalt Schultheiß
Rinderknecht, und Klägern
per procuratorem um
Hochgunstliche Termin Bitten.

#

Sodann Beklagten und
Klägern der Rechtlichen
Vorschrift gemäß jedem
insonderheit jedoch
heute 5 kr 35 dato und
gegen unten stehende Zeugen
Thum, Stadtschreiber
Hessen.

allen Monats fl Schein
einige Klagsachen
abzuhandlen.

Klägern will gegen
dem unerbietig alle
erlaubte Bequemlichkeit.

#

Bey Beklagten unter
Hochgunstlichen Anwalt Schultheiß
Rinderknecht.

Jacob Schill als Kläger
der Rechtlichen Vorschrift
Klagt contrà Michael
Schmidt citirb um
Schuldige 8 kr 2 laut
Schein ebenfalls um
Mobilien und Haus
Zins bittet um bestimmten
Vorschuß.

Beklagter ist die
Schuld ausdrücklich bekennt
und hochgunstlichen
Termin.

#

Jacob Schill als Kläger
Michael Schmidt als Beklagter
und die Herren
P. Joh. Baptista Hug
Hochgunstlichen Anwalt Be-
Hessen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0108

Antoni Hannibals Klagt
contrà Mattheß Appis
auch Judicij, Anerk
Urthl. d. 20 Xbr. 1764 und bitten
und Inscription.

Actores vermeint und
Klagen haben ihren Vor-
bringen, und Ihr
und über den am 20ten
Xbris, Steinbrichts Zins
zu fordern, Nun haben
Reconventi, der
Regnadus Hannibal
am 8ten Januarij an
die Actores Ihr
Forderung gethan haben,
sollen derowegen nicht zu
Entrata Besitzung
recht zu angehalten
zu werden.

#

Actores Klagen
gegen Reconventum
bey Ihrem Stand
Klagens zu stellen.

Urtl. gelt. 12 xr

Actum Schwarzwald den 25ten Martij 1765.

Coram.

Hl. Amtsburgermr. Ignatz Jud
H: Bilharz Gerichtsverwandter
Hl. Deputirter Jacob Bollin Roos
Hl. Benedict Hasenfuss
Hl. Bartholomä Schwarzmantel
Hl. Johann Michael Dietschland, und
Hl. Johann Georg Hund.

Johann Jacob Bürgi
Bott, und seinen Pro-
fession wie Solenne
sualem an und die
Burgerrecht.

#

Petrus Supplicant
gegen Conrad Bürgi
gewesenen Burger
gebürt Eingrolichen
Schuld und Bezahlung.

und Urthel
Burgerl. Recht, und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0109

Maria Elisabetha Ehefrau
ungehindt Strobelin
hat mit ihrem Ehemann
Joh. Michael Ruffen,
und Martin Endt
selbtmündig und ab-
lösung und ratifica-
tion ihres samt
Rechts.

ist der Rechtsbeständ
ficirt.

Andreas Kirchner
und Josepha Brunnerin
selbtmündig und ratifi-
cation ihres samt
Rechts

ist der Rechtsbeständ ratifi-
cirt.

Jacob Schisler, und dann
Maria Anna Klainin selbty
mündig und ratification ihres samt
rechts obrigkeitlich.

ist ratificirt.

26.

ihrer profession
nicht ein Schulmeis
selbst nehmen, selbe
zu unterhalten
ermächtiget.

#

ist sein obrigkeitlich angenommen.

Andreas Schmidt
hiesiger Bürger
und selbst ab-
gleichfalls zu unter-
halten ermächtiget.

#

ist Supplicant
ein obrigkeitlich
gnädigst ange-
nommen.

Franz Georg Endres,
und Josepha Burgerin
und selbtmündig und
ablösung und ratifi-
cation ihres rechts
Rechts

#

ist ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0110

antonj Hug, Pfar-
rer zu Kadelburg, und
Jacob Liebenstein
dann die übergab
rechnung, und Ratifi-
cation ihres Ver-
richts

ist von Rust Ratifi-
ciert.

Jacob Pfeil und Ja-
cob Pfeil Vogtleute
selbsten die übergab
rechnung und Ratifi-
cation ihres Ver-
richts

ist eben falls Ratifi-
ciert.

Demnach die Vogt
leut übergeben
und die Mushgig
mit Bitt dieselbe
mit einem Vogtrecht
leihen Schmalzoll

zuzustehen.

Weilen dann Mushgers
die Mushgig Eidtsweis
auf 3 nin jahr mit dem
Gewilligt worden,
das selben 90 fl ehing
Schmalz Zoll, und 7 fl
Lohn da Kuhl. Vogt
hinzu zu rechnen, und
jährlich Bud und Fasche
nach zu stehen,
nicht minder dem
Gemeinschaffner jewed
die einzige Fischen
zu Lehen zu geben sollen.

Demnach Fridolin Jan.
Vikel, Thomas Schil-
linger, Hannß Fridli, und
Jacob Fridli Vogtleute
Ein Mushgers.
Einem Rath, gemeinde
gegen dann zu entonj,
und Johannes Fridli
Jacob Pfeil, und
Dominicus Hoerdinger
Rath worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0111

q seiner profession
zu Meuren

q und d Bürgerrecht,

q Hindersässen Recht
zu verkaufen

Johannes Herrenberger
kommt abermahlen
um gnädigen
Consens ihm und so
andern Bürgerlichen
Ehe und Aufnahm,
welche gewilligt sig
mit der Bedingnus
Pfleggeld etc
zu bezahlen.

#

Der Supplicant
ist selbst Pfleger
worden Hindersässen
Rechts etc zu bezahlen
verspricht, gegen
bey 100 fl Eyni
burgen gelt, und 2 fl
30 xr für den Eyg
nung burgerlichen
Ehe und aufnahm
mit dem Beding
Pfleggeld etc
burgergelt, und Eyg
nung gebühr
bezahlen.

q ein Pfleger sig mit
seinem Pfleggeld
etc zufrieden
worden, und

201

Schultheiss Einsidler
dieses Gericht
an Johannes Schwarz
gebührig Recht
und Unrecht erge
ben

#

Dem Supplicant
abwechselnd um Lehen
um Hauss und Recht
Leyhen gnädigst
ertheilen.

Matthäus Blattmann und
Andreas Schmid suchen
um 30 stück Tan
nen holtz zur Reparation
ihrer Behausung
an

Friedlin Feyel bittet
ihm holtz zur Re
paration seiner Behau
sung

#

Dem Supplicanten
um das Gehalt zu
ertheilen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 1 12

32.

Actum Arbeding auf dem Rathhaus gericht gehalten d 29ten aprilis 765.

Praes.

H. Amtl Bürgermeister Ignatz Benedict Billharz Einungs

H. Deputation Rath Rollen Roos

H. Rathsbotenamtmann amtl

H. Joh. Georg Hüni.

Arbeiten wegen Bengern Hs Custos contra Kleynert, wegen Ausklagte Forderungen rc

Klag, daß ihnen seine Innwohner einige Mistlen nehmen, und wegen seinen zugehörigen

33.

Actum Arbeding auf dem Rathhaus gehalten den 30ten aprilis 765.

Praes.

Herr Obervogt und Amtmann

Rathsfürsprech

H. amtl Bürgermeister Ignatz Benedict Billharz Einungsvierer

H. Deputation Rath Rollen Roos.

H. Bannwart Hofstetter

H. Rathsbotenamtmann amtl

H. Joh. Georg Meisle Zeitschuldner, und

H. Joh. Georg Hüni.

Johann Baptist Hauß,
Ignatz Hauß,
Xaveri Hugen,
Joseph Ehrl, und
Jacob Hilli

} Beklagte.

Ignatz Billharz

Anwald

produciert in plena Session sein Klag und Begehren und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0113

Euere Sub dto Jnn
Currentis anni re
cepto autem 19ten
aprilis an Titl Herr
grundtuen Forer Ober
Vogtes & Commissarien
Herr Registrat: Herr Dra
dem Magistrat 19ten
dicti aprilis Ihro
Stadt: Hirsingen Brod
taxa Strasburg zu stellen
unnöthig nachrichtung
acta. Emanirt den
19ten gehaltes Pro
tocoll, und die Re
lation abgestattet Fro
Heinrich Hirschfeld
receßend, Herr Hen
dem oberamt
und Magistrat
den die instruction
nächsten samt Schrei
ben und Oeconomie
dem Hungerig.

Actis Rentherey Forstsachen Land
sachen Bauen Hirschen Stadt

Herr untern 16ten Mens
Hongois jetzt an eben
unsern Herr oberamtmann
rescribirt.

Der Schaffner zu Heuen
weder den einsetzen
neuen gutachtlichen Bericht,
und Carte Blanche
Herr, wegen gehörig
instruirung der Bauern
wegen Reparirung der
jugehörigen Brücken de 1764 ihro
anni praeteriti ihro
Herrn gnädigen
ganz ergebene Com
mission, und die Herr
Herrschaftliche Rechnung
Herrn de 1764 ihro
obrigkeitlichen Herrschaften
Herr, wegen die
Herrschaftlichen, wegen
Stabilirung nöthig,
wegen der Rechnung
Herrschaftlichen und
gnädigst Herrn

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 1 14

[illegible] ungravirt [illegible]
[illegible] ihr ab ihr [illegible]
[illegible] publici, und ihr
[illegible] Verbesserung [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] Stadt Endtl[illegible]
[illegible] zu fordern.

Dieß haben uns Ihr
Hochgräfl. Gnaden Herr Obrist
Wachtmeister von Reinach,
als Ihro gnädigster Herr
Commissarius und Rathsfreund
seines, nicht nur den
gnädigen Befehl Ihro
Hochgräfl. Excellenz des
Herrn Feldmarschall
Commissions Operation
ordentlich beschrieben,
und uns den Rath
und Rand gegeben
ungemachten Instruc-
tiones, für den neuen
hiesigen Magistrat, und
uns, uns [illegible] offi-
cianten genau einzu-
richten und [illegible]
[illegible] hat und [illegible]
Magistrate [illegible]

37.

[illegible] Rath und seine Instruc-
tion [illegible]

[illegible] solche Instructiones
[illegible] mit denen ein-
gangs allergnädigst [illegible]
[illegible] und Befehlen
[illegible] diesen
ferner.

Wie bei diesen Lasten für
uns [illegible] Obrig-
keiten [illegible] uns
die Observanz mit dem
Rathhaus, dergleichen
[illegible] Rathsstube,
und bestätigt wurde,
nicht [illegible] weniger in
Ansehung [illegible]
[illegible] Gerichtsbarkeit
[illegible] Obrigkeit
[illegible] und
[illegible] Rath
[illegible] publicis, und
in Polizeysachen,

7 [illegible] uns [illegible]
[illegible] Rathen [illegible]
[illegible] 1764. [illegible]
[illegible] beschehen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0115

wissst nigenmächtig [illegible]
jüngsten Raum pro tmo.

pro Secunda mus
sealbst das [illegible]
munische Protocoll,
und inbigitirt deßi
das die Rüchl. Crimi
nalin bey dem mehr
sucht, dem Magis
strat ohne nur den
simplen Exhibit eine
veto, wohey nit je
weilligen Beschuldig
welches sie adtuiren
haben, zu stellen und
folgen, das die Rich
dem Obermagistrat in
bey obigen Thorheit
mit ungleichen
so die jetzige welche,
das nur solchen ober
mit Carentur, gläu
Pfaffheits, in dess
Subordinations

de dato ao 1316.
Von dem Grund
Adelheit von

Schwarzenberg mit
des Edictum Capi
tal Criminale de 1693 pto
hiesigen der Stadt
Schaffhausen,
mit dem sie sich
mit dem Rath
Freyburg gesetzt
und separirt
worden, und die
neuen publicirten
hiesigen Privilegien
Zeit der Zeit abzu
ändern bey
den Herrn Schaffhau
sen der Rath
Privilegium con
firmirt worden
ergehen. ao
das hiesige Rathe
von Schwarzen
berg, insgleichen der
Rath und 20 Herr
Schaffhausischer Rath
und Schwarzen
berg [illegible]
vierer Rath
und ergehen allen
dem jetzweiligen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 1 16

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0117

Verordnung das Verfahren
remittirt: Ein Hochlöbl.
Ihro gnädigst nicht zu
Ihro gnädigsten Ordonnanz
Instruction, Hochlöbl.
Vorderen Hochlöbl.
der Landschaft
e Bourgeoisie Hochlöbl.
sorgt Commission, nicht
einigen, an den
ein Landschaft
erstatt Expresse
Sentation und Ver
nun unser Con
stom ein Hoch
mit Hochgehorsam
bringen. Ver
gerichtet Vorstel
bringt, schließlich
einsun; daß Hoch
Einleitung schon
Commissario Hochlöbl.
nun Hochein
sicht die ori
ginalien Vor
gelegt worden.

Solchemnach haben Sie
Ihr Hochgeehrtes Anwerben
Hochlöbl. Magistrat
und gnädigen Erk

Ihro Verwilligung, und
Willigen instruite dero
Verfassungsmäßig ins-
truction resolviren
sollen

Resolutum.

Einem Hochw. mit Verwilligung
und Ratification der Hochen
Landschaft Stellen Ihro von
Hochmeglichen Frau Schult-
heißin Wo die dem Stadt
schreiben, und Ihro ob-
de dienstes gratulirt Ihnen
mögenste instruction
allerhöchst, und
sein jedes individuum Ihro
nöthige Belehrung angewiesen
worden, und zwar Ihro
meldung der Hochl. ober-
amt und mit seinem sub-
jecto Conferenz zu, Erklär-
zu gelang die Schultheißerey
Stelle stabilirt, Ihnen mit
voll Fassung und Gewalt
übergeben, unmaßgeben
Ihnen ober Meyhen, und
amtmann wider Conferenz
worden dienstlich. Es
haben sich Ihro Hochmögen

q vtis

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 1 18

Der anstand ohne selbsten, und
wen uns mit der zeit der ober-
amt mit sogenanten personalien
wider wurde beschwert werden,
wenn aber auch gleichwohl
ob ihro recht der ober-
keyt, wo die amtmann, gnä-
digste ordnung gesetzt
worden, wenn nun nicht genug
der alten freyheiten, und
rechten eigenmächtigen ge-
gen obberührten und
recht zu frequentiren, und
keine innwilligen recht
beschwerungen gegen
den Magistrat nicht zu
stattigen worden wollten,
wie dann die alten
alten vorbehalten,
die rechtlichen rechte
sowie zu suchen, ohne
abweichung bestellungsfi-
und weiteres ohne ge-
suchet der ordinari
den werden.
Gnädigste herrschaft bitten
unterthänigst so wohl die
herrschaft gnädigst ohne

amtes, als auch der stadt gnä-
digste herrschaft, sie mit jenen rechten zu
schützen und handzuhaben sie mit
gnädigster gnade.
Uberdies haben hochgedachte
Canzley Rathe in dero unterthänigst
eingezogenen reserirt de 9ten
Januar laufenden 1764. jüngst
mit inliegenden die abgeänderte
instructiones der visitationen
und die neue polizeyordnung
unterthänigst gehorsamst.
gehorsamst zu gnädigster
genehmhaltung, und
wird der oberamtmann mit
subjectis bestehen, denn ober
gedachte polizeyordnung die mit
beyfügung wie auch, unter
dem amtmann gnädigst
sich mit unterthänigsten
zu gnädigster genehmhaltung
so wenig innerhalb dem
beyfügig beyliegt bestätigung
determiniert hat, wie dann
auch die beygefügte rechts
beschwerungs commission de
Anno die 1732. abgefaßte
verbesserungs beyfügig
commission auch gehorsamst

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0119

instanzium der Vorbescheidigung
obrigkeitlichen Ernennung
dessen Confirmation connivirt,
und der simple Fisc und Kurz
der Commission, ersuchen Sie zu
gewärtig mit dem Stadt Amt
liches Einsehen, damit Klumen
theil an der gerechtsamen
präjudicirlich trage solle,
und seyend uns gnädigst sorg
lobe, sonsten dann nicht Er
stattung actum Freyburg den
bestättigt, ohne Ihro Kaiserl
ohne Magstu, dass diese dem
Kaiserlich Ernst Ehrsamen
einhalt Empfehlen
sicht sieben, die mündlich
der Rath in Ehrbietigkeit,
folgbar seinen Befehl
der Ordnung gehorsam
thierung Manifestirt wird.

und der unsrige dem
allegirt sonst decretirt wegen
Sach. Cur. anni Ihro Kaiserl
der Criminalis Inquisition
eingesetzte Ehrsamen
instruction unser Ehrsamen
so seinde Magistrat und
Rath unser Zeit Raid

Kaiserl. Commissarius Blumen in seinem
zugesetzt Protocoll, und derselben
resultatum Relation indigirt
seinem Endschluss recurs zu nehmen,
sondern Klemens der Ihro dem
also Commissarischen instruction
dung nicht zu Schluss, und diesen
Ihro unterthänig gehorsam, hingegen
die Klemensen Acten landsfürst
lichen unter die Stadt Ehrsamen
zu Handen. mündlich und
so viel die Criminalis inquisi
tion betrifft mit dem Todt
schlag auf den alten Fall
anhängig Ehrsamen damit zu
continuiren.

Xaverj Steiger dem
mächtigen Gesuch
meisters produciert
eine unterthänigen Sup
plique mit Bitt seinen
gehorsamb, dass
sie sich mit Maria
Anna Klingnel seelig
den Freyburg Bürgers
in Kinsey bey Frantz
Joseph Gastwirt ehelich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0120

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0121

Actum Waldkirch den 2ten Juni 1764.

Praesentibus
Ihro gnaedigen Herrn Ober Vogt, und
Amtschultheiß Joseph Ignatz Rombach,
sambt Einigen Herren Beysitzern,
Benedict Billharz Innsigl. Anwalth,
Ihr. Deputation Rath Rudolph Klotz,
Ihr. Benedict Zehnpfund,
Ihr. Burckhard Schmidt Altrathsmeister
Ihr. Stephan Mieg Gerichtsschreiber und
Ihr. Fiscal Grady Feurer.

Innsigl. Anwalth Billharz

referirt, und vorgetragen, es habe
Ihro Löbl. Magistrat
und Rath vorgut
befunden, Ihro Hochfürstl. Durchl.
gnädigste Verordnung und Rescript
vom 4ten Juni 1758. in ordine
Vorgangs genauer Folge
zu leisten. Dem

Rath bis 1764. und Ihro
Löbl. Magistrat fernerhin
untrom 29ten gleichs specifi-
cirlich angezeigt, und zu
erst um extra pour den
Herrn Einsichtung Commissarium
Herrn Schlumm abzuthun
zu Freyburg, wo dessen
Ankunft gestern Abend
zu Freyburg um 4 Uhr
um Quartier worden, nicht
der Vorsorg ist, daß Mar-
ty currentis anni der vierte
Theil Casse vorhanden,
die 775 fl. 30 kr. und die
Hohe Rath Herrn Schlumm
mit Ihro Contro mit über-
gehen zu lassen, ohne
weitern Anstand die Ver-
richtung, und wie die Ab-
stellung Ihr gnädigen Willen zu
Ihro Zeigen. Ihro Herr
Einsichtig Herr Schlumm Ihro
Löbl. Magistrat, und Rath
überlassen, wessen sich
selbe sich nachzuachten wohl.

Conclusum.

in substantiam Juris civitatensis Ihro Herrn
Einsichtig Commissarij Schlumm

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0122

Abrechnungs Conto ex aequitate
nachgelassen, angenommen dessen
selben 5. Ingrossa und Abschrift in
Freyburg und Ehrenbreitstein
für dessen Hin- Reis und Ver-
legung Zehrung und
Fuhrlohn, so sich sein 48fl
47xr betragt, abzuziehen
erachtet, und weilen nit sicher
gestellt, sein Herr Conto-
Rollen solche von dem Dieby
Conto pro 175 fl 30xr ab
schreiben sich befindet, billigen
wurde, sowohlen aber, obern
gezogenen nachsehen, der
wirdige rc. verfolgt, und dem
die eigenmächtige nutrich-
tung der Exekution ungiert
worden; Gestalten nun sich
von gutsamen ohne nachsehen
Verordnung der Kosten
abtrag per die execution
gegen sein Fuhrlohn zu zieh-
gleichwohlen die gemachte
bestimmung der Herr, gefolg-
lichen die 175 fl 30xr samt den
Exekutionskosten und folgen
sich lassen zu schreiben, samt
die fehlende in Ersetzung sich
nachgehends Einzug und

sich annoch seine Rechnung schreibend nachgelassen Freyburg durchsehen
gelegenheit sich übersenden.

Worauf einhellig resolvirt
der H. Amtmann Leibung sich
gleichfalls des Vorgenommens, stellen
sich werden sollen, daß Herr
nachgelassen alle Langsamkeit nicht
just Gerechtsame Gerechtigkeit
suchend, gefolgsam sich zu
der über dem stammen nige
gewerkstand und so manche sich
nachdem sehen, als sich
Amtsbericht diese Abrechnung
mandat indem Einzug, ver-
fund, und wurde Regierungs
nur fiscalische nachsehen
suchung, sowohl Recht
worden, und also, sowohl
falls wurde zu stunden,
falls confiscirt, und
die Taxa stunde Einwilligt
den dem fiscal in die
Patent mässige Benehmen
gezogen worden.

Also sollen nach Rechtlichen
Mitwissen die Abrechnung der
Mensch gnädig abgefasst
und Stand gebracht
worden. und die

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0123

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0124

und dem übrigen nachzukommen schuldig, dahingegen auch übrigkeitlich gebührende Assistenz, wo dem Thum und Gesellschaft Holz stehen gewonnen, verstatten solle, ob gleichwohl das, wie oben gemeldt, mit dem Erstandes nachkommen bestand zu haben scheinen. Es dann endlich die gnädige Herrschaft und die jüngere Herrschaft, auch die Gemeinschaft ebenfalls gegen diesen eigenen Freiheitsbrief nichts einwenden, und derselbe vielmehr gänzlich thun gemeint zu genehmigen zu referiren seyen.

H. Benedict Schneider alt, fürbringen, wie daß sein profession ihne stark angehen und die gebührende Zeit lassen.

#

Hans Sigmund, und seine

Der Gemeinschaft auch die jüngere Herrschaft gegen diesen eigenen Freiheitsbrief nichts einwenden, und derselbe vielmehr gänzlich thun gemeint zu genehmigen zu referiren seyen.

Hans Sigmund, und seine ehefrau Maria Magdalena gebürtig, seine profession nit abgelegt haben und bitten Ihro gnaden mit Gnaden ihne mit Abergunst seine Freiheit pro [illegible] bleibung, selbe zu [illegible] gnädigen zu [illegible] zu lassen.

#

Der Gemeinschaft [illegible] seine [illegible] Freiheit, und [illegible] pro [illegible] selbe [illegible] zu lassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0125

wen seinen Herrn zu
sich kommen sehen &c. be
gab Vorgebracht werden
werde, so sollen sie
weitere, und Hyldis
ung nit ungebührlich
niederigkeit gegen in re
entweder der Herr
siebenzig Abtrag[e]leistung
thun werden.

Meinen dem Herrn
Hornberg Amtmann mit Be
ben seinen Herrn Herrn
Herrn Herrn Herrn
beschwert sich contra
so genannt Eumberg[er] in
injuriarum, und Bitte
unmöglichen Herr Amt
seinigen zu kommen
meinen Herrn, ob dem
lichen rechtsgrundlich
sehen einige Schuld
und schuldigkeit sich
stimmen und seine und
sich suchen sich ordentl,
nicht der wenigsten
an seinem zu ziehen
in ungnaden recht und
stehendig Entschluß Ge
sonnen, und dem

229 [illegible]

jetzo dem Kläger mit dem
ordentlich, der dem zu
demselben ein rechtliches
Gehör verstatten werde,
der sich für mein Gericht
gestellt, sich so viel Amtlich
dass sie demselben zu
thun nit schuldig,
noch dem jetzo rechtlichen
Amt zu kommen
ordnung zu Herrn
sie und [illegible]
solle sie mein [illegible]
lenglich gegen [illegible]
so wohl recht und
gebung der abgewichen
dem Amtmann, dem
sie und nicht in großen
Gehör dem Amt
zu kommen mit dem
bescheid jetzo Amt
gleichwohlen gegeben.

Johannes Eumberg[er] amt
mann, der sich zu
nimmt sehen, Klägern
Gehör seinem rechtlich
ordnung ordnen Amt
seinen zu gegnen, und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
012b

in die Heinz gestanden,
und der selben zu der
Ernsthaft nach Gestalt
nemen die Lenzhaft
verhaft und Vorbescheid
thun und selb mit andern
weiß zu Verfügung,
den nigst Landsch Commis
sion zu stellen zu
lassen und die Lenzhaft
thun der Regierung die
weiß nothdürftig
Visitierung mit
genauer Haltung,
in übrigen Ihnen
die Hr. Herr nit
lust Heil, und Er
wurde zu Gott
thun und jrrigen und
uns alle väterlich
solle zu gnaden hat
haben.

Conclusum.

Wurde Obrigkeits zu
genauer Haltung der ver
ordnung Commission
zu gleich zu nimm Visit
ation zu thun in nächsten
nächsten Verordnung verwilligt.

Gebührliche Instanz
der Regierung thun
genädigst anbefohlen.

Marschd Burkhardt thun Burg
wurde selbst zu und 7. stück
buw holz zu reparierung
seiner H. v. Wellung.

Ihnen die gemeldte Hin
wurde bauung selben
abzumessen zu und
die Erforderte Com

Holz.

Ihnen H. Georg Peschken
dessigen Maurer meister
selbst zu und
80 stück Bauholz zu
bauung seiner Neuen
Behausung, mit bitt ihme
verlangte 80 stück Bau
holz in seinem angekauft
lichen Hauß zu thun
zu verstatten.

#

Die Gemeinder Supplic
cantz gegen die Rat
und Burgerschaft
pto die ab- thun
H. Georg Pfaffen Er
bitt, so Erledigten
Hauß materialien

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0127

62.

Actum ut supra in Dem ersten
rath gehalten d 30ten Maij 1765.

in presentia
Ihro Deputation, jün- und ausser
raths.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0128

erzeigtes Gelt auf 4. Schleif-
statt angewendet worden, da
der nur in 6 fl. verwendet
worden. Ao. 25ten Maij cur.
anni, da doch vermeldte Col-
lation auf 7. und 3 fl. zu-
und gereb getauscht seyend,
mithin wan die dargege-
bene fünfzehen 6 fl. Erzeig-
gelter fordert hätten,
Erholtener Schleif 2. belan-
tern 3 fl. [illegible] zu stellen
gebühret hätte, worauß
man ohnbehebig ge-
brauchte geschenkte oder
schwer abzunemen. über-
hin wan alle Bruch-
zollertrag zu seyn ge-
rechnet worden, seinde
Man das jetzt hindurch
bey diesen Zollern, so lang
dieselbe aufgesetzt,
durchgehends einen merck-
lich geringeren ertrag
respectu des untern
Bruch Zollers, zu dem

der Zoller fast niemahlen
zu haus, und seinem Ge-
schäft dem Bezug [illegible] hin
überlassen wird, von
diesem aber gänzliches
Vertrauen vorhanden, dass
mit einhebung des Gelts
ungetreulich gehandlet
werde, so lasse man
zu überlegung, ein hier-
unter in Zukunft des
erzeigt mehrere ge-
sichert seyn möge.

Resolutum.

Solle imo der Mathis
Schöchlin in die Canzley
einberufen, und über
obigen umstand in
gegenwarth Herrn Amts
Burgermeisters, und der De-
putation [illegible] in
geheim jedoch unter
ablegung der handtglübd
ad Prothocollum ver-
nommen. so dan

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0129

[illegible] Trg ubschaung [illegible]
eingegnet den Zollner
über die übergebene
Collect zu Etz Const
Tierna, und [illegible]
die der Abrechnung [illegible]
den Zoller Abteilung über
gegen die Principia ge
funden, so fragte ihm
Einsatz nicht [illegible]
Subsignigen [illegible]
lung der Zoll Ordn
ordnungen, und
ihm nun andere Punc
lich und gehorsam
Subject seines gebe
überhaupt der
Zollers instruction
gemäß sich über
gegebene Punct über
haupt die Zollner in
Ihrer Pflichten, und Ob
der mit ablegung ihrer
Vorgesetzten ungebühr
lichen Verhalten, und
mit alle jene [illegible]

Continuirn.

So dem ernandt referirt
das endlich so genau
mit den Materialien
so unsere Ordnung besti
mmt, allgros durch
passirt, ohne den
gleichen requisi
tion schreiben oder
anzeigen der Verb
gehung statt und nota
den materialien ge
eidnet, ohne dessen
die eingegnet Re
chnung nicht gebe
ubrolangen ge
prüft werde.

Resolutum.
Gegen die Gebrechen
die eingegnet Rechnung
genauer nachsuchen
abwegen nicht gebe
und die Ordnung der
nunmehr die nöthige
requisitionen schrei
ben einzuholen,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0130

und dennoch ungehindert
sogen Gnad zu erlangen
begehrt dergestalten
Euere gnädigste sogen
und so viele die Eintrag
seinerseits zu thun
vermeynen, oder
sonderbahre Ursachen
zu Abwendung oder
Widerlegung zu
haben vermeynen
sogen

Nun gleiche beschaffenheit und Bewandtnus
wollen es hinwiederum
leben mit allen sorgen,
welche unsere Herren
Ingnen und Vorfahren
obhergehabten allgiren
dings passiren, und
das Ungelt nicht ein
stand sonderlich,
es würde die mühe,
das Detail und materialien
zu erlangen schwierige

beste sorgfältigen
geben. oder Einigen
Bestimmt sogen,
solgeben kommt
das Ungelt nicht
schwerd, sogen
andern geben passiren
zu lassen.

Hierauf ist Hans Thom
Rathsherr Conrad Hauß
Schaffner gebührig über
gibt wie gestalten Ma
gistrat und Rath
beschaffen die 6tn
Decembris Maj nächst
hin seinen Herrn
bürgermeister Thom Adolph
Bach ehrnfriedly
datirt Freyburg Maij
1765. Inhalt
einiges Schreiben
Herrschaft Rathsherr
de 18tn Maij cur. a.
Inhalts dem gestalten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0131

Hetzmann gebohren, sind
sind einige jahre in
der Lage, sich ihr
brod selbsten zu verdienen
gesonnen, sich fleissig nach
zu halten, und anbey
um Mitleidenheit bey
gute über 100 fl. Gnad
sehr, und bey sich
ihnen ab stehenden
ihm so ihr einzig
väterlichen Erbtheil, zu
gleichen exhibirt dar
selbe seinen Trieb
seinen Vermög dessen
selben 42 fl. 8 bis
17 40. gebohren und zu
trieben worden, und
bittet ihnen mit seinem
hiesigen mitleiden
gnet in gnaden zu
gedenken.

#

Der Supplicant ihm
dorf in der Pfarrei
und 80 fl. Gnad C. Decr

und 2 fl. 30 xr. Lan
ihm Lage einige/con
de/relegat, ob sie con
nig/ermahnt selbe,
Vorsichtig nicht
gnet einige Summ
natürlich, so selbe
ausgelegt Verabfolgung
der Vormundschaft
Verhaltungs Befehl
Gnädigst ertheilt
Demselben ihro ob
angezogenen beste
bringt und Trieb
sinnige dienliche
gnädigung und Lage
timirung der
Summ, den bey der
geistlichkeit eitro
zur Fundgrube stellt,
der obrigkeitliche
attestat zu dem
actum gnädigst.

Morgenthe Frau Schwe
ster Trieb mit
Jesu Nachmittag, und
sonntag Vormittag mit

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0132

Dem Engelbert Falby
wegen Ab- und Abstehung
und Ratification seines
alten Lehens

wird das Lehen recht
sicht.

Johannes Schneider und
Joseph Thomas Falby
von einer Ehe Mess-
ung einen Bauern-
hofen gebrauchen
bitten dasselbe und
einen eigenthümlich,
wo in übrigen Lage
dem Ersten, setzt in
dem Lobl. Obervogtey
amt anmeldig, und
Behörig in Stand
gebracht abgetheilet werden.

Wo nicht ist die Lehen
sprechung des Bauern
hofes und gemeld
ten Lehen

9 Land- garben weisthum
und Zehen verbrochen
sind, und der andern
wegen dem Bauern

Frau Ihr eingenommene
Einwilligung, und Falby
Joseph die Commis-
sion zu dem Lehen
bezogen worden,
und alles selbe von
diesen zu Protocoll
genommen, ob, und was
sie Einwendungen ein-
zuwenden haben
möchten. Worauf
zur Einwilligung das
Lehen selbem jetzo
obligirt worden, da-
neben die Ersten sich
die Licenz bey Lobl.
Obervogtey amt aus-
zubitten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0133

74.

245 75.

Actum Waldkirch auf dem Rathhauß gemein Gericht zu stellen d 19ten Juny 1765.

Prosc

Ihro Wohlgeboren Herr Obervogt, und Stadt Richter Joseph Ehrenbert von Lormetter,
Herr Amts Verwalter Joseph Leüpold Lüre.
Herr Deputations Rath Adolph Loos.
Herr Daniel Steiner, und
Herr Leonhard Winterermantel.

Contra Daniel Schuster Ministrum Publicum in Namen seiner Obrigkeit Joseph Francisco Hallauer Burgern wider Christian Wisslern. Sambt in Sachen Hallauer Cläger an einem, Johann Georg Zubrod Schneider und Beklagten am andern Theil wegen Injurien Klag.

Procurator Daniel Schuster nomine Ministrum publicum wohlbesagt seines Principalis Joseph Hallauer Burgern Cläger an einem, Johann Georg Zubrod Schneider und Beklagten am andern Theil zu Klagen.

Wann wollen ab Ehrsamb Herr Richter Burgermeister,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0134

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0135

Mansfelder

Ulrich Baumann alhier verwilligt
Ihro Jos Maistrain Frau
Christina Forstnerin
umb Ihro mutter sie beer-
bschaffen solle, und de-
ro sie sich dieses fortbegeb,

Hierüber

Eben Von dieser abschrifft nim
Von seiner forderung Recht
Nachricht,

#

Ob zwahr Klägerin
wollen sie so Lehn und Erb
Dem Hauß zugehörig, ge-
nicht schuldig wären; so Erb
derselben Recht Zu Rechtfer-
wehren, sich zu stellen Zu ge-
Nachtheil Urtl Erkandt
nd dieses Beweisens Erlas

Mehrgedachter Beklagt Zeiget den
Ihro Michael Hueber Wirth
Vor abgegebene Urkundt
Ehrmeldter Maria Ihro
ch. Hauß Schuldig Verblib
nen wolle Lucas Ulrich
Landig Bosser und Hann
sich stehend, Ihr Gesuch
nochgte Mittig umb
14 Tag oder den Krieg
Ihro nicht Erstreckt, a
Hierüber solche Urkn nehm
werde.

Lucas Ulrich

Bestehet Kläger An-
bringen Dahin, wie
Beklagter Obligation
Ihro schuldig wäre, Ihro Klägers
Ihr Forderung Rechtlich Debi-
toren Eine weg zu behalten
Erbe, die Gebühr genug-
samblich sage

Wollen Beklagter nicht
mit Ihr Klägerin Ihro
Zahlen, sondern einen
Terminum Peremptorium
Ihr innerst rondo Mittig
Ihr Schuld oder Pfennig
Gelt 14 Tag zu entrichten
solle, der Klägerin Ihr sage
Nachricht Innerhalb, ob sie
in 14 Tägen Ihr Geld
den Einzug, oder die Gelt
debitorem zu Gelt bringen
und Ihro Recht zu ver-
ng Recht werd, Ihro Lucas
Ulrich Innerhalb 8 Tägen
den Beklagten Rechtens Tag
Ihro anzudingen Ihnen
Recht setzen solle, Ihnen
Ihro des Rechts Frey-
heit Beklagten Michael Hueber
selbsten Anbei.

Michael Hueber

Johann Michael
Hueber

Klägt Recht Erstreckten Abschaben
verzehrt vorgebrachten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0136

14 [illegible] Schuldschein,
und Bitte um dero
Entrichtung

Schreiber Meister

Erbietet sich die nächste Sonntag
H. Meisterl dem Pfleger
Rottenburg zu bezahlen

#

Wolle werden in Burg[illegible]
Sunnbichl Hinder Brunnach
Eschen, Aber dieses dem
Pfarholz zu Kollegg so dem
so gehörig Aufsprung
Als nehm wieder Ehrs
gehört dem Ballenstein
ohne weitere Contribution
soll hier zu Ihr Ehrlichkeit
Aufgehen werd.

Mikoid Landstein

Gewalt der Ehrs Priesterin
Bischof Joseph Löffl
Jungfrau Johann Meister
wegen Ehrsgebung Jahr-
nehmen per 7 Ehrs
Zu dero Besitzung dem
Zuständen

Joseph Löffl

Mannbl Ein, der Ehrsgat
in Oberwand seit seinem
selbigen gebrechlichen Leibes
Schwäche nicht gehen, seinem
und Leuten Hof verl
Haus der Bischof Ehrs, Burg

seinem dasigen Burgstall, und
Feldern Burg Besitzungs-
rer Obrigkeit solchen wenigst
nun zu [illegible] übergesetzt Besitzung,
Ehrsrod indessen Ballenstein
nur Lediglich Termin der
Feldbau, und nebenbei
und Pfarrhof H. Meinrad
die Abgaben nun festsetzen
Zu begehren

#

Im Ausfall dem Ballenst
Bannis Ehrsfindlichen Hilfs-
lungs Termin Freiheit
Augesetzt wird, Als
bis Martini Finden re-
spective, so müssen nehm
nit Burg Ab Ballenstein Brun-
binnen Pfleiswasen Bauern
Ehrsen, wieder Ehrsfall wi-
der Ehrs, mittels nachsich-
tung der Compulsiv Mittel
Vorgehen werden wird

Trutwin Daniels

Ballenst sich durch Mißver-
den Ehrsten wegen Pfarrer
Rabnit per [illegible] Ehrs
ehrs: welche Ballenstein dem
nach in der Zellenberg Ehr
Ehrs Ehrsmeisterschaft Hilfs Ehrs
Pleiben, und Gehalt zur
Burg aufsetzung,

Ballenstein

Absens und weilen dieses
der Gehalt Ehrs Ehrsfindlich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0137

endschen verfolten, und
mit gesetzten verfügen, so
zeigt Rosalba deß sie dey
sie Fürsorgen, und den
in Schutz Obrigkeit nicht
pflegen; sondern ob die
Scheidung Ehe sey, und
was Vollziehung & Termin
als Mirola Rubrik, Ehe
verlohren, und Einer
andern Ehe fähig sey
gehen einer Kurzgefaßt,
Urtheil, so oft selbe mit
Termin und Vollziehung
Process Ehe, jedesmahl
mit obrigkeitl. Decret
gerichtigt werden sollen

Julian Urbanitsch Ein Ehrsame Meister allhier
der Ehrengesellschaft Ehrsame
Jerg Hellmann Ehrsam Meister
Ihro, er um gerechtest ordent-
lich vorbringen um Ihr
Ehrsame Rebeith mit ge-
lehrigen Lang, bittend Ihr
Ihro eine zu ihrer die Ver-
heirathung gnädig zu er-
theilen

Ehr. Jerg Hellmann erscheinet die Volkommene
Verheirathung zwischen
d. Theresia Ehr. Verehelichen

Ist verwilligt.

Dr. Edmund Zallin-
Lauffen

Verehrend sich werden Ihro
Magistrat die Jurisdictions
mehr Ehrwürd, Ehrsam
wohlweis Ihro Herr Ehr
Ehrenbürgermeister die Verhör-
lung Ihro und Ehrsam
Landschaft andern Ehren
Person Ehrbefohlen wor-
den, welche Zeugen sie
vernommen, worüber noch 20
1/2 Ehr rectifire, Ingrossirt
Ihro Verhörung aber mit
Verlesung sehr übel tractirt,
sie sehr mit vielen Klage
in Ihro Ehr. und Schlimme Ruf
den Lauf gehalten, Ihr
sie nit nur allein Ihrer
Theil sondern auch in Ihrer
Ehrsamen Ehren Mitt Ver-
kommen, wie weder ab Ihro
Ehrsam Ehrsame und Ehrbar
Ihrer wegen erlittenen
Schmach und Ehrlichen
Satisfaction.

Weilen Ehrsame Ihr Anbott erkennt, und ge-
dencken mit erscheinen, so wird selbe Durch
den Herrn Ehrsam Obervogt und Ihr selbst no-
stine Ihro Ihr ob zu gerichtes Ehrsame, und
für Rathsverwaltung gezogen,

Jacob Ehrsam-
mann Zwick

Mehrt Ihr Ehrsame mit
Ihro in gerichtlich vorbrin-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0138

die Schlüssel Ihrer Behausung
und wirthschaft Ihro
mit seinem Schlüssel zu ver
sehen und zu verschliessen, Ernst
ist Ihro Andreas Adelsholzer
Richter, der sie die Ver-
richtung Ihro zu thun,

Michael D. Falkenberg

Sodann der obsitzenden Ob
rigkeit Ihren Vorsatz,
sinnen Ihro neben Ihr
Ehe zu thun zu ihrer Hilf
Ihro benöthigte noch
wird nehmen und Gerichter
Schöz Bryagen und vorf
nehmen,

Worüber die Vorgeschriebene Ehrn Obervogt
Jetzner, in in Gegenwart Rosbrunners, und ge-
fragt wurde

Ob sie Ihro nun gesinnet
wie sie Ihro vorgenommen
Ihro M. Falken vorgeben sey
der Ehe scheiden, ob sie aber
Ihro nit vorsehen wolle
Ihro ab Ihr unbillich be-
schwehrden sage, weilen die
Ihro Mehr Abtrag thun
Ehe Ehrn Falken und sie
Ihro Ehrn Falken und die Ihro
Ihro Ehrn Ihro wie
vorgeben, und somit zum
loss sprechen, Ihro sie suchen
den Ehrn Ehe Bruch bezahlen,

Ob sie nun gesinnet
verbleiben und noch mit dem vorgeben
Ihro M. Falken vorgeben sey der
Ehe scheiden oder nit und übel zugesetzt
worden, wo von der Obrigkeit wenig
Ihro hinterstellig worden, der Richterin Ihro vor
Erklärung freindlicher ohne nichtsdest
weniger Ihro zu bezahlen ec. Als wurde
Ihro Ehrn Falken Ihro Obrigkeit zu ab
führung ihro von den Ihro einstehen
und schuldig 20 fl. 30 xr zu verbleiben
wohnen. Ihro auch die Obrigkeit
wegen Ihro gethanen Schlägen 1 fl. 30 xr
ingleichen den Obrigkeit Knecht (nuer Ihro
selbst Ihro Ihro selbsten 30 xr abzustehen,
wohin die Vorgeschriebene Obrigkeit Ihro
Ihro nit bestimmt werden solle,
wo wohin der Obrigkeit Ehrn Falken nicht

Ob sein Ehrn in Ver
nehmung Ehr Ehrn Falken
nun schlecht unter samen
Ehrn Ehe Bruch Ehrn Falken

Er sagte aber Ihro
Ehrn Falken Ihro
sehen und Ihro nit
Ihro und schaden Ihro
Ihro in Ihro Ihro Ihro
Ihro nit gesinnet, und
verbleiben Ihro Ihro
nicht sein sagte Ihro
Michael M. Ehr Falkenberg
Ihro den Ehrn Ihro
den Ehrn Ihro Ihro

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0139

Sitzal verrainn ob Mos stridum Mitsch
Contemnitet nindert Non nesst worsn

Actum actuching ut sup
esse gesetzt den 2ten Juny 1765.

in presentia
Der Deputation, jn, und Ehrsamen esf.

Sind in Deliberation ge-
zogen, ob dem gnumin
Convent unsers und Ihr
Hochgeachten zu da
in Hochfürstlich gnädigen Auf-
nahm, offerirten gaben,
worin circa 500 fl re
spondirt wurden, selbe an-
nehmen mitein Schreiben zu
gehen lassen: oder ob es
mit Stillschweigen zu Ab-
thun. Zu dem End
man die Stimmen und es
gab gnugsamende gleich-
mäßige Erkandtnus, daß ein
man uns 2000 fl antheil

inclusive verehrten 500 fl
Kosten gehabten Costi, in
dem man dem gnumin
Convent 40 fl zu gutig
Conto. in reconsequenz eben
damit die Zeit dem zu setzen
regulum Costa, der Statthalt
von resolvirt Regen
dieser Abrednus einig, in
selbe Stund ferner Erklärung
selbe Zeugen auf heut ge-
setzt, nemlich des gnumin
Convent, so mit ungnu jetzo
Tagen sich gnu obgesetzten
umstand und verfügen
gnu Hochgeachtigen sich ge-
setzten, endlich Kosten
so nicht als dem andern
Theil obig aufsteigend pro
fect erst übergangen dieser
sie sich uns offerirt, ein
diesem Tagen Theil offt
mehrend sich ergibt, es
dieb gnädigsten genehmigt
sein, und selbe übersen-
dent, so Ihnen gisst
mit Entwort an sein
Zeugen zu stimmen in stand
Selbigen es dem
per unanimia esse

0140

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

lichen, und so wohl dem
gemeinen Weesen, als
jedem Burger [illegible]
lichen [illegible] worden,
die in circa 500 fl. erfor-
derliche Bau Kosten aufzu-
wenden, so mit mehrbe-
dütem Bürger samt zu
[illegible] über und [illegible]
[illegible] zu [illegible],
[illegible] in plus offerenti
der zu gleich aber auch der
[illegible]
[illegible]
sich zu verstehen
zugleich dem gemeinen
Weesen nützliche Beding-
nussen zu setzen, und
einen förmlichen Con-
tract aufzurichten. Dann
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible], darüber Magi-
strat, und [illegible] refe-
rirt worden solle, damit
[illegible] in [illegible] hergestellt
werden könne.

Johannes [illegible] Bür-
[illegible] Maurer gesell [illegible]

[illegible] und [illegible]
Bürgerrecht, und Bürger
zu [illegible], die
[illegible] sich mit der [illegible]
[illegible] Joseph Georg [illegible]
Burgers Wittib zu verehe-
lichen, [illegible] aber sich
der Maurer profession
[illegible] so lang zu [illegible]
[illegible], bis [illegible]
[illegible] Wittib in [illegible]
genommen seyn würde.

#

g Meister

Da ferner Supplicant sich
[illegible], und verbindlich
machen wollte, [illegible]
[illegible]
meister, [illegible] zu
[illegible]
[illegible] Bürgerrecht
und Zugabung [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible], als [illegible]
[illegible] die gebürende [illegible]
bezahlt, hingegen aber [illegible]
[illegible] mit einem erforder-
lichen attestatis legiti-
mirt hat. Der aber
Supplicant auf seine [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0141

so eben angebracht,
verbleiben, und ge-
stellen wird, sein Gesuch
etwa so lange hin-
gehalten werde, bis
Herrschaft darüber die
Meinung vernommen, und
darauf weiters re-
solvirt. Wo nun übrigens
ein Magistrat und
Rath die Gemeind mit Ein-
schluß erkennt, und
dem Vorschlag seine
Supplikanten, der
Meinung wäre sind
wordt nicht vorzu-
kehren.

Johannes Hauptmann declarirt
sich gegen vorgebrachtes Klagen
der Meinung nebst mündlich
gemacht wird andere administra-
tion gestalt zu treiben, sondern
sich seiner eigenen willen zu
halten zu verbescheiden

#

Auf diese Declaration ent-
gegnet Supplicant Progressus
prestita protestando ent- und
ergegnet.

gehorsamen Bitt vor-
gelegten dato Festi Erasmi
Maytag, und gehorsamb die
hohe Gnadenverwilligung und Ra-
tification des Ingrossirungsgesuchs
erbetten.

#

Wird der Gesuch ratifi-
cirt.

Hiesige Magistrat- und Rath
resolvirt, der Johann Hauß-
mann der eingereichten
eigenen schriftlichen Bitt-
schrift, worinnen sich Klag-
führt, daß ihme von
Herrn Obervogt nebst
gesagt worden, er solle
sich mit seinem Gesuch
gedulden, und schrift-
lich einkommen, und so wurde
er ruhig zu gehen
der gnädigen Resolution
der Meinung gewesen
gehabt, solches Klagen
sich Zeugs entgegnung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0142

meine hochmüthig mißgab, auch in jeglichen offt gleich d. meine Dolmetsch[er] und dergleichen bloßen d. diejenige so dem gleich dem Hoch. Magistrat reklamirend sich klagbarlich angeben wollend, so seyen die zu reklamirende Partheyen dem Forstamt unmittelbar zuzuweisen, solche sich reklamirende auch sich selbsten anzuhalten wollen und seyen

Ferners seyen die mit Frefel Handlungen Ringen und grobe unthaten begangen, oder Feuer oder Feldgeschrey gebraucht, denen diesen Ungehorsamen Verbrechern zu rechter zeit und ihrer Noth zu Hülf zu kommen

gleichen, ohnerachtet sie sich mit Flucht entfernen, dessen ungeachtet unmittelbar gleich durch die Forstbedienten die gemeldt werden sollen, gemeldt werden, gefänglich einzuziehen und die Forstbedienten Mittel gefänglichen anzuhalten haben, und dem Forstamt Müller nicht entgegen sein werden.

Uebrigens haben die Forstbedienten sich in allen vorfallenden Begebenheiten mit dem Hoch. Magistrat und Gericht zu benehmen und gute Verständnuß zu halten.

Zu 4. Ist Beschlossen, quà ohne Anstand nicht, daß, nachdem Hoch. Magistrat seine Ratione quoad und Gericht Ratione quoad dasselbe eingereichet, und die Forstbedienten ihre gemeldete Ratione quoad die gemeldete Forstbedienten selbsten vorstellen, und denen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0143

Besetzung der Fürstenbergischen Protocoll
weil unessen die Hen
Schaffner gegen mir
Eigung meine Pflichten
protestirt habe,
conclam erkennt seine
Müsse, durch den fürst
wessen unschuld zu
erkennen, so schuldig
unschuldig, als ich
von meine Pflichten
der Gerichtsbarkeit
die ihro unschuldig
Liebe abgenommen
worden einig die
welche bey Anschaft
nun absolvirt der
obrMeyerey amt
einige unschuldige
finden unschuldig
mir Pflichten in
die ehrliche setzen
zu erkennen. Dieses
mit Kundschaft obrmeyerey
gebrauen Stroms
Katrina der ehrliche
Feld abzuzeigen
mir selbe unmöglichen

ihm inspectrary thun
Löbl. Magistrat zu
richtung seine Pflichten
der Gerichtsbarkeit
selbst der ungerechte
gründ und beweis
gegründet noch valle
und ehrliche die fürst
und Landesherrschaft
kennt.

#

Wegen resolvirt worden,
einen Bande Supplicanty
für den ihrem ehrlichen
Schaffner gründ und beschl
gesetzt pto 30 xr
copiation so lang einem
Eichen für die Gerichtsbarkeit
brauchen noch, in der
Landesamt abgefertigt
gesetzmäßig ehrlichen
werden, so habe, dem
Schaffner Majestäten selben sind brauchen
sind die Pflichten der Gerichtsbarkeit
zu, gründ sind einig
ehrlichen Pflichten gesetzt

Jahrmarkt Pflichten, und die Gerichtsbarkeit
gründe selben Pflichten
und mit dem Gerichtsbarkeit

pto 30 xr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0144

96.

Actum ut supra coram Senatu generali den 15ten July 1765.

Prael.

Herr Amtsverweser Herr Obervogt
Herr Rathschreiber Beschorner Herr Rath Lasarus
Herr Amtsschreiber Fezenty Herr
Herr Bandit Pilhart Einzeichnerswelle
Herr Deputation Rath Hollen Herr
Herr Schlosser Schirmeister.

Herr Johann Baptist
Moser löbl. Burgerl.
Amtsverweser Contra
Johann Nik. Hilpert
Lieferung 3. Viertel Jahr
und 4. Viertel Korn
mit Bitt Collegium
Ersetzung einiger
Collegen Schuld einig
Fürtrag.

Ist reus absens.

Weilen Collegium
berichtet, daß Johann
Hilpert der Schuld
thumen gebührlich Termin
Dictum Decretum eben
mässig gemeldet worden

97. 267

ist Jahr Collegium
Herr Obervogt Herr
4. vorhin Abgeordnet
stellen.

Markgrafl. Amt Hausen
wegen Abgang einer
Ehe Union Kinder an
schuldige Obrigkeit
Erst Jahr ist Herr Amt
und mitsprechung.

Collegium die Schuld
bekennt, worüber ist
jurat Mourkh, sowie
zwischen 2 Jahren einige
Capitum Schuldverbe-
griffen.

Jahr Collegium gemein
schaftlichen Consens
und Anordnung der
executions beygeschaltet.

Johann Georg Meyer
contra dessen Ehe
schuldige obrigkeitl.
Erkenntnis bittet um
Einsprechung
Procurator Bartenbach
und das Collegium

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0145

98.

ist die Schuld bekannt-
lich, bittet um Termin.

#

Volla beklagtes weg
wurde Frey zu Ihro
ofne Gnaden Herrn
Herzogen bey Pfaus
Streit contendirend.

Jeremy Antoy Adolph
Commerck Kläger
contra Conrad Fritsch
Beklagten Schuld
Schuld Forderung Schuld
gedingt gnet, bittet
um Anstehung.

Beklagter ist die Schuld
bekanntlich nicht abstreitig
jedoch thue jetzo seine
Klagen successive
zu bezahlen.

#

Volla beklagtes seinen
Vorbringen gemäs
entro Thun Recht
beygestellt wird.

Nächste gnet 4 Wochen.

Actum Antwortag wie Oben recht gehalten. den 16ten July 1765.

Praes.

Ihro Hochgebohrn Herr Oberamtmann und
Rechtsuchter Joseph Ignatz Hurter
Ihr Gerichtsschreiber Ignatz Hurter
Benedict Bilharz Gerichts Advocatus
Ihr Deputation Rath Rollin Coors,
Ihr Benedict Schneider
Ihr Barthlome Antonmantel
Ihr Jakob Michael Reichshofer, und
Ihr Joseph Georg Hurter Gerichtsrath

Johann Georg Arbogast
und Conradt Mosser
in Gegenwart beyder
Parthey Martin Mosser
und Ablösung, und
ratification ihres Sohns
Anwalts.

ist der Anwalt Ratificirt.

anderweit Antworten, und
Schriften Rung seitens
auch an und Ratifi-
cation ihres Sohns

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0146

Kunstle, wordurch gebor
Christian Krug unedert,
des jetzen die Termin
auf Fest. Baptistae Leg
mit sogn gesuchy word,
mit hin vollen gebetten
seine Ansprachen zu Gü
stellung der Strittigkeit
Termins nuzuhalten.

#

Volln Kunstlers seine
Stipulirte Termin al
Mondtis stattzugeben, und
bis wohin die Ratification
ausgestellt bleibe.

Sy gruny Adolf Klägers
Fehlmund Zeugen sol
len auf und ablehnung
und Ratification jetzt
presentirt werden.

#

Wird die Tagsatz ratifi
cirt.

Vincenz Salomon Kläg
contrà Martin Langen
Beklagten, Schuldsache,

271 101.

erst auf 30 xr und
Gerichtskosten.

Vollmächtiger Kunstle nun
des Klägers Forderung ab
bringt die Gesetze an
Hellen zu fordern gebe,
Nun aber habe Kläger
den Beklagten Abstehung
und Zahlung an die Gesetze,
die sie zu pretendiren
haben, Rechtsgut, wie sie
vollen gebotten haben,
Klägern zu Abstattung
der gesetzten Kosten obrig
keitlichen anzuhalten,
Costa dem unbilligen sey,
Klägern mehr dieses Orts
zu contendiren.

#

Habe Kläger Beklagten
den Morden Theil der
Kosten, der mit Ver
brennung eines Tractaus,
und Beschreibung,
Verfertigung der Klagten
Klägern auferlegte
vor einigen Klagten
bezahlen sollen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0147

[illegible] Stadt Bür-
ger, und gemeinem Wesen
selbst zu nachtheil
jemand Sachen gestatte,
sie zu pfänden fand zu
sagen, und darvon die
nöthige Haltung obrig-
keitlichen verbleibend
Sachen zu gesetzt, einer
Bürgern einen jährlich,
baaren zins zu bezahlen,
falls dieser quartal jähr-
lich seinem fand zu
Martini Bezahlt werde
wolle.

##

Wegen Supplicanty der
gnädigen Herrschaft gestan plicat
gegen jährlichen bezahl
lehnung wo er mit dem
Bezirmt werde, das
das Haus zu übergeben
und selbes dann ein-
seine baaren bezahlen
nachgesetzt, sondern
selben solle.

Wenn bürgerliche Dienste
Einem nicht deferirt
werden,

sie seinem Meister Lehrjahre
noch gantze Dienstjahre Einzeln
Handwerksgesellen, und Meis-
ter, und nachdem selbe
nachgehends sich darüber be-
schweren, daß nicht nur
allein in einer Stadt
zu viele Handwerksleuthe
der arbeiten sich be-
gungen, sondern auch
mit Abforderung Bür-
bro und Trunck
nicht zufrieden, von
dem Meister gemessen sich
unterstehen, und darmit
sie nicht fortkommen können, sollen
zu einer Stadt ein Handwerks
der gesonderte aufgenommen,
sie hinfüro die Handwerks
selben, wo dann
auch die Professionen zu
gelegentlich seyn, solches
ein löbliche Magistrat
selbst zu wohl gefallig
vernehmen haben selben
wollen die Stadt
Kunst dann sie be-
sonderen Rechten nicht
einig Bürger confirmiren
dann zu Zeiten
gefertigende verbiet

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0148

Kann in des Schmids
Sundern Straßindi
cirmuck Neu Stu an
Sid Arrestforschand.

//

Sagen Dem Ledigs Gr
Sud dem Schemen Stein
Der Sandwerksk Sid
Ferien, Ein Dein in
stanki Dem Burkhardt
Das Ungefährschuldt
Erordnet, in einem Ra
gistrakt Gesamtsche
Stiften Rufsering Vorn
Pedrum Rufgeorde
So und Dem Jungen
Sid Dem Arrest, und
Arrestzahlung Der Con
fiscation Vorgt Die
Rufstumg Sid Gem.

Actum Waldkirch den 2ten Juni 1765.

Coram

Herr Obervogt. und
Rathsfreund Joseph Hieronymus Kromlitsch
H. Burgerm. Ignatz Duda
Benedict Bilharz Ehrngl. Stadtschreiber
H. Deputatus Franz Bollin Coord.
H. Benedict Schneider und
H. Bartholomä Wintermantel. Ist erschi

Wilhelm Kaiser Schuhknecht
wurde Klagbar und Be-
Gebrüder vorgenommen, welch
ist nun ab seiten obrigkeitl
Recht und Gesetz gesprochen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0149

Actum, Schwarzhaus Rath gehalten
auf dem Rathhauß den 13ty aug. 1765.

Coram
Deputatione, und jurato Rath.

Burckhardt proponirt das
Ehrbare Gericht, welchem
Ihro Churfürstliche Hochfürstliche
Canonicis und Stift Closter
Gengenbach jetzo Ihro Re-
gierung Rath zugeordnet
worden, so sein Ehrb. Gericht
Rathhauß vorhero zu
Ehrbietigkeit vorhin gegan-
gen, und seine Ehrerbietig-
keit gegen Ihro Churfürstl.
Gnaden Herrn Baron Mieg
Hochfürstl. Gnaden, und dem
Hochfürstlichen Rath
Forstern in dem Prinon-
cirt, und, da es, wie
nun Ihro Churfürstl. Gnaden
Ihro Hochfürstl. Gnaden
Herrn Abbten zu Gengen-
bach, und Ihro Hochfürstl.
Gnaden Herrn Baron Mieg
Hochfürstl. Gnaden, und dem
Hochfürstlichen Rath
Forstern in dem Prinon-
cirt, und, da es, wie

nunmehro das Ehrb. Gericht
selbige die Ihro Churfürstl.
Gnaden gegen erwiesen
Ehrerbietigkeit erwiedern
werden. Es Ihro Churfürstl.
Gnaden aber nun schon
lange Zeit, und ohnunterbro-
chen, Ihro Hochfürstl. Gnaden
Herrn Abbten zu Gengen-
bach, und Ihro Hochfürstl.
Gnaden Herrn Baron Mieg
Hochfürstl. Gnaden, und dem
Hochfürstlichen Rath
Forstern in dem Prinon-
cirt, und, da es, wie
nun Ihro Churfürstl. Gnaden
Ihro Hochfürstl. Gnaden
Herrn Abbten zu Gengen-
bach, und Ihro Hochfürstl.
Gnaden Herrn Baron Mieg
Hochfürstl. Gnaden, und dem
Hochfürstlichen Rath
Forstern in dem Prinon-
cirt, und, da es, wie

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0150

...

...

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0151

...fehrung gebracht, so sage
...nen die Beschuldigten Thüren
...Xaveri Hessen in ordine Rhe
...gegangenen Resoluti die
...Thürmerey abzunehmen, mit
...dem, daß Sie solche Ihr
...ernennen, dem sich andurch
...Subject zu entschuldigen ha
...Rathen entgegen Ihr ge
...stadt, und wegen sich sonsten
...zu wegen, sie dem Stadt
...beschehene Ausag Hessen
...in die Canzley Vorge
...bracht, und dieser obig
...ratht conclusum sie seine
...Pflichten und Aydt
...zu verrichten.

Franz Xaver Burger
und gemeiner Schnei
der hier, und Franz Jo
seph Meyer des Sch
ger der Farbischen
Kinder, und an
dermit Barthlo
Fischer um und ab
schätzung und Taxifica
tion ihres Antheils
Haußes

...ister Rath Taxirt

...Joseph Burger
und gemeinen Schnei
der hier einig über und
um ...ersetzung Taxirt
gesinnt und seine Burger
tochter ehelichen sich
abredlichen, wollte der
Vater gegenwärtiges Haus
gebetene Haben diese
seiner niederländischen
Erbtheil Schaffen zu
wissen Burgerrecht
um und Trinkgeben.

#

...ere allemanische noch
80 fl. rein Burger gelt
Taxirt reluirt, sich gleich
dem Magistrat die Mo
natliche Zeugnis vorgelegt, auch
beygebracht, und Er
Vatterlicht Frey ersucht,
so wollte hierin gleich
willfahren, obschon dergleichen
Exemption nie ertheilt
worden, in dessen Ansehen
canten gesinnt Mo
dification haben, wenn
aber die verlangte
Moderation nicht zu
geben stunde.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0152

durch ein Testimonium Burgermeisteramts Ihro ehrsamen Rathschreiber und Gemeinsleuten unterthänigst suchet, und 80 Stund Holz zu erbauung seiner neuen Behausung gnädigst verwilligt.

Carl Mößinger Burger und Weber allhier suchet um 6 Klafter Holz zu erbauung seiner Behausung.

Gregori Schupplicanten gegen gewohnliche billichen gebühr Statt einstand.

Antoni Gaubet suchet ebenfalls um 40 Stuck Holz zu erbauung seiner Behausung

Ist ebenfalls Supplicant um 3 Claffter Stroh einstand.

Friderich Schmuzer Gemeinsleuten Hesingen

seine Rechte Klage contra die gemeine Gemeinsleuten, und allen Leben daß seine Haus erbauen, Scheur Behausung zu setzen Vorhabens, selbe dessen zu verschonen zu Statten kommen, dieselben dem Forsteramt Hartkirch daß seine Holz abzeichnen, damit sie mit den nothigsten Holz seine Hauß zu setzen Vorhabens anfangen können.

Gemeinsleuten Gaubet Schmuzer und Jacob Schupplicanten gegen gewohnlich Recht gehabt hatten, daß sie Holz zu Behausungen, und Stadelungen, und der Forsteramtlichen Holzstreichung daß die Bäumen recht abzeichnen manuteniert zu werden, und sie nicht wie die Gemeinsleuten Bäumen zu setzen Behausungen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0153

nicht schaden, auch der Rath allemahl die Freiheit, vorstehende und dem einten noch denen übrigen die mindere Strafe mit Gelt nicht übersetzen wegen

#

Erachten die gemeinliche Gerichtsleute bey denen ordinari Rathstagen ohnerachtet diese ungern einsehen, daß solche mit ihrer besonderen Arbeit Streite nach der Handgebung gehen sollen, dennoch fest ihnen auf ersuchen obrigkeitlich befohlen, und sie verordnet, und ein ungemeinlicher Schaden zum Theil abgetragen obrigkeitlichen angewiesen werden ist.

Gestern Bleichen wurde uns die proposition gethan von Herrschaften wegen Ein Rath und Beschorf Gericht auf der Rath allmand Gelt gnädig Gelt geben, Gelt gegen Gerichten, wovorhero dem Vorstand, Gerichtsherrschaft, und der jetzlichen Gemeinde Gerichten Commun ordinirt worden;

und zwar

Vorstand solle Freudelin Gerichtsschreiber nimm ein Rathsgenossen von Herrschaft und für jeden Gemeinden Gericht Räthen jetzlich der Gelt 4 Batzen zum Einsammlen gegeben, jedoch uns so lang als Gelt Gelt nicht abgeschafft wird Magistrat gnädig und günstig erkannt werden solle

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0154

Michael Schilt Burger und
gemeldter Vogts von
dem Rathsherr Thon nemm
Burgerthum in die ober
Vogt jährlich 8 xr, und
Burg jährlich aber entschuld
Magistrat expresse
vorbehalten, dass und
Burger thun und gut
befinden hinwegs zu
thun, und einen
andern tauglichern
Schutz Burger an
zunehmen ohnnd ver
pflichten, ob aber,
wenn dem gemeinen
Nutz nachtheilig
solte, ob jetzt der
Burg einen Burg
thun soll stellen, und
den Burg Eid gemeld
lichen erstreckt dass
gemeldt Burgen
Recht.

Michael Schilt Burger
und Metzger dahier
thun nun bitten, die
Kälber auf seinem

Kalber in den Bach
graben zu treiben, sollen
sothen jährlich 4 xr Burg
Gelt entrichten.

Johann Thoma Fischer
Burger bittet ab dem
Rathsherr Thon minen
in Mühlgraben zu
richten Fischer Thun,
so lange Kälber alda
verbleiben, und nicht
ab seiten Rath wird
Steuerung verordnet
werde, jährl. 4 xr

Jeremias Forster Schuh
Burger und gemeldter
Vogt solle thun minen
Gutter Burg Thun
Zeit jährlich 8 xr, und
gleich Innhalten wie
mit dem ersteren Be
gonnt worden, die Kälber
die dasen dergleichen jemand
vorhanden zu nutzen zu
Fischen Thun, damit
obmelter Vogt und
jetzigen ablegen
Thun.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0155

Handwerk
Schuld Burger
auf dem Rathshauß
einem gesamten ehr
bahren in Frid[en] thun Burg
schaft
für 70. pfund, den 8 m
einstrumentalt gesamten
30. andern emp 40.
pfund, sollen für
thun jährlich 16 ß.

Ex Bylaufen Hr.
Bartholomäi Schuster
meisters Mon nimm
gestam ein rechtag
wegen 2 klinge 32 ½
pfund, wegen beiden
in 2 Schuld gethan
und 30. gegen dem
beamten 2 ß. und
wegen klingen dem
burg 36 pfund jährlich
ins ß 16 ß.

Actum Rathsordnung auf dem Rathß
Haus gemein gricht gehalten Freitag den 28ten 1765.

Praes.
Herr Wohledelgebohrn Herr Ober Vogt,
dann Beysitzer Joseph Hyacinth Comitis
Benedict Bilharz Lenzkirch abwesend
H. Deputationsrath Rollen Vors
H. Benedict Schuster, und
H. Bartholomäi assistirenden.

Bolomäi Anklagen dann
Procuratorem Sartory
Zeugen, erschienen
Friedrich Adam
Jäger auf 7 pf und
Joseph Burkhart auf
4 pf Herr gd be
klagten condemniert
worden, die wegen
ober Frau Anna
Erklärung auf folgt,
eben dahero gehor
sam gebitten Leben
Ubertretung
nicht mehr allein zu
Erklärung einige Klagten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0156

Georgen Schuldschein
herausgeben und ihn ab-
stragung des gerichts
kostens obrigkeitlich
anzuhalten.

#

Sollen Cläger[n] alda
gegen jüngst 8. tägig Cit[ation]
Klagerin[n] und Beklagten
samt Klagers stallen.

Der vom Hanß Wolfg[ang]
und Georg Lumbschen
eingelegten curiam ein-
Commissarium ernen-
nen, wollen der
sach gelegenheit nach
den Commissarium
gehörige Satisfaction
anzuhalten!

Cläger[n] will Klä-
gerin anzuhalten
gegen Beklagten
und so wohl wegen
seiner pflichten zu
schaffen, sogleich
gegen seinen fuhr-
lohn zu
sprechen von der sie
angeg[riffen] zu treiben, gleich
be nebst nicht zu einiger
Satisfaction anzu-
halten, und zu Commi[ssion].

Klagerin Commissarius
sigung seinen angeb

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0157

122.

die, demnach in der Stube gewesen, und den ganzen Vorgang mit angehört.

Worüber dem die mehrgedachte Beklagtin vorstand, und mehrgedem nun selbe mit thatsächlich, und da dann diese als zuvor bestritten, und Klagsein ad Protocollum gegeben.

#

Worauf Klagtes anwalt dem angesetzt der Klagsein ein so genannt Stuck der Abrechnung ein Stuck der Abrechnung ein Stuck dem Beklagten ein die Schuldigkeit, die dem Spital rebus sic stantibus zu bezahlen, die nochmalige Abrechnung mit seinen Belegen mit Schuldigkeit, und nochmalige Einsicht gebotten.

Joh. Michael Brenner Klagt contra entsetzt

123.

Worauf Beklagtin Antwort gebotten.

Worauf Beklagtes anwalt dem Klagten das Stuck der Abrechnung, so er Klagt producirt habe, einhändig zugestellt, und dem rest rebus sic stantibus gebührende Termin gebotten haben.

#

Habe Klagte die angebotene Abrechnung, so ihr Beklagtin eingehändigt worden, eingesehen, und Klagten anbey dem rest 2 Juchart 4 Viertel Reben bey dem Stuck rebus sic stantibus

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0158

124. Actum Abrechtsingen / Dinstag nach Lucä, als gezahlt 24ty 7bris 1765.

Coram

Deputatione, jun- und ausser Raths.

Hanß Antoni Holl
burger und Zehlin
ung dermahliger Ob
vogt daselbsten, wie
der Supplicant, und wi
der unsere Ehr
liche Gemeinde,
wegen Ehrbe
gehrung, Schlä
gen und Ver
läumdungen.

#

Ist Supplicant gegen
woren, der gemeinen
Burgerschaft gebührende
Ehr und Reputation
zu geben.

Item Ihnen Burgern
und Beysassen andurch
diesen Bericht zu
wissen thun,

125.

gemeldt und gegenwärtig
Beysassen geschaffen, sothane
gestrichene Ehren
und Läumdungen
gebührig, solches ge
willent seye und Sup
plicanten nochmahlen
ernstlich, ihnen
ernstlich zu ver
lehren, wollen dessen
nit nachgesetzt haben
und nit alt ehr
vermeynende Mann
der mit der arbeit
nicht murren die mit
Mentinen bringen
Roum, gesprochen ge
than haben, oder
auch seinem geschaffen
gegen seyen und
bürgerlichen Burger
recht Burgerlichen
ung und Verstehung.

Die übrige Beysas
sen anstatt der gan
zen Gmeind sin, des
von durch Verneh
mung obig Supplicanten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0159

Joseph Herrn Ernst
statt verrichtet worden
wolle, für genommene
große Mühewaltung
sodann dem Supplic-
anten abzuweisen
sey, der aber Rein Mann
Ernst, statt verrichtet
worden, sondern, und
wollen sie mutgung
nicht mehr Ernst.

#

ist dem Schlosser
meister Baldig
worden, daß Jacob
Frey seine Ernst
statt verrichten
abzustehen, gedenken,
solchem Rein Mann
Ernst statt verrichtet
worden.

#

Dem Supplicirenden
Joseph Gretzinger nebst
dem Frey einzuge-
legen Ernst
solle dem selbst

+ 70 fl. Rheinl. für
die Compagnie

Simmel Convikt zu
297.

Bruno Silbernagel
um und absolution und
ratification der von
Martin Silbernagel um
Burgrecht ertheilten
Pension.

#

ist der Pension ratificirt.

Bruno Schuster, und
Joseph Schneider
selben um und ab-
lösung und ratifi-
cation ihres dem
Rempt.

#

ist der Kempt und
ratificirt.

dutori groß Stuller
noch seine Pflegbefohlen
Mutgenthin zu Stam-
berg, und Joseph
Bulthaupt zu Ihr
dem Inhalt um und
ratification ihres
dem Kempt
ist ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0160

antonj Zeyh und Ca
tonj Rueb seelen
der Bylnischen cu tion
ablösung und Ratifi
cation ihro Hoch
Rayth

ist ratificirt.

Marx Adelmann und
seine Consortes sel
ig cu und ablösung
und ratification ihro
Hochfürstl. abrad.

ist auch ratificirt.

Joseph Zeyh, und Cons
orten seelen
cu und ablösung
und ratification ihro
Fürstl Rayth.

ist der Rayth rati
ficirt.

Hanß antoni Adolf
Erbvogtsrichts Rayth

contra Marx Adelmann
contra gegen ihne und
gutachtlichen Schadlosshaltung
bitten ihne Klagte zur
Satisfaction, und endl
endlich zu verfahren.

Beklagter erscheint
selbsten ihne
einige verbindliche
Einreden, sondern da
Erbvogtsrichter dann
Recht nicht aber nicht
beschreiten wollen.

Beklagter erbiet
seinem Eid zu
der Rath ist Kundt
dem Rathknecht
die Thüren zu schließen
so sogleich angen
und zugeschlossen
Rathsordnung ge
Beisitz genommen
Kundt, seithemahlig
aber bey dem rechte
sondern nie verfah
sind, selbe abzuhandl

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 1b 1

lich Aborbeth erwarten, dass Anna Catharina Hirschin ihre begehrten Herbrand obrigkeitlichen Consens ihren beklagten Theil ertheilen möge, worin abzuweisen Rechten.

Christian Berg seel. Ant. ebenfalls dem ratification seiner Beklagten.

ist ratificirt.

Conrad Fritsch, und Johannes Feyg Feldmann Hirschen an und ertheilten Consens und ratification ihres Theils Rechts.

ist Peter Rueff ratificirt.

Herr Doctor Hermann Rentz und Johannes Hirschen

Physicus hat durch Herr Advocaten Hirschen gegen Herr Hermann und seine Frau Gemahlin Herr Johann Conrad Rueffen producirt, mit Bitt solche gewerbliche anhören zu bewilligen und Herr ratificiren.

#

Ehelige Frau Rentzin verspricht ihr gnug gethan zu haben wegen Kauf Herr Rueffen und die Herr ratification anhero zu übersenden.

Johannes Herr Conrad und Johannes Herr Hirschen bringen vor, es gewillt sich mit seiner Mutter Schwester Herr Rueffen gütlich zu vergleichen, bitten ihnen zu bewilligen, dass Herr ratificiren möge.

4 Regnatis partibus die

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0162

lichen Burgrechts
burgerlichen nehmen
annehmen.

#

Frau Supplicantin
gnaden 40 fl
gleichwohlen Burger-
lich annehmung.

q Curat

Mathes Blattmann
und Conrad Hassel
seelen an dem 200 fl
Tann holz ihr robam
schon gemein genom
men bet.

#

Hagen Supplicanten
an 18 Gulden ent Burg
schaft.

Johann Rossmann
dessen Mutter erlaub
seelten an und be
schau und Taxi
fication ihres Burg
rechts erkand.

#

Wird Burgrecht er
kand und ratificirt.

Actum Waldkirch den 8ten Januarii 1765.

Coram

Ihro Hochgraflichen Gnaden Oberamtmann,
Burgermeister Herren Joseph Ignatz Thoma Schmidter
H. Bilharz Amtsverwalter Rosenberg
H. Depositatore Lehr Bollen Abwes
H. Brunckat Weinschenck
H. Burkholzer Assistenzmeister.

Joseph Fehr Burger ab
dann Rechtens Klagt
contra Christian Wis
ser um 6 fl 8 pfenig.
wegen Frohngebuhren
Bittet und Rechtens

Beklagter ist die
Schuld bekanntlich bitt
und begehrt den lesten
termin, worbittet
bis Montag sein Ant
wort die Entschuldigung.

#

Erkennt sich ohne die
ungrosse Creditores

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0163

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0164

obris ... dem ... [illegible]
... nicht den ...
... worden, und
... den ...
... können, ...
... worauf ...
... und ...
... mit continuirung, die
... Creditores
... bestreitig
... seyen, wollen
... gehorsamlich
... Creditores, die
... dem
... Stilling nicht ...
... bezahlt werden,
... gedeihlich
... einstand, und ihnen
... in
... die Vorgesetzte
... gehorsam
... schuldig sein.

#

wollen nun

... dem ... gehorsam
... gebothenen vorgesetzten
... 50 ... Commercy
... und ... der
... dem Magistrat
... Creditores
... mit ihnen
... dem ...
... und ...
... die ...
... einstehen
... gemacht
... simulirt werden
... sollen.

actum ... 8bris 1765.

Coram

Deputatione, ...

... resolvirt ...
... gegen ...
... vorgenommene ...
... gehorsamst ...

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0165

Burger, samt Abschaft
an etwan mehrere
gehen, so gott Abschied
geben, Burgerg nehmen
einstand. Die jenige
Burgerrecht nachgesuchen
Burger oder sonsten mit
Ihnen samt einem Abz
schied, stellen sich bey
Ehrendmeisters anmeldg.

2do Wie stellen die exclantia
der Manuschaft und
alle übrige Ordnung
im nächsten Monath
Montag 8. dieses Jahr
eine Abrahmung stand
mit selbigen Ausrust
disciplin, und dort
und abgebleibende
mit Arresten com
pellire mitlen ohne
gnaden, sonst abso
gümmy nicht straffen
werden.

3tio Die samende und Ordt
lichen Diesen, so gutsor
ein Fürsichtig Burgerrecht
gebraucht, sogen, solche

abzuschaffen ohne
nöthig Ursachen
und nicht mit der Ab
gangnen exclantia
nichts haben, sondern
dem Schultheissen
ein Ehrsame Rath
schaffung thun, selbe
Ordtlichen anzu
stinkte der selbe Zeit
mit anwesen sagen
stehend, wann sich jeder
Zeit an dem gemes
sen Ort finden
werden.

Nachus dering pro
duirt Taufschein
von seiner ehelichen
geburth, ingleichen
Urkundy über der
Braut Anmeldung,
welche sie bey
gegen materialist
vicelio ni dimesty
ungenommen, seine
aber einige Fehler
sich als materialist
ungleichen befinden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 1bb

attestati zu Mordung
ung gebracht und
abgelesen ung
sucht, abzuerkennt
sich gleich wie so
titlat unterthänig
gehorsamste Supplic
iren ob nun Lan
digen Befehl Ein
gerichtig und
Herrschaft, mit Bitt
der Eingebracht
net gnädigst zu
verfahren. Resolvirt
abstand
Eines Supplic
cant Abschrift dis
Stragen resolvirt.

#

Dem Supplicant
Abschrift wurde zu
Zeigen Abung in dem
pun actis Abgangen
Ueber abgang der decision
eigentlich Erstatten,
und solches an dem
Rueb Gericht ung

Lobsam Kanz, 311
da Decision vorstehen.

Rochus Hering zu
Kirchzell ein Frey
gerichts unterst dem
in Bruchsal und
Bay an- und dem da
dem Hendelbuch
seiner Ehefrau, und des
Ehe Eheleiblichen Kinder
Vormund einschlichen
gnädigen Herrschaft
Vormundschaft
Ehe Eheleiblichen
pun actis Abgangen
Ehe Eheleiblichen
Gnädigen Herrschaft
Rundschreiben
des Ein pro Schuld
schuldigen 500 fl
Erstatten, Von der
seiner obigen Bitt zu
mit Entschlagen, und
gnädigen Abschreiben
gnädigen

#

Dem aspirant wurde

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0167

lichen d. Pfarrl. auch
100 fl. Ehrist. nebst
der gezeugnuß ge-
bethen verlangt haben,
seinge aber an dem
Rund angelobt
haben erachtet, ohn
bedenckh 500 fl.
in baaren valuta
der Bringen, solche
derselben Eingerich-
tet, sichere mit
der Zinsen gestellt
werden.

Rochus Derings verstorbl
gehorsamen Diener, der
die ihnen zum Steg ver-
ordnete proposition
machen sollen, Ihre
Ehren relegung der
Dieben 100 fl. Ehrist.
in instanki nebst der
Steg einmal gebethen,
Gutachtend die ab-
legung zu billigen
der Ehrbahrkeit
wurd nichtbringende
500 fl. Hauptstuhl zu

[illegible] 20.

Steg ersuchen, ein gesetzte
Ehrsame Rathsherren,
seine creditirte Comm
ohne Rathsherr nicht
werden, sonst
aber Rathsbürger ein
nige und nicht zu
geben, so sie nicht
in seinem Mannsch
stellen, rabiata sich
mit 100 fl. Ehrist. zu
sein gelobten.

#

Steg ersuchen Ehrsame
Rath einhellig, und
dem sein Steg ernst,
und denen mit ihnen
ernannten sich stellen
und sich halten, die
und sich selben, die
seinen materialibus
Ehrsamkeit.

Martin Hansen Ehrsame
Rathsherr Man sein
gnädigst ansuchen
Korpsbirl zu erstatten
Engelwirth und Ehr
Corpral, mit seinen
Mitgl. sich gemäß halten
zu und abtretung zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0 1b 8

[illegible] Einschreiben
Capital 99 fl 5 kr 8 bis
Dessen jetzt 60 120 fl
Ein.

Ist unser Magistrat
und Rath selbe mit
in diese gethanen
Contract selbigen stets
ständig und Kraft Ein
verleiben, so alle
über die eingeschaltete
Clausul Contrair, daß
unsern Innen Rathen
niemand mehrern als
vier sitzen, sie jetzt
und künftig sondern
ihnen Rathen allein
das privilegium pri
vativum zustehen
sondern, denen Ma
gistrat und Rath in
sämmtlich zugestanden
nichts, und die
sind und wohnhaft
Rathsverwandten so
bindig erkennen, als
und einige seinen
mit dem alten sitzend
Rath Transigirt,

andersseits übersandte
regnum Römm, daß
dergleichen Sachen nur
unter bayerne vorden
dürfte, wurde über
jedesmahlen Magistrat
allen selbst den Endlich
schwerlich [illegible]
schwerlich so wenig die
professionisten, als
einen und [illegible]
schuldigen zuerkennen
wurde.

[illegible] Bürgermeister
Schlosser Stadt Schreiber
Thor, und unterschrieben
gewilligt sich mit einer
Mauer einbrechen Thor
einander sich Thor
schließen, gemacht,
Collo Thore zu
sperrlich zu halten
sollen, diese seinen
nicht [illegible]
zuthun gegen solch
und Capitulation
Thore [illegible]
und [illegible]

Supplicantin

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0169

gegen Caution
lung 40fl Ehrn Cos
geklagten rem. cum
angenommen.

immittels remittirt
Supplicant, und
sogenam Mense Trinita
tis sest. nec dum Re
vid Urtheilen gefallen
nun ablösung
und ratificirlich
ihres Ehrzuchts ab
und

#

ist die Ehrzucht
abred mit dann ra
tificirt dies jahrs
lind stellt 60/36fl
Ehrn. Stättrolischer
Thorrecht gehorsamst
erordnen.

actam et continuatum Rathsgn
setzen 1223ty 8bris 17.65.

Coram.

Deputatione, und jurato Rss.

Christian Schuler Cos
ger und Hannss Mi
chel Langer, und
Franz Antony Adolph
Burger und Franz
Buchholzer sind selben
und ablösung
und ratification sind
alles bewilligt

#

Wegen der Ehrzucht
dann ratificirt, das
der jetzigen dem
Franz Antony Adolph
inn rebrauchte Ball
sellen, wordurch ihme
Schulen bey sicher
signatum Rathsher
gesinnt, sind ihnen
gegenwart, abgehen
jedoch so dass der
bey rebrauchte Ball

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0170

4, solle solchen

seith Supplicirten wo[illegible]
thun jedoch thun[illegible]
dignb nicht, für zu
sonst und, sodann
ernstlich vorstellen
sollen, welche zu
thun bleiben solle, und
wo, wie Supplicirten
Supplicirten nit Ernst
zu Supplicirten und
Supplicirten nicht
zu können.

Mathäus Eberhardt
Burger und Schuldner
thun hier Rennt Bitt-
lichen seinen ohn
längst gehörnthaft
Schuldherrn anno
Maria Ottilia Schlatter
anmit sonderl. Bitt-
thun Schuldner zu
wollen mit Ehr-
tentlichen Burger-
recht Burgerlichen
recht und Burgerlichen
recht und Burgerlichen

Dero Supplicanten

gegen Caution ohne
10 fl Pfand Burger-
leihen zu und zu
genommen.

Johann Michael Pfeil
Burger und Metzger
wurde ab Supplic
Johann Erasmi Metzger,
und Joseph Pfeil
seelig an und ab
Lösung und Ratifi-
cation thut wider
Supplicirt

Ad Supplicirt ratifi-
cirt.

Elisabetha Wedigerin
gewesta Dienstmagd
Dero dahiesigen Bür-
gers Albert contra
Johann gewesten mei-
stern, und Eidam Bilg
sein und Dero Vormünd
wegen seith, zu Dienst
50 fl rückständig, bittet
Dero Endigstens

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0171

Zu Gnad, vnd vbrig
Inhaltigen vidor
ung: vnd Satisfac
tion obrigkeitl. zu
erkennen.

Clägerin vermag
das sie Beklagten
nicht gemeint, son
dern seine Klä
gerin vermeint
vnd nit dann mit
lessen, gestalt sie
sogar nicht be
fugt wäre, gegen
sie klagen solte,
sie ihren obrigkeit
lichen Befelchen
vnd mögen, [illegible]
[illegible] declarirt sie sich
[illegible] obig
gnedigen Gnad vor
gemeldtem Gericht
schuldig 50 ß

Klägerin replicando
vermeldt sie habe
Gnad, sage vor
Gericht, vnd in

obstand Beklagten
Johann Michael Baumann.

Wann sich nun obgedachter Michael Baumann
Eheberedung nach in die vmb ein andere seine
Tochter verheurathet, vnd so viel
er dann nicht vermag, seine
andere Gläubiger zu bezahlen, vnd
es noch viel minder angehen kan
seine Klägerin sich gethane bezahlt
machen.

Instantia

ob vnd was ihme Klägerin
in jetzigem fall gegen
Beklagten Rechtens
contra dem Bürgen
Forderungs gebühren
ob nicht, das dieser
der Klägerin vorgestellt
das seinige thun, ihme
50 ß ohnfehlbar
schuldig verbleiben
Er Beklagter
Klägerin

Ob sie die Forderung
von dem Bürgen
in Abtrag zu bringen
einem ingestalt der
Er gute Rechtens

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0172

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0173

Klägerin entschuldigend Beklagten
Beklagten mit dem
Klägern Vorher so einig
worden gewesen zu
Beklagten mit
Klägern Vorwissen
Entschluß solle mit
gestraft haben, solle
Beklagten von
der Klägerin Costen
zu stehen

//

Citirn mit dem gesetzen Fra-
gen nit gestanden zu Schuld,
Schuldgrund sich gemacht, von
dem Beklagten ihr der Klägerin
gehen Abzug von Fass nun Res
einstehung gemacht, die dem Be
klagten schuldig zu
vorstand worden, und dieses

sich Gericht Declarirt
Beklagten selben bis anhin
nicht obrigkeitliche Cassa
so lassen und Klägern so Ehe
und schaden, und Beklagten sin
Ehrenrühr, und Belästen sin
ihnen nit.

Actum als obstehend den 4 Jenner hujus
sind extra ordinem gehalten 2 Zeugen abhin
1765.

Coram.

Deputationed, und jurati Scab.

wurde der gutachtlichen
Erkanntnus Entscheid, und dessen
schriftlich gestellte inquisitions
Protocollextracten; videatur
rathe Conclusum in Pro-
tocollo inquisitionali in Ca-
mixal Cruda Scab. 1.

Fernerd wurde Regel
dict, das in dem Vor-
tag der Einsen selbmahl
neuen obrigkeitliche Com-
mitet sind, zu 3 jeder zu
thun gesetzt, welche über den
Augenschein, und ein vor 3. jeden
beschehen sollen, Schreiben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0174

Actum Ehrenkirchen auf dem Rathhaus
heut gewöhnl. Gericht gehalten. Geben
Anno 1765.

Coram

Hrn Wohlgebohrn Hrn Obervogt
und Beysitzern Joseph Bürk Hrn
Commissario

Hr. Georg Ant. Ignatz Jäck
H. Balthas Ehrenberg Maurermstr
Deputatione ruft Bastian Kern
Hr. Benedict Hofmeister
Hr. Bartholomä Schwarzwälder

Friedrich Bessemer Schuh-
macher Klagt contra
Christian Schuhmacher
aus Schuldigen 8 fl
8 kr für Rückstand
Lehrlohn um ein Hr.

Reus absens.

Actum ut supra

den beyseiten unterbrochenen
Gerichtstag eingesetzt bey
Hrn Obervogt Ehrenberg
ung die Zeit vorgehen
und worden, sintemal
dann vorheute nicht mehr
gethan werden, so wurde
dann Erkhenntnus
was 4. Woch für
den letzten Termin a
dato angefangen
zu rechnen sey, und
solches verkündet dann
selben der Beysitzer
angezeigt dann, und
dann so vorgetragen
gestanden worden
seye, als sie jetzo
fest worden Co
Victores sind solchen
so dann selbe dessen
Rechtsgang und
des Fürbringen
Erkhenntnus sagen.

Anbey ist Hrn
Ehrenberg Zunft
das jetzt alte Ehrenberg
Mayr und Meyer

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0175

0176
Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

dieser Casus und Crimi-
nalis in die Stadt-
malefiz gerichtbarkeit
einschlagen thue, ob man
[illegible]
[illegible] möge, dass quae-
stionirte Weibsbild
[illegible] als selbe
angezeigter massen
etwas [illegible] ge-
[illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
einen [illegible]
dem [illegible]
das [illegible]
[illegible]
Magistrat
[illegible]
[illegible]
Caroline [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
visum reper-
tum [illegible]
und [illegible]

[illegible]

H. Deputatus [illegible]
[illegible]
[illegible]
mit beiziehung des
hiesigen H. Physici
et Doctoris [illegible] und
[illegible]
Sartori Chirurgi
[illegible], mit deme
seiner Zeit Magistrat
zu referiren.

Joseph [illegible]
[illegible] contra
Johann [illegible]
[illegible] schuldige 5 fl 6 kr
[illegible]
[illegible].

Beklagte ist die schuld
[illegible]
[illegible]
die richtige bezahlung.
#
werde bei dem ange-
botenen zahlungstermin
belassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0177

162: Actum Waldkirch ens. Dienstags nach
Simon und Juda gehalten 31 Octobris 1765:

Coram.
Deputationi und jurato Rath.

Es ist unter dem Herrn
Burgermeister Marschalk
interdict entwischt
ddo 8ten Octobris jüngsthin
unter Endtsetzung der
gerichtlich Arrestirten
und Verfallen Pfalls
der Erscheinung eines
gerichtlichen Termins
erkhennt 2 fl
Pfen. dienstlichen
zu suchen

Gerichtlich bekannt
wegen Schuld,
derbitt Kläger
Fall 4. Wochen zu
gerichtl Arrestirung
zu schreiten.

163.

Caspar Imm de dato
Imm rubricky jüngsthin
Imm Burgermeisterl Amt
wegen straflosen Amts
Entsetzung der zu thun
schuldigen Pflichten
die erforderliche Caution
mittel Vorstands nehmen
werden.

Procurator Sartorius
Clägerischer Vigore
Ausgang Ihro und
erbetene massen sich er-
klärt, sich der Cau-
tionsleistung nicht
zu entziehen, wollen
derowegen gebetten haben
sein gegen wärtig mündt-
lich Anzeigen, Anbringen
gnädigst zu und an-
zunehmen.

Dem Supplicanten
Hendrich Conrad authe-
ntisch ist Ihro Hoch
Herrn gnädigst gebetten
und Ihnen, eine
wochentliche Lebens

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0178

Abwesenden, und dass
klag etwas für die
Frauenthaler gedenken
und dieser allen Fall,
dessen wie stündlich
entgegen sey Ding
Erste, stelle dem
Ritter anheim

Marie Ursula Bürsten
Herberg Stundt mit
Martin Nass, und
Franz Antony Adolph
Fuchs an und ab
Ehrung und ratifi
cation ihres Rechts.

ist der Rest
ratificirt.

Ehe stimmt Kunigs
und Simon Baconsor
sich Fuchs an und
ab Ehrung und ratifi
cation ihres Ding
rechts Abend.

ist auch ratificirt

Ehelichen Verheurathung
Recht, des Vincenz
Salomon Burger und
Frauenthaler Tochter
verfassten Schuldver
contrahirt, als Ver
wogen Vorgenommen,
als Beurde resol
virt ihne Vincenz
Salomon von Vor
Ding sage Tag
und beystand, und
die passiva ad Pro
tocollum Ehrung,
wovon das Ritter
anfolgen werde.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0179

166.

Actum Waldkirch den 9ten Juni anno
huius gewöhnliche Rathsession gehalten
Signatum ut supra 1765.

Coram
Deputationem, in und ausser Rath.

indem, was ex Protocollis
anterioribus zu sagen, seith
der Neuen Rathsordnung wirklich
die Deputationes personalien
Rein ämter nicht bestehen,
sondern nur Rein ordnung
nicht gehalten die gesamte
Magistratt und Rath zu
sagen in abstand zu bringen
seyend, sondern nur jenige
aber Rathsherren ein- und an
dero in dessen behausungen
und zu regierung, ob
sie andrem gesinnt werden
sollen

Hierauf gienge der Herr
Statthalter, Statt
dem diese wichtige sorge
Magistrat und Rath
mit seiner bisherigen

337 166.

gelegenheit nicht
genau, durch
nungen allzu sehr
genommen gehalten haben
werde, weder ihme ein
gewissen seine
dem die gebührende
gelte Hinsicht
nicht worauf bestimmt
worden, und darum
ein freiwilliger Rücktritt
nistro zu der Zeit
thonney der Rath
eingesetzte Comission
so ihr vorkommt
worden, als solle
gebührenden Lieben
ihnen mit ernst
Ernstlich Lernich an
zu setzen, sondern nicht
ihnen schleunig gestatt
in Ehrungen zu
gute Ordnung zu machen.

Hierauf dem Supplicanten mit dem
zu dem Herrn Landvogt
angestellt wurde, die

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0180

jährliche 40 fl in 2 Jahr
gute passirende Münz,
folglich bleibt derselbe
bey diesem Amt und
Dienstpflicht.

Wenn nun der Baumeister
abstirbt oder Amts
und seines grossen Gutes
halber quittirt adjunct
nehme die reparirung
wie sie ohnumgänglich
nöthig und erforderlich
unverzüglich fürnehmen
und besichtigen, der Rath
erachten, dass die
Besichtigung und
beyhabende Rechnungen
proportion der Dienste sei dieser
bestimmt werden möge,
wie übrigens bemerkt
sei zu Magistrat
und erhalte dispo-
sition, ohne
Abänderung zu machen

oder sich in seinem Amt
Fremde Dienstpflicht
befindet werden soll

#

in Aufsicht haben und
und Holzmeister zu
dem Amt gehörige Amt
verordnet worden ist,
zu stehen, der Bürger
auf seinen Vorfall
abwesend sein kann,
und über neues grosses
grosses Gut der Rath
Baumeister
dann adjunct dem
nicht werden, so dass
es nur zu Information in
Baumeister selbst
mitarbeiten kann,
und so sei mir an
dem Rathen zu da-
jenigen Baumeister
zu nehmen wie und
bestimmt werden, wenn
dem geschehene auch
unverzüglich gelegene
Dienstpflicht subjecto

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0181

rabongen, so erwächt
schuldigenlich nothig
rauchat, den H.
Johann Georg Hüre
wald und, ein Burgerl
schon resolviert werde,
wirds geben, und diesen
den ersten Entsch
schmid entweg gnäd
widers die adjungion,
dass so, wenn jemand
ein offenbare Ehrenschuld
klagt vor Magistrat
und erlegt wirden
dise besagen, condem
nieren, so soll
obrigkeit deputirt
werden sollen, den
die ungnad vor sich
selbsten mit Zuziehung
der Beysitzer
Recht ihn bleiben
sollen. und ein
die obige re
jüngerung ganz gehorsa
mist zu vernehmen,
so werden wir gehorsa
mst und gnädigst

verbleiben, der
Herr Burgermeister
so erste unser gnädi
gnaden ansehen, wel
ches für den Burger
meister dem gnädi
gsten beschwerlich, und
Verschonde sich nicht
gnädigst
dem waldmeister ß. 20 x
dem adjunct .. ß. 20.
dem Deputato .. ß. 20
dem jegra .. ß. 12.
dem Cantzel gr
schreiber .. — 40.
dem wald diese
verstand aus .. 40.
mit wochentlich
dieser sich jedesmahl
selbst zu übergeben
haben solle.

Wird auch H. Burger
meister anbefohlen
ob den so genannt re
gierenden Herrn Burger
meister zu Contento der ge
meinen Communitet
handlen, einiges mit

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0182

Herrschaften, und so die Un-
dienst haben sollen, die
ein anzeigung seines jetzi-
Leuthen unterschaft werden
möchte, so haben sie
Magistratat angemeldt,
wann seine Underthanen
übertretten werden
sollen, so sie sollten
nachgesetzter maßig
bestraft haben,
der seinem Rechtlich
beruhet und sie
zeugen der inspection
dann dem gemeinen
Caroline zu gnedigen
und ernstlich gebiten
alternatus Eingre
bens und Herrschaften
berg unterworffen ein
Freyheit, ob über
sendet in der or
dinari beschaffung
ein jeder der bey
wohnhaft vor dem
wachten.

#

Der Mann Jm Ho
unterthänig berichtet
Bartholomä Winterer
als jetzo der Zeug-

Subject ist, und
nach ein Standt jeine
jetzo also viel so hoch
genommen, das sie den
gemeinen Caroline, so
von unglück Einest
Prestitz Roma, sich
nach seinem Standt gemäß
Einigen gemeinet sagen
werden, so erwegt
derselben nun für
nasse beschaffenheit
zu massen Jmmße
ben congrue zu seyn
dann nachen Ordnung
gebrauch zu Statt
in Vieh zu seinen
Handt beschaffung
so 20 bis 30 Gulden
vor so beschaffen
citra, consequentiam
zu bewilligen.

7 für die Zeug
abzugehen
jetzo also
zwanzig Gulden

Morauf gnedig ein Hochs
Loben groß Zunft bitt
jetzo vor jetzigen bit
nochmo beschaffenheit
zu mutlassen, und
seinen endern zu
zu stellen. jetzo
ein jeweiligen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0183

Gegen diese Vormahls
gethane einmahlige Vertag-
lassung Eyens Comm
ist die unsaumbare Ob-
schuldigkeit zu exhan-
tion Befehlen, und
wie Er dann solche
morgen Dienstag Vor-
nehmen, denn jedem
mit Ernst.

#

Præs Ist Supplicando
ihnen deferirt, und Er
von seinem amt ein-
stehen unterricht, Auch
diesem sofort Vorb
Ist ihnen Ernst
derzeit angestellt
wohingegen die Ge-
genwer der Deputatio
die exhantiarios nehm
sich nemen, denn
diese quovis modo
zur abstehung ihrer
schuldigkeiten angehalt
worden, wie Er Ge
genwer spricht Ernstung
zur adjustirung über
gaben Comm
der Amtsstelle über
der besitz zu nicht

coram Deputatione zu
bescheiden sehe, dann
wir morgen in instanti
die execution vorbringen
werden Comm.

H. Burgermeister ansuchen
meine Bitte von
dem Rau und mehr
rum ab, wie solche
mit seinem Eyd
und Pflicht zu
sein Vermögen
tieabe sage

#

weilen Autorij gesetz
müßen Ist einem
rath des Dienst
amt angestellt
worden wollen, wegen
seiner Bitte pro
fession aber es
nicht möglich, weil
sich wegen die übri-
gen Ihnen gethanen
Vorschlag Ernst
zu bezeugen
gleich sehr, solle
folglich Ist Ernstli

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0184

cant gratificiert werden solle
allein seinem anstand nach
erkannt worden.

Ist Joseph Michael Fritschle
ein arrest Bürgersohn
wegen ermanglender dem
Handwerk obliegenden
Meisterstück, dass
ihme Meisterwerden zuge-
lassen und dann gebor-
dete rechte zum Hand-
werk conferirt werden
sollen gewogen
erkannt.

#

Der Heinrich Ebert
schuhmacher ist die Tochter
und Elisabetha Thoma
wird bewilligt. Vorb

Bey der hiesigen
Cantzley Ein Schreiber mit
dem Caracter Cantzley Verwalter
verwendet, dass Bitt-
gewogen dem
Beylag der Deputa-
tion zu referiren
haben solle.

die anstehende Ver-
und Heurathen ist abgemacht
dem Handwerk über-
lassen worden.

Bürgerl Entlassung

Ist Xaveri Bürgers der
medizin Profession Caracter
Gott zu seinem
Dienst weiter zu be-
stättigen.

#

Der Supplicant Bürg
seinem Dienst und so
lange weiter zu bestätig
en, als gutes Fleiss und
ehrliche obrigkeit
mit seiner Instruction
zu frieden sein.

Georg Adolph Bürgs
Handwerk Freiheit eben
falls bewilligt wird
Bürgs zu machen.

#

Einen Gesellen zu
bestättigt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0185

Mathias Kirsten ist bey dem Rath
eines abgestandt be-
schehen worden.

Joseph Rutz ist
der Bylichen bey
dem Rath zugelassen
beystellig.

Simon Kirsch und Johann
Jacob Jeglin haben
Jacob beyschaltig.
einstimmig

Markus Schmidt
bey dem Feldschüz
Joseph einst be-
stättigt worden.

Joseph Rutz an
und Johannes
Schmidt Schmiedsgesellen
beyden stehen zugleich
mit denen conser-
virt und der
in Freiheiten stehen
sigen wie bevorab

mit der Bundesrichtung
Visitation abgestattet haben
sollen. endlichen

Joseph Rutz der Burg
dem Forstamt gegeben
einstimmig bestättigt

ist obigen Supplicanten
ein Stuck wild Feuchtgrecht
in jedem Mann ein
Mannsbein und
2 xr Brod zugestanden
worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
018b

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0187

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0188

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0189

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0190

Actum Waldkirch gemeine gericht gehalten den 12ten January 1766.

Coram

Hrn Obristlieutenant Freyherr Obervogt,
und Stattschultheiß Joseph Ignatz Freyherr von Kreutter

Hl. Cantzler Ignatz Jund,

Benedict Bilharz dermahlen Gerichtsverwalter

Hl. Deputatione Ritz Nollen Coss,

Hl. Joseph Mösle Teilhaber, und Hl.

Joseph Hurst Jurat des Jurae Ritz.

Procuratores respective, und
andere, die der Sach die Cognition
haben, die Vorgeladene
gewesen, sich in gute Ver-
tragen, und Abstandnehmen
sollten, welches dann Klä-
gern und Beklagten vorgehalten, Ver-
tragen und Abstandnehmen
zu unterlassen gegangen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0191

2. Actum schreibting auf dem rathß=
saal gehalten d 23ten Jan. 1766.

Coram
Deputatione, jü = und Cantzley Rthß.

Simon Hug ab dem
Burgerhof, welcher
sich erkundigt mit
einer Maria Rösch
seiner seligen Gur=
gen Burgers Toch=
ter verheyrathet, selbige
nun und des Burger=
recht.

#

Ein Supplicant
überreicht in der
Fürbittamt Cam=
40 xr rec/; in
Entgelt derselben
Arm ausgeloosenen
Burgerstöchter von=
dem empfangen dem
4. Jenner ist übrig
gelassen haben werde

Solle thun der Burgerschaft
billigst, und da sie ab=
lehnung der Burger=
wegen admittirt werde,
so obliegend der
dem Hugo anwo, in
natura das Burger=
und ordinari ab=
geben, wie bewandt
seye

Josepha Rösch
seiner professions
nie gewesender Hein=
der gesell bittlichen
Anhalts Burgerlich
gegen reley der
Burger gebuhr gü=
dig und Gnaden
ansuchen, dergleich
ihme gewerden möchte,
der 3 Ja der Ge=
sinnt Abwesenheit
seinigen Burgers
tochter sich zu ver=
heyrathen
Hr Pfisterer der
Gerichts, und Rth=

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0192

Zum Anderisten der Ehe-
frauen Scheiden mit
Straf, Stellet Ihro
Excell. unserer Gnädigsten
Herr so mehrers
und ernst ernst nie-
gehaltenen Ihro der
Profession Ehe-
ordnung Abwechsung
fügung, Dahlen die
meisten nicht Ehe-
ordnung haben, Ihro
Hochfürstl. Gnaden
Herren, Ihro
Fürsten Regierung
damit die Profession
nicht übertreten
werden möchten ge-
mäß Allerhöchster
Abordnung, und
Befehl so machend
sich Deutschen Rein
meisten Euch ob-
genung, die Ehe-
ordnung Ehrsche
und Rein meisten
Fürsten sogn.

jungfrauen Ehe-
frau Ehe-
Bryan und Schwarm
ernst nie gehalten sein
der gestalt Ehe-
der Ehe-ordnung
liegen nun, und Ihro
Hochfürstl. Gnaden
gnädig Ehe-
Ehe-ordnung
wollen, welches Ihnen
der Handwerk ab-
thun werde, Ehe-
welche Einwilligung
Hochfürstl. Ehe-
Ehe-ordnung,
dass Paar mit der
Ehe mit Abwesenheit
ohne 200 Ehe-
Hochfürstl. Ehe-
Ehe-ordnung werde.

#

in der Sicht Ehe-
so. nicht Ehe-
den, und Ehe-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0193

6.

vacant, Immaßen
wann 4. nacheinander
Sonn- u. Feyertägen
die Freyschützen
gewärtig stehen,
ist erwehnter Bernd
Supplicanty diesen
Ihnen gnädig erb-
und Lehenweis.

Procurator Bechtold
v. Lautenschlag Rorschbach, und Ihrer
Hochfürstl. Gnaden Herrn Abbten
und Gotteshaus Gallen
Bestallter Anwald
bittet Ihnen den
Beständ für sich und
Ihren, und Ihrer
Ehelichen Leibs-
Erben ungehinderter Hand
zu verleihen.

Martin Meyer von
Unterau bittet Ihnen den
Beständ für sich und
Ihren, und Ihrer
Ehelichen Leibs-
Erben ungehinderter Hand
zu verleihen.

Judenen die Bruder-
Statuta der Zunft Feuerschützen
vorgelesen und
3. Tag der Zeit nicht
beschossen, und Ihr
Fleiß dieser Zeit
der Zeiger erlegen
einsmal worden sollen,
hingegen aber der
Beständ Inhalt in
der Zeit erlegt
worden, der Zeiger alle
erlegte seine Beständ
haben, haben und
nun Ihro Hochfürstl. Gnaden
den Beständ Ihnen
Hrn. Amtmann Hügin
ungehinderter Hand
der bestgelobten
Eyden verliehen; Da
fehlt der Zeiger der
Schützen allerseits
seinen gültigen Zeit
[illegible] erlegt mithin
[illegible] den Beständ selbst

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0194

Johann Jacob Hirt
wittiger Profession

Ist Ihro Gnaden, dem
Martin Mosch Ehe-
weib Frau, Ihro
Ehrsten angezeigt.

Martin Mosch soll
Acht am und über
Acht Ruth hier
behalten Ihro Gnaden.

#

Conclusum Dieser soll
wegen Zeit dessen
nimm hier behalten
gnung Jemand Ihro Gnaden
ernstlich Ihro, so
fern Supplicant
sein Vermögen
noch Ihro gnädigst
Ihro Gnaden.

Francisc. Jos. Holl wie zu Folg obiger
Abschrift Verordnung an
Einsatz sich Ihro
nimm sein nöthig
gnädigst-recogni-
tion, wieder zu

nie zu wünschen Ihro
Gnaden, wie Ihro einer
wie löblicher Magistrat
um- Ihro wieder wende
sich billig Ihro Gnaden,
jedoch Ihro, der Klägerin
Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro.

Martin Mosch Zeugnus, dass
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro, und Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
löblicher Magistrat
wie Ihro Ihro wende,
wie Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro
publicirt Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro.

#

wie Ihro Ihro
pliciant Ihro

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

0195

zutrag dem hochge-
ehrten Hauptbrief
dem Magistrat sein
den allenfalls Recht
werde beyzubringen
und solches a Ma-
gistratu bestättiget
seyn würde,
solle Suppli-
cant weiters an-
gehöret werden.

Hl. Deputations Rath
Rollenbach, Hl. Jo-
hann georg Rapp, und
Frantz anton Schön-
bringer aber sind
an, was massen
ihnen noch [illegible]
[illegible]
worden seyen, weil
sie aber den gleich-
wohl sie ihre Häu-
ser Schindlen erbauet
haben, entweder
überhaupt, oder

jährlich an boden-
zins zu bezahlen
haben, wollen die
Herren gebetten haben
ihnen eine mild-
mässige [illegible]
[illegible] zu [illegible].

#

Denen Supplicanten
würdet für diesmal
schindelholtz ober-
halb der Herren-
matten zu abzuführen
erlaubt gegen 20 xr. und
[illegible] jähr-
lichen recognition
zu jährlichen 20 xr.
angesetzt, [illegible]
[illegible] die
[illegible]
[illegible]
oder [illegible] an den
dem [illegible] zu
bewirthen, zugleich
den bach [illegible] zu
stämmen zu helfen,
nicht minder deren
obern Schleiften Con-
sorten den gewöhn-
lichen revers nach hinzügen
geben zu zu stellen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0196

12. Actum Schwarzwald extra rath
gericht Dienstag. d. 17. 66.

Praes.
H. Amtt burgermr. Hyacinth Duffner
H: Richard Leonhard Manz
H. deputirter H. Joseph Bollenweger
H. Brunnadt Hofmeister, und
H. Bastian Schwarz Stadtschreiber alle
jurati rathe.

Martin Mossmann gerichtsverwandter
contra Actor d. 23ten Jan. 1766.
erscheint, und bittet sich
des Clagers gegen den Beklagten
sache Gehr sowohl mündlich
mit anhero, sondern sich
hat seine Beschwerden Mündlich
anzubringen wollen, indessen
dessen seine Rechte nicht
nachtheilig gegen seine Ge-
gnerschaft dem Gerichte
gleichwohl die seinige
eidlich sagen zu können
die Zeugen sich
beziehen bleiben wurde

H. Amtt burgermr. Hyacinth

nachdem ihme obige
ad Protocollum gege-
bene Mossische Declara
tion vorgelesen worden,
erst sich dahin Er-
klärt, daß dem
Er je obgedachte Zeu-
gen, welche Er gerne
nicht gesagt, wider
die Rechten sagen, Er
seinerseits Abstand
genommen haben,
dessen ungeachtet aber
jedoch nun und
sonnenden an ihne
Martin Mossmann
lassen und seine
Beklagten sollen und
wollen.

Ihro Hochedl Magi
stratt will meine
obige Declaration
mit ihrem Gewissen
lassen, dessen Zeug
sonnen sollen
sich nunmehro

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0197

Jus citationis der Cron
ruhet sich wieder auf
den ersten Fuß Alt-
ennen Herbn.

Actum schuettings auf dem rathß
saal extra ordinarie den 17ten Febr. 1766.

Coram.

Herr Wolfgang Bosch Herr Obervogt,
und Burkhardt Bilharz Hochfürstl. Fürstenb. Rentmeister
Herr Burkh. Bilharz Cruzifix Gerichtsverw.
Herr Deputatus Hollen Assessor
Herr Benedict Schneider
Herr Burkholomä Schultermeister
Herr Joseph Aloys Reichsfreyherr und
Herr Joseph Georg Hummel.

Cruzifix Gerichtsverwalter Bilharz
producirt die zwischen seiner
Georg Cassy uxorio nomine
Johanna Cunigunda Aloysia

contra die Herrschaftliche Partie
actum den 10ten Dec. 1765 ergangene
Rescripta puncto der Hof-
stelle gerichtsbarkeit über
Erbauung eines Hauses der
Frau Cassy, die in ordine etc
die rathß Protocolle de dato
1765 ibris 1767. Hochfürstl.
Decret samt Instruction und
Abrundatatum ex pli-
cando Supplic-
ando Inhalt
einer löbl. Magistrat
einer darüber abgefaßte
rathßliche meinung, ein
Urtheil gefolgt, darüber
Acta Gerichtliche zu
ersehen

die nutzliche Inquisitions Acta
Georgen, und Braunwirthin allhier
wegen attibor = den Mauer anno
Caringen untern 15ten 1765 ibris 1766.
reichsten ohngefahrn Statuirung
Syo do cognos der Obervogteil ge-
richtsbarkeit über Erbauung Braun
Gerichtshauß, das solche dem Hofe
Inquisitions Acta unter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0198

Ehe, und 2do tio, wenn aber die Person
jemahls vor der Zeit der jhnen zu
gefallenen Abstands wolte sterben,
so solle dieser Abstand auf seine
Kinder Manlehen gerichtet
und daher die Lehnung aber
nicht solchen Manlichen sondern
der die tochter Margarethen Curtz
lin und deren Erben fallen.

Nun aber ist recht und
billig, wenn aber
jemand Abstand glaubt, Raum
mit Fug abzugehen, und
questionirt, Ob recht sey, den
Sohn Ferdinand gerichtlich, wie
er wollen patris sie velabat
sit, jedoch in impubertate eben
falls zu sterben.

Fragt sich mithin
ob der Abstand recht sey, den
und wenn die tochter Margarethe
die partorum dotalium 8 uo 3 tio
in dem fahle sind zu Erben
werden, wenn kein Manlicher Lehn
Abstammender Erben: oder

ob solchem fall der Abstand
gerichtlich sey die Lehnung Manl
der Sohn und tochter Margar

Curtzlin, gebohrne Baumgarten
Ehelich seyen.

Rationes decidendi.

Will man sagen, wenn die dispositio
patris sei ordinem succedendi unter
dem Kindern rest- und gesetzte
Ehe denominirt, der Sohn minor
prolem relinquirt haben, und also
die tochter vor der Ehe seinen Vogtin
Abstand verlohren haben, und
gerichtlichkeit zu Erlangung succession,
ein Grund.

Die gemeine Rechten stehen
und zwar, daß die Mutter Lehn
mit Lehn, Allod Allod nicht
zu theilen pflegt, so
wenig prolium existirt, ist auch
das jus hereditarium convento
nale, welches dasjenige allein gehen
zeugt, quo ordine die Kinder zur
Abstand gerichtlich sind oder zu
erlangen und disponiren, Abstand
Erben und werden, wenn sie solche
gesetze nicht, sondern die
gesetzmäßige Convention vielmehr
Recht reguliret.

zu betrachten nun aber die angez
gebenen partis dotalibus ohne nicht
nicht Lehn Erben anzeigt, noch einen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0199

18.

geringsta Stür und Leistung zu
finden, welches solchem schuldt
denen Kindern zu Straf nicht
gelangt nimmermehr zu thun,
besonders, wenn dardurch die
gesambte Abkommenden Recht zu
nahe gebracht, und einige sonsten
aus einiger oder einer Ursach
gestalten pater et mater uni
ersales gestorben, inter liberos
Morgenmonum endet, erlaßt es
bey dem Vorgenommen.

Drittens die Frage ob die
Vormundschaft gemeinschaftlich unter
seinen Kindern erst- und Zweyt
Ehen oder jeder ordinari Kom
fort seine gute Gerechtigkeit,
aus Recht und Land gebrauch
ig, so mit diesen partes der
formalitet nicht zu thun, stellen.

Entstehend immerwährende ordo
succedendi verursacht sie mit
einander, weil die zu dem Vor
mundschaft und über die Person
ihnen verordnet, und also dem
Leiblichen Institutor Vormund
geordnet, hingegen die zu
seinen in partes vocirte Pers
sonen zu Vormünder der Kinder

19.

übergelebt hat; so ist die Vormundschaft
rechtlichen nach lex jure, quippe ad
quod tempus dispositio patris refertur,
eigen zu stellig werden, und derzu pro
prietatem in re obtingt: und also
der casus nicht, worauf recht, zu gesetzt
der Vormünder unter Ehe existirt hat,
sondern aufgehoben ist. massen die vo
catio prolium nicht pura, sondern conditio
nata gewesen, und selbe unmittelbar Kin
derlichen Lob bey abgestorbenen dispositoris
abgestandnen eaten, als die Vormünder und
rechtliche die Vormundschaft geraume Zeit zu
führen, und subsistiren sollen, indem
der abgestorbene der Vormünder die regu
latorem die Grund eam, zu welcher,
weil der allgemeinen observanz gemäß
laubigt ist worden seyn, weil auch
kein dispositivum regulativum in mate
abgestandnen gestanden. Die Frage ob
hiesige der mit dieser obrigkeitlichen Vor
stand gemeinschaftlich beyseite Person
fortwährend hiesige Vormundschaft
gestorben, sey dessen Mündlichen
diese Vormundschaft ein omni, et plena
jure, und nicht der minderjährigen Person
als welcher es nicht, sondern Vormün
dern abgesprochen, Lediglich zu gestehen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0200

übrigens solle es die Vormundschaftliche Klag
den und gerichtliche Entscheidung geben die Beur
theilung die nachstehende, das solche, in
nachstehung minor und Abwesenden an
dern Disposition, od convention
seinem Mündlichen haben exclusive dem
schwerstand, ein in casu presenti ge
gutachtet werden solle. Ueber die
unmaßgeblichen Meinung ein gehol
die Streitigen und obwaltenden
rationibus decidendi, ein, folgt de
finitive und nimmt gestalt rechts
Kosten.

Urtheil

In puncto das sich gross Obrigkeit we
gen dominae Magdalenae Cordelia Klag
in einem = gegen Maria Anna Cord
lerin, wider das Imgleichen Cordelia
selig gewesten Burger- und Krone
Schuh- Leinweber allhier, und de
spective Vormünder der gesagten
Creingerin Beklagten an andern
theil puncto der Vormundschaft gerecht
tigkeit als der hierigen Krone
Schaft wendet und einig Rechts
Klag, antwort, red, und widerred,
auch beschehenen schrift Mündl
gnommenen rechtlichen Entscheid, dan
Schultheiß, Burgermeister, und Rath
der H: O: Burk Waldkirch rechtlich

der Cordelia Maria genant Cordelerin
in gemeldten Sachen vermög Vorstands ge
richtigkeit zu Recht erkennt alberaigt schlig
lich zu Recht = und Klagen Nummehr sei
nen Abgang und Vorgebracht ihren Heimstigen Gehalt
ab- und zu recht zu Gnaden sprechen,
ein dem Ehrsamen Vormund Cordelia
Klagtin Maria anna Creingerin Vorwurf
lichen Cordelerin Beklagte Vormund
schaft adjudiciert, und dem zu
vollenstund gerichtlichen fernig gehabt
dem Klager nunmehr abgesprochen, und
die Cordelerische an Kosten gegen nin
dra compensirt, und dem gefahlen vor
dem ahier A: d: publicirt Dato qué
Supra

Alexandra gross Obrigkeit uxorio
nomine bittet pro extractu ob
publicirtend Urtheil und pro
vocirt für gehaltende pede
et viva voce ad Superiorem.

Demnach antorg Advocat Ge
Mordleisen vice domini Maria
Creingerin respondirt dem ge
sprochenen Urtel für ohne
rechtens Urtheil, und ob
die gesuchte gegen die compen
sirte Kosten, so Erkennen
Gerichts erpresst lebt, und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

0201

frivolè litigirt hat, so wolle
sie billigsten gleichwohlen in
respectum judicii, à quo [illegible]
oder die allenfalls ergehende bei-
tern unkösten feyerlich pro-
testirt haben.

#

Der dem appellanten gebettenen
extract [illegible] wirdt be-
willigt.

Actum Waldkirch auf dem rathhaus
rath gehalten den 26ten febr. 1766.

Coram.

Deputatione und jur. Rath.

Johann Georg Stim-
[illegible]
haltet an um
das Burgerrecht.

#

weilen die erforder-
liche jahr noch nicht

complet, sondern hier-
an noch 4. wochen ab-
gängig, als solle
Supplicant auf
nächsten rathstag
erscheinen.

Johann [illegible] schuhmacher
burger und gerber-
meister allhier, [illegible]
so sich [illegible]
4 [illegible]
[illegible]
[illegible]
bittet seiner [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] burger-
[illegible]
[illegible]

#

Dem Supplicanti
gegen erlag 40 fl
27 [illegible]
[illegible]
genommen.

Procuratores [illegible]
[illegible], daß noch der

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0202

24.

Zu Mordmenklichen ob
Servanz loß drucka
leihungen / die Pro
curatores die brust
österung ni die Kind
mund ge end ge
schehen, dergegen
jenen, für so denn
bauschung nit eben
schuldschuldig und ein
jeden stand jeder
mäßcollaturlichen
erste abzuweisen
erden, und sovern
sovern nun brust
mit der Bad sog
nehst, so conclud
welche brust den
Bardten Pro
curatoren in Ding
klagen, so sont
dem dato die zu
der Bardten Vor
mundschaft, es
nehst so dem der
Beschaffte Pro

jenschuldig sie nicht
sind, wenn nun ge
faltne rundt ge
gr Zeugen

y mit dem Beschaffter

25.

curator übereinst, und
zu seiner beschirm
ung, sucht, und so
wie vice versa mit
einer Burgschaft brauch
vorgedachten zu
sero der Kinder sind
unalta sodann
bey behalten erde
und so genannt schrift
vor Zeugen allgier,
erlesen jung stein
sach zugehalten
und dem Procura
tor gesucht das
sind, sind sie
tung nimm mit
ihm procuratoren
dem Procuratore mit
abzuhan wolle, daß
die eine klag mit
ihm, sondern sein
brudte red mit
dem Procurator
rechtlich, und die
Kinder ab Amtleute
sach zugehalten
und sie

y aber

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0203

26.

Es soll auch ein jeder Procurator seine Clienten, welche allein Anlaß haben, vor Magistrat zu erscheinen, selbsten allezeit persönlich vorstellig machen.

Ob schon nicht jeder Procurator, so zugleich Stadtschreiber ist, in Stadt- und Landgerichten ordinari Procuratoris Function verrichten, noch weniger Conditionen, Eid und Urgichten, oder sonstige Acta praejudicialia vornehmen, als muß doch ein jeder ordinari Procurator in dem Rath so beredsam sein, daß er seine Clienten nicht verwirre, sondern sorgfältig und gründlich seine Sachen vortrage.

Es soll auch kein Procurator, wann er in Rechtssachen seiner Clienten vor Gericht erscheint, mit Gewalt oder Ungestüm, sondern mit aller Bescheidenheit und Ehrerbietung sich verhalten, auch die Gegenparthey nicht mit Schimpfworten angreifen, sondern mit Manier und Bescheidenheit ihre Gründe und Einwürfe vorbringen.

Es soll auch kein Procurator, wann er vorstehet, und ein jeder Ladung jeder Procuratorum, so mit selbst mit der Feder vorstehen, wann nicht Ursach, daß er nicht selbsten gehen kann, vorhanden ist, selbsten gehen und vorstehen, sondern keinen Substituten schicken.

Es soll auch kein Procurator, wann er vorstehet, und ein jeder Ladung jeder Procuratorum, so mit selbst mit der Feder vorstehen, wann nicht Ursach, daß er nicht selbsten gehen kann, vorhanden ist, selbsten gehen und vorstehen, sondern keinen Substituten schicken.

Es soll auch kein Procurator, wann er vorstehet, und ein jeder Ladung jeder Procuratorum, so mit selbst mit der Feder vorstehen, wann nicht Ursach, daß er nicht selbsten gehen kann, vorhanden ist, selbsten gehen und vorstehen, sondern keinen Substituten schicken.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0204

28.

Procurator Sartori rae Cathe vikoin

Decretum.

Ex gebettene

bewilligt.

in ordine Brotthe-
colli de 10 7bris
anni elapsi produ-
cta quittung
schein, daß dem
mit attestatum
ihro der Rath Gesch
Strafbetrag, und
vidimirt Copia schein
Gastorgia Catha-
rinetta Cathe
vikoin des
gnädigen gegen einem
Lobl. Stadtlichen ex
decreto ausgefertiget.

Ihro Supplicantin gegen rathen
40 xr und begehrt
Lichen ex decreto
ausgefertiget.

389 29.

Actum Waldkirch auf dem Rath-
haus Lobl. gehalten den 20ten Martij 1766.

Coram

Ihro wohlgebohrn Herr Oberamt, und
Rathsfreundschaft Hochfürstl. Hochw. Stadt Waldkirch
Hr. Cantzler Ignatz Hund,
Hr. Procurator Bilhart
Hr. Deputatus Rath Wollum Senr.
Hr. Rath Gerber
Hr. Rath Heinrich Schreiber Stadtschreiber
Hr. Joseph Nicolaus Reichshofer, und
Hr. Joseph Georg Zimmerl jünger Rath

Procurator Bilhart, stellet
Einem Lobl. Magistrat
vor, wie, daß Schramm
seinem Anordnung bey
inventirung seiner Stiefmutter
und nie mündigen Kinder
und Gewerbs Debitis
passivis sollen beygezogen
worden, wann dann
dem Bilhart eine
Stund Wochenstunde Tag-
ordnung gehörig ertheilt
gebetten haben wolle.

Gleichwie nun aber diese
einsehung dieser Tag-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0205

ordnung / wofür selbe alle
stellung der Landschaftlichen
conferenzien die einsetzung
mit einstimmen es einzig
und mir stelle ebenmäßig
die zu schicken hingegen
mit zu verfertigende Tax
pflichtmäßige Tabellen zu
bekommen hingegen zu
nennen, als wollen
selbes und mir ein Ge-
fällig / addition, und
begutachtung der Rath
sigillirt gnädig, erbitten
dero beharrlichen hohen in
gnädigen salarij ange-
nehmst verbleiben, gnäd
gnädigst gebietten seyen.

Actum, das zu
ersten niederschrift
und eigenmächtigkeit
abermahlen löblich Ma
gistrat möchte zu
gestattet werden, das
die einsetzung mit dem
mutand, wie es schon fürt
gebraucht worden
transportirt werde

391. 3.

ad 1mum wider die schuldigkeit, wenn
jedweder gerichts gefällt mit der
die angesetzte tax allerdings
ordnungsmäßig: und aber auf die raths
conferenzien nicht zu billig gesetzt,
absonderlich so auch nicht widerrechtes-
mäßig ist, so ist man nicht, dieselbe
abzuänderen ohne wichtige ursachen
mögte. wofür gegen die
schuld materialien klagt, sehr mit
fürwichtiger ursach verwahrt zu seyn
vermeinet, das gesetz der wahl-recht
und freyheit wissen, das unsere verfassung
besonders die mit vorsetzung der tabel
lischen ordnung verwandte rechtsame sogar
schon deshalb auch dem alten brauch
jährl. 5 pfund gebühren angesetzt
worden. wie übrigens wir die ge-
machte verordnung der gebühren ab-
zuändern, hiezu nicht befugt, sondern
solche nur zur zeit observiren
müssen, so wenig, als jemand
anders wollte, mit abänderung gerichts
ordnung verwandt seye, auch hiezu
bis angesetzt werde, das dem selben
an dahero nicht weiters

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0206

ordnung so wohl alß der
Stellung der Landschaftl.
Conferenzien die Anzahl
mehrmahlen so einig ist
auch nun dritte abermahl
die gnädigsten Gesinnungen
mit zuversehender Hoff
nung Tabellarisch und
beilagen dinge zu
machen, alß dann wollen
selben und mein Gut
achten addition, und
beyschaltung des Raths
Siegills gnädigst, erbitten
Dero, ersterben thum in
starken solarij aug
ungnad wardy, gnädigst
gebietend Leben.

Thun, das Ihro
Gnaden mündlichkeit
und Ungemündlichkeit
allen thun kund sey
gistrat möchte gn
stattet werden, das
die Landschaft mit dem
mstand, in als einen fürst
lich robusten Thurn Rom
transportirt werde

391. 31.

ad 1mum wie der schuldigkeit gemäß, und
Pflichts gebiets gemäß, mich bestens
ich die angelegenheit der allerhöchsten
ort angelegen: und aber auf die Raths
conferenzien mich gehorsamst erbiete,
alß wie: so auch nicht verabsäumen
würde. Ob solche in mein, oder
abgang er ohnes Arbeit verrichtet
möge. wofür gar viel ist die
Pflicht materialien Schrift, sehr mit
die wichtige Landschaftl. Archivalien zu der
Verfertigung der gnädigst befohlenen
Landschaftl. Beschreibung, deßen Verfertigung
besonders die mit Verfertigung der Landes
schaftl. Charte verwandte Abschreibung
deßen deutsch und Lateinischen Textes
höchst schwierig zu Besorgung angesehen
werde. wo übrigens ad 2dum die ge-
horsamste Vorsorgung der Besoldung ab-
zumachen, die neue Abschreibung gerath-
lich sey wird zur Zeit [illegible] verspricht
werde kann, so wenig, als sich
Landes Archiv, mit Begehrung zu gehörig
Landschaftl. Archivalien Lade, und Brauch-
lich angeschafft werde, der dermahlen
an Salarien nicht weiter höher sey.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0207

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0208

ein schuld jerung gün-
gen Jun Mastung mit
Jerung Kindtaufen
Jung Civil mit ung
solle continuiren
Jan Jun nun Mast
tun, wenn 2. Ein
3. gesellen solle
mit ung halten, Jn
den Expectan Civil
Kinnd = schuld
über 4. 5. bis 6.
od mehrere Jahr
Jerung Jun
bist anstellen jol
ten Jn Jhro Gnaden
unterthänig solle.

Demnach Supplicant
Jhro Civil unterthänig
Klärt, wann jo gün-
gen Jhnen Jahrmarkt mit
Jhro Civil gastung
Mastung ab halten,
in jolchen Jonthen voc
Ih einige Jäger
bitten, so wende Jhnen
den unterthänigsten mit
Jhro gnädigsten Con
sens.

Demnach Supplicant
Jhnen Jhro gnädigen
Jession ein Jolliard
geben wolle, Jhnen
Jhro Jolche zu ertheilen
Jeelbst zu und das
Tanzen nicht.

Wegen Supplicants
gesuch das gewöhnliche
gnädige Tanzverbieth
zu ertheilen.

Sämtliche Mitglieder

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0209

wie stem Hellbrun abre-
nesseind den und Lin-
wetzig, mit Bittschrei-
folgen gegen re-
lung wirk Lagerbuch-
lichen Schmidgole
eidrungsbeschwerd-
lerstens.

wenn Jemand Mah-
gronen die Mitzig
eidrauch an sind
jetzt mit Jemen aber-
kassen, das Pfalzen
90 x Gmich. Hund
Zoll, und 7 x 30 x
detto wahl. Brand
Hund Zehrungen, und
jedwezeit gut: und
pfischen eben an Ge-
pflichten, mistraudt
Jemen, Leibs Strafen
die den Einzigen Fischen
Ge Hen Leben fol-

Simon Lang Fischer
Cuspe Hellbrun den mich
30, und Ein Holtz
rabeinung wirk Ch: v,
Rudolf

Mathe Aschmann
und 50, und Ch
rabeinung pinot Hen
Le.

Jerg Jörg und
53, und Ge re-
beinung wird Jhan
Ch und Rudolf.

Antoni, und Jemen
40, und Ch einen
Jhanen Ein.

#

Jegen Supplicanten
en 3 Eidt erst
abzuweisen.

Procurator Sartori
nom Jemine gerichts
Actum Hauptsumbkeyt
contra vincentz Fehlen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0210

Creditores ihre Creditores vineam Petrum gerichtlich belangt, solle sich innerhalb 14 Tag gerichtlich vor dem Stipulirten Termin Klagens Klagens halber zu stellen, dieser Termin aber ist viel streichen lassen, worauf jetzo Creditor Creditorum

Creditores ihre Creditores vineam Petrum gerichtlich belangt, solle sich innerhalb 14 Tag gerichtlich vor dem Stipulirten Termin Klagens Klagens halber zu stellen, dieser Termin aber ist viel streichen lassen, worauf jetzo Creditor Creditorum

Creditores ihre Creditores vineam Petrum gerichtlich belangt, solle sich innerhalb 14 Tag gerichtlich vor dem Stipulirten Termin Klagens Klagens halber zu stellen, dieser Termin aber ist viel streichen lassen, worauf jetzo Creditor Creditorum

Creditores ihre Creditores vineam Petrum gerichtlich belangt, solle sich innerhalb 14 Tag gerichtlich vor dem Stipulirten Termin Klagens Klagens halber zu stellen, dieser Termin aber ist viel streichen lassen, worauf jetzo Creditor Creditorum

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0211

40. Actum dabeÿ mit Dem rathß
stuhl rathß gehalten d 24ten April 1766.

Coram

Dem Deputatione, [illegible] mitgestern rathß.

Wendet über das mit klag
gestern der landtjäger friedli
chen Bürgern Conrad Schuler contra
den auch landtjäger Schmid
antonj Schuler, jetzige
sich mit Hertzog Cumbus
Tätlichkeit pto Entschädi
gung pto Entsetzung
Constitutum, mitbringe
dessen ein origi
nali mit Stundhalten be
richt, auch die rationes
decidendi in der Tätlichkeit
delinquentum abzuneh
men Hertzog Cumbus
mit rathß erkand die ver
gestern resolutum mit
einhelligkeit Erkennen,
wie in sitzung der dißfahrtig

401 41.

constitutio der mit gestern
gethanen anfragen in S. causen
der rathß Deputation die ge
sagte delinquenten auf einen
gütigen fueß mit einer Bürgen
stellung der rathß Cammer,
selbigen die rathße zu ver
lassen, und zu gelaßen zu sein
gethanen dienstes.

Item erkandt die inquisitions
acta contra Conrad Schuler
wegen gethaner pto Criminis
abigeatus zum rationibus
decidendi, wie dieser zu
Costen Ihm zu mündlich
exhibirt. und Erkandt
dem Magistrat und rath
Conrad der zugeordneten
mit Communicirt, und
ihr wie oben der Deputa
tion zu publicirung ihro
Herrn rathße, und Voll
ziehung selbes das
mit Ihm zu thun gethan, und
constituti ibi in fine.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0212

42.

Actum Ableibungen Dem Erbst
Jud. gemein gerichtsgebey d. 12 May 1766.

Coram

Ihro Edlgeboßen Herrn Obervogt und
Oberschultheiß Joseph Ehrenbert Rawitter,
H. Cassier Hyacinth Jud,
H. Richard Leuzinger Raths Cons.
H. Deputation Frick Rathsverwandter,
H. Joh. Michael Faißhaber, und
H. Joh. Georg Linus Jud. Erbst.

Jacob Hering Albrecht
contrà Joseph Eisele
wegen 2 Schuldigen 20 fl. Ein
gab Schuldner ueberall
eben Inhalt Klag Libells
Joseph Bienzle Jud
Vorbringen, bittet um
mündliche Verhörung.

Der Albrecht ist Klägerischer
Seithen anwesend selbst
verschienen.

#

Wie nun sich Niklas zu
einer Abhandlung der
Sach passirend, erklärt
der Beklagte ueber

43.

Obrigkeit erneuerte, dessen
neue Liquidation und
Zahlungsbefehl verlangt
worden.

Christian Eisele ab
dem Beklagten Klagt
contrà Jacob Eisele
wegen einer Schuldigen
50 fl. Ein gab für ober
Beklagten einen, bittet
um Vorladung mündlicher

Beklagter ist die
Schuld Extension bittet
um 2. tägige Klägerische
Termin.

#

Worauf Beklagter um
2. Termin mündlichen
für die nächste Sitzung
gab 4 Batzen, dann
für die andern über
der weitere 4. Batzen
mit Innen verbracht
Dass in dem Landgericht
Bann und Gebiet
Bürgerlich, und Ihro dem
nahmen die Creditores
Zahlungsbefriedigt werden
sollen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0213

Actor conibal contra
Klagt um Schuldige 57 x
neun und Schulden
den sub Lit A
und nie Stehung.

reus absens.
Hie Einlassen
Hie
Julia Contestatio Lis
Contumazirung
gricht Allegata
dictata Juramentum
Cassa Stellung, endlich
immittirung in den
Beweisthumb Stand
Urtheil ist.

Antonij Mosser contra
undons Costen
Costen um Schuldigen
22 x neun
Richtsteuerungen sind
Sin Sp Citat und nie
Stehung

4 für Besummen
Urtheil, den

4 7 x neun

reus absens.
Hie
Juda Contestatio Lis
gegen juret Pl. Conclusum
Lis Contumazirung

Bonifacius Steiner
Contestatio

Bellasius Steiner
contra obigen
Costen um
Lit A
und nie Stehung
Hie
Juet obigen Contestation
Juet.

obigen Lis Contestation
contra Contumaz Urtheil
Schuldigen x 27 x
um Lit
und nie Stehung

reus absens.
Hie
Michael Contestatio Litis
nachgen Schulden negat
einfund nie Schuldig
Juet, es sind Allegata
beweisen, Schuldigen
Costen gerichtet

Steiner Actor
contra Juet

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0214

Ihm jüngern auf Schuldig
5. Batzen gemacht, und
Ihme statt 9 Batzen Bilch
und nur 8

3/3 reus absens.

Hell Anklagter Alt
gnaw sindt 9. contra Ihr
Abwesenheit Urthen stand
contentiren.

Johannd Caml, Jacq
Josephs Michael, ange
Martini Mosser von Ihr
Schlier, und Josepha Land
Josephs Klagen contra
Josephs Balthas auf
schuldigen Anni Ernst
Ihr 1765 Batzen, dann
Martin Ernst Ihr 5 Ba
10 Batzen, und Josephs
Ernst Ihr 3 Batzen bitt
Anklagte Fürs Ihr
Juchten auch Schuldig

Anklagte anmelden
dass Sie schon so lang
Jagte schuldig erkannt
sechten, und den Fir
einmahlen weg zu

sondern wenden, dessen
die peck zwischen Ihr,
oder diese extention
nicht lang stand bey Ihr,
und die Ordnung mit
Ihnen Klagen wenden
gegen die Ihr, wollen,
die Urtheilsbrief einem löb
Magistrat zur justica
tion einsenden zu lassen.

Ist Ernst die Ver
mutung Ihr Ihr
mister deputirtes
Vorgeben Ihr Erkennung
vorgenommen zu
sehen, werden ab
Klagte Ihr Ihr
Ihr zu annotiren, und
die Ihr Ihr Ernst
sich gegen Ihr
findet, Ihr Ihr
Ihr, ob solche Volk
kommen abhandlich Ihr
den Ihr Ihr wenden
mögen, Ihr Ihr
Anklagte Ihr nicht
mit Ihr Ihr
Ihr, Ihr Ihr
und Ihr Ihr Ihr
Anklagte Ihr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0215

gnädigst Herrn mit rechtl
Anführung, daß er sich
für beÿ solchem ersten
Ding, welches jetzo vor
dem ausgeklagten Gericht
Zur beÿsetzung komme
jetzo 4. ordnen Rasphellan

Johann Caspar Albrecht
von Riehen Zeigt an
wie daß jetzige
Zeit stehenden Tisch
er bittet und mit
sage

Niclaus Fritschi von dem
Albrechten anbringen ist
die Schuld bekandtlich,
bittet um Termin,

#

Alla Albrechten jetzt
4. ordnen Klägern Cörg
Heinrich Staudt von
Kentzingen.

Johannes Hafen contra
Simon Kirchen und
Consorten 22 Tisch
Erneuerung

Johannes Mayrischen Ehe-
weib Barbara, Kläger
und einseits.

Albrechten in Namen
beklagten bittet um
Lengere Termin.

#

Alla Albrechten Klägern
die Forderung mit Recht
bis Eden die andern bis
Mitwoch und Zwar Cörg
Adam Mayrhofer
Erschienen.

Markus Glatz Schreiner
contra Ignatz Rattern
und Schuldigen 10 Tisch
Tisch Schreiner verbind
lichkeit und Ausstehung

Albrechten in Schuld
beklagten bittet und
Lengere Termin.

#

Jeder Albrechten Klägern
eine Woche um Forderung,
dem die andern auf
Freytag eine beÿ Herrn
Amtmann Erscheinen.

Johann Hayer contra
Joseph Mayr Schuh

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
021b

50.

[illegible] gelobt gelt
bittal und nit stehen

Klagtos vermeint ein
[illegible] ein obige Schuld
weg weil abgeredt
sein, und den ersten
Termin [illegible]
lassen.

Klagen, und
Klagtos weg[illegible]
und mit[illegible]
nachen, so dem
Klagtos mit einer
[illegible] Johann
dem [illegible]
Jacobi [illegible]
streit [illegible]

Christein Schuld stehe
wie nächster Klagt con
tra [illegible] Schuld
schuldige stehen er
bittet [illegible]
erneuerte bittal um nit
stehung.

Klagtos ist die

57.

Schuld bekantlich, bittet
und der min
bittal Klagten bis
Letzte venteri so con
firmiren.

Allen [illegible]
gnugs [illegible]
[illegible]

Dem Schuld contra
stehen eine [illegible]
stehen mit [illegible]
stehen erbittet
stehung.

Klagtos ist die Schuld
bekantlich, bittet
und Termin.

Allen Klagtos
gen [illegible] und
Jacobi [illegible]
einen [illegible]
streit [illegible]

[illegible] gelt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0217

52.

Actum Waldkirch in Ihro Hochfürstl. Gnaden Behausung d. 13ten Maij 1766.

Coram
Deputatione, Innen- und Ausseren Rths.

Burgermeister Ignatius Reichlin
Ferner, der Innere Rath
und Allen Burgerlichen Collegien
die Siegel vorzuzeigen
befunden, welches
selbige gethan haben
worauf Ihro Hochfürstl.
Gnaden meine gnädigste
Herren Principalen mir
befohlen unter meinem
Hochfürstlichen Amts Siegel
die Frau Burgermeisterin
Morgelt dorthin schrei-
ben, und Ihnen der
Herren Syndicus mit-
theilen, daß Ihro
Gnaden mich unter-
thänig gebeten
mögen patentirte
Burgermeister wählen
wollen, daß Sie den
Herrn von Rhein als
ältesten Herrn Rath

q Abwesend, oder in
dem Rathe sitzen

413 53.

mit Zuziehung der übrigen
des Raths, Herren
der Rath Einen
Burger Meister
und die Herren Ober Vogts Amts
Verwalter qualificirt der
Rath Ihro Gnaden
werde, Welche haben
eben die Comission wie denen
Herren Burgermeistern
das, sie Rathsherren
selbst vorschlagen, und
sollen die Burgerliche Rathe
nicht stehende
sich Burgermeisterlich
Rathsherrn Collegium, oder Vorsitzen
sitzen zu lassen, welche Rathsherren
sind, welche Burgerliche
Comission haben die Taffel
schaffner abzulegen,

#

Wurde der Vorschlag
dahin gethan, daß
Ihro Hochfürstl. Gnaden
besonders die neue
Burgermeister
Rathsherren
sollen, so soll
Ihro

Im Rathhaus

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0218

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0219

wohly wider Balbe
burgerlichen nirgends
erwehren wollen.

Jacobus Dietrich Engel
Constabler Jacobs Ehefrau
der producirt seine ver-
lassene Mutter Ehe-
frauen gantzlich Recht
sey mit Bitt ihnen Burg-
gerlichen zu Ehren
Ehrennen.

#

ist Supplicant gegen
wärtig der gewöhnlichen
Burger gebühr und
Burgerbringung der seinen
einen Burgerlichen
zu Ehren annehmen.

Ist gegen Constablers
Jacobs Ehefrau
Verfahren und Burger
Verfahrens Recht
sey selbst abzu-
stellen und dem
Burgerrecht.

#

ist abzustellen wie
Bürger angenommen

Jacobs Constablers Ehefrau
und seine Tochter Rosa
Alwa sind selbst der Verbrechen und
wegen Burgerrecht

#

ist auch gegen den
Vorgestandnen zu behalten
wie obige angenommen.

und dem Hans Jacob Fünf
Conrad, seinem Bürger Recht
lassen zu dem Colmarer
Burgerrecht

ohngeachtet seiner Mutter

Christian der Hohe
lenger, und Jacobs erst
Vorgenommen selbst jetzo
Burgers zu Ehren Recht
Hochgewordnen, pro
Daumal seine entlassung
mit Bitt ihnen zu Burg
gerlichen zu Ehren
Ehrennen, und ihnen
recht obrigkeitlich wie
selbst seine Burg
der Burgerrechten selbst
lehn.

#

Burg Supplicant und
sondern abzuhandlen zu
Stunden bis zu Burgerrecht
recht sey Gut gedeut
abzuwarten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0220

58.

antony gros Amillo, [illegible]
[illegible] mit Maria
Catharina Abramin ehe
lichung abredsätzlich, Bitt
[illegible] grauensatin gegen
reichung mit [illegible]
Eingebrachtem und dem
Heimmund, zu machen [illegible]
Gesuchs gestatt zu ratifi
ciren.

Xaveri Schmidts des Rin
dern ehelich erzeugt und ei
des sich in dem [illegible]
geschlossenen Ehepact
pachten dem Rindern
die Mutterliche Alzey
dienigen abzumessen
bleiben solle, mit
sei vollen [illegible]
dienen soll so bewandt
des unterm dem
Rindern die Alzey
in natura, wo dar
dann statt abzu
billiges in gelt
gewes Amt werden
mögen.

antony gros Amillo
sent seiner ehefrauen
sei wollend die Alzey

59. 419

dem Rindern [illegible]
in natura [illegible]
sen, folglich [illegible]
gelt abzug dem Stadt
nicht mitbestehen.

Xaveri Schmidts dem
gros Amillo sein Rindern
[illegible] will [illegible]
schuld, indeß mit dem
darbey bewenden [illegible]
des [illegible] die Alzey
pensionsfrei sollen
gelassen werden.

#

Ratione der Alzey volle
mit [illegible] [illegible] obigen gut
lichen mittel sind
wendig erfunden, [illegible]
tragstand der Ehegre
mit [illegible] gelt, [illegible]
schaft von 40 fl Rhein.
stipulirt, inmassen
die Eingebracht partem
ratificirt worden.

[illegible] von 4 billich
[illegible], und der Ehe
gatten stand beyderseits
von 35 fl Rhein. der
Ehegrad gelt nachgesehen
worden.

Franz antony Stolle
sinsinger [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0221

provenirt mein Clag[er]s[chaft]
contrà Ehrist[ian] Schenk
sitzigen Hammerau[er] wegen
deren jenigs Vierting Zugehör
vierthalbhundert Gulden,
und wollen diese ihme
Clag[er]n mit Recht selbig
an das zu gemeldtem Gericht
mehrbesagte Verschreibung
in gebühr, und Recht
kommen zu lassen, und
die andurch nicht ihme
dem Clag[er]n verjährt zu
Ehrist[ian] mit Recht zu
bauen Cautions Hand
zu stellen, sondern
Verschreibung nicht zu
Handen abzustehen ver-
bunden, welche dasselbe
seinem hohen Magi-
strat gehorsamlich
gebetten haben, Er
Clag[er] zur fürder-
lich Satisfaction
obrigkeitlich mehr
kommen; inglichen mal
der Frau Victoria Hum
lein, wie dass diese
sich mündlich die mit
theilung dero unbund-

bundten Herr zu Herr
Verschreibung zu der mündt
mehrbesagten Herr Schenk Schuld
schuldig erachte sie zu bekennen
schuldig, [illegible] Herr
Verschreibung zu Recht schuldig.

Ehrist[ian] Schenk Beklagter
Anwalt nicht zu erkennen, dass
er nicht die Anwalt schuldig,
deren schlechte Herr
sich Herr Herr, und Herr
recht der Exemtion sich
gutthunnen zu lassen
dem Clag[er]n selbst zu
ehe Exhibition weiters Herr
gehören, sondern zu
seinem Herr, dem Ausg
bleibung der unbundenen
den über Herr Herr
nicht Recht, und
dieses gutthun Herr.

Frau Victoria Hum
lein entgegen will Er
schuldig dem Ehrist[ian]
Schenk Herr Herr,
dass Herr Herr
die mitbenennung der
unbundenen Anwand
Anwalt Herr.

Herr Herr dem
Gericht, dass Herr
die Herr Herr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0222

angesehen angehört sollte
H. Benedict Schleyhar und
H. Joseph Gewey Burger, so ab
jenem Magistrat beschlossen
worden, mündlich eingenommen
des questionis in Gegenwart
referirend, der Gemeind unter
diesen schriftlich selbige Burger
stehen bleiben, jedoch abge
sollte die Schaffner und
3. Zoll nichts geschafft wer
den, und was mit Beschaffen
gezogen werden.

#

Demnach wegen der
Burgschaft weg übrigen
Einsammen und
Gegenstand nicht Hilfen
angehört werden konnte
wer nemmehr die mit
Klagten unbemittelt
sonder gesehen, so
mehrern theils der
gesamten Communität
dienet wer Klagenden
diesen Klagenden
mit Zeugen weiters
sehen zu lassen mögen
gestattet werden, daß

63.

wegen der Hilfen, selbige
Satisfaction beizu
bekommen, ist beyend
lichen Gerichts
gestellt, es übrigens
mehr nicht thonnen
mögen sind jenen Zeugen
weiters abzuhören
sage, die unbemittelt
jedoch genug gelt, und
ohne, der Klag dreyen
diesen stehen Zeugen,
wer denn die Schaffner
oder 3. Zoll nichts
einzustehen, und sind
mehr Gestalt sind
angehalten, selbige
abzustehen.

7 ~~mündlich abgestellt~~

sonst Gesetz halte, und
fördern schuldig,
obrigkeit der Civil
Gericht rathsam, selbig
jenen zu Erstattung
und die gesetzlichen
mehrers sonst und
einigen gemeinsam Burgen
Civil recht dem gemeinen
verfahren zu entrichten
haben.

#

Frau Damm Appellat
cantzler der Gegenpartey
Civil recht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0223

[illegible] Schmidt, in
[illegible] Pfalz Birr [illegible]
[illegible] worden, gegen gnä-
digen [illegible] 4/8 Schuh
[illegible].

obrig Kupplisanten bitt
[illegible] Gnaden [illegible]
lichkeit der Birr [illegible]
[illegible] meine gnug [illegible]
obrigkeitlichen Schmidt [illegi-
bel] dienen.

#

Burg der gnädigen
[illegible] Urgicht.

Procurator Sarbori [illegible]
der Burgerlichen Schützen
Compagnie selbst [illegible]
und da gewöhnlich jähr-
lichen Bann, mit Ehr-
[illegible] die abgemessene
gewöhnliche Praxen gnä-
dig gnedig und ange-
dingen [illegible].

#

Burg die gewöhnliche
Burgerschützen, [illegible]
stell der gnädigen
Herren gnädig [illegible]
Schuh. indessen
[illegible] der Büchse citra

consequentia in [illegible]
tenen mit dem [illegible]
bogrüst werde, der
[illegible] das Wild genom-
men, [illegible] hinter und
Rain [illegible] [illegible]
[illegible] gnädig
[illegible].

Signatz. Mosser et consor
Stand selbst und um 12.
Stück [illegible] [illegible]
reparation [illegible]
[illegible]

Gnädiges [illegible] Stück
[illegible] [illegible] gnä-
digst um Nachlass.

Herren [illegible] Stück
und 12. Stück

#

Burgen obrig Kupplis-
canten um [illegible]
[illegible].

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0224

[illegible] Heinrich, in [illegible] Pfalz Creis [illegible] brauen [illegible], gegen jährlichen [illegible] Ehrs- Zins: Fürstlich.

obrigkeitliche Supplikant bittet, ihme die Erlaubnis bezeugen, daß er [illegible] mit einer ganz neuen Brauen bey obrigkeitlichen Gnaden [illegible] richten zu dürfen.

#

Wegen der gebetenen Braunen Concession.

Procurator Sartori wird die Burgerliche Beschaffenheit Compagnie selbsten und [illegible] gewöhnliche jährliche Bau, und Brennholz Quantum gnädigst verwilligen, und [illegible] gnädigste Brauen gerechtigkeit zu ertheilen und anbefehlen [illegible].

#

Wegen der gewöhnlichen Burgerschaften, [illegible] gnädigste Brauen gerechtigkeit [illegible] Ehrs. [illegible] gnädigsten Befehl [illegible]

consequentsam zu [illegible] mit dem [illegible] begnügt werden, [illegible] das Bier gemäß [illegible], und [illegible] und Bier Brauen derley [illegible] sollen.

Gegen Mosser et consorten selbsten und [illegible] Brauen bey [illegible] reparation [illegible] [illegible]

[illegible] einbal [illegible] [illegible] einwendung [illegible] [illegible] Maßstabes.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

#

Wegen obrigkeitlichen [illegible] und [illegible] [illegible].

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0225

66.

Actum Waldkirch den 23ten Mayj 1766.

Coram

Herr Hofgrichts Herr Obervogt, und Beysitz
Schultheiß, Hofgrichts Herren Assessoren.
Herr Burgermr. Zgmund Steub,
Benedict Billharz Zunftherr Kauffmann
Herr Deputatione rath Bottum Rath,
Herr Burckholmüller Obristwachtmeister rath
und Cämmerer.

mit Beyzug
Herr Johann Martin Zeyher Beysitzer
und Actorij allhier des Gerichts.

Comparent

Jacob Mayer, und andere Beklagte
Klägern und Consorten Cläger
die obere Pflichten contra
Jacob Mayer, Pflichten
Beklagte et consortes Be-
klagte

Klägende interessenten anbey,
daß sie Extractus müssen
zu ihren Pflichten
selbst stande fort gan-
gende explanirt, und
juxta fort reparirem,
und Cassam müssen
solchen fort
Clägern abtragen sind,

427 67.

welche obenmehrte
Rechten sind unter
Clägern Namen der
Pflichten und Gerechtsame
zu schützen, darüber aus
ihnen billig zu tragen schien
das aus diese unter sich
einander schützen und
ihnen ihren obgefallt
sen zu kommen den Kost-
Theil an Kosten abzu-
stellen concurriren, so
mit gnädigen Herrn, in
gütte, und dann nun
obrigkeitlichen Schutz
mit solche regulament
zu stand, damit sie
unter sich ein ein obern
schein Ruhe gnossen, Cläg
jenglichen ihren Theil
ohne unter sich zu
und zu Grund und Cas
ten mögen, und jeden
Theil Cläger zu tragen obl
gend sein mögen.

Beklagten Theil erkandt wie, daß sie
in particulari obgedachten Cläg
den unten Pflichten Cas
pelle Personalen Kosten
den Clägern Herrn, wovon
den gegnerischen Theil nicht Cläg
Jmgn, solchen gegenstand sich
dagegen den Kosten Cläg
gezogen erkandt, welches
sie sich obrigkeitlich schen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0226

nicht Cassa können [illegible]
einstatt werden, Sonnen
dem dessen die billich-
keit genuchsam erscheint, wann
jedoch theil, und denen
gesonnig die Contestirten
die Kosten aufzulegen seyen.

ex parte Magistratus

Können nun denen Herren
Klägern nicht absprechen,
daß nicht die Klägern
die gesuchte nicht schuldig
dienst Sonnen, Sonn Sonnen,
dem billig gegen Collo, daß
die untern Gleichsam, denn
obrigen nicht proportio-
nirlichen Contingent der Herren
Schuldig, mehrern die Ober
Inful die obern, mehrern
untern nothwendig die
Herren Landsassen, so Collo
diesen Canda Zehentherr
die jetzo nicht Eigner ober
Eigner wären, dennoch
ein Concurs den andern
zu Leistung nicht Ober
Lasten jetzo, so mit die
obrigen verhanden gestan
den, die Collo, sie, mit
concurrent sein untern
mit die Ober Lasten ein
zutragen, dennoch jetzo
Contesse, und die untern

gegen den obern et vice
versa Cass nicht mit
dessen reparation die
benöthigt Probusten seyen.

Sonn genommen nicht stand Canda
Heilen und sich selbst gegen mi-
randa zu lassen mit Ober Lasten,
annoch ein Regulativ zu machen
gegen selben wider zu seinen
und sich selben declarirt: mit Ober
stehenden machen

Dass primo die jüdrosten
Canda Pflichtmann am
mangelhaftesten re para-
tionat concurrent 1 Ob
2. die mittern Canda 2. Ob
3 die 2. ob diesen .... 3. Ob
4 die 2. Klagenden
4. Pflichtmann 3. Ob
5 die 2. oberste 1 Ob

bezeichnen selben, die
doch so thil gebaticht
selben selben mit concurrien, als in
weit die obern verhanden
sich restrikt,

gleichst den andern
mit obig Canda
concurrent und ob
obrigen Distrikt mangel
Tauren schaden,

4 die 2. oberste

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0227

Actum Waldkirch auf dem Rath Hauß Eigenamin
gericht gehalten den 25ten Junij 1766.

Praes.

Herr Wohledelgeboßen Herr Obervogt, und Land
richter Joseph Xaver von Romerskirch,
Herr Burg Mstr. Ignatz Hund
Benedict Bilharz Rentschreiber Amtsverwalter
Herr Deputation Rath Rollin von S. und
Herr Joseph Miesle Ratsschreiber der zeit Actuarius

Anton Zimmermann der Metzger
Clagt Contra Simon Schmidt
Beklagten Anwalt Mstr. Martin

Beklagter erscheint in
Clagers Anwalt bittet um
Termin

Beklagter Anwalt

Martin Mößle Joseph Meyer Joseph Christian Ruoß
Ferdinand Stutz Michael Steiß Joseph Bill
Martin Amßler
in fid. Protocolli
B. Bilharz
actu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0228

72.

gani jurat pp. Jegner
Klagbor 3/ stellen.

Mathäus Mayer Aron
Juniusfrey Klagt contra
Baptist Salomon ex
Schuldsag 2/3 60 fl
2. Schf. bittet cum
Exekution.

3/3 reus absens.

#

Solle Beklagter Klä-
ger jurat pp. tagund Ex-
ecutionserkandt.

433 73

schon mit arrest belegt
erkandt, es solle diser
Arrest, und hinfüro
Creditores so weit der Arrest
nicht thätlich erkandt,
so werden die Creditores
an das Debitoris bestand
gluth gewisen
sagen.

Conrad Jost Aron ohne
einen Klagt contra
Georg Rothmund Schuld
ex Schuldsag 34 fl
für abgekaufte Stuck
Schwein bittet cum
Exekution.

Beklagter ist Contu-
macirt cum Clausul selben
abzuweisen

#

Weilen der Arrest zu
nichts Klagt und Schwein

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0229

74. Actum ut supra den ersten Julii
erste gehalten d. 26ten Junij 1766.

Praes.
H. Burgerm. Zyrath Fux.
Benedict Bilharz Ernsthafter Anwaldt,
H. Deputat. Ecke Joseph Roos,
H. Benedict Schneider
H. Burckholme Schmidt Commentat, und
H. Josep Mich. Kirchhofer d. Jüng. Rath.

Joseph Troschel Burger
und Zimmermeister alhier
Bringt vor, und gen, Es
wären Ihr. Eigenthum zu
Basel, seine Frau Schwes-
ter, Anna Maria ux
Bastian Burgerlichen Ins-
sens, Nun aber Es
wäre Ihnen die Moglich-
keit kommen, Das Selbes
alleine nur in, sich zu
bringen, Sie Beede
wollen gebetten haben
seine respective Con-
sorten darein nicht zu
willigen, Sie Ihnen
Burgl. ung und zu
stehen.

Pro Supplicantin ung
relat 30 xr Burgl. Gut

435 75.
gerichten ung und zu
genehmen.

Johannes Jacob, Sie
ofulirung mit Maria Ana
Schlosin von Gutachingen
Thorgelichts, bittet Ihro
seine Consortin gegen
einen Ehrbahren Rath
gnet Burgl. ung und zu
stehen.

Pro Supplicantin ung
relat 30 xr Burgl. ung und zu
genehmen.

Jacob Lehen Burger und
Gastwirth Alda obrigkeitl.
Volmächtige Gelten um
Ablösung und Ratification
Lehen Rath.

ist Ihro Rath ratificirt
Cist.

Joseph Pfeil Burger
Strohbinder stundet mit seinem
Gatten ung Joseph Pfeil
und Jacob Lehen Gelten
einen und Ablösung und
Ratification Ihro gnä-
digen Rath.

ist Ihro Rath ung ra-
tificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0230

Johannes Baum und Johannes Rist seelig erben und ablösung und ratification ihres selben seine Kinder.

ist Vormundschaft ratificirt.

Elisabeth Burg, und der Ursula Rathsin seelig Kinder erben und ablösung und ratification ihres seine Kinder.

ist der Vormundschaft ratificirt.

Georg Silberer, und Anton seelig Kinder selben seelig erben und ablösung und ratification ihres selben seine Kinder.

ist alles ratificirt.

Conrad Ingram, und der Anna Genebacher seelig Kinder, wegen Theilung der Mittel Meyers seelig erben und ratification seine Kinder.

ist alles ratificirt.

Johannes Zingerle seelig Kinder contra Xaver Schuch wegen schuldigen 47 fl 13 kr 8 d hergezollt Gelt und Rechnung und so mehr weil dieses schuld, schon vor mehr jahren Bezahlt werden solle.

Vorladung ist in schuld bestandtlig Gelt und Lob Instehenden termin.

#

Alda Vorladung ist wegen jüngst gehaltnen Vormundschafts Rath, und wegen vorigen und schuldigen Rechnungs ablegen der Vormundschaft, Sie Klagten der seelig Zingerle seelig Kinder, und so weiters wegen klagten schuld weil noch übrigen Creditores und dem vorlegs ex officio contentiren soll.

Johannes Anton und Georg Pfaffen seelig erben und ablösung und ratification ihres Vormundschaft

ist der Vormundschaft ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0231

78. Actum Waldkirch den 2ten Juni
gemmi gericht gehalten 1766 auf. ut 66:

Coram

Herr Statthalter Franz Joseph Freiherr von Roggenbach,
Beisitz Joseph Ignatz Xaver Bickhart
St. Deputation Rath Rollin Rath
St. Joh. Michael Reichsfeld, und
St. Joh. Georg Hinderdey jünger Rath.

Martin Stadt Anwalt
contrà Johannes Braun
Schuldigen Schuld
Klag. Vogen S. V:
Storig Namens Kundt,
so aber abgeschickt
jedoch entschuldigt
worden, bittet um
Urtheil.

Attestor erkennt nach
Verlesung der Klagen
geschehen worth, und
aber dessen Beklagten
Theil Kundt Storig
sothan nicht Erscheinung
einiger Attestor Schuld zu
sothanen Recht worden.

439

79.

Hilla Attestor Klagen
Vogen contract Zwangnus
dem Erscheinen jüngst 4. Wochig
Tag Anzeigung Thun
Kundt Gerichtlich.

Anton Reinhart Schmiedsgesell
Anwalt contrà Abwesen, der
Klagten Forderung der 6 Gl
6 Kr, für Schuldig zu
Urtheil Attestor um nichts
sprechen.

Attestor ist die Schuld
Rechtlich, und bittet
die Klagten Abwesen
die Erkanntnus.

Klagen will sich
mit Eydigung Erklären.

Attestor Klagen
gegen Urtheil Spruch
Kundt Gerichtlich.

Martin Stadt contrà
Johannes Einsiedel Angeb
Schuldigen 3 Gl 27 Kr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0232

und sein Anwalt an
bitt bittlich und um
Urtheilung.

rea absens.

#

Volla Gallerstr. Klägerin
zuerst ihr. Eigen Gerichtes
Forst Klagens Inhalts.

Ehrn Heinr. Mattes Klagt
contra Josephen Zipfl
den jüngern um 1000.
fl. A. Ostfrig gemeldt
Gerichtes, Mittat Ga
Klagten Gerichtsbothen
junior Schuldenhalber

Gallerstr ist den
Schuld Offentlich ausge
bietet Klägern zuerst
ihr. Eigen Klagens
Gerichtes Inhalts.

#

Volla Gallerstr seinem
Vorsprechen nach Hein
zuerst Eigenthum.

gegen Hansjörgen
Klagt contra obigen Ga
Klagten Forderung
Eigen 7 fl. 27 x. Für
nehmungen Kosten
ohne Mittat und Ur
theilung

Gallerstr ist den
Schuld Offentlich bittat
um Eigenthum Herr
mit gemeinschaft und
B. Gerichtsherr, und Forst
Marckt.

#

Volla Gallerstr seinem
Vorsprechen gemäß unter
Eyd, zuerst Eigenthum.

Jacob Fischer Klagt contra
Matthäi Eisele, den Jüng
ern um 1 fl. Schuldigen
Forderung Zins Gerichtes
Mittat und Urth.

Gallerstr erscheint,
der Beklagte aber
ordentlich Vorladung Gebe, wollte
allhier nicht Forst
erkennt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0233

82.

#

Vollen Gerichts mit Klag
gegen rebellirend, und pünkt
14. Tagen bey Ver
meidt Klagloß stellig.

#

rentweg Mord der Klagt
contra dictum Rosen
wg Schuldigen 34 fl
Heidt samt 2 fl 3 Heid
für Gerichts erkannt
bittet und min

Procurator Sar
tori nomine Jak Ge
Klagtum verbindt
um nüzgültigen Schä
den Manutz ist 8 Tag
rechtlich zustehen.

#

Vollen Gerichts fürn
ungehorsamen zu
mündlichen Verhör
meidt Klagloß stellen.

#

Jakob Zehnter zu
Bonndorf Klagt con
tra Christian Bürgin
Schneider von Schal
lingen Contra Klagt zu

483 83

=29 fl rem bittet und
rechtlich
Gerichts zu Recht
Schuld Ausstellig, bittet
und Lügmündlichen Ter
min.

#

Vollen Gerichts Klagen
junkt 6. corpus Delicti
vorgehen und ungehorsamb
Klagloß stellen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0234

84. Actum Waldkirch, auf dem Rathhaus
Rathsgesellen Stube, den 4ten Aug. 1766.

Coram

Ihro Wohledelgeboren Herrn Oberamtmann, und Ritter
Hochfürstl. Hochfürstl. Fürstenbergischen Rath
H. Bilharz, Amtsverweser allhier.
Hl. Deputation des ersten Rathes
Hl. Benedict Hofstetter
Hl. Burgermeister Schilbermantel
Hl. Johann Michael Faißthaler, und
Hl. Joseph Gruber, Beede des innern Raths.

Burgermeister Hl. Schilbermantel
referirt, wie leider Tags
darauf gegen, daß Tag dem
Eschbach sein gemachte grosse
gewässer uns die Reichs-
Straß grossen schaden zu-
fügen, und dessen ausgrei-
und Tobus sein ausgegrieffen,
also daß nicht allein Brücken
reparirt, und daran viel
müssen gemacht werden
hingegraben wurde, nicht
nur die Straß, sondern
auch die Aecker und

445
85.

heut Tags dato unsere
Rathsstube zu einem
Lehr-Zimmer
Lehr Knaben im Lesen
Schreiben rechnen
zu unterweisen, daß
20. Stuck Tannen Holz zu
einem Stein Kasten ge-
nöthig seyen.

Resolutum

Daß die angezeigte
20. Stuck Tannen Holz
an Stand gegeben
gestellt, so wohl die an
getragene Schreiben
und Lehr Knaben
gestattet werden solle
so bald jenes möglich an
werden mag, dem
Burgermeister Schilbermantel
anmit zu ertheilen
getragen werde, Wegen
Daher noch einen Schreiner
zu stand gehen solle, der
auch, damit die Gesellen
Tag hinein

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0235

ein= und andere Be-
schehen erfahren sollen,
damit man sehen die jenige
nemlichen die jetzigen
der sogenannten Bergen-
schleiffen an deren Kosten
mit einem dritthel bey-
zu ziehen anrufen könne.

Ignatz Mösch eigenen und consor-
ten namen zeigt an, daß
die auf jenseits liegende
Schleiffen jetzigen nam-
lichen herrn Ignatz Mösch
et consorten ernstlichen
ein unterschied weit in
das wasser legten, so
daß bey einem Kind
grösseren gemacht worden,
folglich durch die gewalt
des wassers auf ihre
der Bürger schleiffenen
und so fort über dem
den Lauff auf die Stadt
und herrschaftliche Fisch-
wasser nemen würde
und der angstim [illegible]
gar bey diesen geringen
wasserbäugen, daß sie

q oder Bau Kosten

an der herren enthal-
liegende dem wesentlich
zu besorgen eingestanden
habe. Bittet daher
vor quorum denen Be-
klagten, ferners Bauen
einzuschreiten, und zu
untersuchen einen
beliebigen Augenschein zu
ertheilen.

#

Solle sogleich denen Be-
klagten die fortsetzung
des weiteren baus bey [illegible]
Bestraffung eingebotten,
und auch heut ungesäumt
durch eine ehrsame Deputation
der Augenschein eingenommen,
und derweilen auch des herr-
schaftlichen interesse wegen
der Fischwasser Sub-
verziert, so ist deßen dem
Löbl. Obervogteyamt
die nachricht ertheilet
worden, damit auch jemand
von selbst seit condescen-
diert werde.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0236

Hyronymus Rogger Burgerl. Hafner und Ofenseter selbsten allhier und bittet das Burgerrecht.

#

Wird Supplicant gegen erlegg der gewohnlichen 10 Rthlr. per gebuhrende Burgerrechts angenommen.

Memor

Johannes Fischlin Burgerl. Hafner und Ofenseter selbsten allhier, und Johannes Fischlin Burgerl. Hafner und Ofenseter selbsten allhier, bittet sich in seine Profession gegen erlegg seiner Burgerlichen 10 Rthlr. Burgerrecht und Burgerlichen Ehr und Recht annehmen.

#

Wird Supplicant gegen gewohnlichen gebuhrenden Burgerrecht angenommen, Entrichtet dessen erlegt, solle selben alsdann schriftlich ein attestat ihro Hochlobl. Herr[en] Regierungs Rath ausfertigen, so fern er

7 wie er sich dem Magistrat gebuhrend producirt, und Neuem Burgerrecht

449 99.

bitt Mitgenth 40 Rthlr. Ehrlich redlich gelebt, recht ein Burgerin verdient, ehrbringen solle wenn sie nicht den 50 Rthlr. dessen wirkl. genommen werden solle.

Jacob Fischlin Burgerl. Hafner und Ofenseter allhier, die Ehe Maria Thomasin Mosbrugerin ein Burgerl. Tochter den Neuzingen zur Burgerschaft gewillet, die ihnen von einem Hochweisen Magistrat attestati der Neuzingen gegen Erlegung 50 Rthlr. Ehren ehrl. redl. gelebt ein Burgerrechts gute zu bringen, und wenig Vermögen sie nicht übrig zu schätzen zu haben scheine, welche dessen sich gehorsamb einig gelebt, ohne ein Edl. Magistrat dessen gebeten, und gegen erlegt Ehren Burgerlichen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0237

zu Bussnang ratificirt
worden.

#

Dem Supplicanten Hoff
wird Consens ertheilt
werden, Falls Selbe
alle Erforderniß machen
und eingewonnen werden.

#

Jacob Lichtenhan, und Jo
seph Troxler suchen um
Ab- und Anlassung, und Ra
tification ihres alten
Rechts.

#

ist Ihro Recht ratificirt

Conrad Mosser, und Jo
seph Lichtenhan suchen
um Ab- und Anlassung und
ratification ihres Rechts

#

ist ratificirt

Joseph Lichtenhan und
die Pfarrherrlich Hof
statt suchen um Ab- und An
lassung und Ratification
ihres Rechts

#

ihres Rechts ratificirt.

Joseph Pfeil der ältere
und Joseph Pfeil der
jüngere suchen um Ab
und Anlassung und Ratifi
cation ihres Rechts.

#

ist ratificirt.

Anton Ziegler und Mi
chael Pfeiler suchen Ab
und An lassung und ratifi
cation ihres Rechts

#

ist alles ratificirt.

Friedlin Fuchs, und Hein
rich Meyer suchen
ebenfalls um Ab- und An lassung
und ratification ihres
selbigen Rechts

#

ist ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0238

Marcus Ursula Eulogius
Storbeck Freundt mit Maria
Theresia Wöst, und Justina
Rebecka Jeckum ein ver-
lassung und Ratification
Brief und Inventarium
Recht

Vergleich obrigkeitlich
Recht Sa
sprochen.

Actum Waldkirch den 25ten Juni
extra ord. gehaltenen Gericht. Anno 1766.

Coram

Ihro Hochgebohrn Herr Obervogt, und
Rathsherrn Joseph Ferdinand Comitis
H. Cantzler Hyacinth Jäck.
H. Bilharz Einsidl. Anwalt
H. Deputation Rath Bollum Vors.
H. Brunnbichler Schreiber
H. Beysitzer Architect und
H. Joh. Nicol Leichtlen Adjunct.

Einsidl. Anwalt Bilharz
producirt die Acta Lebm
gierung und Tutor in puncto
wohlgl. löbl. Collegiat Gericht
contra Magistrat und Rath
der Stadt allhier ptto obrig
nationis, inventarisationis et
taxa Hereditaria Sub dato
Freyburg d. 29ten July c. a.
intimirt 14ten Aug. ubi
citra remunerum Magistrat
und Rath gegen den Stadt
Anwalt gehaltenen urthel und
übrigen Thurn löbl. Ma
gistrat sich Endlichig einbey

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0239

104.

nutzlichkeit, ob nun der jetzige
Einwurf die Sache, und
die Herausgab der Klag-Schrift
zu verzögern gedienen, oder ob
sonsten Fund genug vorhanden
gewesen, die Sache in
dieselbige Sess Ober- und N.
Revisorium zu provociren
gedienen? allermaßen Cassirend
so nuhmehro, weil der Anwald
Einig zwischen Beyden Partheyen Statt
de anno 1575. einmuthlen sich seinen
Partheyen gebraucht, und
Ihro Gnaden und unserer Herrn
Ihr Ehr ohne unser Zuthun
für gütig erachtet werden kön-
te, stehe bleiben, der in nutzhalten
sous [illegible] Herr Beysitzer
Pellen den Inhalt dessen
dem Beysitz zu nominiren, endlich
so dem Beysitz zu Erstattung
habe. Ohne dessen der Re-
gistration und fürer erfolgt,
erhalten nun die Ratione
provocationis ad Superiorem
vorkam, der einmüthig be-
schloß an den Beysitz Herrn
Procuratore Imber zu
Freiburg, und Ihnen erfol-
gen sollen werden, solle,
ob dieses abgeschlossen gemeint

Actum verhandelt auf Dienstag den erstzehenden
Januarii gegenwärtig Jahrs 1766.

Coram

Ihro adelig geborn Herrn Oberamtmann, und
Rathsfreund Joseph Anton Constantin
H. Burgermr. Zyrenbl Herr
Benedict Ehrhard Burgermeistere
H. Deputaten Carl Rollin Cons
H. Joh Michael Reichsfreud, und
H. Joh Georg Fürst des Innern Raths.

Procurator Castori rod
Cornel für den abwe-
senden Klagt contra
Franz Georg Rom zu
schuldigen 25 fl. und K.
Gerichts Erstattung
und Leistung Beyd Theils

Registro ist Ihr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0240

Schuld Ertheilung wegen
bittet Mondtags 12 Uhr
um einige Klagsten Schuld
abzuhören.

#

Volla Ertheilung seinem
alten Vorbringen gemäß nichts
neues, sondern Ergänzung.

Johannes Arbuet der ältere
reichet Klagt contra Simon
Einbo einige Schuldige Rich-
ter an Gelten Hochfürstlichen
bittet um Einsetzung

Procurator Richter
noe die Ertheilung
Ein Schuld Urkund
Ein bittet um Ein-
stellungen Termin.

#

Volla Ertheilung Klagt
um einige Klagten Schuld
Einige Schuldige Thalerlein
1/3 tel, dann einige
Früchte Einsetzung 2 Viertel
1/3 tel um 28 Kreuzer jeweilen
unsere Herren Zinnß
abzuführen

Procurator Carlon noe seine
gnädige Herr ab dem Hochgericht
Klag contra Franz Joseph
einige Schuldigen 5 fl. 15 x
ein Schuldigen 1 fl. 30 x
erst gnädigen Herrn, bittet
um Einsetzung.

Ertheilung in Namen Schuld
Ertheilung bittet um
Hochgerichtlichen Termin.

#

Volla Ertheilung Klagen
jurat & tegen Joseph Hum-
stadt Gelt contendiren.

Andreä Armbruster Klagt
contra Christian Schneider
einige Schuldigen Frucht
5 Viertel 10 x und bittet um
Einsetzung.

Ertheilung erwidert nun, daß
der heut nun ein
jeder gnug that, und nicht
gnug 3 tel jeder Frucht
bekommen werden, solches
gleichen der Kläger Frucht
schuldig sey zu zahlen.

Kläger repliciret, wie
der Beklagte Thaler gnädigen
Einsetzung Schuldig, und
einen nicht gnug thue

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0241

worden, solchem haben
die Creditores die
Güter eingestellt, und
Pflegen entgegen zu
sein.

q Creditor ist die casse
contra obrigkeitl. Schuldner
andern creditores just
14. tagen nicht worde
citirt haben, solle
die Citation ihm schon zu
gesandt gemacht zu
haben und Schein
lichkeit obwalten, daß
solcher der Schuld
thum ohne einiche Be
kanntschaft um die Schuld
gläubigern ex officio
contentirt worden.

Wegen Bürgschaft Klagt
contra Entgegnen wieder
um Schuldigen factum zu
beweisen Bittet um
Fristung

Klagt ist die Schuld
Urkundlich, bittet um
termin.

#

Pflegen Klagten Klagen

just 14. tagen Klagers
Anbringen.

gemeldte Klagten contra
Nichts, seit dem Schuldig
just Quittung 6 fl. und
bittet zu Urtl und rein
Fristung.

Klagte ist ein
Schuld Obligation
beybringt just 14. tagen
die Entgegnung.

#

Pflegen Klagten seinem
Vorbringen gemäß zu
urtlen schuldig
zu erkennen.

Es seyen gemeldte Ver
glaubt Klagt contra Mar
tin Baumberg um
Schuldig- gelobt und
der 5 fl. Schuld Ver
mög Cappitel Brief vom
30. Xbr 1763 und
3 fl Schuld Zins vom 8 fl
Schuld bittet um rein
Fristung.

Klagter ist die Schuld
zu gestehen gnet 5 fl
Urkundlich, die 3 fl
Zins Entgegnend glaubt
es nicht schuldig zu seyn

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0242

[illegible] nicht, wie [illegible]
[illegible] wurde.

#

Volle Collegium H.
Klagen [illegible]
[illegible]
Statt Kluglers Stelle.

Actum Attelthing [illegible] Statt [illegible]
ruth gehalten [illegible] den 8bris 1766.

Coram

Deputatione und juron ruth.

[illegible] Procuratore Billar
produciert in ordine [illegible]
Hilten Magistratt [illegible]
[illegible] de [illegible] rbris pag 103
Jud. stud Jnn Burkh [illegible]
Procuratorem [illegible] licentiat
umberin [illegible] in [illegible]
[illegible] Coll. Collegiat.
Burkh contra Magistratu
ruth d. Burkh allhier
obsignationis, inventarisa
tionis et taxa hereditat

Sub dato [illegible] [illegible] Juli
c. a. intimiert [illegible] anyh.
[illegible] regierender Magistrat
und [illegible] stud Jur Burkh
[illegible] vatsche; übro
die Zudmaßend an [illegible]
licentiat umber [illegible]
actus [illegible] producirte
[illegible] piece [illegible]
[illegible] gutachtl. obn mit
seine appellation ad superio
rem [illegible] und [illegible]
Jur. Collegium mit Urthel d.
[illegible] [illegible]
und Recht zu, daß Jur
[illegible] licentiatum
beriffne [illegible] Jur 2 Bey
sitzes erkhin [illegible]
[illegible] [illegible]
daß vorhabende appella
tion [illegible] [illegible]
Consilium Beckii [illegible]
[illegible] [illegible]
sich [illegible]
[illegible] Revision
Balln [illegible] respectu der
Burkh [illegible]
[illegible] und
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] attesta casus [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0243

Diciales beyzubringen verordnet
worden. Inmittels ist Ihro
Hochwürden Herrn Pfarrer Ma
gistrat und Rath, mit der abge
lassenen jüngsten acten, Stadt
schreiber Hr. Hirt mündlich
licentiat Amber communicirt
zur eintrag Erklärung der
position und mit Hinsicht
darauf denenselben in Gnaden
weiters Gehör zu ertheilen steht
worden überlassen.

Magistrat und Rath hat
nun nochmahlige Ordnung und die sach
genauer überlegung sich per
unanimia resolvirt dem Herr
Amber die begehrte, und
sich Eigenthümlich mit intro
ducirung der appellation, zu
der Verschreibung, daß Ihme
Herrschaft die von Ihme ge
gebene dicta attestata Beyzu
bringen verordnet worden
Rechtliche ordnung nach zu
stehen

Erkl Landgericht, Stadt
Gibt Ihme gegen
Beyg und Beyständen
Burgern gelobt Burgern
Eigen und Burgen
ermeldt.

#

Herr Supplicant in
Erscheint die ersten
Rechtsbegehren der
mündlichen mit gegen
Erstig, mit Umstand
Zur gedult Vorweisung.

Comuz Cohl Dasigen
Burgers und Gemeinden
Ehren, so sich schuldigst
mit stundiger sie in
Vorgelegt, Gibt sein
Dispositionen Recon
sortin gegen erlas
sen und Beyständen
Burgerrecht Burgers
Eigen und Gemeinden
Gemeinden.

#

Herr Supplicanten zeugt
d. vorhin vorgebrachte
in die Rechtsamt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0244

wurde Ihro Excellenz mitgetheilt
und die quittung der Ihro
schuldigen Besoldung Ihro
Excellenz ertheilt
producirt haben, so
wurde der ersten
sitzung abtritt
erkannt.

Herr Balthasar jetziger
und Conrad Pfeil seelig
neu und ablesung und
ratification ihres standes
Raths.

#

ist der Rath ratificirt
jedoch mit dem
der Rathstuhl für Ihro
Excellenz und Burgerlich
mit Rath stehe.

Hr. Deputation rath
Rollin Roos, und Mey
stri und seelen neu
neu und ablesung und
ratification ihres standes
Raths.

#

ist der Rath ratificirt

jenes nicht, stehenden Rechten
Conrad Pfeil seelig
und seine Consortes ganz
neuen nicht Lagenthalben
vorgenommene Burgerlichen
recht und annehmen.

#

Burgen Supplicant
und seine Consortes
die in nechst stund
alten ybrigen
gegen neuen 40 Burg
und Erklärung des
jetzt einen Burger
eidspflicht annehmen.

Hr. Johann Georg Fürst
und rath, und Vincenz
Salomon seelen neu und
ablesung und ratifi
cation ihres seelen
und Raths.

#

ist neu ratificirt

Michael Fischer, und Burg
ist Schreiber seelen neu
und ablesung, und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0245

ratification ihrer Herrschaft
Herrn Klägerin.

#

ist der Klägerin ratificirt
worden.

Demnach Herr Beklagter, um
Bynomy Klage Beklagter
um und ablehnung seiner
ratification ihrer Herrschaft
selben Herrn Klägerin

#

ist der Klägerin abermahlen
Beklagter ratificirt

Hr. Pfarrer Ott erscheint
und Ehrsame Gerichtsherren Klägerin
Contrà Johann Adam
mit Beschwerdeführung
und Bitten selbe mit
mehreren der Gerichtsherrschaft
Klägerin genommene, sondern
die Ihm mehrgedachter
Gerichtsherren
Beklagten Vorgehen gut
heissen abzuweisen

selbe demselben die
mit obrigkeitlichen
sprechen, zu schützen,
und Exekution, wie Billig
die andern Gerichts
herrn die übrige Herr
schaften Pfarrer und Schul
lation gebetten haben.

#

Hr. Beklagter
gegen seinem Vor
gehen in Ihren und
ihrer Herrschaft
Angehörden Pfarrer Ott
Klägern nebst denen
Gerichtsherren Beklagten
liche abbitt mit denen
rklärt, der Herr Beklagter
Klägern freund
und Vetterlich ersuch
sothanen Gerichten selben
Pfarrer ohne Eintrag
seiner Gerichtsherrschaft
mehr nachsetzt
Gerichten Gehorsam

Zwischenschrift

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0246

118.

Actum Waldkirch ut supra
coram Deputatione, jüs- und rusticorum rels.

Johannes Rom sin
ziger Burgers Sohn
seiner profession ein
Schuhmacher suchet um
Burgrecht an und
verspricht
Zu erwerben.

#

Dieser Supplicant zeig
te an, wie er gesonnen
Burger Tochter zu heu
rathen und Burg
recht
gewinnen.

Johannes Fischer Land
schon allhier Colmarer, seine
profession ein Schuh
macher in Burgundischer
seiner alhiesiger Commun
Fischer Meyster allhier
der Catholischen zugethan
ist Burgrecht
Burger

119.

abgestalt Burgrechtigen
um und Zu schreiben.

Procurator Sartori
wie der hiesigen Herr
Rathsverwandter Ballat
thor, ein Burgundischer
scher Herr zu einem Cameraden
Meyster, die der selben
Zunft Ordnung nicht
Zu erfüllen, sondern
Selbe seinem lobl.
Magistrat und Rath
zu Verbesserung zu
bringen selben voll
Supplicanten ab
und Zu weisend.

#

Dieser Supplicant und
sonderbar obwaltenden
Umständen nicht
umhin wollte zu
Zunft anzuweisen.

Ludwig Christmann Burgers
ator, und wurden
gewiesen zum Burgrecht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0247

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0248

122.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0249

Jacob Fritsch Burger da
und Zehlins selbst wie
wie und da Burgerrecht

#

ist Supplicant presta
tis prestandis Burger
lichen angenommen.

actum ad relationem ejus dem rathsh. heut
rathsgehaltem Rechnungstag d 29 ten 8bris 1766.

Coram
und juron rath.

Deputatione.

Johannes Hell Burger
und gemeinden Elsaß ab
dem Rathsherr producirt
seine anbringen mit bitt
ihm darzuleihen und
und zuzuwenden.

#

ist Supplicant abzuweisen
gegen gewöhnliche ge
bühr und angenommen.

antonj zapf Amtsknecht und
xaverj Hofmeister selbsten
an und ratificiren
die gethane Pflicht abzuhelfen.

#

ist ratificirt

f24.

wollte, die eigenthümer
dieses Behältniß, und
Erdbaum reparationen
rechten und mißbrauch
Klagstein eigenen dem
schuld fortzusetzen, zu
übertragen hätte, und
ihro Klagstein die
lebenslängliche nutz
nießung des Brunn
ihro Beschwerde zu
stellen wolle. und
Jakob Klayer das
Klagstein als Brunn
mehro so conniren und
jetzo an dem nutzen
entsetzet abbruch
zu thun zu verwegen
diese die Klayer
Klagstein zu graben
suchen, und sich
die Klagstein über das
Klay respecte zu jetzo
zu nutzen vollmacht
ertheilt zu dem
Kunnlichen einsatz
Röhren lauf zu
stellen, und Klayer
über dem fürnehmen
gesetz übergreifenden
wenig zu ahnden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0250

Actum Schleithein auf dem Rathhaus
Jeud extra ordinarie den 8ten Xbris 1766.

Coram

Herr Obervogt Freyherr Obristlieutenant, und Ritter
Hr. Burgermr. Hermann
Benedict Bickhart Rentschreiber und Anwaldtra
Hr. Deputation Rath Bollen Rom.
Hr. Baumeister Hermann der Rathsh.
Hr. Bartholomä Schmiedmeister
Hr. Joseph Michael Kirchhofer, und
Hr. Joseph Georg Zimmermann Adjunct Rath

gesamte Burgerschaft Erklärung
dem bitten Thun Lobl. Magi
Strafen und Rath die jetzo ein
gestellte Instruction Collegia
die Ehre Burgerschaft, der
gemeinen gute und Nutzen Erspa
rungen, und gereichlichen Be
förderung, und Schaden abzu
wenden Ehre Burgerschaft ohn
lich sich zu Resolviren. und sein
sinnen und zu endtragen
schen Abrichtungen sich dann
sin Burgerschaft wenden sollte,

imo

Juridisch und gutachtl
sich, Juridica Formalia:
Burgerschaft Ehre, wo
andern gemeinen gute
den und Vorgesetzten
wenden sollte, und
nugthaben die, der Burg
sein Ehre ungehorsam Erschei
den, ein oder mehr Burger
Rathhaus gute sinnen
Burgerschaft Ehre wenden
den können. wenn
sein aber ein solcher
nicht Erscheinen, und ein
ungehorsam Vorgehalten
sichtung übergangen
worden sagten, wenn
sonst gebrothen sterben
wollten die so sich
Erkennen, dennoch sin
sichtmäßig Verstrafung
wegen die Obrigkeit sin
die Rechte Wege zu
Burgerschaft, welchen
ob sie nicht Lebens
sich sein oder Besorgen
sterben, wenn sie und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0251

Zahlung nicht ordentlich
gestanden die [illegible]

Sowohl jhnen [illegible]
[illegible] als ge-
sambter Burgerschaft [illegible]
[illegible], daß man [illegible]
[illegible] resolviert habe,
der dem [illegible]
300 fl, [illegible] 30. fl
holz [illegible] sollen,
welcher [illegible]
[illegible] sonderen
[illegible] über 230 fl
Brennholz [illegible]. über-
hin wolte man auch
[illegible]
[illegible], und
künftig [illegible]
[illegible]
[illegible] würde
daß die [illegible]
[illegible]
[illegible] sollte

Pro 2do sollen sie
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] nicht
[illegible], daß jhnen

die jnstruction [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible]
[illegible] möchten, und
[illegible] zu [illegible], oder
[illegible]
der [illegible]
[illegible] werden solle,
und [illegible]
[illegible] in einem [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]. und [illegible]
[illegible] in [illegible] dieser jn-
struction [illegible]
[illegible],
des Bürger [illegible] holz
[illegible]
[illegible] von der
Deputation zu [illegible]
[illegible] / [illegible]
[illegible]
[illegible]
die [illegible]
[illegible]
[illegible]
der Deputation nicht [illegible] wollen,
daß [illegible]
[illegible]
[illegible]
und [illegible]
dieser sondern auch

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0252

Herr Otto haben zu
stellen vorher zu sagen
wie sehr es, daß sie
die alte Gewohnheit, die
Klagen selbst zu
in der gesetzt der
Deputation nicht zu
gehen, sehr schade
stehet, daß sollte
sie nicht, sehr aber
ihnen Leichtigkeiten zu
sagen, daß sie
sagt zu sagen, der
gleichsam zu stellen sein
in ihnen zu sagen
recht, und nicht was will
sie nicht verdenken
sonst sie lassen, sag
sehr. abstellungen zu
stand und gehen sie
Theil der genommen sein
sent nun sehr. De
putation sonst stellen
sagen sagen, abzu
sein, sonst sie sehen
der instruction sie
ungelebt wird.

Wo sie sagen
sagen sehr gleichen
sein sehr. Deputation
sollen uns sie

von dem gewesten Engel-
wirthen Hrn. Schneider zu
thun sie sehen sich
den, der sonnlichen
die abstimmung dem nicht-
kommen in den Vorschlag
mungsgegenen sehr, sollen
unterzeichnen sagen sehen,
dem genommen worden
den vorgenommen Klag,
der nicht stillen sie, sich
gebracht sehen, und sie
sie der weiteren sie
abzulegen unterworfen
sollen.

sehen unterthanen, sehr sie
thanen aber nicht stimmig, wenn
die so wie sehr andere und
unterwirf sehen übernommen
obliegenheiten sie sagen
bezeugt sie sagen gegleicht
sehen, mit der sich die
ungesetzten sehen sie
einig sagten nicht sagen,
sondern den Resultat
dem selben die wählung
sie sehen.

Resolutum.

ad imum Sagen sehen die instruction
für die unterthanen sehr
gleichen nicht vollkommen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0253

Aber, wenn Tonga aber abs
seiten der Deputation und
jenen Acht schreiben Ein
Entwurf, den geschehe
den Ersetzlichkeit der Gemein
schaft Tatsachen und mit
mehrlichen Rechten zu be
dienen, mit Schweiligen zu
den Standes und Ergänzung
Abhaltung des Tags.

Part.

Gebrauchend die angelegte
Ursache wöhnung, selbe durch
einige die Deputation nach
Haus zu stehen nicht zu hindern,
mit einem ersten Brief ganz
abschriftlich mit angehörigen
Bemerkungen, und so Herrn
Ritter Rath wenden.

Ad 2dum Sobald hierüber die ge
nehmigen Veldmeister nach
dem Vorordnungen adjuncto,
und Veldschreiber Herr
Abrechnung zu thun, wenn
Willen dem Herr
Abschriften ohne Vorwissen
der Deputation folgbare
Hr Ritter der Instruction
und Zeit nicht genau genau,
sondern mit Vorwendlichen
mehrern abkommt
sieht.

Veldmeister Hans gibt die
Rechnung ab, deswegen
gelegenheit der Hochgebung
der Rheinschanzen zu
Kehl und Hochstätt,
und Ostheim nimmt die
Veldmark adjuncto, wenn
dieser den Tag stets gehalt
und mit Tuch und
mitbringen, und Hr
Rath, und Hr. Ritter
vollen Rechten
vollen, und Hr. Rath
Hans Hr. Ritter, und
Hr. Hochstätter abwesend zu
Hochstätter abwesend zu
Hochstätter Hochstätter, und
für die 4. bis 5 Hr
Hochstätter, jedoch
mit dem von Hochstätter
einen etwa ungehalt
und stellen sollen, die
mit recht und Hochstätter
Hochstätter bestellten Volk.
Zu welcher Abrechnung
die Hochstätter mit einem Abs
bleiben, und dem Hr.
Hochstätter die rechnung
gegeben, die mit eine
und von dieser Abrechnung
geschrieben sollen,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0254

auch nun rundum das
nicht weit darin zu stehen
stellen sich dienstens;

es kommt allermeist das
Gemeinschaftliche Leben daher
das Gemeinde das billigste nicht
mehr geschehen werden sollen.
es Gemeinschaften Zeit zu weil
mehrere in seinen nahegen
seit mehr Basse dass
erwählt, und Gemeinschaften
die reichen gehören, und
Gaben v. eigen Stock
holz mehr sind, sofern
lassen, die Gemeinden aber
und übrigen abholz Gaben
da sich dato noch weil,
über endlichen Abgang die
nassen Gaben glaubt sich
in das mittel gelegt, und
lassen wollen, wer dem
Gemeindemeister die willkühr
lichen mitbesitzen questionirt
reichen gegeben habe.

ad instantia

ob Gemeindemeister den
Abgang dieses nicht
bey Deputation zu
um Instruction
noch genug gemacht

R. Nein.

Gemeinde nicht?

R. gleichwohl allgemein dass
für gehalten wird nicht
mit diesen sondern alle
übrige Gaben alle nicht
gegeben wie abgehen, und
dann weil wünschen einen
Gemeindeabgang, und
die Gemeinde nichts dagegen.

H. Schneider meldet, da sich die
Gaben so ein ohne Gemeinde
Rat angebracht dergestalt ab-
getragen.

instantia

Gemeinde Schneider
mit selbig der andern
nicht mehr die mündlich
der Gemeindemeister
nicht wie mit Gaben abgeht
sondern so gegen einen die
Gemeinde Gaben dagegen
lassen, wo dass Gaben
pretii et wegen einen
richtig Zeit gegeben sollen.

R. da wenn sich die
Gaben folgend ohne
gemäßig Gemeinde, der
Frag so mit diesen sich
sich, und wenn sich
gegeben, und gemacht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0255

Der Stadt Waldkirchter erachten
thun, so dass nicht dasselbe
einiges dem vorhabenden Schaden
schen verstehen könne, endlich
so dem Stadt ein Waldkirch
recht stehen geschehen.

instantia
endlich dem mit der Diff-
und Klage gehalten einig
sein mit Ersten Anmerkt
haben?

Waldkirchter Stadt
dem diesem Stadt nicht
einigte, weiter dass die
meiste Schuldner ein
einig abgehandelt Stadt
wohlgen gehabten zu
einigen schaffen, geschrieben
worden, so einigen
gemeinschaft, dessen
einem Stadt schaffe,
dem mit solchen doch
so weit nachgesetzten
haben, und seinen Besitz,
solchen Differenz mit
einigen gemacht worden.

Schuldner nachdem so gegen
den Waldkirchter obigen
sonnen der wohlgen Schaft
haben, und mit gehabenheit

Der gehaben obigen 2. einigen
einig Dette zu schaffen ge-
funden, habe so diese gute
benennisten zu dem obigen
dem Stadt einige einen mit-
zu schaffen einbehalten, endlich
letzten einig einstadt,
pentsten an Rath gemei
gemessen, zu schaffen einig
mitzugeschlagen.

instantia
ri:
dem Schaft schaffen
dem mündlich mit
sagen, dass, wenn so
bezahlt einig Bürger
erhält schaffen zu
fordern, solche einen
mündig offen einstem
der Waldkirchter mit
geschlagen werden solle

NB: Endlich obrigkeitige sage
dem ist Stadt geschehen,
und weilen so der
schaffen wohlgen einen
so gemeinen Vorschaffung
einschwerlichen Stadt
zu schaffen nicht gemeint
vorhanden ist gestatten so
schaffen.

wegen diesen Stadt
so schaffe abgezogen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0256

einem gehaimen Rath

Ob: die Geschwistrichen Heis
ehung Sache an beede
und Rollin, oder Rosenfeld

Resolvirt worden

Daß 1. die abgeschaffte
2. einem Tabor Hauptly, der
ein Geschwistrichen nun
wöchigen Tabor Hauptly
setzen gehalt haben sollen,
da sie uns gehorsahmb bey
Deputation sicherung unter
sollend, gleichwie die sie
gebethen uns zu schützen und
Ehrbarkeit sicherung gemacht
d. Rathe aber der ganz
aber nicht solchen gehorsam
nicht die sie schuldig, stehen
gehorsam sorgen, und der
sorge dahin abzustehen,
und uns der nöthigen
bahn zu stellen, so unsere
ret die Abordnung Commis,
der vor Landvogtey
Vogtey unterstehenden Theil
nicht Raum einen Rath
mit die Wahl stellen,
stehen uns vorgeschrie-

139.

nehmen sollen die
ihnen geschehe Wahl
stehen, Widerung
stehen die Sache
auf dem übrigbleibende
sie sich zu
können, und stehen
dem löbl. Deputation
vorstellen die Rath
und über, uns
für weiters
zu wollen
unterstehen
rat wegen die Privilegien
Erklärung, und dessen
ung wegen zu suchen Commis
werde abgeordnet werden.
übrigens werde uns die
Deputation zum Abgeordnet
nächsten wegen, ob den
seiten die Geschwistrichen
und Landvogtey die
und instruction dienen
gehandelt werde zu,
oder nicht.

Ob seiten der Deputation einen
neuen abgefaßten recess abzudrucken
zu überlegen, und Gut zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0257

138.

140.

Actum ad Protocollum ex[tra] Rst. Syndicatum d. 24ten 9bris 1766.

Coram
Deputatione, jü= und ußfrau Rst.

Ludwig Barthenin pro
Daniel Hü attestat pro
ungehorsamstato Ehe=
consortio Nemine Ex=
gire Lassen Ihro Rst.
burg Rassen ußfängl.
jurisdiction, mit Bitt
dero pro Mandato
sortiri gegen rohney
Hand lägerhaftlich Cur=
prozeß ußzuwürken
schienen.

#

Pro Supplicantin prod
Eidsatz rohney 50 fl. Ihro
Cörperlichen roh= und
ungenommen.

141.

in ordine priorum Comm
sorum Rstl. Landsyn
Fiscus Rstl. Ober Schult
sie, Bittend ihro gegen
rohney nun[mehro] lägerhaftlich
Cörperrecht, Cörperlichen
zuzuerkennen.

Procurator Sartorius
dro übrigen Creditoren Bitt
Creditores bitten wie
Exhibita und Ihren
angebrachten motivis
Supplicantin pro
Ihro Recht zu verfahren.

#

ob denen Cur Fürstl. Cri
minal Ordnungen de
Freyburg d. 24ten 9bris et
Patto 18ten 8bris c. a. ver
fahren, Ihro Supplic.
Ihre Forderungen nicht
30 pro Cörperrecht zu
suchen erkannt sollen, gegen
welche Sachen unverzüg
mehr Ihro Rstl. Hilfe
Ihro Rstl. Hilfe gebeten
Ihro Stellung bewirkt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0258

demnach, solches einer
Löbl. Amtsstattung gehorsamst
vorstellt erbeten, Ihro hochfürstl.
Gnaden resolviert, und Ihro
des Gotteshaus Stadt Lingau
der Constanzer Lehen
als 1456. aufgetragen
hochgnädig manutenirt
zu werden, als Ihro
einen Supplicanten
in seinem gerechtsamen
allerdings Deferiren,
wären Ihro, der Stadt
hiesig robiskig machen
wollte, statt der heuti-
gen Kommenden Eingaben
den 100 fl 60 fl Gnä-
digst resolvirt habe, der
Hoffnung einmal gehorsa-
mer Gehorsam zu leisten.

Wann Supplicantin
nun Ehrlichst unterthä-
nigst an obrigkeitlichen Ein-
gang, mit obvorstehend
umständig wohl so
ehrlich unterthänigst
bittend.

Actum Waldkirch den 2ten Juni 1765.
gemein gericht gehalten 29ten ejus anno 1765.

Coram.

Herr Wolfgang Josef Frey obervogt
und Amtsverweser Joseph Anton Comitter
Gl. Gerichtsassessor Ignatz Duss,
Benedict Bilharz Gerichtsadvocatus
Gl. Deputation Rath Hollmeyer
Gl. Joh. Michael Leitschuh, und
Gl. Joseph Georg Zimmermann Gerichtsschr.

Joseph Georg Schramberg
Bauer zu Dattenhausen Kläger
contra Joseph
Schill Bauer zu Schuld
dings in Verhaft
Beklagten, Actum
Verhörsstattung.

Beklagter ist in
Schuld Thurnthlich, actum
Lagerhäuslich Termin.

Wann Beklagter in
den Klag Einlassung gethan
vernommen, und seinen
Schuld so weit Capi-
tal und Currant unter
seinem Eingang schrift-
lich gestehen, Kläger
die Verzeichnung sei-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0259

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0260

[illegible] bittet um
[illegible]

Procurator Actoris [illegible]
der Gerichtsstand ist [illegible]
Schuld Gerichtsbarkeit
und Jurisdiction [illegible]

#

Dann Gerichts Advocat
[illegible] mit seiner Forderung
beim [illegible] Gericht
[illegible] die andere
Schuld [illegible]
[illegible] Strom, und [illegible]
[illegible] meine andere
[illegible] Herr Consulent
[illegible]

Worauf Rath Klagt contra
andere [illegible] und [illegible]
Forderung Magazin Schuld
Rechnung an [illegible]
[illegible] Gericht [illegible]
[illegible] gehabt, bittet um
[illegible]

J/B reus absens.

#

Dann Gerichts Advocat
[illegible] mit seiner Forderung
bei [illegible] Gericht
abwesenheit [illegible]
Consulent [illegible]

Jetzunmehr Burgo Klagt

contra [illegible]
an [illegible]
[illegible]
bittet um [illegible]

J/B reus absens.

#

Dann Gerichts Advocat
als Mensch [illegible]
in [illegible]
Herr Consulent
[illegible]

Letztere gnehmigt [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

0261

Actum Waldkirch in dem [illegible] Rath gehalten den 10ten 9bris 1766.

Coram

Deputatione, in- und äussern Raths.

Franz Xaveri Baiger der [illegible] Stadt Schul-meister zeigt durch ein übergebenes memoriale an, wie beschwerlich ihm falle, dass man einige [illegible] Schüeler dahier gestattet [illegible] deren [illegible] Eltern, so bald ihnen mit [illegible] und [illegible] gestraffet werde, ihre Kinder fort, und zu den andern Schülern [illegible] [illegible] werden, so [illegible] in der [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] ihre Kinder nicht in die Schul schickten, umb der [illegible] [illegible] zu [illegible]

allein falle an dem Schul-geld und die Kosten zu erhalten. und da er nun durch jenen das [illegible] Schulgelt sehr geschwächet würdet, [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] möglich [illegible], [illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible] Statt [illegible] Schulmeister [illegible] 10 fl. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mentation 15 fl. jährlich abgereicht worden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

#

quoad primum membrum solle mit dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit dem Herrn Decan hochwürden [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0262

wie der Kirchen, für eine
Verordnung des Kirchen Pfle
ges nachzudenken. Gleich
dem Herr dem Cappel
einruhen Ressonnirt wor
um, dem erst Vorschlag
gefolgen zu allerdings
einverstanden, alle mit sorg
gnet jedoch in so fern
dem Pfarrer mit
und zu geben sein
mit Einwilligung.

Es wurde Burgermr. proponirt
2. ein Brief von dem Stadt
Cantzleyist Joseph jüngst
und von seinem lobl. Ma
gistrat, worinnen enthal
ten Copeyen des Erkant
nuß Ihnen gehaltenen
Vorstellung, die Schul
meisterey betreffend, die
sodann Herren Deputirten
Herren Burgermr. Cam
merer Stadtschreiber
Stadtgericht

Weilen der ein Burgermr. Herr
wegen dem Neuen Stadt
Brunnen Röhren Kosten
Rechnung übergeben, sol
che wurde dem Herr Cammerer
zu Untersuchung und Extract
dem Herr Burgermr. zu

Herr Stallung seine Total Re
chnung übergeben, das projectirte
Neue circa modum eine neue
Erbauung betreffend, die
ganze eingeholte Erkundigung
Erfahrung mit mehrerer einsicht
der Kosten vorgelegt und
dem vorgetragen, und schließlich
nicht thunlich befunden, sondern
dasselbe mit Erhaltung der
vorhandenen Mauren und Ge
wölben, so gut
lichen gegen Lagermäßigen
gnädigst Erkanntnuß einem
Hochlöbl. Rath zu übergeben
und dazu Herr Burgermr. Cam
merer gegen Ersatzung der
Kosten gebeten wurde.

Johann Felician Ruf Bürger
meister mit Procuratore Cas
tori Fuchs seinen lobl. Ma
gistrat um Ersetzung der
Ihr lobl. Stadt Forg
dung quia ergangene Ver
fügung um Ihro um Ihr
weisen, um dasselbe sonst
lich Ihro, bittet dessen
Ihr Obrist Magistrat um
Erkantnuß Ihnen ebenmäßig
zu Fortgebung der zum Bau
Ihrem Hof Ersetzung, dem Burger
lichen gegen Lagermäßigen
gnädigst Erkanntnuß einem
Hochlöbl. Rath zu dem Stadt
und Lagerbesen Ihro die
Examinirung zu übergeben,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0263

Conjugem &c, ut Ihro gnaden
wolle um der Frau Supplicantin
und pro Deo nicht gestatten
solte, gnädig stehen, sich
resolviren

#

in unterthänigkeit thun Ihro
wohlgebohrn Herrn Regierungs Secret
Comaita Conjugen um
mandirend, und Supplicant
respectuose sich hiemit
empfiehlt Ihro Supplicant privatives
in Ihrem Nahmen Ihro
in Pfarrhaus jährlich
4/5 Gulden abstehet
so kommt dann die de
claration wie oben Supplic
cant sich wegen seiner
bisher unterhaltung nicht
vorstehen gnädigst, und
sich mit dem gnädigsten
Herrn Regierungs Rath etwa
nicht Rechnung ihro bezahlt
stund die Pfarr gebäu
lichkeiten mit Zaun Scheuren
und Hofraith gut
tabilat die andern aber
alle selbige sich jährlich
vielleicht beträchtlich kommen
haben wollen, so wurde
Magistrat kein Bedenken

tragen, Supplicantin gnädigst
bewenden zu lassen 40 fl Gulden
jährlich zu verschreiben, in
rücksicht sie sich dessen nicht
weigern werde mit ihro
gnaden, wie dann auch
der ganze Rath gnädigst
Ihro Excellenz gnädigst
gnädigst, wie dann auch
Ihro nicht mit Gnaden
Rath allhier sich Ihro
sig Ihro Excellenz gnädigsten
selbe Ihro selben, widrigen
nigs unbefugt weiters
Conjugen gnädigst ihr Magi
strat- und selbe mit
stellung zu gewärtigen,
unterdessen aber ruhig
theile, und privat Conju
gen gnädigst andere Manuskript
noch andern personal
und real abgeben als
sie sollen selbe, von
dem Pfarrhaus aber
bleiben habe.

Supplicant verbleibt sich
alles ohnen.

#

Ihro nun zu fernerer
Enormitäten, und Excesse
impetrant unterthänig
gehorsamst sein ruhiges
Pfarrhaus mit und
ungenommen, als

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0264

Anna Bildgerin zu Wonnenberg
Ehemännin Caspar Conrad
Ehelichen Tochter Elisabetha
Ehelichen; Ein Gesuch
wegen Ihrem selben zu Ehren
Ehrenfels alt Bürgers zu
Waldkirch verstorbenen
Ehemann Ehelichen
Ehrenthun Ehr. Es
übergibt inspectrant sein
Brief-Buch oder Mory
Buch neben Gebührend unterth.
Vorstellen Ihro Excellenz
Herrn Landvogten Ihro Con
sensum zu renovirten
Eheb.

Folgt das Zeugnuß, und an
sonsten Ehrbare bitten und
erhörung und Ratifica
tion Ihro zu Lehen

ist Ratificirt.

Byrons Rosa, und
antonia Gesuch Gestatten
zu und erhörung und
ratification Ihro Fürst
lichen Landvogtl

ist alles Ratificirt.

Ehrenstock Bildhauer, und
Ehrsame viehl Gestatten
zu und erhörung, und
Ratification Ihro Fürst
lichen Landvogtl.

ist Ratificirt.

Ehrsame Ruttsch, und
Jacob Gerber Gestatten
zu und erhörung und
Ratification Ihro Fürstl
Landvogtl

ist alles Gestatt
ratificirt.

Antoni Gregg Schuhler und
Ferdinand Matthes Gattin
Ehegatten und erhörung
Ihro Ratification Ihro
Fürstl Landvogtl

ist Ratificirt.

Franz victoria Steinbrun
Ehefrau Ehrsame
zu Gestatten und
erhörung, und
Ratification Ihro
Fürstlichen Landvogtl

ist alles Ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0265

Jacob Hänny, und Ihr
seine Ehefrau Maria
Barbara Mutzin gebohrne
Hänny ratificiren
ersteren erstes Theils
Einverleibung, und
ratificationen Urkund
Jhrer Kunsten.

#

ist ratificirt.

Dominicus Pfeiffer
von Simonswald Mathias
Pfeiffers ehelicher Sohn
und Johann Anton Pfeiffers
seelig nachgelassener
Vormund, und Ehefrau
Maria Barbara Pfeiffer
gebohrne Hänny
ratificiren
ersteren erstes Theils
Einverleibung, und Ratifi-
cation Urkund
Ihrer Kunsten.

#

ist die Kunst ratifi-
cirt.

Jgnatz Mayer und seine Pfleg-
genannten Klagen con-
tra Franz Joseph Mayer
et consortes, und wegen
Diez mit Herrn Klein
Lucker nicht Herrn Advocat
Hr. ist in der Sach

4 ergeht Urtheil, daß
Urtheil Sach ange-
sagt werde

sondern auch die Land
Vogtey, die Frohnfest-
Liga, Heiligen, und Stock-
matten die grossen
Zehenden aufgehebt
gegeben, und die
Schulung Herrschaft
Herrnwaldung einzu-
Kunst Lehen werde,
Collum dessen Ehe-
maligen grobthun
Lehen Erklärung die
Verwaltung Kunst so
Pfarrlichen erhält,
oder ohne dessen zu
Zu halten, der Stadt
reversales thun sich
stellen, ein Fuder
Kurz oder Eimy Rhein-
wein Johann Schleifung
bezahlt werden solle
Herrn Jos. Dissolution
stehend die Abzugsbey

Hr. Pfarrer ist einkommen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
026b

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0267

Der Burgermeister und Rath
stehen, der Bestellung
Stuer so sonsten von
die Gerichtsstelle, Schöf-
und Beisitzern, ohne
nommen, und einiche
Ordnung derselben
worden abzustellen, Ma
gistrat und Rath
wurde die weitere
pro re nata zu
Ihrem sondern
Gutachten, erklärt
sich Ihr zu
der gesetzten gnädig
ausserem wurde,
und dessen denen
Gelehrten sich schrei
ben, und Protocoll
die publicanda ist.

Actum ad relationem Ihro Hoch Edel
Hochgestrengen Herrn Rathsherrn 11 Gb.

Coram
Deputatione, und jurann. Assess.

ob nun zwar ab seithen Magi
strat und Rath angenommen
jährlich gewöhnlich zu Jacobi
oder Abstellung des Gerichts Am
tes und Schreiberey Abordnung
gnädigst eben, und darbey die
ansehen Gerichts glieder sich
dargegen gesetzt und Ihro
bitten, zu gedenken Ab
zumb zu einem andern
Tag, endlich zu Abhelfung
und Abänderung des bemeldt
lich Protocolli sub dato
gütig abhin beschlossen worden
zu verfügen, und somit dieser
Rath zu bringen, wovon
aber gestern nacht ohn
angesinnlich gesetzten
geschwind, so wurde
der angenommene Vorschlag
resultata abzuverlesen
ordentlich abgelesen, und
sinnen, und gut befunden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0268

Thil ab imo Von an
stehen Jhro Thun dem
ersten, sonnach Jhnen
Herrn Obervogt Vnd
Magistrato zu suchen
nicht Entstehet, solche
Resin dem erario civi-
co sich Entgegen zu
stellen, Vnd sie Ihr
Jhnen, Jhr alle
Thir, Vnd Gott Jhnen
sie Entstehen Jnda.

Vnd Endlich
2do Jhnen Jhro Herrn
ersten Sonn Jhnen
ni Vnd Jhnen Jhr
gnädigsten Jnformation
nicht zu sagen, Vnd dem
Jhnen Vnsern Gnädigsten
Herr Vnd dem ersten
ersten Entsetz Jhnen
Vnd Jhnen ersten
Vnd Jhnen Jhr
Jhr Jhnen ni Jhnen Vnd
Jhnen Jhnen Jhnen Vnd
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen

incumbenz ersten
Jhnen abzunehmen
Jhnen. Jhnen Vnd
Jhnen Jhnen Jhnen
gistrat Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
tion Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Magistrat Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen
Jhnen Jhnen Jhnen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0269

[illegible] in [illegible]
[illegible] Local augen-
[illegible] Examinatory ein-
[illegible] Zeit und Gelt mit
[illegible] Forderung, als die
[illegible] nemmenthig Vorgu-
[illegible] commun Rindung
[illegible] dero eigen, und die
[illegible] einl etwa Gerichtlichen
[illegible] nossen Cosdy anzu-
[illegible] Fis aber Gerichtsamt
[illegible] Gerichten Zeit und
[illegible] Stellung nicht zu
[illegible] verseh Aber Gerichtsam
[illegible] Gelt Fürstand, Cassirt
[illegible] selbst Declarirt, so
[illegible] wollen, mit Vorbehalt
[illegible] Revers. die Acta civi-
[illegible] tatis zu Gerichts Hand-
[illegible] zu verfertigen.

Aber erlich Gegen-
theiligen resultatis dem
Klagenden ernstes
ernstlich gebieten zu
seiner Forderung
die rechtsame Zu
stehen zu nachsamen
Gerichte dem Gegen-
theil, und mit einem

mündlichen Endurth. dem
erario auferlegen
Kosten, Innen ohne
sein Schuldigkeit
verbinden.

Als erstes Fürmundschaftlich
Gesuch pro extracta
et publicata urtheil
provocirt Zu mehrem
Stante pede et viva
voce ad superiorem.

#

Wegen der angebothenen
extract Ertheilung.

Hingegen die Klagern ernstes
rechts gebieten Erkennen sich
aber des abgelesenen urtheils
in omnibus pflicht der acta
gemäs, sie Gerichtlichen Gesuch
zu Gehör und der gemeinen
Gegner Gerichtlich Vorforderung

Als nun Gericht den
Gesuch gleichfalls Endes
dem rechts Fürmundschaft
sein satisfaction
über die Ihm Meiste
Kosten dem Gegen-
theiligen Gericht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0270

endtl, der sich zu stellen
vor ihnen Burgermr.
in der Alten Stuben
rückstrom rathsglie-
dern Burgermr. Schmidt
gemeingt Liebe &c.

#

Der Beklagte erscheint
persönlich und bittet
um Verschonung mit
seiner mündlichen declara-
tion, innerhalb 8 tag
mit Beweißthum seiner
Sache, will aber die erlitte-
ne strafe, und Ver-
lehrung nachfolgen.

Ferdinand Glatter als dem
Beklagten, so abwesend
ist, seine Sach von
Burgermr. der
Beklagte gebeurtt, bittet
ihne Burgerlich zu
vernehmen,
und Liebe wollen dem
begehren ab[illegible]
trag dem Beklagten
Vorladung, der aber

ihnen solchen
gahr abwesend ist.

#

Der Supplicant gut
wohlen die gnädigliche
gebührliche Burgerliche
Ver- und Vergünstigung
die Beurlaubungsbitte
über die ausstehen
ausstehenden Schulden
ertheilt.

Franz Joseph Schild
Fürstlich Burgund
Vogt Hier[illegible]
stellt an und
Burgerrecht

Supplicant ein
praestitis praestan-
dis Burgerlich zu
gewinnen.

Joseph Burkhardt
stat zu und 30 kr
Burgholz gut rechte
rinnung seiner Schuld

Stamm Joseph Christ

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0271

[illegible] Inn Inthumbsache
[illegible] zugen und ab-
[illegible] burgern zugen
Erkhandtnus.

#

Zu rechtem Sup-
plicanten die zu
Erthalten beschwerd zu-
gelassen, und rechts-
existand. Erkhandt
den 23ty solle ihnen
mit zugeben sein die
Ihr Endtwurf wie dra-
gleichen, die ihnen
recht ohngeschwinder-
lichen wendt, gegen
der Erklärung einge-
kommen werden.

wie ansicht der gring-
haltenden Sach der
Mehrer Thone, solle
Erklärt erhalten nun
burgern jedoch gegen
Erklärung sie rechtlich
gehören.

169.

Actum Erkhandtnus auf den ausser-
gewöhnlichen Rathswohnen angesetzten
den 23ty Octobris 1766.

Coram
Deputatione, jung- und Burgermstr. Hr.

Es ginge nun sich ratione der De-
putation personalium auf den
abwesenden actum de 23 ten
Octobris 1765. Erkhandtnus wie
in conformitate priorum die
Magistrat- und Burgerschaft in
in Statu quo Erklärung, und
diejenige über Erlich nun-
mehro jüngst gehörte Erkhandtnus selbe
entweder zu repetiren, oder ab-
zuändern wie abgestandt abzuweisen.

Zu Erkhandtnus dem
Deutschen Ersuchen und
ab seiten der Depu-
tation nicht nur
Endlichen sondern
zu einer continuation
seiner anwaltschaft Erkhandt
worden einzutreten nicht
mit die ablehnung zu
Erklären

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

0272

7 fl. Zinns

in betracht deß wald-
meisters würdet selbe
nach dem gestrigen ge-
haltenen Prothocoll
annoch zwar in seiner
würklichkeit gelaßen,
aber zugleich auch
die [illegible] enthaltene
[illegible] zu seinem
verhalt [illegible].

7 fl. [illegible]

Concernirend deß Bau-
amt, würdet ihme fort-
setzung seiner be-
dienstung, folglich
nach der instruction
bestättiget.

Waldamts adjunct, zu-
gleich Monathgelt be-
zieher antoni gerst-
müller belangend, wur-
de demselben seine dienst
bestättiget, und derselbe
angewiesen, so wie
es die waldamts ad-
junction betrifft,
der erforderlichen ein-
beschreibung mit dem
waldmeister gemeinsam

beyzuwohnen, wohl be-
fließen zu seyn, und
[illegible] seine jährliche
besoldung wegen des
würklichen [illegible] zu
bringen

Joseph Rupf als Bau-
amts verseher wird be-
stättiget

Hl. Johann Michel Reitzschler
hat von seiner [illegible]
[illegible] bedienstung [illegible]
abwerfend und [illegible]
[illegible]
[illegible] durch [illegible] und
[illegible] abdanken lassen,
dahero derselbe auch
von seiner [illegible]
[illegible] erhaltung
entlassen, und zu-
gegen Christian [illegible]
angestellt.

7 oder Jacob Schill

#

Für [illegible] Ja-
cob Schill zu obigem
amt resolvirt.

in fleisch und brodschau
inspectorat seynd wür-
dig Christian [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0273

[illegible] ...

[illegible] ...

[illegible] ...

Rath Ordinata.

[illegible] ...

[illegible] ...

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0274

Martin Rinderle ist
zur Besorgung der Amt
Licht; wie einem Hr.
Jacob Rodtz zu dem
Rath angenommen
worden.

#

S: v. Hermisdorf wird
mit dem beschaffen,
das Silber sogleich
zu der Stadt nim
men, und solches
damit verwahren, wie
weiter damit zu
verfahren, wie auch
wegen der Schlüssel
zu dem Archiv, und
Gewölb, wie
Lagern, Casten, wie
Schlossern zu ma
chen, und wie
viele zu machen
seyen, Bericht
erstatten soll,
übrigens wird
wie vielfach zu
machen, Befehl
gegeben, sich
wegen Silber
mit dem Hr. Bürgermeister
Hr. Schultheiß
zu besprechen.

zu dem Fest nöthig
schaffung thut machen.

Rath sind worden
wie angesetzt Stimmen
gleich seinen gemachte
Vorschlag derselben
Beysitzer, nebenbey
ernannt, dem H: v. Hermis
dorf, Hr. Schultheiß
gesagt, sich
gegen Sonntag
so gleich anzeigen, um
jenen sich zu erklären.

Josef Rinderle, und
Johann Schmidgen
werden mit dem Con
firmirt, doch sind
Letzten muß
werden, Beisitzern
zu Siegel bis
Frau mit Vorsicht, sich
stellen, und die
Fremden Gesellen
wert den obrigkeitl
geboten, um
bitten sie dem
fremden Gesellen
sich ehe zu Eigen,
mit wenigere Viertag
Stand accurater und
Gebrauch, um sonst
gesellschaft wie solches

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0275

176.

bis unter das Kirsch
thor zu prestiren.

Mathias Schneider alt
Gemeinds Bürger hier
constituirt, seinen erbe
eigenthümlichen Theyl Ackerfeld
Kirchenbergischen Bann
hinter das dritte Theil
Hennerd unter im Wald
bey Hr. Zehenden, und einige
Rebreihl hin zu graben, gleich
dem neuen dem Hr. Schultz
meister Hr. Mayer
stoßig bestehend seinen
Ackerfeldes Raum soll
ungefehr Rein Stund
hin zu graben.

Endlich wurde Jacob
Kirnbser alt Gemeinds
graben constituirt.

Welche obige Verschreibung dem
in Verstand vorgelesen Capitu
lanten Bürgern Eidespflichten und
Pflichten, und selbige von selbst unter
schrieben, und jeder Meister ein
Mark Silber, und jeder Knecht
ein Batzen bezahlen.

529

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
027b

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0277

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0278

Actum wurde dieses auf dem Rathhaus
Rath gehalten d 22ten Jan. 1767.

Coram

Herr Obristlieutenant Herr Obervogt, und
Burgschaftlicher Beysitzer Herr Commissär
Ge Cunsttr Zgnatz Dürr
Benedict Bilharz Cunstlig Unterrichter
Ge Deputation Rath Rossen Coors
Fl. Benedict Hofschneider
Ge Gerichtsverwandte Christoph Lehmann
Ge Johann Nicke Leistschuhr, und
Ge Johann Georg Zimmermann
jüngern Raths.

Johann Adam
Jacob Pfeil
Ludwig Hauptmann
Ehrig Fürstenberger
Xaveri Geiger
Joseph Reiff

Ist ausgeblieben.

Ludwig Moser, und
Andreas Hasenfratz
Fehlen unentschuldigt
Ursachen und Excusi-
cation Herr Burgschaftlicher
Beysitzer.

Ist Ratificirt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0279

Actum Waldkirch den 16ten Febr. 1767.

Coram

Ihro Hochgeboren Herr Obervogt, und
Burgermr. Zgnatij Jud.
Hr. Benedict Schleichta,
Hr. Carl Joseph Arbogast
Hr. Johann Michael Leichtlin

Wurde referirt, daß die gewesta Pfarrers-Wittib Catharina Bosslin, wegen ihrem erlangten Dienst ihre abgetretene Hüsli, Hofstatt, Hausrath, und Fahrnuß

Freytags den 18ten Merz, und Samstags den 19ten dessen gewohnten Orten zu verabscheidung und Ratification ihres Geschäfts Tractirt.

Ist Alles ratificirt

Actum Waldkirch den 16ten Febr. 1767.

Coram

Ihro Hochgeboren Herr Obervogt, und
Burgermr. Zgnatij Jud.
Hr. Benedict Schleichta,
Hr. Carl Joseph Arbogast
Hr. Johann Michael Leichtlin

Wurde referirt, daß die gewesta Pfarrers-Wittib Catharina Bosslin, wegen ihrem erlangten Dienst ihre abgetretene Hüsli, Hofstatt, Hausrath, und Fahrnuß

Zahlen Freytags den 18ten Merz, und Samstags den 19ten dessen gewohnten Orten zu verabscheidung und Ratification ihres Geschäfts Tractirt.

Ist Alles ratificirt

Actum Waldkirch den 16ten Febr. 1767.

Coram

Ihro Hochgeboren Herr Obervogt, und
Burgermr. Zgnatij Jud.
Hr. Benedict Schleichta,
Hr. Carl Joseph Arbogast
Hr. Johann Michael Leichtlin

Wurde referirt, daß die gewesta Pfarrers-Wittib Catharina Bosslin, wegen ihrem erlangten Dienst ihre abgetretene Hüsli, Hofstatt, Hausrath, und Fahrnuß

Freytags den 18ten Merz, und Samstags den 19ten dessen gewohnten Orten zu verabscheidung und Ratification ihres Geschäfts Tractirt.

Ist Alles ratificirt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0280

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0281

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0282

9.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0283

Rechnung zur Verwaltung
Besoldung
Besoldung

Nachdem die allhiesige löbl.
Burgerschaft durch ihren Decan
und sämtliche Magistrat und
Rath die Mündliche Anzeigung
gethan erhalten, daß Sie
jüngsthin Burgerschaft die Mangel-
haftigkeiten wegen der Rechnung
über Ihre Besoldung, und Verpflegung
gegen dem alten
Herkommen, und Verfassung
ihrer Burgerschaft zugemuthen
Lasten gemacht. Als
hat Magistrat alsbald
darauf, und ohnverzüglich
sich verlauten lassen mit
der Burgerschaft gemeinsamen
Vergleich zu kommen
können, und Sie also
gesinnet, und bereit
sind, alle Jahr
Rechnung abzulegen, und
selbe der Burgerschaft
jährlich vorzulegen, und
die Mängel, so
sich darinnen finden
möchten, zu verbessern,
und zu ersetzen, wie
auch die Burgerschaft
ihrer Seits sich
anheischig gemacht,
Ihnen die Besoldung
jährlich richtig
auszuzahlen, und
sie in ihren
Rechten nicht
zu kränken, sondern sie

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0284

Bemerkung nun wann
Hebung respondiren, so
seinen Herr Magi-
strat einen Rüff
erwarten, dann Herr
implorantum
um K. Visitation
sein Gesuch vorgegangen
eben dem ersten
den 23. jetzt 20ste
mit dem letzten
für Abgewiesenen
jetzt 27ste alt
spectivè alt ein
billiche Vorgütung
vorgetragen, und
um Viertel aut
ungewiesen, hingegen
seinen jetzigen Cu-
rentmeister für
Künftig seine Er-
holung auf 5 ste
Ehrne ... und denen
Abendstund setzen,
damit die extra Er-
suchungen nicht ste
mal vorgenommen,
sondern sich 25/

Ehrne Besoldung Er
genommen wollen.

Nachdem der allhiesig loblichen Burgerschaft von dem Decan
herschwendten Magistrat um
auch die Mündliche vorhin
beschehene vorlesung sowohl der
jetzigen Obrigkeit der Magazin-
schreiberey nicht an die Hand
geben wollen, und dahero
jetzo gegen dem Herrn
Ehrnvesten Fischer
transportirn, und ihr
der Burgerschaft eigenthüm-
lichen gestatten. So
hat Magistrat ohne-
dienst, sein ohnmaßgeb-
liches Gutachten mit
der Burgerschaft gemeinschaftlichen
vorgetragen, und Herrn
Lassen, um Hebung deß
Zolls wegen ohne Herr
selbst die desfallsige
der Herrn Gewerbs-
leuthe einholen
eingeschickt, Hierauf
Consulent an dem an
sich hergebrachten Ein-
setzen den Herrn

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0285

zugefügt werden möge; das
an eingenommen, d. 13ten Jan. febr.
H. Amtsburgermeister, Kanzley
Verwalter, in beysein H.
Burgermeister Hintermantel
und Burger representanten
nämlichen Johann Georg und
Antoni Großmüller beyzu
gewohnet, und dato über die
beyhändig eingestandenen [illegible]
löbl. Magistrat und Rath
referiren.

Nebenstehen durch
die vorhabende Ver-
legung der Rüst[illegible]
Schuhe nebst [illegible]
[illegible]
Schlüssel der [illegible]
[illegible]
[illegible]
wohl aber zu ein-
führung das nöthig
in die Schule die
Bequemlichkeit er-
halten werde, müs-
sen die dortige
d. [illegible] so ge-
nannt [illegible]
gürtler nebst [illegible]
beschaffend [illegible]

zu überlassen, daß selbe
bald gegen [illegible]
dieses d. gürtler und [illegible]
[illegible] in die Rath-
stuben [illegible]
einen jährlichen ertrag
mit benanntlichen 1 Gulden
übernommen, und solchen
Betrag jedes für
jahr [illegible]
abführen sollen, [illegible]
worzu sich erholet
löbl. Burgerschaft [illegible]
[illegible] gemacht habe,
dargestellet, [illegible]
[illegible] die 1 Gulden [illegible]
[illegible]
[illegible] jähr-
[illegible], oder aber
diesen Betrag [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der
Stadt [illegible] Burger-
schaft zu [illegible]
haben, [illegible]
[illegible]
die H. Deputierte
dato gesamten Magi-
strat und Rath [illegible]
[illegible] zur appro-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
028b

cation, d[er] allenfalls
desselben gegen d[ie] E[rb]
fürmung und d[er]
entheilung überlassen
wolle.

Erscheint
die Erbin
Erben durch ihr
der Vormünder Herr
deshalb zeigt an, wie
bitte ihnen [illegible] indessen
ungliehem gebrauch nicht
gehindert sondern ehe
stehen überlast, seinen
durch nunmehr der 3. gest
la und besorgt die
loch Rucht sie für
in und allenfalls
bündig genug dem
thun da Rath ab
gesetzten zu stellen, und
ihnen Exemplum Cat,
sie [illegible] ab
die Rechte Erben
sie Rechnung [illegible]
richtigung Cam ab
[illegible], d[er] ab
mit gegen sie d[er]
[illegible] und [illegible]
so wolle man ab

seinem Magistrat
hafft die nachsten
Rechte unverbindlichen
dero gesetzlich [illegible]
exequirender Gebühr durch
sie mit einig ab
sie und mit
lung andurch
sie mit
sie mit Exhibirung
sehen. indessen
der sie über
Rucht zu wenden
erste mit Revers,
die dabei extrahiren
die sie über
Protocoll und Cap
sich conclusi
stellen sollen.

Johann Georg [illegible] landig
ra gebor. und Burger
Besitzer sie, welcher
seine Curator [illegible]
Adelstandt, selbst
ra und der Burg
ragt.

Sein Supplicant
gegen [illegible] der ge
[illegible] Burger ge

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0287

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0288

Johannes Brandenburg, und
Johannes Schmidt selbsten
an und ablehnung und
ratification ihres selbst
dem heute Rechts

ist ratificirt

Johannes Braun, und
Johann Georg Metzger
selbsten in Beyleuthen
an und ratification
ihres selbsten heute
Rechts.

ist ratificirt

Johannes Pfeil, und
Johannes Trosser selbsten
angen an und ratifi-
cation ihres heute

ist ratificirt.

Actum ut supra den ersten
nachgesetzten 8 ten Febr. 1767. 549

Coram
Deputatione, jun, und Principalen ut supra

Johannes Braun beständiger
Inquilinus ringelbronn
Johann Georg Brunner
Bauer, dessen Mutter
ein Wittib ringelbronn
bittet ihnen in ehe
zu geben, und
ihnen Erlaubniß sich
ehemahlig zu ver-

Er setzet
in specie et
cantum Mutter und
ihrer selbst ex con-
vention Tausend 30 fl.
in Pfand gut, so
wollen wir gnädigst
Supplicanten heute
seiner alten Mutter
Tochter zur ehelichen
beständig Zeit zu er-
lauben geruhet, so
lange ein ordig

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0289

Brand stehlen ...
... allhier ...
... erscheinen ...
... wären ...
... legal ...
... mein ...
... sich ...
... weil ...
... sein ...
... und ...
... stehen ...
... Rotten, ...
... mein ...
... liegenden ...
... Klag.

... Klagt ...

... nicht ...
... gesetzt, ...
... Klagt ...
... gemacht, ...
... Klagten ...
... stehen ...
... mit ...
... und, ...
... Leib ...
... aber ...
... nicht ...
... einen, ...
... mein ...
... Rath, ...
... Klagt ...
... einen ...
... Magistrat ...
... nicht ...

... 200 ...
... und ...

... Supplicanten ...
... erkennen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0290

Actum Waldkirch auf dem rathhaus extra rath gehalten den 26ten febr. 1767.

Coram

Deputatione, in- und äusseren rath

Nachdemme der Frändlinische [illegible] Schwerzhalbergische hof mittelst offentlicher Versteigerung [illegible] lich worden, und dabey alle hiesigen Recht des fürst[illegible] und lezte bott verbleibend und dannoch überlassen worden. So würde mit Mathias Schneider und dem Bergthal anno 1763. ein Contract [illegible] ein Contract auf 12. jahr [illegible] [illegible] dass ihm Bestandzins [illegible] fl. [illegible]

dass wann [illegible] diesen Bestand [illegible] einen eigenen [illegible] [illegible] solte, ihme [illegible] Bestand [illegible] [illegible] seyn solle und [illegible] zu [illegible]

sich vermöglichen ergeben, auch Beständer einen eigenen hof zu [illegible] [illegible] zugerichtet, so dass also der kontract mit demselben [illegible] [illegible]; So kommt also zu überlegen ob man [illegible] offentliche [illegible] schreibung, so mit dem [illegible] steigerung [illegible] haben, oder nit [illegible] rathsamer seyn dürfte [illegible] allerhöchsten orth billich [illegible] [illegible], dass [illegible] erlaubt werden möchte [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] Ihro May. [illegible] worden, dass [illegible] der [illegible]

auf die Erforderung der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] solle.

und [illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0291

24. Dass die Eidgenossen in allen jenen Vorzüglichen stehen, denen keinen einmund gleich gestanden Baum, jenen selben die Profession ungenommen. Folgt bey uns keinen dergleichen Eidgenossen nicht zugemessen mit denselben gemeinschaft zu haben noch Burgrecht zu schliessen. Ein jeder Canton hat gleichen Vorzug wie der andere, und die Eidgenossen gleiche Freyheiten in allen Cantonen.

Einen aber oder seine Eidgenossen zu stehen, der keine höchste Gewilligung in bilden nicht verwilligt, auch dem Einzugenden der Eidgenossen nicht abzuschlagen, so kann zu Basel, aber nicht mit denen angrenzenden Cantonen, verstehet sich, mit denen nicht Burgrecht ist, die Eidgenossen gleiche Freyheiten haben.

bis nach April 1768. ein möglicher contract zu machen und ohne einigen fallt, ein zu thun gestanden sein machen.

(inclusum.

Ihro nachgenannten unterthänigsten Diener an Augustissimam zu Ihro Bund- unterthänigsten Gesuch mit allen zu Lesen, und die allerhöchsten Gewilligung und ungestand motivis ein Eidgenossen nach den Besen unterthänigst. Nemmenzig Bundt hat einigsten sie. jede Eidgenossen einen stehen zu dürfen, so unterdessen die Eidgenossen Eidgenossen hat Eidgenossen Canton, und solle, dass Allen und gegen einen Eidgenossen einen Bund in seinem Eidgenossen bis nach April 1768. Con sinuiren wollen, dass dergestalt, ein jeder dieser nie genug schützen Canglichen Gesuch zu bezahlen für erbitten solle, und nicht ohne andern Eidgenossen Canton, unsere etc.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0292

unten her durch [illegible]
[illegible] Mann, und
[illegible] zu lassen.

H. Baumeister [illegible] hat referirt, daß [illegible] wegen der Brunnen auf dem [illegible], und jenen bey der Stadt [illegible] hinlänglich Wasser gegeben, und demnach öfters großer Mangel sich geäussert, um aber denenselben zu unterhaltung dessen [illegible] ohnehin [illegible] Leitung des Wassers [illegible] werden müssen, überlasset daher [illegible] Magistrat und Rath ob nicht eine anderweite Wasserleitung von dem [illegible] genommen werden wolte, wodurch [illegible] der andere Brunnen mit genugsamem Wasser zu allen Zeiten versehen seyn würde, [illegible] ohne, daß solchen [illegible] Wasserleitung wenigst 150. [illegible]

[illegible] tauglich seyend, erforderlich, so mithin [illegible] mit frischem hell- und gutem Wasser [illegible] würde, so [illegible] die bisherige Wasser leitung [illegible], und [illegible] Wasser gebracht.

Conclusum.

Seye [illegible] einschränkung [illegible], [illegible] die [illegible] Wasser leitung [illegible] zu führen, nicht [illegible] seye, ~~und~~ sonst dem [illegible] Umstand [illegible] referirt werden solle, damit [illegible] werden können.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0293

Actum Waldkirch auf dem rathshaus rath gehalten den 6ten april 1767.

Coram
Deputatione, inn- und äusseren rath.

Sämtliche Metzgermeister
hatten abermahlen an
und die diesjährige Metzig
mit bitt ihnen solche ge-
gen einem leidentlichen
Bestandzinß wider anzu-
vertrauen zu lassen.

#

ist denen Metzgeren
die Metzig widerumb auf
ein jahr mit deme über-
lassen worden, daß selbe
ohne weitern jeder 90 fl
rhein. Bestandzinß und
7 fl 30 kr dito rucks.
band zinß zu erlegen,
sofort jederzeit gut-
und frisches fleisch auszu-
hauen, das schlechte dage-
gen seiner zeit den anschau-
ern zu zeigen haben
sollen.

bemelte Metzgere zeigen die
beschwerlichkeiten an, die sie
in der Stadt zu verfahren
haben dörften, wan dem
Joseph Schill Metzger und
burger dahier, als der
[illegible] Metzig be-
[illegible] zu einem Zim-
mer [illegible] dieser be-
standts jahren aber
[illegible] dahier Metzgen zu
dürfen, solte erlaubet
werden, jnmassen unter
diesem Vorwand man nicht
wissen könte, was der-
selbe für gattung fleisch
hinaus [illegible], und
verkaufen könte, bitten
dahero hierinfalls solche
maßregel zu setzen,
damit dieser jhnen Metz-
geren [illegible] Nach-
theil [illegible] ge-
[illegible] werden möchte und
würde es das nächste
mittel seyn, so fern jhme
der hiesige Metzig bank
abgesprochen und so-
[illegible] dießfalls

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0294

bis nach geendigtem Rechtsstandt
jedem vorbehalten würde.

Joseph Schill wendet ein
daß weilen derselbe dahier nit
nur ein rechter mitmeister,
sondern auch häußhäblich seye,
ihme an seinem worth sohin
des gewerb, und Rechtsstand zu
haben vorhoffentlich dahier ab-
halten zu metzgen auch sie
verneint werde geschirmt wer-
den können, dieser die be-
schwerde zu übernemmen sich
erbietet, und dahiesige
Metzig mit der zu Colmar
gemeinschaftlich haben,
sich allenfalls auch allen
Streit unterziehen wollte
so ferne ihme solte er-
laubt gemacht werden
von Colmar herüber fleisch
und zuvor gestattung ein
zu bringen, protestiren
dahero wider das gegentheil
gesuch

in betreffend [illegible] fleisch [illegible]

Bescheidt

In ansehung Beklagter Jo-

seph Schill dahier burgerlicher mit-
meister, auch häußhäblich, und die
Rechtsstandts Metzig zu Colmar mit
der dahiesigen keinen antheil
hat, so möge und könne
ihme Schill das Metzig wesen
nicht untersagt werden, hin-
gegen denselben das fremd
bringen einigen fleisches
ohne gestattung des schon möge
unter 10 Cronen straf
verbotten seyn solle,
ingleichen seinen schlagen
den Metzgern auch erlaubt
seyn, bey [illegible] und
genandten [illegible]
[illegible] mit [illegible] des
[illegible] und Burgermeister den
Schillischen Antrag und [illegible]
[illegible] suchen zu
[illegible], so sie den all-
fälligen fleisch [illegible]
und weilen in [illegible]
zu nemmen, und respective
Herrn Burgermeister zur weitern
disposition zu überlassen,
ein [illegible] über die [illegible]
[illegible] einsicht, und [illegible]
[illegible] wären, hätte [illegible]
Herr Burgermeister an [illegible] zu
bringen. [illegible] würde

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0295

in ordine priorum gesuchen
hiesigen hochgeehrten Magistrats
gutachtlichen Erstattung
unterthänigen und gehorsamsten
Bittens ergehen lassen, Ihnen
selbst anbey in Gnaden zu
Mehrerm, und sie Ihrer Hochedl
und der ganzen Stadt
einmal, dessen gegen die von
uns gnädigst anbefohlene Verordnungen
wenden Mehrern Widerspenstigen
Widersetzlichkeiten, ohne Ihr die
Nothdurft nit ungeahndet
den, schärfist Ernstens Ein
suchen, so wendet ihnen Mag
gegen mit Gelegenheit zu Ein
und einzubilden. unterdessen
aber uns ihrem Magistrat
Gutachten und, sonsorgend
gewissesten Rathen, ehestens
Ihnen zu Communi
und dessen den Gesetzes pro
visionen sich zu erklären, und
gehorsamst uns dem Freyburger
Kreis gewissest zu regulieren,
und mit den sonstigen Stadt
Gnaden Ihr Abzugehen.

Euer Mayst. sonderen
Ihro Gnaden und
sonderen, Ihnen

unterj Wirth und
20 Stück Brandholz für
separation [illegible]
Gesuch.

#

Gegen obige Supplic
cantum zu Gnad
anst abzuweisen sind.

wendet referirt, dass sich gegen Benden
Bürgers Sohn Jacob Thomen obverwandten
gabenfrey, sich Bürgerrecht gnet, ihnen
mit 100 fl und angehängt worden, um
unsern Aerario Civico und Stadtj
Gegen, dessen Gesuch Gnaden Abs
weisung stand, und den Gnaden Ge
mäßigen abschlägig remonstrirt
worden.

Hierauf gegen Benden Bittsteiner
Cobl. Magistrat in Gnaden
dasselbe Gutachten dass Benden
Gnädigsten Ringgstätten in allen
sacht Kayl. Königl. Landst Forst
in der provisant Getraid in Kriegs
zu stehen, und sich sothane Land Forst
Ordnung Punctus stricte Gehorsamst
nachzuleben, und einen gnädi
gnädigst ernstlich zu
Ihnen zu erlassen.

Wollen dem Supplicanten auf sein
resp. Gesuch, in Gnaden abzu
schlagen befunden, und es dem Ge
lassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0296

Actum Abtheilung auf Ihro Excellenz
extra Rath gesuchten 15ten April 1767.

Coram
Deputatione, und jenen Rath

Hochedlen des Commercii
Consulenten Stoll, und Cassam
Einem Hochedlen Gestreng Ehrsam Rath
gestanden, als H. Cz. Carrantis
der Lorenz Hellmer, und
Joseph Anton Engen wegen
Rad fallen zum Abtrag zu
Ludwig Hellmers Civilis
eine Rad zu machen sich be-
schwert, dessen Klag
und Antwort zu hören auf der
so genannten Wasen Scheuren
stand hat erstlich Abgesonn
gehört, darüber Ihro Excellenz
Englisch sich, und
über ihr Verantwortung der
Civil Gerichtlichen, Expen-
sen der Deputirten zu der
Zeit die mit thun sich erstre-
ckend Falls gebührenden sehen,
seinen obgemeldten Ehrsamen Engen
schein ohne Maßgeblich sich Rechtens,
aber wegen sich Erachten wegen,
dass Deputirten zu einigen

565 35.

Lasten Rad selle ungleich einzelnen mit
sein zu Abtheilung, oder mit zu geben
Erachten wegen.

Worauf Ihro Excellenz Magistrat Civil
gesagt hat, Ihnen nun die Sache
gegen Ehrsamen H. Benedict
Wirth, und Carl Holzmann Inhab-
manten wegen Rad zu machen
rechts Ehrsteinen Statten, und
Friedl Hellen mit Ihnen den mehr
Frag die Hellmer auf unter-
suchung gethan, sich auf Abt-
lagung der Zeugen Ihro
Hinermeister und Rathens
Ehrsten Erbeth mit be-
sich zu ziehen, und solch zu Ein-
abzustendig.

Ihnen sich folgen abgehaltene
Deputata Sitzung sinnentsigen
Befehl ertheilt, sodem sich liegen
unmittelbar unter Zeugen Sache,
dessere Ihnen auf Ihro gnädigen
über den bey Ihnen Datto 8ten
sinnentsigen Tags mit Ehrsamen
einzusehen Referiren.

Und finden alle Mordrichts-
wissig sich sagen, dass der Ehr-
sichtlich Ludwig Hellmerische Erbe
sich unterfangt den meister der
zuerstehenden Rad fallen, seinen
Engen der Ehrsamen obgeh. Rad fallen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0297

Actum Waldkirch auf dem rathhaus extra raths gehalten den 8ten april 1767.

Coram
Deputatione, und dem jungen raths

Nachdem der Cronenwürth franz antoni Koll, und [illegible] [illegible] georg Eßig [illegible] gestern, als d. 6ten currentis [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] wegen einer neü eingelegten [illegible] [illegible] an [illegible] [illegible] Schellemul [illegible] [illegible] sich beschwehrt, daß [illegible] [illegible] an [illegible] auf der [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] über [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] an der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gebetten haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden möge, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] rechtlich eingelegt [illegible] [illegible] zu verbleiben, oder umbzuheben werden möge.

Welchem begehren Magistrat willfahrt hat, zu deme nach die beede jungen raths freunde H. Benedict [illegible], und Bartholomä [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Christian [illegible], und Jacob Schill, mit deme [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] den Zimmermeister andreas [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] zu ziehen, als [illegible] und [illegible] sachverständige.

Deme zu folge obgedachte Deputirte sich auch [illegible] [illegible] actum eodem 6ten hujus nachmittag unterzogen haben, daher dem [illegible] [illegible] über den [illegible] dato d. 8ten heütigen tags [illegible] [illegible] referiren.

und finden allvorderist nöthig zu sagen, daß die [illegible] [illegible] Schellemullin [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] der Cronenwürth [illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0298

Eigund Furt, ohnerwehrt gäntzlich ungefort erndten möchten, oder sie mit- oder die andern gemeinschaftlich nutzen sollen stehen verbleiben,

es solle ihro gesamte Klägerin mit Klagt nicht schuldig sein, ihre Kunstbrüg[e] abzuschneiden, und sie ungehindert zu belassen. mehr erkennt, daß die Beklagte in die Kosten gütlicher Handlung zu declarirn seie abgewiesen.

Decretum.

Wegen die abwesenden Pfullendorfin, und P. Krone von Braunenweiler Erben Klägerin, ob Sie Beklagten gegen einig Recht, oder Sie Beklagten gegen einig Recht, sollen nicht Ihnen das Leben zu fristen, zu fristen.

Ferner ist erkannt, daß die Klägerin, und P. Krone Beklagten, über obbenannten punkt Beweis, das Sie Inhalt Documenten besitzen, das selbe bis Mitte Juny gegen nächstes Recht soll nun beschrieben zu Leben nicht perfect Begründung Beweis, sie aber nicht vor erst künftig ein Jahr Frist für nicht schuldig Beweisthum, Ihnen Klägerin gelassen werden, bis dasin

Wie sich nun ergeben zu Beklagten Klag bestellt. mit dem Recht, das sie solten absolut erkennt, das sie Klägerin einig ihro Rechte zu Beklagten stehen, oder Sie Beklagten gegen einig Recht, sollen nicht Ihnen das Leben zu fristen, oder Sie Klägerin gesamte Beklagten Recht, sollen nicht Ihnen das Leben zu fristen, zu fristen.

Comparet
Franz Antoni Holtz
Braunenweiler

Franz Antoni conform
Jacobi Pfullendorffer
recessat

Comparet
Joseph Anton Holtz
Braunenweiler

wegen Klägerin gegen diese Recht, sollen nicht Ihnen das Leben zu fristen, oder Sie Klägerin gesamte Beklagten Recht, sollen nicht Ihnen das Leben zu fristen, zu fristen. Protestirt wegen Leben. addendo

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0299

Herrschaftliche unterthanen Ihro
Excellenz gehorsamste Bitt
Dem Rathhaus, sondern
auf dem Schlossberg neu
gebauten gehalten.

Ueber erhaltene Commission, alle
zu der Excellenten die Abnemmung
Ihrer Kunkelbringen anbegehrt
worden, und nichts gefunden, wird
jeder Theil für sich Excellenz gehor-
samst zu gebeten Erkantnuß gehor-

samst Pittstellerin vorbringt, und produ-
cirt ihren Kaufbrief de dto 19ten
Jan. 1751. ersehen quoad petitum
concernentem, so viel nöthig
ist.

Der Beklagten Hanß Christoph
Schmidts Anwalt gegen
dem und die Klag gegen
M. Hensler, mündlich
berg, mündlich vor
Hannß Burckhardt de gr
eigt, und vorgibt
und zu Rathhaus, die
forderung sey diese, und
begehrten Fr. Burckhardt
dem mit Commission.

Hannß Jacob Weishaupt vorbringt, er habe
sein die Hälfte seines Kauf
briefs unter dem Dato
Ersten Novembris

569 39.

des Jahrs ertheilt, habe
der dato nicht exhibiren
mögen, der obgedachten Pfarr
lichen Briefschaften
dem der springer dem
vorhin ein vorhin gleich
lautend schein dato mit
vorbringt, Excellenz dahin
lich mit Egal geben,
falls Sie sein
dem Exhibenten stehen.

Johannes Schmidt producirt 2. Kauf
Briefe dto 3 dann
de 1739. dann dto
16ten 9bris 1747. dat
insultat.

= Ein Zeugstuck mit dem
= Strom, selbst, liegt mit seiten
= ung Vormerg liegenden, unter
= seiten an dem Rothberg, oben
= an Jacob Mayers, unten sie
= gehen an dem Bruck
= fort, mit dem an Jacob ge
= Mayer; diese mit dem selb
= den anstoßung an dem Roth
= berg Zu schauen.

Vormerg liegenden producirt obgedachter selbst sein
ein rechtskräftiges Kauf
brief dto 8ten May 1726.
Abtrungs Inhalten in sich zu
nehmen

diesen mit dem selb dato ertheil
ten Kauf dem Jacob Weishaupt
seine mit dem an dem Rothberg

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0300

Confirmation
Johannis Fritschi seinen Burgerbrief
dato den 24ten May 1755.
übergeben, worinnen
bewilligt, daß diesen
seinen mitbürgen nicht
mündet
= die entsprung dann
= ohne Fraudos und
= dem Evangelischen glau
= denen Lutheranischen
= und sonsten anhängig
= dennoch Endwig
= Schulmeyer mit dem
= Thomas Burgbrief
= dato den 20ten Febr. 1709.
= und seinen andern sin
= nach zu lesen und
= ratificirt bestätigen
= Kraft dato den 24ten
= 1758. Febr.

Actum wie so ein- so andern die re
gierung des Fürsten, und sie re
nuen und ratificiren.

#

Erklärung der dato Johannis Fritschi
deutsch ertheilten Burgerbrief
schreibens, und Lutheranischen
Religion, wie die Lutheri
sche Burgerschaft Eydt mit dem
Katholischen, und der Fritschischen
dem Evangelischen Religion, und
Deutlich und Teutschen, sie sagen

Im Protocolla dato den 20ten Febr. 1709.
dato den 24ten Aprilis 1758. nach der
Gegend, und deren Fürsprechen
oder etwa die ältesten Protocolle
de anno 1758. mittelst Eyd der
Zeugen questionirten Aussagen
zu Statt Kolbens Evangelischen
Religionsverwandten worden.

Worbey unter andern nicht unwich
tiges Anstand bestund.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0301

Actum Waldkirch auf dem rath-
haus extra rathsgehalten d. 6ten Maij 1767.

Praesentes

Ihro Wohlgebohrn Herr Obervogt, und
Stadtschultheiß Joseph [illegible]
H. Burgermeister Ignatz Dürr
H. Bilharz [illegible]verwalter
H. Deputations rath [illegible]
H. Bartholome [illegible]
H. Joh. Michael [illegible] und
H. Joh. Georg [illegible].

[illegible]

Bruderschaftsmeister nebst 6. Deputirten von der [illegible] und [illegible]meister-schaft

Pro 1mo.

Zeigen an, daß nachdem sie meisterschaft zu [illegible] gekommen, [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] billig [illegible] gemacht, daß [illegible] [illegible] [illegible] oder wohl [illegible] [illegible] haben mögen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bruderschaft [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben. [illegible] [illegible] [illegible] übergebende specification [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 197000. [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0302

Warumben sye solle
wordte sie nit geschehen
den rustoni schuldigen
Marbrunnthau, und sie
über sie und ye stellet
ob sie sye hin erst
Marschalcken, sie sye
ruegen Knight, um de
ponirt worden?
Welches aber nit solle
quantum Eidts Pflicht
Erkennen sye unsere
Herrschaft nichts Entgan
übrig gebliben, und
Mandaten Gesetz und
Straf verschuldt nit
sye Erkennen, sie und
uns Entstehen, sie aber
Zu sye Herr Obrigkeit
sey nit abverbliben,
sondern uns 1/3 3000.
samb zu stellen.
Ob sie sich Klein aber
gelaten, das sie
die uns sein Herr Bild
so wohl sambere zu
Endes Strafung sie Com
Herrschaft unsere Ober
Regalien und Rechten
nit nemen, erst
aber wollen unser Jurg
sey Sie Herrschaft

q Herrschaftsrichter

Ferners sye Herr Gesandte
unser Herrn Gesandte gebetten
und sie sye Erwogen haben
Erachten, uns sie so ge
ringer quantum, wie Herr
Rentmeister Ausweis be
schaffen. und sie
habe die Gesandte unsere
Herrschaft nicht, sondern
Ihro Gnädigsten Herrn
Landtschaft abzuhandlen
Ihnen nicht zu
zu stehen, Herrschaft
sie Ihnen Obrigkeit un
samb, ob diese ab
gung einige Appellation
Erkennen wollen, ob einige

Herrschaftsrichter sie
Herrn, ihren Herr Gesandte
Herrschaft Erkennung sowie
visitation wie aber
Erkennen und Erwillige
ung abstehen anstatt
Herrschaft
Herrschaft, sie sye aber nicht
Herrschaft entweg Herrschaft
nicht, sondern uns seinen
Herrschaft unsamb zu
Herrschaft, welche Herrn
Herrschaft Herrschaft Herrn
genommen, sie haben
sich auch schuldigt,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0303

sondern übergegeben, [illegible]
Mann sieben gelehrne und sich
gewiesen, sind dannenhero
der bei gelehrten Rechten
Stelle Verlaß Kayserl. gro-
ßen sich Erzherzoglichen
und Breisgauischen Hö-
hen Regierung zu Inns-
bruck eingesandten
Gebrechen über dem
Deputirten circa 30000
und der festen Übergabe,
und erteilen die Depu-
tirte nicht gnug gnaed
zu dem gesandten Rechten
ein abermahliges der
Stadt Waldkirch sieben zu
Lugen vorlegen, so sieben
Selben diese Gebrechen
Mitnimm eignet aber
verfaßt, damit sie
sie sehen, und sie
und Rechten mögen.

Nachdem aber unsere
Stadtrichter sodann aber
unsere sieben Rechten
gegebenen die Deputir-
ten eines jeden über
ein und Stadtrichter
sieben gegangen und Ab-
lesung der Rechten,
und Stadtrichter,
Übergeben ein die
Gebrechen gegebenen Klagen
gegenüber diesen De-
putirten, dessen un-

Antwort der Stadtrichter
selbsten übergeben worden,
Abordnet das ange-
legte Digest recognoscirt,
und Gebrechen der
sieben erwogen, allein
die selben gegen diesen
Gebrechen Klagen über
unter übergebenen Schrift
ausgegeben die Stadtrich-
ter übergeben. Sofe
sieben Stadtrichter jeden
Deputirten mit und die
unter diesen Rechten
Gebrechen gegen den
Stadtrichter gegebenen
Capitalsumme 30000.
sondern nur von
einem Capital 20000. der
Stadt gegebenen gegenüber
übergeben.

Allein aber diese nur
die quantum Capital
30000. und dann nicht
mehr der Capitalien quan
tum zu 13000. und
erachtet, die sieben
Deputirte die gegen
die Stadt vorliegenden
Gebrechen, und allen gegen
Gebrechen der Stadt
einstimmig gegeben,
Gebrechen abtreten den

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0304

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0305

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
030b

52.

[illegible] Thon dann Coßen
zu mitgeben verordnet,
Conf nit so hoch, und dann
unter einander oberz-
Kauf Contra Coßen
meistens unerschwinglich
und unter sich selbst
mit Contra Coßen selbs,
Bestehen so theur
lichtig, dass Kauf
ist schon ring nit
bezahlig zu eigen
liefert quantum Cond
Determinirt Kauf,
so thet aber ein theur
essirung questionirt
gemeiny Erlaubnis, ein
Kauf brecht mit gegen
80. biß 90000. fl
Einwendigen an Kein
unbekannten Mann Kauf
fet, und ein
fet thon dessen Erbschaft,
Conein solche dessen
nimmehr sehr Kauf
Christen Collen, eine
sie dem dazu gehörigen
fet quantum Kauf
fremden sehr, gnist
dann [illegible]

4 Hergestellten gez
unten

583 53

selben gnom Hochwerthy
sie arbeitete, Cons
sinnige meistbeschafft
solche Liebe nicht
Kaufthige jedenn Kauf
fertigen Kaufs.
Erfindig sigen dessen
Kaufen aber nie gonst
gnet, nötig erfahrung
wäre sein nit gnat
Credit ordne mögen
solche unbewahrt
Kaufsuchtend, dennoch
einseinem Credit Kaufbleiby
und nicht glaub dem
nehmen in Kaufen
gonsten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0307

54.

Actum Waldkirch den 2ten Juni gemein gericht gehalten 27ten May 1767.

Praesidio

Ihro adelichen Herr Oberamtmann Buchsfuhrischen Gerichts Herrn Commissario

H. Burgermr. Zumsteg Vorsitzer

H. Bilharz Gerichts Advocatus

H. Deputation rathe Rollen Rors

H. Brunnenmeister Hengstler, und

H. Gerichtsbaumeister Schildknecht.

Simon Hambrecht Schuhmacher Klagt contra Johannes Rosser wegen schuldigen Gulden rest per 180 fl 15 xr Citat und beschehen.

Beklagter ist die schuld bekandtlich, verlangt jhr Frist zu bezahlen, dessen Gulden weilen sie im jetzt nicht gleich die ganze Summa erlegen, sondern nur theilweis die helfte Theil der schuld jetzo, und solche Ihnen zu versprechen gebetten

585 55.

sehen, den 2ten Theil Vertrauung des Gutachtens auf 23 Februar, und dessen Entrichtung Endes Jahrs und Lichtmesses Termin.

#

Peter Bollenweyder Schuhmacher in Zwey Termin nemlichen den 23ten Martini, und den 23ten Februar auf Fürsprech Meisters Hengstlers Conclusion Klagers Anbringen.

Joseph Blumenstein Fürsprech Müllers Klagt contra Christian Berg Schuhmacher wegen producirten schuldbrief Capital 6 fl 45 xr bittet Fürsprech Meister Hengstler

Beklagter ist die schuld bekandtlich, verlangt bis Martini Frist zu bezahlen, die Gewährung.

#

Peter Beklagtschaffner

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0308

Alex Strohm gemäß Urth
Abmerkung der execution
Tag stehend.

H. Burkhardt Schuh con
tra Johann Hessen den
arrest pag 4 H 5 Bz. Kost
Ehrn Citat und Ver
schreibung.

Procurator Walter pro
de Clagten Citat und
Tagsatzung Termin.

#

Jakob Ackermann Steuer
gann bei jetzig unter
Heute Straf gab Er
Zeichen.

contra Johann Georg Bisch
zaver Ackermann 15 β
38 d Fuß Wand i
jetzigen Hr Johann
Steiger Schumacher
arbeit Citat und
Ladung H

Ackermann ist die Schuld
Urkundlich anerkannt
alle Kosten 3 β 6 d
bezahlen.

#

Jakob Ackermann jetzi

Strohm selbsten.

Dem Isenmann contra
Isenmann wegen Klage
schuldigen 5 β 3 d auf
sein Ansuchen von
heut Citat und Ver
schreibung

3 β Lens absens.

#

Jakob Ackermann Steyer
junst 6. Coston Bann
Heute Straf gab Er
Zeichen.

5 Christian Schmidt alten
Isenmann Klagt contra
Johannes Ackermann jungen
wegen schuldigen Restant
5 β 6 d Citat und Ver
schreibung

Ackermann zu Antwort
allein 5 β 6 d
gann schuldig gab sogen
Citat und Tag Urtheil
Termin.

#

Carl Ackermann junst
Hr. Burgen Rat Heut
nicht Gehalten Mann
Recht haben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0309

Wo erachte man zu schuldiger
ohne einhalt ex officio
schreiten, und sämt-
liche creditores mit
dem erhöhten Beyschuldig
zu kommen.

Johannes Schön Klagt con-
tra Simon Linder aus
10 fl 5 ß aus dem Lob
spruch und bittet um
einsetzung.

Beklagter ist in offe-
ner Rathsitzung einverbindlich
worden, sogleich nicht
den andern Freytag auf
Jacobi zu bezahlen

ff

Wollen sein aber bisanhero
bey Ihm nicht erfolgt
seyn.

Mathias Klauß Klagt
contra Mathias Bil-
berger aus Schuldigen
5 fl 31 kr für Schreib-
lohn, bittet um
einsetzung

Beklagter ist in

schuldiger Rechnung ver-
bindlich aufzukommen
sonsten und gebeten die
Exekution.

ff

Seyen Beklagten ein
obrigkeitliches Schreiben
Praesentato Dato zu stellen.

Johannes Linder contra
Petra obigen Beklag-
ten Silbers aus
ohngefähr 3 fl klein
Leinen, bittet
um Exekution

Beklagter verbindet
sich ohnfehlbar Mittwochs
einzuzahlen.

ff Petra ultra obigen
Beklagten selbst
von neuem Zeit Er-
kundigen.

Johannes Linder Klagt
contra Lienhart Gold
aus Schuldigen 5 fl 6 ß
Lohn und Kost, bittet um
einsetzung.

Beklagter ist zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0310

schäfften halber ab-
weichend.

#

Sollen beklagter klä-
gern biß Johanni
bey ihrem straff klag-
loos stellen.

Mathias Müllenheim
klagt contra Vincenz
Krämer umb schuldige
4 fl 54 kr für fruchtschulden
bittet umb hülffe.

Beklagter auch in
geschäfften abweichend.

#

haben beklagter klä-
gern jnnert 4. wochen
bey ihrem straff
zu bezahlen.

Mathias Kuster
schlossermeister contra
Christian Reimann umb
schuldige 9 fl 3 kr für
schlosser arbeit, bittet
umb verhelffung.

Beklagter ist die
schuld bekantlich bittet

umb biß deutlichen ter-
min.

#

Sollen beklagter klä-
gern auf Johanni,
und Jacobi klaglos
stellen.

Rochus Drein materia-
list klagt contra Michael
Schill wegen ausbegehr-
tem schelt worten,
daß selber ihme [illegible]
[illegible], welche [illegible]
gescholten habe, solle
[illegible] gebetten
haben, beklagten
zur satisfaction an-
zuhalten, und be-
ziehe sich auf Johann
Roßbach [illegible], und
Elisabetha Dietrichin.

Beklagter negiert
obige schelt wortten
denn, die weren auch
die zeugen selbst ge-
hört worden, [illegible]
[illegible] gegen [illegible]
[illegible] bekantlich ge-
scholten zu haben.

#

Xavier und [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0311

62.

Reuzehen und Leidtlingen
den so die Zeit über
Mittags Nachmittag, dass
er Ihnen Zeugen abge-
hört, jedennoch die gnä-
digste Ihnen einen Schutz
mit angehängt Urtheil ein-
zu sine finali die Sache
nicht mit Zeugen-
einander zugelassen
haben, und Zeugen alle
sagen nimm Urgent
von dem Herrn Kanzl
sen mit Klosster, so
Ihnen von selbsten
Magistrat, und Ge-
richtlichen Citation
und Gastlichkeit ab-
gehalten, dahingegen
mithin zu sagen, dass
Missen Schell, Ein Er-
sig dessen Herr Mons
Ehr sollen Thomann
Ehrsam, dem Kanzl
ey Schreiber, dahingegen
Ihnen Klagen
dem Herrn Mons
nicht verfahren

593 63.

Ehrsig sagen Urtheil.
Zeugen sie so rich-
tig Ihnen Amtsan Eid
gelegte Abstatz Ein-
sehen

Missen Schell mit Klagen
Eingegangenen Feindlos
Klagt und Beweis
Urtheil, robiste so
gnes alle Eid Schulds
gesetzte Kosten Punct
Einklagt über sich
zu nennen.

Rosst Ihnen sagen gleichfalls
unmündig, jedoch schon
Eid mündigen Knaben
Zeugen sie eingenommen
so abgehandt, die
er sich mit Ihnen
Eidten, Eingehabt und
Ihnen morgen, Eid, und
Ihnen Abzeugnigen
gnet einpresentirt ha-
be, und sein lang
wierig mit dem Herrn
Eid Abschied setzt

Missen Schell gebietet Rath
über Klagen. Ob
Urtheil Eingehandt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0312

64.

pflichtigt wird jährt 8.
wochentlich restituiren
biß auf Endlichen Ra-
thy weitere Klagen in
dem fall zu Vorbleib
suchen.

Rosette Dorin nimmt die offer
tion an, und werden die Cos-
ten gegen die Schuldnerin
reguliert

Decretum

Endlichen wird erkennt, daß die Ge-
richtsbarkeit die streitige Cassa-
tion gegen nächster Erkanntnuß
Klägerin, ~~und Beklagten~~
seine Schuldnerin die Beklag-
te Klägerin Vormundschaft stehen, solche
zu dem Ende, mit Beibringung
der zu Recht Erforderlichen gelegen
heitlich die gebührende beschleunigen,
permit die Parthey gegen ein-
ander und die Rechtsfach stehend, damit
selbe zu Vertrag in der Sach
zu Recht gestellt werden können.

Actum Waldkirch auf dem Rathhaus
Recht gehalten den 12ten May 1767.

Coram
Deputation, jun- und ex officio Actis.

Procurator Anton Rö-
mer Beklagten Schlegel Caution
Ein- und Klagstellen Endigung
Producirt 2. attestata
so Kläger seine exceptio
jetzt abtragen, und bitt
dem Beklagten auf und
aufzuerlegen.

#

Tragen auf Klägers Ex-
ceptiones Supplicantem
gegen neuerlich 100 fl Cau
tion zu- und aufzuerlegen,
auf welche Beklagter
die vorhandene Urkunden
Klägers gebührend ab-
ziehen und Klägern
wegen Beklagten Ex-
ceptionen Copey

Producirt, und Christian
Künzlen seinen an und

† Von dem Beklagten
Herr Dr. Klein, und
Advocaten

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0313

ablösung und ratifica-
tion ihres Innhalts
ist der Gericht ratificirt.

Christian Künzle und
Johann Jenny Bläsi selber
einen und ablösungs-
ratification ihres Innhalts
Gericht.

ist der Gericht ratificirt.

Dominicus Schuler und
Johann Pfeil selber
Verschreiben neu und
ablösung und ratifi-
cation ihres Innhalts
Gericht

ist ratificirt.

Jacob Fischer, und Joseph
Hellinger selber
neu und ratifi-
cation ihres Innhalts
Gericht

ist ratificirt.

Hr. Burgermr. Künzle er-
scheint der Gericht in vor-
folg der vorstehenden Gerichts
Conclusi anzuordnen sich
in der verfaßt Inventi
Verschreibung begraben und
finden, der Gericht dem
ihnen drein Mangelnden
Acta Abschreibung thun
in Sach Vorsorg, damit
ihnen Gericht Nichts
unsichtbar Pfleg der Ver
Gericht und Inventi Verfas-
ung über sich allenthalben
zuspannen, ihnen zu
unterthänig drein zu
sehen, der Vogt Pfleg-
ungs nicht, der Gericht dem
sinnen beigen, sonder
ihnen allen selbsten ab-
zustandig. Hierauf
der Burgermr. damit
mit ihnen anzeigen
sollen, daß solche der
unter ihnen thorgenommen
Gericht Acta Ihnen
allenthalben
zugestellet Gericht,
und sich drey ihnen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0314

68.

gestern gegen nimmt
Ihr schuldigen Declaration
sein Verbleiben hat.

Demnach gegenwärtiger
Burgermeister Rath und Gemeinde wird
ob dem Beschluß Erach
tung Ihro Hochfürstlichen
Gnaden, so
Ihro sonderbahre Gnaden
gnädigst verlangt, selbigen
nun und den Burger
rechten.

#

in anbetracht allerhöchst
mit den Burger nun meisten
theils den Schaden zu bessern
einen andern Entschluß nehmen,
so erwarten die Sup
plicanten diesen ihren
diesen Fahlen die Gnad
des und gemeinen Stadt
Hohenburg mit be
gales attestat Erach
tig einigen Abraum
des Holtzmangels
den Stand der Burger
schaft und meisten
theils gehorsamst

69.

conde, so sollte nach
der Supplicanten eigen
thümlich Verlangen
Statt erwarten
Stand erwandt

Der Burgermeister hierauf gemacht, daß alle obrigkeitliche
ersten Bürger Collegium
Collegium dem gegenwärtigen Burger
lichen Beschwerniß Gesuch
Petitum Ihro Hochfürstlichen Gnaden
in seinen Allergnädigsten Gefallen
Rechnung von einigen
mangelt Verbleibenen Rest
stands 42 fl 33 kr rest
selbigen Termins ohnig
Nachlassen verfallen, einhellig
sie sintzen in gute nachgelassen
zu wollen

Collegium. Nachdem sich gegenwärtig Einnahm gestellt
de anno 1763. et 64 nachstehend
zusammen Burger und
mangelt Abtheilungen Einzelt
Gefällen bestimmt worden,
ohne von einem obrigkeitlichen
richtständigen endt einge
worfen worden Gesuch
einhellig beschlossen, und
einmüthig in Namen gnädigsten
Herrschaft solches nicht zu der
Entschließung obigen stehen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0315

vordem jetzo Endts, wann
es je gar schuldig verbliebe
einem jedweden diesen
vorgehalt in ansehung wo
ihr Commissarius allenfalls au
rest gelassen vordem jetzo
müsse.

Klägers replicando anbracht, daß sie
theil ergan vorangeführ gleich
in dem vorgewiesenen Collecta
meine gehorsame ordnet diese
abgang mit vorwenden
können, theil theil über
stehen, theil aber ausstand
ein vorzumachen, ab
gehen haben. Ein aber
nachgehr dingen, und ab
stehe sich zu ergänzung dem
Collectant, einen so
dennoch in Kenntnis Cas
wenden gestrenge Endtes
zu haben, sollen ihnen diesen
rest selber zu suchen, als
so willfahren seine ansu
chung lagen lassen.

Beklagten aber seines Collectats
sich zu ihrer Entschuldigung
vorbringen lassen, sie
sich richtig gemeint, da
sie aus so Klägers dem
selben gar nicht schuldig
sein Behauptung gestalt

ohne aber dann anstand
in vorgeschlagenen quittung
sich anzuhängen, gemeint
Ihrentwegen rest in sus
penso bleiben lassen. als
aber nachgehandelt
jedem Klägers seine sach
wenig gelegt, sondern
den resignirten Rest
Kanzlei zu handen sich
Collectant vornehmen
lassen, dan anno 1763.
Rückbleiben rest Neun
undzwanzig richtig zu machen,
erbeten aber auf dann
den lassen, sich Einwand
Entschuldigung zu rejiciren,
wollen seinen abgehenden
quittungen Zug geben.
Sein seine Collectant sich
Einwenden lassen, ohne
nacht seinen sich Klägers
gerecht, jedoch sodann sich
wenig, seine einhaben Zinse
zu nacht resignirungen.
Entlich Klägers gegen
erstatten Klagten seinem
sich Commissant sehen.
Hinnen abgehenden Einigen
Colligend gantz Ehren, sich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0316

Jeder seine alte ausgenommene
schuld dorfig gnedigster
jahrszeit quittirt, wann
nun Beklagter klaimirt
bezahlt zu haben, sowen
sigen Klägers die nachbe
nen Erscheinung.

Beklagter dupplicirt, dessen
mit einbringen, dem
Klägers nun seine schuld
nachdem jedoch die Er
stellung nicht erfolgt wo
mehrt worden die sogen
Exceptionem ad priora, das
eben sie darf schuldig
bleiben sollen, derselben
über nun folgende Ge
stellungen nicht seine
Mitklägern sollte quit
tirt worden sogen.
juren sich auf nicht
dem Klägern angezogen
en formalis, sollen mit
dem darf die Gerichten
die Sache nun mehr
abgesprochen sie Klagen
dingen die vorgenom
Erstellung dieser 42 ß 33 ₰
angesetzt zu strafen

Herren Statthalter & Magistratsleuten

Klägern seinen gesamt-nachbarn
nichts gethan, und auch solche eben sie
die sache durchgangen worden, einer
ano anno 1763. mit einer quittungen
funden die conform capularis nichts
enen, somit sie der abgang der mit
geklagten von 42 ß 33 ₰ netto
genommen, und haben nun die übrige
nun folgte quittungen mit nachbar
mit nachbarten, auch allein die be
trachtet, und Beklagte jeglichen
sache zu einer einigen schuldig enen.

Bey welchem der sachen befund,
wurde Beklagten obrigkeitlich,
das sie der Klägern anbringen sich
allerdings anstehen, und enen
den, das Beklagte die be
stehenden Erstellung und die
der einigen quittung respon
den sollen

Beklagten musste die schuldigen
quittung, gleich ihnen
nachbarn zu nennen,
die aber Klägern sorg
fältig von hand, Beklagte
haben, mit welchen sorgen
Er gegen die Klägern
allerdings respect,
und gebührende ehrer
nicht zu schlissen sagt,
sondern nur die selben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0317

…ntzessen sehen muß…
…diesen verneuerung …
…in d Collegio Cassirer …
…ostet vnd zu thun. …
…dann Ihr Excellentz …
…ohngefehr zu Rath vnnim…
…sagen, ja sie wegen …
…ein Bogleuben, alß …
…gelt zu geben, das …
…nicht entweder …
…stendig sagen. …
…wissen aber dieses …
…dann 42 fl 33 …
…Catholisch, vnd seinen …
…end vnd Obrigkeit …
…vnpünctlich halte, …
…Ihr solchen Jagnet …
…stellen vnd …; …
…werde wenn ihm zu …
…sagen, vnd …
…Creutzigung mit …
…dauten, Ihro …
…ergeben vnd Klag…
…so Glaubwürdigen …
…dann Zeugen …
…ihro die Klag…
…ta mit ablegung …
…Corporlichen …
…schwohren, alß …
…an formalia …
…zu geben, …

…mit dem ersten bitte …
…das die …
…das die Collegium …
…erst vnd dato …
…Franz Jeba.

Klagen rebiatat sich …
…tum …
…stund mit gutem …
…vnd gewissen, so …
…dieses Magistrat …
…schluß abgeschworen …
…vnpartheyen …
…einzig vnd allein …
…gewißt vnd diese …
…sagen, vnd question …
…nemmen erst bis diese …
…stund nicht …
…worden zu sagen, solle …
…dies solchem erst …
…nach dato mit stendig …
…sagen, vnd …
…die formalia ja nicht …
…ernstlich mit gutem …
…seben wolle, so seben …
…es solchen einzig in …
…seinem gemüth zu …
…sehe.

inter loqut.

Collegium wurde mit theselben,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0318

Der Jehun ubro dung rechtlich oblig
Det juramentum malitiæ unmöglich
der Sta dann gnugsame die schwann
mit Ihnen vaglist oder boßheit de
abredung, sondern und mit ohn
gegründeten meinung mit den fü
seelmut, und sind und die geringe
Verleugnung questionirtum erstbe
Gestoßen haben.

Der Kläger robiatut sich ohne
seelt seelmut juramentum de
Calumnia.

Erkannt

Wurde Parthen Theilen usque in
proximam respectivè Endmäßig
und Zeugnußung dem Obrigkeit
allenfalls Vorbehalten Kosten
aufgemacht.

Actum Waldkirch am Dienstag erste Gerichtstag 21ten Junij 1767.

Coram
Deputatione, und jurore recto.

Johann Georg Stöcklin und
Mathias Kunzler gluser
seelten an unbekannung
und ratification stand
heute Recht.

#
ist Ihnen Recht ratificirt.

Johann Georg Hess, und
Jacob Eschelmann seelten
auch an unbekannung
und ratification, und
stehet heute Zeugnuß

#
ist ratificirt mit dem #

† Dass mit der Ihr auch
geb die Eschelmannische
Creditorges auch Ihre
Anweisung Bezahlen
Ihm sollen.

Christian Hess mit dem
Hutmacher, wegen mit
Johann Georg Stöcklin wegen
Bezahlung Mannigfaltigkeit,
Beklagten gegen
klag nicht Erscheinung
seinen Vorgenecht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0319

Bürgerrechten recht und
rechtsamen.

#

Weilen Supplicant nun
Witib mit 3. ohnerzo-
genen Kindern gross-
arm ist Selbe gegen
Taxa 30 fl. und
Einzugsgeld fer-
nere 6 fl. recht
und billigmässig.

#

Jerg Jos Fehl schulden
Bürgerrecht, so
sie meistbietend tra-
gt, selbst an und
ab bezogen hat.

#

ist Supplicant gegen
erlag der gewöhnlich
Bürger gebühr und Ein-
zugsgeld recht und billig.

Jerg Jos Fehl selbst
an und ablösung und
ratification seiner pro
ducirten Bürgerrechts-
red

#

ist ratificirt.

Friedrich Schnurer Schuh-
macher des Schuh-
macher Compagnie selbst an
und die gewöhnliche Bür-
gerschaft, mit bitt
schuldigst die Sonnen gnad
und wider in gnaden zu
nehmen sich bessert.

#

Jos Bürgerschaft
bezahlt, und die gewöhn-
liche Sonnen gebühr
gnädigst bewilligt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0320

80.

Actum Appelstingen den 15ten Juny 1764.
extra ratis gehalten 15 ten Juny 17.64.

Coram

Herr Amtmann Ignatz Hund, und
Deputationen und beysitzen rathe.

Schuldt in Deliberation gezogen, ob man nun auf die obrigkeitlich gnädigst gnehmigte resolution, nemlichen die allerseits Supplicando einkommende Supplicanten mit ihrem allerunterthänigsten gesuch ohnerhört abweisen, oder aber mit einem rechtlichen Endschaft, auf gewissen Tag und Termin ohnfehlbar verbescheiden wolle.

#

Rathsherr Hirschle

Rathsherr Hirschle ist der meinung, man solle denen Supplicanten ihr gesuch abschlagen, und bey der obrigkeitlichen resolution verbleiben.

611 82

Und reserviert, und denen Supplicanten nicht stehen, eben dem Schluß bey zu bleiben, oder weiters darüber zu gehen, und wie möglich Endschaft machen, mit einem Contract mit denen Bestandern aufzustehen.

Ist Ein hochlöbliches Magistrat einig gewesen, die Supplicanten in ihrem gesuch abzuweisen, und bey der obrigkeitlichen resolution gnädigst verbleiben zu lassen, so soll der Thomas Heinzig quartal nicht bezahlt, so lang er Wasser und Brod nehmen, und die Schuldigkeit Magistratisch abtragen lassen, und so dann mit seinem nicht mehr fortfahren, wenn aber Einiche mit denen Supplicanten gehen wurde, so soll auch mit denen Supplicanten so hin den Thomas Heinzig ferners nichts mehr gethan werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0321

82.

Actum Waldkirch auf dem Rathhaus
Rathsgestuben d 23ten July 1767.

Coram
Herr Syndici Duttlinger
Deputatione, Ein- und Ausschuss Rath.

Es wurde die proposition gebracht
ob man nicht Etwas, fruchtbares
haben wie die Taglöhner, Fuhrleute
und übrige Stand Leuthe sollen,
zu dem Ende dann das jenige
abgestraft, und die Ordnung
gebracht werden, und Einiche
Mannschaft durch Ehrsame
Rathsbothen Eckhart geworben
einiche, schreibens Herr Doctor
Fleigle zu Straßburg p. 10 Rthr, dann
einiches haben 8 Rthr, gebracht,
oder 4, samen die Taglöhner
zu nennen genennt, als

Ad 1mum, per unanimia re-
solvirt, obig die Ordnung zu
bringen abstellung mehrer
Straßburg die Taglöhner
abzuschaffen, und Taglöhn nach
die Meister zu haben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0322

Vorsehen zu lassen, damit die
publicum [illegible] Kunkels
Creditores sich bis anhero
besorgt haben mögen.

und der Rathsherr Thoma Pius
Hug selbst an statt des
Beylagers in stell und
anzustatuiren.

#

Der Supplicant und
abgeordnete umständig
sein Ein- und Vorhaben
abgewinnen.

Worüber abgetreten, und Ehr-
bahrem abgetretten selbem
ein- und ablassung und
ratification ihres
seits contrakts.

#

ist ratificirt

Ist Johann Georg Bürk
der ledige, und Jo-
hanna Barbara seelbem
ein- und ablassung und
ratification ihres

mit dem Kunkel

#

ist ratificirt.

Ehrist Stirn sohn, und
Maria Barbara Hirth
ehelichen ein- und ablassung
und ratification ihres
gegenseitigen Verbands.

#

ist ratificirt.

Ehrist Stirn Kunkels, und
Antoni Pflügers seelbem
ein- und ablassung und
ratification ihres seelb
Kunkels

#

ist abwesenheit ra-
tificirt.

Worauf dann materia
list producirt deren
Cautionts schein dann
Johannes Schmeisser
und welcher derselbe
dem dann Johann
Cornelio Hagen, Krohn,
ein solcher Hinde Rin
und 93 fl. an seiten,

4 und 240 fl. und

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0323

Cittat welche den abtrag
nicht, vnd thun dem
Cornely nicht gnug
suchen sagen, dass Er
Gesinde nichts schuldig.

Vollmeyer thun nicht in
abred stellen den cau-
tionem schein thun sie
zu recht gnug haben, allein
haben sie vil passirt
bessers abtrag und Er
glaubt gnugsam, dass
Cornely vrach vil thun
Vrsachen ferneren
suchen, und selbigen
beyfallen, wolle Er
sein vnterthänigen gn
betten haben, Als
gnug an seinen schad
und Gd abgewichen
und sihen auch das
gegebenen caution lig
Gd, Vermeinen

Klägers will sich thun
seinem caverb und
so einiges beschwe,
weg sie ohne caution
nimmehr mit dem
Cornelio einen contract

gutschlossen haben
Cundo.

#

Sollen Vollmeyer Als
gnug zuerst dictirte
haben dirft, also regress
contrà quem Klegers
stellen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0324

88.

Actum Waldkirch den 2ten Juni
1764 als gehaltener 2ten Tags 1767.

Coram
Deputatione, und jurata.

Nachdeme Bilhart Zeyßet, und
Mathias Hr. Mutzen rittig
daß E. E. a. in Anhängigen die
Hr. Pfleger Hans Zeyßen sein
Leibl. Hr. Schwager Conrad Zeyßen
Thoma Conrad Zeyßen Thomas
Erben Hans Zeyßen Thomas
Wittib par renunciam resignat.
und Ihnen conferirt worden,
ersuchen Sie solches Ihnen
löbl. Magistrat und Ehrs
gunsten Ihnen instruction
sambts anzeigen, sie
alle nachgesuchte und
gnugsame Ihre Gerechtig
keit zu bestätigen, damit
sie die ihnen gnädigst
verliehene Lehen empfangen
und in die Lehen Magistrat und Ehrs
entweder Erbleihungen oder
Verleihung Ihro Subjecti
resignationes stellen. Wie
Ihro löbl. Magistrat in

619 89.

Anhängigen gegen Verspruch, sam
sämptlicher Vormünder Ihro Ehrn
und Ernvest Herr Michael
Die erkannte Erbzinsbriefe
Brief wirklich beyliegig und
mit allen Punkten, so solche
Ihnen löbl. Magistrat
und Ehrs diesen zu Handen
stellen, oder denselben zu
stellig Zwischenzeit nöthen
Subject zu Lehen und
erhalte mit Michaely nächst
sie in desselben resignirten
und wieder verleihen
wollen, Ehrs sintzt Ihro Hr.
mündern und sie bereits
competenten Lehen zu
stehen wollen, wo andere
Ihnen Hr. Bilhart alle und
ordentlichste Anstalt zu stehen
und sie erbieten, die nöthige
Eyd.

Erkennt.

Ihnen Hr. Bilhart seinen
beyden convenienzlich loco
Anhängigen beyfindig, so
wollen Magistrat gegen Ihro
sie gepflogen und erbietung
Ihnen selben obligenden zu
stehen nöthigen gleich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0325

Und Ihnen Ernsthaft gebiethen
lassen die selbst Ihnen resig-
nation nemmit zunehmen, und
bis Michaelis zu verwalten ab-
jetzt der hiesigen Canzley
Vorsteh, stehen verbleibt, Sonder
dennoch selbe resignation in seinen
Vorsitzen mit genehmhalt
Worden.

Demnach thun die resignirte
Herr Canzley Verwalter seine
nunmehrige respecta der
verwaltung Canzley aber
erlitte Bruch in Rechnung
nicht verwaltung, so
seith Magistrat und Erbe
der Samtlich zu Samt und
gesamte Competenten
die sie Vermögen in
mitte liegen die zu Lüpfen
Fund subjecti mit diesen
dato übergebung, und
nicht verschaffen ab-
zuverlangen, dann so sein
wurde aber allenfahls der
selbigen die instruction
gehörig stellen sondern der
selbe sich zu rechtfertigen
haben könnte, dessen
und in allen gemeinen
seinen obligenheiten

4 per Majora

Vorzu stehen sich gebühren
einhalten, sollte sich zu
gestalten Umstand müssten, wo
selben die verbleibenden Canzley
Vorwandten Bücher abgenommen
werden

Thun befehlen sich unter
denen Competenten zu sich
dero Supplique sofort
gehorsam

1. Joseph Antoni Calasi
Langhorn Schattmeister
Bleiser Amtmann,
Calser mit Tausend Re-
commendation Schreiben
von Fürstenberg Engelstadt
Worden.

2. Antonio Rindenbach
Fürstlich Lobl. Ober-
Vogtey Amts Schreiber
Ort

Sämmtlichen haben sich
dero particular Schreiben
respective gemeldet zu
verhalten, dessen Amt
und ihnen Tauer wohl
obliegen werden, der-
selben zu gleich der Magi-
strat und Rath seiner

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
032b

gebührende Sportspflicht zu
nicht ermangeln werden, ohnen
uns

3. Herr Hofrath Thomä Dürkheim
wie selbst Ihro Magnificenz
zu nennen Hr. D. Crusius.

4. N: Rechtsgelehrter Ihro
wie selbst Burgerschaft
burgerlicher Procurator.
Hr. Reinhard respective
juris.

5. Doctor Bloch respe
ctor publicus Ihro
der Lobl. Universität
zu Freyburg.

Worüber dann seiner Fürstl. Herr
Rectorschaft mit der Ihro Fürstlichen
die ungesorgte beschehe, und
ermeldung der zu observi
rende instruction, auch weiters
gehorsamb vorhin Deutlich competenten, jeder sich
jederzeit zu verhalten habe, so viel
so wohl in Civil als Criminal
übergehen mündlich und
vernehmen lassen kann.

Hier auf Burgermeister Rath und

gibet seinen Sinn Fürstl. Cabinets
Hr. Deputirten auf Bellum Roos
ius, für Fürstl. Cabinets
Hr. Secretair, für Fürstl. Hindmüller
Hr. Rentcommissar für Fürstl. Cabinets.
Hr. Fruchtschaffer für Fürstl. Cabinets
Hr. Zinser für Fürstl. Hindmüller

Actum Ut majora auf dem
Compactat Cabinets auf 14. steinen
gegen 2. mit gegangen, und
auf die Fürstl. Rechtsfrage über
aequalia vota einen Rechtsspruch
abgelesen, Da sich dann für
Ihro Excellenz der Herrn seine
Principalen, so mit dem jenigen
Fraubum Johann Baptista Cabinets
die meisten Stimmen, und
die Instruction dieser in der
Entschluß mit gegangen, daß
auf Ihro Excellenz Herrn Deputation auf Bellum Roos
Ihre Resolution mit zu theilen,
und sich hierauf Ihro Excellenz
ohnfehlbar gemäßig, und
mit zu halten, und dann

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0327

94. Ist Ihro Hochfürstl. ablegen
gebetten, damit so für dem
selben der Tag der ablegung dieß
seines Eydes nit verfehlt
beschaidt werden möge
Wo übrigens die Cammer obrigk.
Copeyen memorialien ad acta
gelegt.

Hr. Pfarrer Ignatius Schmitter übergibt einen Brief von dem Hr. Fürsten Abbte, und Cooperatore Schaffhausen beschaidigten extract Mortuorum de anno 1760. und 1763 in 3 Stund unterthänig, inglichen die Rechnung de Hospitalfond detto 10 Xr restirig

#

Deputation, sodann die Cammer Rechnung dieß Pfarrey zu untersuchen, oder solche zu prüfen, und darüber Bericht zu erstatten

Dem Pfarrer ist gnädigst erlaubt worden nimm Viertel Jahr mit 1000 fl Ihme abzutragen

95. seine lobl. erste Deputation
oder nächst dem nachgesuchten Urlaub
Ihro Hochfürstl. Gnaden Abt
von St. Blasien das Ihnen
von der Pfarr schuldigen Capital
1000 fl Zinsfrey ablegen könnte, und
seine bezahlt werden möge.

Beschluß

wurde der nachgesuchte Urlaub
und dahero dem Hr. Pfarrer
die nachgesuchte Verschreibung
gnädigst ertheilet, und denen
Hr. Vorstehern Herrn Hospitalier
Jacober zu obrigkeitlicher
Verrichtung anbefohlen
Hochfürstl. Gnaden Abt
gutigen, wunschen Ihro
das activ Capital ohne Ihro
der Pfarrey schuldigen Zinsfrey
nicht nur zu erhalten
sondern Demselben obrigkeitlich
Verschreibung zu verschaffen, das Ihnen
Pfarrei die ablösung besser
und derselben also Capital
dieser 1000 fl unterweilen mög
liche und Ihnen allmählig
Zinsfrey gelegen möge

resolvirt Pfarrer
gewesen, und nunmehro seine Missa
Pfarr Verrichtungen seine
Pfarrey zu versehen und
Ihro, eben so Ihro

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0328

96.

Rund, haltende Capital fl 500 ℔
abzustündten haben, oder dallon
fristungsfrey den fünf und ½ Cento
verzinsen wollen.

Beschluß

Ihro Creditor Rosen mit ihrer
sämtlichen Declaration fl
vernehmen, colligirt, daß ihme
das Capital ungestümb bezahlt
werden müsse.

actum ut supra in meinem wohlgesetzten
Rath gehalten den 3tem Febris 1767.

Coram
Deputatione, jüng- und dritten Herrn

N. Franz Xaveri Sartori Ca-
nonis Theologiæ Baccalau-
reus et S.S. canonum Can-
didatus de Finsingen Lango-
und Chirurgi und Procu-
ratoris officium Postu-
lirt an, daß sie und
absolvirt zu jüngst Theolog
und hier jetzo gesetzt jus
canonicum und rechtlich
2. original attestata, und
gehorsam, unter Deliber-
tion für nächsten gnädigen

97.

Rund gehalten, und sie
gebeten, und sie dem
auch nächsten vorgestellt, daß
wenn sie Examen und Pro-
ben ausstehen, und gute
geben, und daselbst Stelle
ordines zu empfangen, ein
solches über ihren Titulo
mit einem Titulo mensæ zu
geben gemeinen Raths
und Anlangen Rom, und
seinem löbl. Magistrat die
Mittelmäßig Zeit seinen Titul
und Unterhalt seine mit
Einkommen gnädig Munificen
genug stehe könnt, com-
wenn dennoch seinem löbl.
Magistrat und rechtbitten
wollen, sie ihnen obacht-
bisten attestatorum dem
zu seinen vocation ein-
verleiben Titulam mensæ
sie gnädigen und Ihro Hoch
mit zu Willen und in
forma consueta zu fer-
tigen, und ihnen Ehren
tigen zu bestimmen, und
nachstmals gnädigst seinen
Titul Ein- zu nehmen, und
Ihro Excellenz
in seinem

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0329

98.

[illegible] wie schuldig[illegible] ehrenräuglich
[illegible] thun, [illegible] für die wohlgeb[illegible]
[illegible] gnommen Ursach, und diese
will[illegible] zu Ungnaden zu bitten
[illegible] worden.

Erkennt

zu Extract die [illegible] Supplican-
ten [illegible] motiva [illegible]
[illegible] gründen, [illegible]
[illegible] Supplicant nit gnug und
[illegible] Mangel [illegible] Minor
[illegible] abzuschneiden [illegible] andern
[illegible] Stand [illegible] Stand, so dero
Diener [illegible] gnommen Ursach
nit [illegible] abzuschneiden [illegible]
[illegible] Diener, so einig per
unanimia resolvirt [illegible] Supp-
licanten Carteij [illegible] zu er-
theilen titulum mensae zu
[illegible], endlich dessen
in forma consueta in der
Burgerschaft zu [illegible]
und Inspectranten zu [illegible]
[illegible].

Demnach M[illegible] Forsigt
Burger [illegible] seine Pro-
fession nit [illegible] Meister
[illegible] Ursach seines [illegible]
[illegible] zu [illegible]

Die Burgerrecht[illegible]

Erkennt

[illegible] Supplicant seine
[illegible] Profession nit [illegible]
[illegible] Ursach [illegible]
[illegible] Burgerrecht, so [illegible]
seine [illegible] Supplicant [illegible]
[illegible] Burgerrecht zu [illegible]
[illegible] Burgerschaft zu [illegible]
[illegible] aufgenommen.

Joseph Martin Burger
[illegible] Profession [illegible]
[illegible] Ursach [illegible]
[illegible] Burgerrecht.

[illegible] Supplicant vid objecta
[illegible] Ursach [illegible]
[illegible] Burgerrecht zu
[illegible] Burgerschaft, [illegible]
[illegible] Burgerrecht.

Joseph Pfaffenzeller seiner
Profession ein Glaser
producirt testimonium
Baptismale, [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0330

Einbornd attestat über
den Herrschaft Hüfingischen
Oberamts Einsidlichen Regie-
rungs Rath c. a. dero
unterm dessen attestirt
Datum den 30ten
Aprilis jüngsthin
mit mehrern enthaltenen
Beylagen und Actis
Rechtsfolgsam eingelangt
und Ihro rathsam scheine,
unterthänigst über die
allhiesige Metzgers
Innung Clausulam gehorsamst
ertheilt zu haben, wie in den
Acten, mithin in der
Sache selbsten gebeten wolle,
Demselben gegen meine
allgemeine Einsicht
gelebt in gnaden Ob-
rigkeitlichen und Ober-
Herrnamen.

#

Actum Thennigst Suppleant
40/60 Hemd ubergeschaft,
und Hierüber die Mannschaft
um Ein Einstand attestat
der Erkandt gethan, und Ihnen
und jeweiligen gut erlaubt
Profession beizubehalten

631 101.

Lieben Erndten Es gelten Ihnen
Cantons ni jemand Hilfe Erkandt
erkandt.

Herrschaft Hüfingen contra die Ihro
entbotene Holzbrunn, um Herrschaft
Hüfingischen Mollk Zeigniß und Ihro
darauf seine Rechtliche Einsicht
Wie ehy Thris 1749. Thronigs Ihro
Hochfürstl. Fürstl. Durchl. Rath
Rein- und Fürstl. Oberhofgericht
Rein über so viele darüber Ihro
Lungen Ihren Allerseits Theils
Disputirt, und der erste
Ihro Excellenz Ihro Excellenz
Ertheilt Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro

Endlich Ihro Ihro
Erndten nin, Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Thronigs Ihro Ihro
3. Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0331

Heute ist denen Herrn Rom. Cathol. Unterthanen zu Denzlingen der von denen Herrn Beyrsassen, welchen über die übrige 2. zusprechen nicht gestehen, sondern zu Ihro Hochgnädigsten Herrschaft gehören, Ihr Oberbach Schulhaus zu besorgen, und selbes 4 gemeinschaftlich Lehen selber

Kläger deduciret, daß es ihnen obliege, ihre Unterthanen ordentlich zu versehen, welchen ihnen Klägern die 2. jetzige Zeit nicht abgewonnen haben, ihnen Beklagten solches zu gestatten, und ihre Kinder zu dem Schulunterricht anzuhalten, wie solches in allen Gemeinden Brauch ist, und Beklagte sich dessen nicht weigern können, sondern ihre Kinder zu dem Schulunterricht anhalten müssen, Beklagte hingegen

und dem entgegen sich zu gemeinschaftlichen Schulhaltern nicht gebrauchen lassen wollen, Beklagte dem Rechtlichen Abspruch zu gewarten haben

instantia

ob Kläger ihre Forderung mit Recht machen könne, die Beklagten abzuweisen, und Kläger zu verurtheilen, 2. jetzige Zeit Kinder schicken zu können, sich Beklagte darüber

R. Nein, sondern Kläger müssen sich mit denen übrigen Gemeinden begnügen, und ihre Kinder dahin schicken, wo sie die nächste Schule haben, und nicht Beklagte mit Kindern beschwehren können, sondern Kläger die andern selben der Gemeinden zumuthen müssen, daß sie ihre Kinder dahin schicken, wo sie nächste Schule haben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0332

instantia
ein Kläger diese sein
Vorgeben, daß Beklagter
Thurnherr ihro storben,
rowegen Rauen

werden, ob nöthig einige
Zeugen Namens Scholastica
Vogtin Thurnherrin
mit Ihro Eydschwur
erstlich vernehmen lassen,
so wurden sie Beklagte
seitens vermeint zu sein
das selbe Ihro Eydschwur
der jüngst und einfachen
Klägerin Theil seine
Theil, je dem
dem Brief so gut dem
jüngen Klägerin

R: sieht Klägerin Zeugen
Namen Scholastica mit sein
eigen gutem gewissen
Eydschwur!

instantia
Beklagte Klägerin mit
Vorbringen gewissen
sagen, daß sie Beklagte
Ihro Scholastica mit Eydschwur
Klägerin mit Eydschwur
gewissen sagen müsse,
folglich Klägerin Beklagte
freundlich Eydschwur sieht

gleubt mit dem Eydschwur
gnädigst Zeugen
Namens Ihro Scholastica
Vogtin Thurnherrin
gnädigst vernommen
und Ihro mit Eydschwur
vorgehalten, was sie mit
dem Eydschwur
Klägerin gewissen sagen müsse,
folgbar Zeugin Scholastica
Vogtin Thurnherrin
Klägerin mit Eydschwur
gewissen sagen müsse,
folgbar Klägerin Beklagte
freundlich Eydschwur sieht

instantia
Weil dem Ihro mehrern
respecte das letztern
Theil mehrers erstern
sagen müsse

R: R: wegen Klägerin
gesetzte neue Zeugen,
Namens und Gebrüder

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0333

Den ersten nicht erschienen.

Interloquirtem

Weilen die Klägerey ihren Innhalt
Clarer Rechtlichen Ordnung nach Inhalt und
Lauth hiesiger Statuten nach Ver-
fassung Rechtlicher Ordnung
abzuhandlen verordnet, Als ist
zu wissen dem löbl. Magistrat
Beklagtermaßen Eingeraumt, ob seine
Inclusa partes solchem nach
sich gütlich vertragen wolle,
oder weitern und ernsthaften
Process zu erfolgen.

Actum Waldkirch ut supra
extrà ratis geschehen d 9 7bris 1767.

Coram Deputatione

Michael Schmidt
Burger und Cron-
Vogt
mit
Jacob Bürgi Rath
Burger und Klagern Eyerseiten

Dem Erschienen Abgeordneten Bene-
dict Bilharz, der Zeit
selbst des Raths, Burgern,
des Klagers, Stadt Maurer
und dem Gebrodt Schnid
Hausbauern wie auch
seinen Klagern wie Stadt
sprachlichen Liebe, wie ueber
seinen gnug Vorgelesen, und
wie Ihro Gnaden des Raths
Erkanntnus gesagt, dass
Sonsten nicht so wohl seit
4. Corsum mit Brunnen Schacht
gebraucht, sondern wie
stark mit Brunnes Ein-
dem Canton Stock, und
Cubirung Messen und
übergebnen Gedruckten wie
Specification Fl 138 kr
rectificirt Verstand.

Dem Erschienen Abgeordneten Benedict Bilharz
Beklagten gibt excipiendo

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0334

Schaffhausen, dass Herr [illegible] Commissarius
Frank und Landschreiber
Sprecht und Landschreiber
Burgermeister Jgnatz Duttlin und
Lieutenant, und Herr Joh. Caspar Hurter
Burgermeister, Herr Joh. Caspar Hurter
Rath: Endlich sind dem Herrn
Commissario obenbesagte Herr Regierungs
Rath Schalch und
Leib, mit dem Herr Landschreiber
publicirten Decret alle
Vorgänge gehabt, damit sie
nicht Ursach haben möchten
Herr Leib und Herr Landschreiber
Richter selbsten die Vorgänge
Regierungs Raths
Commissarium Herr Landschreiber
Herr Landschreiber, die Frank
Gelegenheit zu Confirmiren, ob diese
nicht Falsa, sondern aber
Commissarium und der Commissarium
alle Station mit der Klägerin
Frank abgenommen hat, und unter
dem Actum genommen, dessen
ungeachtet aber Actor Beklagten
und Leib gemeldet Herr
Frank gegen Actum Protestation
Commissarium, die Frank
Gelegenheit zu Confirmiren, ob diese
nicht Falsa, sondern aber
Commissarium und der Commissarium
alle Station mit der Klägerin
Frank abgenommen hat, und unter
dem Actum genommen, dessen
ungeachtet aber Actor Beklagten
und Leib gemeldet Herr
Frank gegen Actum Protestation

Johannes Burger und Commissarium dessen Eid
Statt nicht die Frank von der Frank
Landschreiber in Herr Landschreiber
Vergünstigung übernommen Leib, und
der Landschreiber Herr Landschreiber
Regierungs Raths Commissarium die Frank
Frank gelassig zu Confirmiren, Leib
über den Actum, Leib Statt
oder mit Burger resignirungen,
und die Frank nämlich über
Treiben, Protestation dessen
eidlichen Handen Vorgünstigung

instantia
ohn die ninga Klagte Leib
Leib der Frank in nimo
Station Commissarium.

Klägerin Regierungs Rath Klein, sonder
unmöglich die Frank Leib
Actor allegirten Decret
sicher Landschreiber,
Vorgünstigung, Leib Commissarium
Regierungs Raths
Commissarium, Leib Commissarium

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0335

7 ex offo

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0336

Actum Waldkirch den 28ten Hornung Anno 1767.

Coram
Deputatione und gnäm. Herrn.

Andreä Aschbacher Bürgers und Hafners hiesiger Burgerschaft Profession nimmt selbiges producirt seinen Lehr- und Wanderbrief vorlegt, auch vorgibt, daß er gesonnen sey, sich allhier häuslich niederzulassen und das Bürgerrecht zu gewinnen, weswegen er dann gebetten, ihme solches gegen Erlegung 40 fl. Einzugsgeld und 5 fl. Einschreibgeld zu ertheilen.

Dieweilen nun Supplicant sich ehrlich und redlich aufgeführt, auch ein Meisterstück gemacht, so ist ihme das Bürgerrecht ertheilt worden, solle aber so lang er sich allhier aufhalten wird, zu keiner Consortschaft gelangen können.

Jacob Bürgy, Hafner, und Hafnerstochtermann hiesiger Burgerschaft wie auch Andreä Aschbacher Hafnergesell von Bleyberg gebürtig, haben um Aufnahm in die Consortschaft Ansuchung gethan.

Weilen aber Supplicanten noch nicht Burger sind, als ist ihnen solches abgeschlagen worden.

Andreä Aschbacher Hafnergesell hiesiger Burgerschaft Profession nimmt selbiges producirt seinen Lehr- und Wanderbrief vorlegt, auch vorgibt, daß er gesonnen sey, sich allhier häuslich niederzulassen und das Bürgerrecht zu gewinnen, weswegen er dann gebetten, ihme solches gegen Erlegung 40 fl. Einzugsgeld und 5 fl. Einschreibgeld zu ertheilen.

Dieweilen nun Supplicant sich ehrlich und redlich aufgeführt, auch ein Meisterstück gemacht, so ist ihme das Bürgerrecht ertheilt worden, solle aber so lang er sich allhier aufhalten wird, zu keiner Consortschaft gelangen können.

Jacob Bürgy, Hafner, und Hafnerstochtermann hiesiger Burgerschaft wie auch Andreä Aschbacher Hafnergesell von Bleyberg gebürtig, haben um Aufnahm in die Consortschaft Ansuchung gethan.

Weilen aber Supplicanten noch nicht Burger sind, als ist ihnen solches abgeschlagen worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0337

Thomas Joseph Rapp und Ursula Burckhart seine Ehe
und Ablösung und Ratification ihres Ehe Pacts.

#

ist ratificirt

H. Deputation und Rathe
Ehe Rapp, und Johann
Georg Stehle seine Ehe
und Ablösung und
ratification ihres
Ehe Pacts

#

ist alles ratificirt.

Michael Fridolin Lehmann und Barbara Morstein
dorfer Stadt mit
Johann Kaspar Hilty
ehe und Ablösung und
ratification ihres
Ehe Pacts

#

ist der Rath ra
tificirt.

in ordinis obigem Protocolle de dato currentis und Jahres die
Klagen Michael Hilty und
Barbara dato fortgesetzt, und
resultat Rath eingeholt.

Urtel:

ob es der Ehe
dato currentis
mit gutem fug

H. Stein, einkunfts
voigt der Klagen sind
mit Gutachten gemeint,
sowohl der Klagen
Ehe gutem fug,
einem ihro Ehe
dorfer Stadt,
und Herr Canonicus
Fingerlin Beamten
Herrn und dem Stadt
Baumann über den
berg und Gebrüder
Hilty gegen die Klagen
Michael Hilty Stadt mit
Einhalt Stadt zu
halten, sowohl den
Ehe der gleichen
dann Gutachten zu
Herrn Canonicus

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0338

müsse.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0339

Schultz zu Schuttern
Lorenz, Hunter und
Andreas Schultz alda
gütlich Tag.

Ist Hunter gütlich
zu einer Sulz in Schutterwald
Hingegen, weilen nun
nit Stadt mit Tüchtig
Fürsprechen gebraucht
Kann, so Kann
nun auch mit Tüchtig
den Rechtstag nun
setzen.

Erkennt

Weilen die Fürsprechen zu nun
gütlichen Vergleich nit gebraucht
worden wegen, so werden die
dem Beklagten nit Klägern
Kosten 3 fl 7 kr. prodeuirte
Fürsprech Gebühr Conto 1 fl 38 kr
Item ex officio moderirt dass die
Heiden Fürsprechen mit Rechtens
gesetzten 6 kr nun 32 kr zu
zu sprechen Schaden 5 kr 55 kr dem
Burger in Schutt und dem Clägern wieder
1 fl 9 kr für die curatorische Gebühr
dem Schmidt zu setzen 2 fl 30 kr bezahlt

Klägt, welche Gebühren 93 kr
betragt, die dem Fürsprech Hiß nun
bezahlen, welches schuldig, die
Costen der Klag alles Ernsts zu
Compensiren erkennt.

Fürsprech Hiß gegen
Fürsprech und provocirt
ad superiorem, und bittet
Protocoll
Extract

Wird der erbetene
extractus Erwilligt.

Christian Schultz Burger
und Schreiner zu Schutterwald
so Schuldig ist 5 fl mit
6 kr Jährlichen Zinsen
als Zins Gelt bittet Ihn
seinen Beconsortin zu
Ruhig mit Einigen Gelt
gelte Zinß nun
zu bezahlen.

Ihn Supplicantin zu
Ruhig 35 kr Zinß Costen
zu bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0340

Actum Waldkirch den 20ten: Oct: 1767.
Auf dem rathhaus rath gehalten.
Coram
Deputatione in- und äusseren rath.

Bisherige herr Cantzleÿ verwalter [illegible] ist erschienen und [illegible] dem ihme so lang jährig anvertrauten Cantzleÿ verwalter stell und bittet ihn [illegible] stellen oder doch zu [illegible] lassen, erbietend, wo sie [illegible] jetzo dene gestalten bestens nach [illegible] zu [illegible] dazu versehen.

[illegible] übergibt derselben die pro Memoria, und [illegible] zwei [illegible] extra Verdienst [illegible] in [illegible] Pergamen [illegible], auch [illegible] bey [illegible], bey Separation und [illegible], so [illegible] Tabellen [illegible] ob sie nicht [illegible] 50. [illegible] extra [illegible] haben möge.

Bescheid.

In betracht des angebrachten Motiven gemeint, so würde demselben per unanimiter 50 fl: [illegible] pro discretione, nach dessen [illegible] an dem [illegible] zu [illegible] angewisen.

Wo hingegen der neü bestellte Cantzleÿ verwalter Joseph: Ant: Calari erschiene, und gebetten bey [illegible] obgedachter herrn [illegible] über der ihm [illegible] Instruction in [illegible] stellen zu können. Auf [illegible] löbl: Magistrat und Rath [illegible] zu [illegible] hatte, [illegible] zu [illegible].

Magistrat und Rath. [illegible] Vermög [illegible] Cantzleÿ verwalter zu [illegible] 18. [illegible], man [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0341

122.

Item inspekhanten pfand quant
an Pfleg 20. dato ca[ss]a
[ss]chuldt, und Unrichtigkeit
[ss]chuldig volta

2do: Für Jeden Famil und Burech
[ss]ang der Hochgebohrne Herrn
Cantzlen Stuben nach Innen
ubrig[ss]chaft gegeben 4 [ss]o Viel ab

3tio: Den Herr ui Ihro Excellenz
Ralph Freyherr Enzenberg, Villa
franca wegen Übernahmung, vogt
Amt und Ihrer Excellenz
Hochgebohrne Cantzley
Hausmeisterey

4to: Dem inspekhanten aufgelaug
[ss]chrieben [ss]o [ss]ambt der
actum Cantzley Stuben Ca
[ss]ier [ss]chlüssel ui Ihro
Excellenz Cantzley Stuben zum
Transportieren, und da[ss]elb
zu Eingeben.

5to: Wann man inspekhanten
zu Capitaine ernennung
gnädig befehlung [ss]chaft Ihro
Excellenz Cantzley Stuben
Jeden vindiciren abtreiben
[ss]perren, auch dessen Jeder
zeit, die Canzley
Angehörig [ss]chlüssel, bei Ihro
selben gnädig Ernennt Conductar
zu übernehmung [ss]chaft, Cantzley

6to: Bei Verordnung, [ss]olche

123.

inspekhanten Gegenstand
abnehmen

659

Item wann wegen [ss]alvo pro
Land [ss]ig Excellenz Herren
Landvogt aber Obgedruckhtem
Decret [ss]o wird die Excellenz
Herrn Landvogt, [ss]o wird
Ihnen [ss]olches abgehandt
gemachtem Von ihro Excellenz
gnädigen Herrn Principalen
abzu[ss]chreiben, Item Inspekhan
ab dato in pleno abgelegt,
[ss]olle Jemselben Ihnen gebührende
Lohn und Sorg faltigkeit
vorbehalten.

Actum Waldkirch aus Ihro Hochfürstl gn:
Canzley Gnädigst abgefaßt den 20ten
Aprilis 1764.

In Absentia:
Ihro Hochgebohrne Herrn abwesender
Herr Landvogt gnädigst gesetzt Mandatarius
Herr Burgermeister Johann Jacob
J. U. Cathri Cantzley Verwalter
Herr Deputation Statt Schreiber Ros
Herr Benedict Emiler, und Herr
Bartholomeus Weinmeister

Nachdeme Weinbergers Herr
abwesenden Rath aus
Bapteist Salomon Wirth
Jahres Capitis Rel. für
Jahr gehörige Taxen
Nachts 7 f 40 f. Taxen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0342

Beklagter ist der Schuld ge-
ständig und, glaubt die
Schuld nach und nach abzu-
[illegible]
[illegible] und zwar all monath
mit 3 fl. [illegible] abzuzahlen.

Beklagter nimbt die [illegible]
[illegible] mit Dank an, sollte aber, da be-
klagter seinen Versprechen
[illegible]
nachgelebt werden.

resolutum.
Lassen man es dabei be-
wenden.

2 Bergschreiber [illegible] fortwährend
klagt auf Christian Thoma
[illegible] Lehen schuldig
30 fl. [illegible] seiner
abgenommenen [illegible], und
[illegible] die [illegible] ge-
[illegible] Termin [illegible]
Versprechen [illegible]
und fastnacht [illegible]
[illegible], so bittet
derselbe [illegible] compulsiv
mittel [illegible] zu
seiner Bezahlung zu
gelangen.

Beklagter bittet um leidentliche
Zahlungs Termin

Fiat.
gegen Beklagten der ersten
Termin [illegible]

und der andere auf Ostern
zu Bezahlung unter Ver-
meidung des Rechtlichen
angesetzt fest gestellet.

3 Johannes Rößler Burger
und Gerichtsmeister alhier
klagt auf Christian Thoma
[illegible] 8 fl. [illegible]
[illegible], und bittet
um Bezahlung.

Beklagter offeriert
innert 14 Tagen die richtige
Bezahlung.

Fiat.
Lässet es bei des Beklagten
anerbietung unter [illegible]
Straf [illegible] lediglich be-
wenden.

Herr Ignati [illegible] Burger-
meister klagt contra
Ignati [illegible] 7 fl. 11 kr.
[illegible] Johannes [illegible]
[illegible] 40 kr.
[illegible]
[illegible]
[illegible] bittet um
[illegible] Bezahlung.

Beklagter muß [illegible]
bekennen [illegible]
und bittet um [illegible]
Terminen.

Fiat.
Wurde H. Burgermeister
auf [illegible] dem
Johannes [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0343

126.

Ill Jäger wie Jacob Jeamin seinerseit sagt Contrarend.

Friedrich Jnnen Blagt Cohn Jacob Jeamin Wirth bellenin, wegen Borgung Jacob Jeamin anf 18 fl: 16 xr Bekl: Bekagter ist ordinari gebeten abgetretten, weilen seine Parthey nicht anwesend, auch Procurator Commissari angebracht, seine Parthey Jacob Jeamin Wirth bellenin, wegen Borgung anf 18 fl: 16 xr Bekl: Bekagter ist ordinari gebeten abgetretten.

Bekagter, sagt wider Jhn Anforderung nicht ungerechtfertiget zu Jhne, habe Jhn nie Borgt, habe Jhn auch Jhro Angehörige, seine Parthey anfs Lengnen, Jhro Parthey anfs Beweisen zu Beylagen.

127.

Wegen seiner Beagt wider abwesenden Jacob Degenhardt ordinari Borgung gesuchte Obrigkeitliche Hilfe anfs Arrestiren, auch Jhro Parthey anfs Beweisen.

Jst

absens von ano nicht Contestatum Litis noch Jhro Parthey zu Verbescheid gelten.

Seinalegen sobald Jhro Hilfe ahn Jacob Degenhardt Burger Jhro Parthey anfs Beweisen, auch seine Parthey anfs Lengnen, sobald Jhro Parthey Jacob Degenhardt abgetretten.

Antoni Mosser Blagt wider Accepnab Basler anfs Zahlung 34 fl: Taxe: und Lehr abzuo Arrestirt Contradict vorbracht, nebens Hilfe anfs Arrest, und wie Jnde ahngesagt Jhro ordinari anfs Lengnen, Contrad: auch so wenig Jhro Hilfe abzuschlagen sich zugetrauen zu Thun.

Bekagter bitte abzuo und Jhne negalegnen Conclusa, und solle Jhro auch Jhro ordinari Lengnen, Jhro Hilfe abgewig, sollte offenbahrlich abgetretten werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0344

128:

Jobigte mosser Klagt agl
Johannes Conradi auß Feldk.
d. 22. 9br. 6 Mal unabläßlich
Liebzuegung

Der Klagter, Ja solcher Ung.
Mußig offen stehe außen
bleiben, jedoch gestern
Annuel Procuratori
comission gegeben
so habe gebeten ihnen
vergessenheit nicht zu
thun Er wolle alsdann
Der Kläger d. 23. 9br. abw.
mit anfrag ob Er akkord
Er das gantze abstehen
abstehe

Abermahlen Klagt wo
vrsent dasselbe Ungeb.
äußl. Klage d. 24. dass
bitte gleichwohlig mit
Liebzuegung

Der Klagter bittet
ausmachung gnädig Vor
Jahrsfrist habe etwas
Theil in Sonne ab
monat Juni zuerl
zu bezahlen

Lasse machen Calrij
Annuel

Klagt daß Valentin Burkh
zu vielen Jahren Zeit
mahnen, ob Er sein
mit Gnaden mahl

129:

Klagt ab Ihne Enklte nit
Accepirt vor ob Er sey der
Clotzen Wirthin Eingesessen,
wider sonstgebührende
Citat und Satisfaction
Anklagung.

Der Klagter sagt, daß
Er von Jahro ansehne,
Jgnelne der Klägerin
Innerlebe mit seiner
Enklichen Ehrlichen
Last Underrichtung Martini
Johannis zu gegne.
Wovon Innenbehalten
Vorbezogene 4 Klagte
Rathen Klagt, daß ein
jüngste Zeit Er nichts
als Ihr mehrg gebe
Innocens Enklagen
Vorgegangene, wovon
der Klägerin ab das
gegeben, als zu Lichtmeß
Jahr f. v. Juno Tal ge-
Hoeter, auß Unrecht
so Innerlebe sein, und
Dunckes Enklichen zu
lang, Ers der Klagter
mit Ihr Klagt
vor ungebührlich Under
Barmherzigkeit Rathen
und sagt sie Eigentlich
Ihr Gericht Procuratori
Schaki Etwas
rechtlich Satisfa

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0345

190.

[illegible]

Dem Reagenti Cramerysthi
[illegible]

191.

[illegible]

Actum Waldkirch [illegible]
[illegible]

Coram
[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767

0346

Simon bittet ihm gnädigst
seine verheurathete frau
Theresia Kohlerin von
Schönenbach, gewesene
Schulers tochter, das erkaufte
[illegible] Joseph Kohler
[illegible] burgrecht gegen
Ihrem Leibeigenschaftsloß-
geld burgrecht [illegible] und
anzunehmen.

Resolutum: weilen der
Supplicant in burgerlichen
pflichten zu stehen
respective gemeinschaftlich,
wann selbe fortwährend [illegible]
[illegible]
und außerdem wegen
[illegible],
33 fl. [illegible] das jährliche
[illegible] haben,
so solle an das burgerliche
Ausspann [illegible]
getragen werden.
übrigens solle [illegible]
[illegible] Verordnung
[illegible] publicirt
werden, das [illegible]
nach dem [illegible]
[illegible] burgerrecht
[illegible]
[illegible] nicht
[illegible] burgerlich [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible], das
[illegible]

nachdem [illegible], wie sich der-
[illegible]
burgerrecht [illegible]
halten.

Joseph Anton Lander, ge-
wester Soldat, und burger
dahier zeigt an, daß er sich
mit Maria Ursula [illegible]
gebürtig von Niederhausen
[illegible] der herrschaft [illegible]
des [illegible] Hr. Canonici
Kirchwalds [illegible] zu ver-
heurathen, weilen dise
ihm [illegible], indessen
[illegible] so
bittet derselbe [illegible]
seine [illegible]
[illegible] burgrecht
zu [illegible] schreiben.

Resolutum
Ist [illegible] Supplicant für seine
Ehefrau wegen 35 fl. [illegible]
[illegible] gegen [illegible]
burgrecht [illegible]
und [illegible] zu schreiben.

Michal [illegible] — Michal Eckert und Jacob
Kayser bitten, das unterm
24ten Sept. ergangene, und
publicirte [illegible] contra
Johannes Will, weilen [illegible]
[illegible] ver-
zahlung [illegible]
[illegible] gelang mögen
[illegible]
zu bringen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0347

[illegible] Burgers Hilj jtem. g. sagne à dato an dem Rëchtag vigl. sei Vorhab. mündige Entschlung [illegible] Vnder, habe sie [illegible] er officio angnohmen, vnd dan sine Gelübten gelegt sei Richtig Theil zu. stehen vnd [illegible] Rechts sine abwesende mit Zuer. sine Statthalter oder sonsten beeidten vnd [illegible]

Wie sie Klagern Theil den Actum spetialiter Jenstem [illegible] bitten vnd ihnen [illegible] Entschlagen zu ihrer Defension Zeit, da sie Beklagte wegen ihr Vor. [illegible] Contract, vnd Entlegnig, vnd zeit seine Burgerlichen Rechts Anordnen Rechten

Dem sie Supplicanten des Beklagten Gelegenheit nachzudenken vnd Inspection vnd angnohmen Pflichten [illegible] des Beklagten Seine Gut [illegible] Schuld nicht [illegible] Ihne Inhalts seiner Pflichten [illegible] Inen [illegible] Mann, Vnd sie dessen mandatlich Gehorsame [illegible] Rechts Continuirt

[illegible] Gelegenheit [illegible] Inspection [illegible] Pflichten, vnd Schaden [illegible] Beklagten [illegible] Inspection [illegible] Pflichten, vnd Haus Kauf. machen

[illegible] ratificiret.

Ratificiret.

[illegible] Bayer vnd Anconi [illegible] et Consorten bitten vmb resolvirung ihr Vor. den Magistrat Gegne nemen an ihr Rhone Ob der Beklagte et Consorten [illegible] Pflichten [illegible] Gegentheil, Gegen. Vrsach den Entscheid [illegible]

Der Magistrat Vrtheilt [illegible] Burgermeister Conclusi. Vnmaßgeblich Recht, sie Beklagte ihr in arte periclorum accordirte Freiheit [illegible], vnd andere Partheyen [illegible] die Gnugthuung [illegible] Vor [illegible] Pflichten, vnd [illegible] Gegentheil nit Entschlagen [illegible] Vnd [illegible] vnd [illegible] Gall [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0348

als Schultheiß gestanden, Schwo
gerichtl. Schlag vier
im vergangenen Februarium Ehe
halben gütlichen Tag an-
gesetzt worden, welchen
gestalten aber sie Beklagte
Schuldnerin Ihro Magistrat
in Sachen Schuldforderung
dem Cläger resp. Advocaten
Schuldig, sich Un-
kosten, dann an Ihnen die
Ihro Anstandenen Wochen
Lieferungen Kirschwasser, sich Sch
Schuldigen, ihne mit Sch
Inhaltsgnugsame Ihr abzu
stricken, die Klägerin
Ihro Kirschwasser zu bezahlen
gegen solche Ihnen
Beklagte nebst passiven Cost-
und sich Schuldigen
Ihnen, die Unkosten
halber machen wordt.

Klagender nichts weniger
sich Vaus sich ab so voll als
Vermittelst Ihr Eingebung
dass sich Sch auch Ihne schuld
ausbezahlt werden, da
anbey stehe man dorfen,
sich andurch sein die Klägerin
Ihrerseits nicht gnugsam
erscheinen, und so wenig
als Gnädiger Untergang wollen,
sich schuldig sich schuldig

Und Sch Sch nicht wenn,
Ihr Beklagten Ihnen in-
sonders gnädig gnugsame
Beklagte seyn ernstens Klage,
abzu sein schuldig Recht gnug
erbeuth Rom, und sich
Sachen gnugsam, seinen sein
Ihr Vermögen, sich jüngst so.
Kosten, sich schuldig ausbezahlen
Kreuz, Folgbar, sich schuldig
sein Unrechtlein seyn, ihm
Unrechten gnugsam haben.

Ihr abzutragt sein Beklagten
Nur ab Ihr Unrechtlung
glauben, und nicht legal
Zeugnisse Rom, sich
sich schuldig schuldig zu
sein Unrechtlung Ge-
schehen, zu Recht
sich schuldig von seinen
Beklagten und nicht all
abgewichen, Endlich aber
alle gleich seinen aber
sich Widerspruch, sich sich
Ihr Recht gnugsam haben

Actum eodem postridie

Consul Derin Concipi & Scripsi
sich, sich Ihren 23ten. Julij
1764. Cautionis negagnen
Wahl, Contra Johannem
Clarbman, de a & p
ausser Ihr Ihnen Entschuldigung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0349

138.

anlangen Thun, sonst
Ersuchlich zu sein, Ihr
Ehrenfeste Ausweis vorgeb
ast von dem Rauschen Conveli
Von jenen Unthaten übrig
natum vorcene wären,
so wolle sie zu ebenfalls
sichs allen nachsicht der
gemachten Rechtfertigung,
weiteres überlassen und der
Cäsar gestehen, und
dem specification sam
dem Rauber zu sonder
gnaden lassen, Rich
ter, und alle sach gnäd.

Wienen Klägern zu wis
sen, Rechtsverbahrung Specifi
cation alle sambt und
gaben samt, so haben
wir sachen Endlich er
kennt, und Erstlich

Dass Jacob Im Lichtmain
Bruch und 30 Stock Klaf
ter sein zu regulation gnädig
lassen.

Item soviel Hinder
stöcken auf dem Lasch,
sein forderlich und die
gehaue, und dann
Rauchen Conv
tenten an das Wald
amt Unterm.

139.

669

Adam Waeldtkirch auf dem Rathhaus Rath
gehalten den 14ten Xbris 1764.

Coram

Dominis Benedict Fruhen des
Grossen Raths und zeitl.
Meistern Rentz Amtmann
Johann Francisco Bossert
und Georgio Jacobo Aus-
angelassenen des Raths.

Als H: Conrad Im
Graben Gerichts und
Rechten Johann Friedrichen
auf dem Grafenbrunn
in Ehrsachen Anwaldes
Ihro Conrad Wunderlichen
in Ehrsachen angeklagten
Theils H: Beklagten, als dann
auch H: Beklagten
Anwalden Ihro Rechten
auch dem Rathsprotocol
abeig angezogen Sum: for-
dern abtragen, sowie sie
abeigehen der Erkennt
nuss, als genug
sichen Rathsprotocol sie
abeigehen an Sonn
en Klägern, welches
sie Ihro auch zu thun
angelassen wurden, ob-
Klagten Johann Adam sie sind
Gebauerin, wurden aber
drei, ob es der Klägerin etwas
Ihr sei sie mit des Raths

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0350

Hr: Caplan Conrad
Eilfart allen gestrigen
Verhandlungen Lobe sam
Caplan Vorgeben
sein Lesen Vorgelesen
Die Costen 89 fl: 16 ß 6 d:
Conclud, solche
solle alß die Abgaben

Wie Vorgangaben ge:
sorgfalt abtragen Nach:
suche Die Costen 89 fl: 02 ß
De novo zu Vorsehen

g Von Neukirch

Theresia Brauerin Unterstands
weil Josef Andreas procuralore
Zu nicht sey, Lob Zeiten ihro
ruhet Lonefacio wegen Berg
und Umgeldtens Unterhalt
in anzeigt Die Brief Von
Zeugen Sie Vorgeben
die gegnerisch Magistrat
Deputirten nothigt, und
solle die ruhe sind Zu sein:
Gerechtig Vorgangen,
Citirt dahero Sie Burgerlich
Zu sein Verbleibung gnä
digen Verfügung Zu Rath
gnedt.

Von Supplicantin vorgeben 65 fl.
Sie sey Jahrsfalanz Zu
Lengt Jahre, so dato gebe
Burgerlich Zu sein und ausmacher
gehen

691

Hochlob Löbliche Cantzley
nach vorgenommener
nothalb Von 2ten Julij
Cpti. Gerichts Verhandlung
Contra Johannes Clausmann
pto: Cassations.

Ist Beklagter Clausmann Gelegenheit gege
ben Sein Fürbringen Mündlich Vorzu
bringen Klage, und abgelesen Worden,
Worauf den Wunsch Imploratum
Consul: Also Rechtmäßig erkennt,
massen auf sich Von dem Partheyen
ohne Seinem abgegebenen
Attestat nicht Vogt zu ergehen
habe, als Von Beiden Seiten
Ist Beklagte Instanz Bitt, so sie
nach nach Seinen Willen Verbes
serung abgenommen Gelegenheit,
Zu Recht Denen übrigen à
Klagizirte procedenten
Zeugen Fürbringen nicht genom
genheit Zu nehmen Erkannt,
Wie auch Beklagte Verbeten,
und also
Wenn Löbl. Klagichat
Ihr nothdurftig Gehen, wie Ver
langt Sie so dann und Attest
Fürs nicht Gehorsam und Legal
nothdurft Erneuen wegen
und Recht

Wann Kayserl Cammergericht Urtheil
Beklagten abgenöthigt, Befindt
Sie Denen Beklagten gemäß
Wie Sind Beklagten Absol

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0351

Item Actum debitore
Cornelii Cayzenbergel, Un-
terzeug sonne nicht vorhanden
ist gestr: Actum Sonder-
tuchs Mons: gestr: Actum
Rathel vorderne diesem
mit Zuziehung Ehrsam
m Actum Vorgenommen
sonder Anzeig eines
94 fl. 4 Bz. 4 Dl. Zeugen
Lein Samen so Salo-
Hafner / als Prinz
Conrad partein Com:
mun Theil, Forderen
Mass aus 105 fl. 14 Bz. 4 Dl.
zu stehen, Abzug
Lein nachstehen.

Da bey gesagtem Ge-
richtsmündl. Beklagten
weder weniger gänzlich
seine nicht schuldig, als
noch der von denen
Experthey Hafnern
angesetzten 105 fl. 14 Bz. 4 Dl.
jedoch innert Jemb Klagt
forth Eine Landvogtl.
Erkl statt Ihr Erzaigung
Ihrer Klagen zu succe-
diren zu gebe.

Klägin und Beklagter sachen
sich hier ab fröhlichen Urthel
Herren Concedat allen si

sah wie ihr von denen
Experthey Hafnern
angesetzt Mass sie und
anerend tuchs sie sonst
anziehen beyde zeigt
gehören, Bittet dahero
sie in rechtlich Conclu-
sion Ihren Eine
Landvogtl. Rathsamb
sie zu erkennen, Ihro
von einer abgängig
Mass aus 105 fl. 14 Bz. 4 Dl.
Expertey Lohn Klagt
Forderung Ehrsam
obigist Summa Expert
Lohn zu : somit
Capital verbleibt.

Wenden Ihro Klagts
Experten und Ihro
Beklagten
Cieren worauf
Endlich galtgnaedigst
in Erwägung Ihro Klagts
Forderen wenig zu
Thätlein sei sie zu
Erkennen, und Ihro
von einer abgängig
Mass nachstehen, sofern
Ihro Klagts Mass
referiren solte.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0352

1144. Actum Waldkirch auf dem Rathhauß
gewöhnlich Conferenzzimmer den
22ten. Xbris 1766.

Coram
Deputatione, dann- und Ausschuß Rath.

Ulrich Lehr Lob Rath
Personale nicht mit gehorsamb
Vogt Bowen, so sich man
dirt immatriculiren alhier in
statu quo zu belassen, sey
Casu Wer Ihr gnädige Herren
Unlesa man sich und andere
ihren Ingressu halber
Herrn Vogt zu beschweren, oder
absonderlichen anfahen
ist abstand Ihro gnädigen
Herrn gnädigst Ihr jüngeres Ra
Exhibens H. Lob. Magistrat
und Rath hir zu Erlichlaß
nehmlichen appellirenden Bür
gerlichen Rath zu Rath: Ca
stung in Ihren Vorigen
Platz bestätigen Blaicherlaß
Rath stellen, absonderlich
gnädigst ermahnen: accords, und
übrigen Herren Innen
angelangt, sambt gnädigst
Ihro ertheilt, Ihnen zu
Dienst: als Sonderen Eydes
Pflicht
Ihro Gnaden zu Sachsen, und nach
Ihrem Belieben.

1145.

Ist Inhalt, daß Ihro
Angelegung der Land: und
Rathsherr Rath Gluck
mit Wirkung, daß
ihrenthalb von Hiesigem
Commissario abgenommen
und Inventirt, dann aber
dieses nicht zugelassen
Ihro Gnaden klagen
Ihr motivirt Supplicando:
Ihro Vorbringen. Ihres
Unterthänigen innigen Inhalts
Lautens Datum Ihro
Canzley, als Ihro gnä
digen Herrn abgelangt, abver
Ihro, wie Ihro dato abgan
gestellt, ergehen
Inhalts Ihro Vorbrin
gen, abschrifftlich
Supplicanten Ihro vorgeb
lich Ihro unterthänigen Ein
kommen
Ob man mit gnädi
gen Resolution, als gnäd
dignitäts gnädig, nicht
gnädigen Ihr Supplicanten
eigenen gnädigen Rath,
Ihro Ihren Ursprüng
lichen und nachherigen
gnädigen Rath. dann
Ihro Ihrer Innenhaben
Ehren ruhig Ihro gnä
digen, und andert=

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0353

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0354

Weisna wurde Jan
gnädigen Herr Amtmann
Schreiber Brief vorgelesen
Supplicanten nicht ge-
genwärtig waren,
als ist Ihr zu bestätigen
Urban Gyß wurde
Jen selben recomandirt
nicht nur auf gnädigen
Herren, sondern
auch ehrlicher Burgers
sohn in Berain verspro-
chen Recht schaffen
zu lassen. Sowie
selbe Verwaltung ihro
obliegen auf stehen und
fortkommen, angelegen

Landschreiber Jo. Jacob
und Bauschreiber Jo.
Jacob Hil Wirtsmadel
und Jacob Hil Lehenvog
gegen Ihr alten Recht
Ehrung.

Da Johann Michael Hilt
Hofbauer und Gastgeb
Hilzinger, und Christian
Hilt nach ihrem
Ableben nachgelassene
Kinder als Hilt zu übernehmen
Hauß, Hofraith sowie
Gattlen Hilt Feldmisser
Erbl. Jan die gnädigen
Herrschaft zu eigenen zum
Erstatzen

Weisna wurden Jan
gnädigen Herr Amtmann
Schreiber Brief vorge-
lesen wegen Supplicanten
Hilt, als Ihr zu bestätigen
Urban Gyß wurde
Jen selben recomandirt
nicht nur auf gnädigen
Herren, sondern
auch ehrlicher Burgers
sohn in Berain versprochen
Recht schaffen
zu lassen. Sowie selbe
Verwaltung Ihro
obliegen auf stehen und
fortkommen, angelegen

Ihr Jacob Hilt Hofbauer
und Gastgeb Hilzinger
Christian Hilt nach ihrem
Ableben nachgelassene
Kinder als Hilt zu übernehmen
Hauß, Hofraith sowie
Gattlen Hilt Feldmisser
Erbl. Jan die gnädigen
Herrschaft zu eigenen zum
Erstatzen

Weisna wurden Jan
gnädigen Herr Amtmann
Schreiber Brief vorgelesen
Supplicanten nicht ge-
genwärtig waren,
als ist Ihr zu bestätigen
Urban Gyß wurde
Jen selben recomandirt
nicht nur auf gnädigen
Herren, sondern
auch ehrlicher Burgers
sohn in Berain versprochen
Recht schaffen
zu lassen. Sowie selbe
Verwaltung Ihro
obliegen auf stehen und
fortkommen, angelegen

Ihr Jacob Hilt Hofbauer
und Gastgeb Hilzinger
Christian Hilt nach ihrem
Ableben nachgelassene
Kinder als Hilt zu übernehmen
Hauß, Hofraith sowie
Gattlen Hilt Feldmisser
Erbl. Jan die gnädigen
Herrschaft zu eigenen zum
Erstatzen

Weisna wurden Jan
gnädigen Herr Amtmann
Schreiber Brief vorgelesen
Supplicanten nicht ge-
genwärtig waren,
als ist Ihr zu bestätigen
Urban Gyß wurde
Jen selben recomandirt
nicht nur auf gnädigen
Herren, sondern
auch ehrlicher Burgers
sohn in Berain versprochen
Recht schaffen
zu lassen. Sowie selbe
Verwaltung Ihro
obliegen auf stehen und
fortkommen, angelegen

Ihr Jacob Hilt Hofbauer
und Gastgeb Hilzinger
Christian Hilt nach ihrem
Ableben nachgelassene
Kinder als Hilt zu übernehmen
Hauß, Hofraith sowie
Gattlen Hilt Feldmisser
Erbl. Jan die gnädigen
Herrschaft zu eigenen zum
Erstatzen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0355

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0356

Bürgerbasen Fried fol: 34. 58.
Burmänin M: Magdal: fol: 38.
Bürgerschein wegen einer Holzfeldzumessbas: fol: 41:
Bumbsaus: fol: 46.
Birschwab: fol: 60. 72.
Bizoleck: Basius fol: 93.
Bürbasen Frau fol: 97.
Allmundgüter. 102. 115. 116. 117. 118.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0357

Bergner Jo: Jos: fol: 13.
Blattmacher Jos: Wilh: fol: 20.
Bilharz Christoph fol: 30. 65. 94.
Bixner Johannes fol: 32.
Blattmann Ludwig fol: 36. 16.
Burgmeyer Tobias fol: 49. 61.
Baden fol: 53.
Blattmann Michael fol: 54.
Bixner Jacob: fol: 57.
Bessin Catharina fol: 81.
Bürgert Antoni fol: 82.
Blattmann Jos — 99.
Bürkel André 111, Rauch
Billharz Ranzleyverwalter wird nicht lesen 88 120.
— Zeh: 126.
Bergner fol: Jos: André Rauchfangerer,
Rauch 113.
Bender And: Rauch 135:
Brodschneider Gebrüder von Ofenhausen 1111.
Bürgermeister 1111.
Bauern Abschätzungsbeschreibung 172.
Brodhaus 55.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0358

Conrad Hünkfol: 50.
Caluri Jos: Sal: vide Regenzüg Handelsbr. – Dessen Jur: stanotion betreffen, die Besoldung betr.
fl 120.
Conradi Jos: Deb 128.
Clausman Joh: Deb: 137.
Communalvertheilung zu Bolman. 157.
Anzeig der alten Besoldung. 32

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0359

Jngrossa Lorenz: fol: 34.
Old Rathsordnung fol: 57.
Jos: Dietrich @ Ursula Vetter Deb 127.
Jos: Volk, von dem Pfarr in Oberschefflenz 101
Jos: Dietrich @ Ursula Vetter Deb 127.
Jerin Rochus @ Jos: Clausman Deb 137.141
Jahrm: Ld Misc: fol: 117.
Statuta ungelährung in Stadt Jngrossa 170.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0360

Eggenburger Synod: 29. 31.
Engel Fidel: fol: 33. 97.
Erbis Graz: fol: 59.
Eisenwald fol: 60.
Caspar Nissel S. Jacob: Lugno C. Z. Reuzfag Travel:
da Bilbaz S. Jos: Ritz. 107. 115. 150
Eisenerbgrub im Farbnu 57. 112.
Allg Synod. 18-19-20

C
F.
G
H.
J
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S
T.
U
W.
X.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0361

Fr: Jos Martini fol: 12. 19. 20. 37. 57.
Fridt Lorenz fol: 23. 96.
Fridt Mösl: fol: 25. 65.
Fuhrer Jacob fol: 26.
Fehrenbach Blasius fol: 30.
Farber Jacob: fol: 40. 41.
Fünfzehn und fünfzig Jahr Ordnung fol: 51. 72.
Fehrenbach Mathis Zeugschmidt: fol: 55.
Fleischhacker fol: 68. 81.
Fleischh Landolin fol: 67.
Fischer Joseph fol: 93.
Fleischh Mösl Caban — Rauf 114.
Fehrenbach Clas: Christian Forme Feb: 124.

F:
B
H.
J
K.
L.
M.
N.
O
P
Q.
R.
S
T.
U
W.
X.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0362

Bombrichmühle fol: 33.
Bogenfels ⁊ Jos: Rousinger Nro 9 André Rousinger
– Rauh Rath 113.
Gossmüller Jodocus – Burgers Aufnahm 131
Gegen Fek: ⁊ Anton Fränkle et Consortes @
Wenk et Consorth – wegen Aufgenommen 99
allwo 99 fol. 135.
Ignaz Lutz. 56

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0363

Hermann Joseph: fol: 1. 40.
Josef Joseph: fol: 12. 13.
Fritzmann Martin fol: 37. 67.
Holz accord mit Zehlfin fol: 49. 61.
Huba Mub: fol: 51. 12.
Hinzel Friedrich fol: 58.
Hinterholzer Johann fol: 66.
Hübner Ignaz Weinhart fol: 83.
Hirnle Georg fol: 115. Rens.
Holmla Theresia — Quittung seiner Brüder Caspar 119.
Hinterholzer Barbara ledige Holz. 67.
Hasenle Georg Friedrich. 90
Holmla Peter 147.

H.
I
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S
T.
U
W.
X.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0364

Springer Hof: w Urb: Oppenheim - Haus 135

J
K.
L.
M.
N.
O
P.
Q.
R.
S
T.
U
W.
X.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0365

Raetnabaeue Elisabetha fol: 10.
Boslne andreas fol: 13.
Rüesth mathäus fol: 19.
Antoni joseph: fol: 26. 38. 41.
Antoni joseph Verkürzung fol: 28. 34
Rizfuser handlung fol: 32.
Antoni georg fol: 33.
Anton joh: polimon. fol: 56.
Roslnein Lorenz: fol: 67.
Ruestinger Andreä – Kauf, 113.
Kop joh: Georg – –, 114.
Koos Nolan – –, 115.
Rosen joh C Reisch: Hause 124. Deb:
– Cred: Deb 127.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0366

Ludwig Glattmann fol. 16.
Lisgaltmann Lorenz fol. 24.
Lehnen Wägner fol: 48
Leutnerwerkne xcav: fol: 64.
Lehmüller Joh: Christ: u. Joh: Franckh. 72. 96.
Langenberg Martin Spittler Zeln. 100.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0367

Maÿer Frauz Hoffs. fol: 19. 20
Moff Jacob. fol: 37.
Maÿ Jacob fol: 38.
Möff: Martin. fol: 40.
Mahgner fol: 43. 28. 36
Mo/3mann Barbara fol: 67.
Maÿer Christian fol: 96.
Möff Engel: — Ehegerichts-Ansuchen 98
Mosmer Barbara 114. Leuf
Deb 125.
Mosser Ant @ Andrä Rosler Deb: 127.
——— @ Jos: Conradi 128. Deb.
——— @ Jos: Weñer 128. Deb
Metzger M: Ursula — Recep: civ: 133
Mouat gnäd. 54.
Maiborn Sas Kayser. 90

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0368

Rigg. Jahrrecht fol: 25.
Rigg. S. Michael Protest 107. 115: 199.
Wappen Jos: 135 – Rauf.
Näherrecht. 103.

N.
O
P
Q.
R.
S
T.
U
W.
X.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0369

Oßwald Simon fol: 37. 38.
Obrecht Hegtrij fol: 46.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0370

Schriftverlust. fol: 58.
Schriftverlust fol: 60. 72.

Jos: Thoma Debitor.

Schuldnerische Confession. 44. 45. 46.
— Inventarium Ergänzung. 51. 52.
Schuldzedl. 107. 108. 109.
Jouralrotul. 27.

A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. X. Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0371

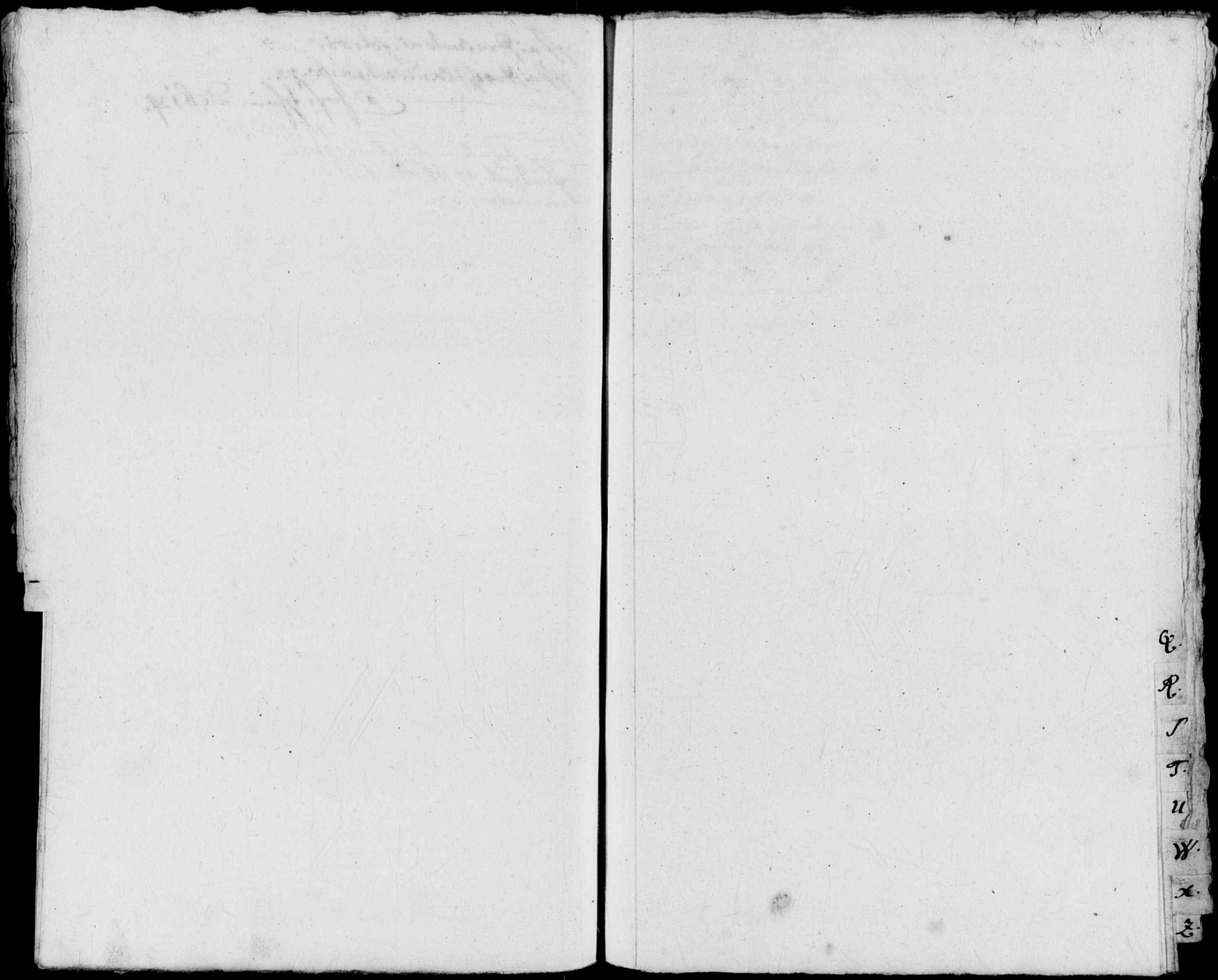

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0372

Rombach Johannes fol: 10.
Rindnecht Simon fol: 20.
Rimbold Christian fol: 27.
Rinderknecht fol: 28.
Rünhof Christian fol: 38.
Rombach Hs: Jörg fol: 68.
Röschhofer fol: 81.
Rumann Hs: Jac: Joseph: fol: 83.
Rentschler fol: 87.
Rumann Landschreiber 139
Raths besatzung p: Ordinary 43. 44. 45. 46.
Rastatter Reminiscere - - 151.

R.
S
T.
U
W.
X.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0373

Jnneg Christian fol: 19. 55.
Jnnern Friedrich fol: 15.
Jäckle H: Jörg fol: 18. 41.
Jerslin Dominicus fol: 19 24. 67.
Jrnsle Christoph fol: 23.
Salomon vincenz: fol: 28. 82.
Schill Math: Rosszhof fol: 31.
Schünlin andreas fol: 37.
Schill michael: fol: 38. 66.
Schäfle Jos: Jörg fol: 41. 92. 95. 96.
Schill Jos: fol: 41. 44. 82.
Schorp Christ fol: 52.
Thomas Jörg fol: 59.
Salomon Leopold fol: 66.
~~Hill Jakob fol: 82.~~
Antonia Catharina fol: 87.
Taxe was jede Person bey Begräbnüssen in der Stadt Kirchen
zu bezahlen gehabt wie solche Taxe dem Rath
Protocoll Liber Lit: A. fol: 1. 2.
Verordnung wegen Einführung der Leichen Predigten fol: 104. 107. 108.
Pastori Jos Liebin — Titul: Hochw: 96.
Susan Jos: bittet um Burgerrecht: 99.
Thomas Friderica Liebin Bildhauer f: 126.
Schwed: Patent Deb 126.
Schill Jos: injur: 128
Engelhard Deb: 135
Weltliche Aemter vorzugeben, - hinzufügen
Ordnung für die Bedienstete 144. 165.
166. 167.
Ehrliche Taxen 147.
Holz. 53.
Häfner Gesch 87. 88.
Schleifsteinzeichen 66.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0374

Christian Josann michael jüng: fol: 7. 62.
Johann Georg fol: 34. 58. 66
Johann Johann jüng fol: 67.
Theogenia M: Rosa: fol: 68.
Johann Georg fol: 81.
Johann Franz Anton: fol: 93.
Johann michael fol: 96.
Thoma Christian 124.
Buch Hg: Eig: Mos: Reb: 125.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0375

Volck Martini fol: 14.
Krumm: Buch: fol: 38.
Volck: fol: Buch: Krummwalds. 56. 57.
Rollin Christian fol: 65.
Krumbgut fol: 68 bis 69. 94.
Volck fol: [illegible] Joh: Clauss 101.
Letter Buch: 126. 127.
Volck fol: Joh: Veit [illegible]: 128.
Volck fol: Joh: Krummbgarten. 102. 15. 18. 19. 20

U
M
X
Z

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
037b

Wn: Joseph fol: 14. 30.
Wh: Stud Christian fol: 14. 15.
Wielmar Ignati fol: 20. Hstm Jun: fol: 83
Wehrun H: Jörg fol: 20.
Wnsln Johannes fol: 24.
Wiedmahlen Johannes fol: 25. 26. 27. 28. 29.
aMoserflügel: HJörg fol: 38. 40.
aMild Christian fol: 64.
aMinth Hermann fol: 69.
aNunn Johannes fol: 81.
aMinthermann Barth: fol: 82.
Wiser Andrä - Leopold Hermann, 112,
Winterhalder Matth: Caspar Salomon Deb: 129.
Wemer Jörk 128. Deb.
Hungerbühler 66. 109

W.
X.
Z.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0377

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 191
von: 1764
bis: 1767
0378

zoll:zinsen. fol: 50. 66.
zehenten fol: 66.